This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600035007L

121.

Die

Schicksale des königlichen Gutes

in

Deutschland

unter den letzten Staufern

seit

König Philipp.

Von

Carl Frey.

Berlin 1881.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserscher Buchhandlung).

Dem Andenken

meines unvergesslichen Lehrers,

Dr. Karl Wilhelm Nitzsch,

weiland Professor an der Friedrichs-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Das grosse Jahrhundert der Staufer macht in die Geschichte des Mittelalters einen deutlich erkennbaren Einschnitt. In ihm finden Gedanken ihren Abschluss, die seit Carl dem Grossen in Deutschland massgebend gewesen waren für die Formen des öffentlichen Lebens, während gleichzeitig neue Ideen auftreten, neue Keime ansetzen für eine weitere Entwicklung. Und das grade macht jene Zeit noch merkwürdiger, dass man sehen kann, wie an den einzelnen Gliedern des staufischen Geschlechtes sich die Gegensätze des Alten und Neuen scharf zeigen, wie die einzelnen Kaiser Stellung nehmen müssen und sich auseinanderzusetzen suchen mit dem, was sich unter ihnen gebildet, ja die Richtung ihrer Politik vielleicht hervorgerufen hat. Friedrich I. zeigt sich uns bemüht, die alten Grundlagen seines Staates zu erhalten und zu sichern; seinen Enkel sehen wir bereits in schwerem Ringen mit den Gewalten, die, zur Beschwörung der heftigen Stürme in den Zeiten des Bürgerkrieges aufgerufen, nun sich nicht wieder bannen liessen in den Bereich ihres Ursprungs. Beim Tode des alten Barbarossa zeigte die Verwaltung des weiten Reiches eine Sicherheit, liefen die zahllosen Fäden in dem Netze, das der Kaiser über und um seine Einkünfte zu spannen gewusst hatte, so einfach, klar und stätig in die leitende Hand der Centralstelle, wie sie nicht besser Carl der Grosse durch seine schriftlichen Kapitulare hatte schaffen können; als Friedrich II. im normannischen Reiche fast von Allen verlassen, in Deutschland fast vergessen, gestorben war, — überall Auflösung, zertrümmert ist der stolze Bau, auf dem das staufische Königthum ruhte, nur elende Reste sind herrenlos zurückgeblieben und laden den gierigen Nachbarn zum Zugreifen ein. Zwar hatte auch Friedrich I. die vernünftige, ruhige, an Erfolgen reiche Politik der Jahre seines Anfangs verlassen, seitdem sein genialer Kanzler Rainald von Dassel ihn zu jener idealen, von den

Anschauungen von alter Imperatorenmacht und Herrlichkeit getragenen Richtung zu gewinnen wusste, wie sie schon lange in Italien bestanden, genährt durch die Juristen der italiänischen Rechtsschulen, erst vor kurzem in Rom unter Arnold von Brescia zu erneuern gesucht waren, neu auflebten unter dem Einfluss der Persönlichkeit des mächtigen Kaisers, der inmitten jener so glänzenden Versammlung zu Roncalia in rüstigster Manneskraft sich nicht mit Unrecht den alten Imperatoren vergleichen mochte. Doch bald, als die Pest Rainald von Dassel im Augenblicke der Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne 1167 vor Rom dahingerafft hatte und mit ihm eine Reihe bedeutender Vertreter jener Politik, die eine völlige Abhängigkeit des Papstthums vom Kaiserthum und der deutschen Reichskirche anstrebten, kehrte Friedrich I. von jenen steilen Bahnen auf den ebenen Boden der Wirklichkeit zurück und frei von jedem ihn bestimmen wollenden Einfluss folgte er einzig und allein der eigenen Weisheit und Erfahrung. Die Frieden von Venedig und Constanz gestanden dem Kaiser trotz aller scheinbaren, für Friedrich so bitteren Demüthigungen eine ungeahnte Machtfülle zu: Ganz Mittelitalien war in den Händen des Kaisers; in den mathildinischen Gütern, in Tuscien, Spoleto, in der Romagna und Mark Ancona walteten sein Name und Ansehn; ganz Norditalien durchzog und umschloss ein System von Reichsburgen, die das Land in Schach hielten; aus den ausgedehnten Besitzungen des Reiches, die einen ungeheuren Ertrag der kaiserlichen Kammer zuführten, ragten wie Inseln die selbständigen Kommünen hervor; die Alpenpässe wie Zugänge zu Mittelitalien waren in den Händen des Kaisers; — wahrlich ein grosses, mächtiges Gebiet, das eine nicht gering anzuschlagende Sicherheit ausserdem noch durch das zuverlässige Beamtenmaterial, die Reichsministerialität, bot, der Friedrich hier ein weites Feld der Wirksamkeit eröffnete. Dazu gelang es der gewandten Politik des Kaisers, den alten Bund des Papstthums mit dem süditalischen Königreiche der Normannen zu sprengen. Die Vermählung seines Sohnes und Nachfolgers, Heinrichs VI., mit der Erbtochter Siciliens besiegelte die unauflösliche Verbindung jenes Landes mit den Staufern. So war fast ganz Italien ein einheitlicher, staufischer Staat, und, was Friedrich in dem langen, fiberhaften Ringen nicht erreicht, durch kühle, kluge Verhandlung war's gewonnen: Das Papstthum völlig matt gesetzt.

Die Wurzeln, die dem Imperium und der Imperialpolitik Leben

und Kräfte verliehen, lagen in Deutschland. Hier hatte Friedrich in noch höherem Masse als in Italien die alten Verhältnisse, besonders nach dem Frieden mit dem Papste wiederhergestellt und geordnet. Die enge Verbindung von Königthum und Kirche, welche das 10. und 11. Jahrhundert gesehen hatten, auf der der Staat der Ottonen und Salier beruhte, hatte Friedrich auch seinerseits gewahrt. Er hatte den deutschen Klerus völlig in seiner Hand und wusste dessen Mittel und Leistungen seinen Zwecken nutzbar zu machen. Daneben aber — und dies ist vielleicht die grösste Frucht seiner Regierung, die der ganzen Dynastie Kraft und Stärke verlieh — hatte er sich bemüht, gewitzigt durch die Niederlagen der salischen Kaiser seit Heinrich IV., auch eigene Grundlagen der königlichen Gewalt zu schaffen, die, falls einmal die kirchliche Administration versagen sollte, doch hinreichend geeignet wären, den Stürmen Trotz zu bieten. Darin erscheint Friedrich so recht als Restaurator früherer Institute und Mittel, dass er das alte Pfalzsystem, wie es Carl der Grosse geschaffen, die Ottonen und Salier gewahrt und mit eigenen Allodialbesitzungen und neugeschaffenen Einkünften aus Bisthümern und Reichsabteien zu einem Komplex von Gut verbunden hatten, auch seinerseits zu sichern suchte; was unter der Regierung seiner Vorgänger, besonders der beiden letzten, verloren war, wusste er wieder an sich zu bringen und durch neue Erwerbungen zu vermehren und abzurunden.

Und in dieser Politik ist ihm sein gewaltiger Sohn, Heinrich VI., gefolgt; sie hat er in den Kämpfen und Wirren nie aus dem Auge verloren. Es war nur der Schlusstein zu dem stolzen Bau, eine gesetzliche Regelung von Verhältnissen, wie sie faktisch vielleicht nur unter den Karolingern bestanden hatten, dass er die deutsche Krone durch die Erblichkeit dauernd an sein Haus zu knüpfen suchte. Wer weiss, ob ihm der Plan nicht doch zuletzt geglückt wäre, wenn nicht ein jäher, unvorhergesehener Tod seinem Wirken ein Ende gemacht hätte. Und nun brach für Deutschland eine trübe Zeit an. Dieser Kampf, in dem sich die Nation unter Führung der alten rivalisirenden Häuser der Staufer und Welfen zerfleischte, der den deutschen Wohlstand auf lange Jahre hin zerstörte, — er ist nicht bloss ein Streit um die Machtfrage, sondern zu gleicher Zeit findet ein nicht minder heisses Ringen statt zwischen den neuen und den bisher geltenden Formen: Cöln, die Kaufmannsstadt gegen die Reichsministerialität, Ritterthum gegen Bürgerthum, Handels- und Geld-

interessen gegen Ackerbau und Naturalwirthschaft. Alle Kreise betheiligen sich an diesem Ringen und rühren frische Kräfte. Der städtische Kaufmann eilt zu Schiff oder auf dem Saumross seinen Geschäften nach, die Geldverkehr, Wohlstand und in weiterer Folge Bildung und höhere geistige Interessen in seiner Heimath zu verbreiten im Stande sind; und der hochgeborene Fürst wie der kleine Adlige und Ministerial betheiligen sich in ihrer Weise an dem kaufmännischen Unternehmen, jener durch Gründung von Städten, dieser durch Zollanlagen, die einen leichten und grossen Gewinn für die immer leere Kasse des Ritters abwarfen. Der deutsche Bauer ringt durch fleissiges Roden immer neues Feld den Wäldern ab, verbreitet deutsche Kultur und deutsches Leben in Länder fremder Nationalität; und die Kirche unterstützt ihn in seiner Arbeit und weiss zugleich die Mission damit zu verbinden durch die Orden von Citeaux, Prémontré und der Deutschritter, von denen jene schon früher unter Friedrich I. ihre Aufgabe in Angriff nahmen, während letzterem grade unter Friedrich II. der grösste Wirkungskreis eröffnet wurde. Es mag genug sein mit der Aufzählung der einzelnen Momente, die das bisherige materielle und geistige Leben gänzlich veränderten. Ueberall vollzog sich die Umwälzung ungehemmt, und das deutsche Königthum selbst vom Kampfe erfasst, sah seine sichersten Stützen schwinden und machte auf still betrachtende Zeitgenossen einen höchst schwankenden Eindruck.

Ueberschauen wir einmal das Besitzthum, wie es sich am Ende der Regierungen Friedrichs I. und Heinrichs VI. herausstellt, so erhalten wir in grossen Zügen folgendes Bild:

Schwaben bildete zunächst den Kern der staufischen Besitzungen durch die alten Allode des Hauses, welche durch Eheverbindungen und freigebige Verleihungen früherer Herrscher grossen Umfang gewonnen hatten, ferner durch die schwäbischen Herzogsdomänen und Königsgüter. Dazu kamen die reichen Ländereien und Einkünfte, die als salisches Erbe dem Schwiegersohn Heinrichs IV. zugefallen waren und von Lothar wenigstens als Lehen dem staufischen Brüderpaar auf dem Reichstag zu Merseburg zugestanden werden mussten. Sie umfassten Güter und Rechte um Rotenburg, Nürnberg, im Worms-, Speier-, Nah-, Rednitz- und Nordgau. An diese fränkisch-schwäbischen Güter schlossen sich das Elsass und die Besitzungen in Baden, die durch Heirath resp. Tausch an das staufische Haus gekommen waren. Friedrich I. vermehrte diesen Besitz unaufhörlich:

Durch seine erste Gemahlin, Adelheid von Vohburg, erwarb er das gesammte Egerland, das er auch nach der Scheidung a. 1153 als einen festen, vorgeschobenen Posten gegen das Slaventhum in Böhmen behielt. Durch seine zweite Heirath brachte der Kaiser die burgundischen Gebiete an sich und gab, indem er den Zähringern, die in Burgund die Herzogswürde bekleideten, gegen eine Entschädigung das Herzogthum auf das Gebiet diesseits des Jura beschränkte, die Grafschaft und Pfalzgrafschaft als Erbe seiner Gemahlin zusammen mit der herzoglichen Würde seinem Sohne Otto. Als besonders günstige Gelegenheit zur Vermehrung seines Gutes konnte Friedrich I. das Aussterben vieler Grafen und Herren in Schwaben ansehen, deren Besitz er dann kraft kaiserlichen Erbrechtes in seine Verwaltung übernahm. So gingen die sämmtlichen Güter nebst der Augsburger Stadtvogtei der Herren von Schwabeck bei ihrem Aussterben a. 1167 in staufischen Besitz über; so die Güter derer von Warthausen, Biberach, Horningen, Schwainhausen, Biedertann, Werde, der Grafen von Lenzburg[1]) u. a. Die grösste Erweiterung seines Gebietes machten jedoch Friedrich und sein Sohn beim Aussterben der Grafen von Phullendorf a. 1180; weiter bei dem Tode Welfs VI. am 15. Dec. 1191, dessen reiche Besitzungen kraft des Erbvertrages vom Jahre 1169 an das staufische Haus fielen. Kaiser Friedrich mag so noch im Einzelnen Vieles erworben haben, ohne dass wir es näher verfolgen können. Dabei ist die Art und Weise wenig rühmlich, mit der er sich in den Besitz reicher Pfründen, Güter und Gerechtigkeiten zu setzen wusste. Sehr gross ist die Zahl der Bischofssitze, Klöster und Kirchen, deren Vögte oder Patrone die Staufer waren. Durch Drohungen wie Versprechungen, Bitten wie Gewalt wusste Friedrich die geistlichen Fürsten zu bestimmen, ihm und seinem Geschlechte Vogteien und Kirchenlehen zu übertragen. Constanz, Basel, Strassburg, Speier, Augsburg, Regensburg, Wirzburg, Ellwangen, Fulda etc. etc. konnten sich der zweifelhaften Ehre rühmen, die Staufer unter ihren Vasallen zu sehen; gewiss eine sehr zweifelhafte Ehre, denn die übertragenen Lehen galten so gut wie fester Besitz. Zu diesem Hausgut traten noch die ausgedehnten Reichsdomänen und Pfalzen, die durch das ganze Reich von den früheren Dynastien, den Carolingern, — hauptsächlich am Nieder-

---

[1]) Otto v. St. Blasien (Handausgabe) pag. 445 hat uns diese Erwerbungen übermittelt.

rhein — und den Ottonen — im Osten, besonders um den Harz und Thüringen — zerstreut lagen und alle unter straffer Verwaltung der königlichen Kammer reichen Ertrag lieferten.

In dieser Gestalt tritt uns der staufische Besitz entgegen: Reichsgut, Hausgut, herzogliche Domänen und Gerechtsame aller Art, sie alle bildeten einen Besitz, der nach staufischer Politik durch ein System fester Burgen geschützt, durch eine sichere Verwaltungsmannschaft, die Ministerialität, beaufsichtigt, eine gleichmässige Masse von Gut bildete, das auf seine Bestandtheile und eigentlichen Besitzer zurückzuführen, in den seltensten Fällen uns noch möglich ist.

Und von diesem so reichen, so ausgedehnten Landkomplex sind nur geringe Reste bei'm Tode Conrad's IV. und Conradin's vorhanden, und auch diese werden in den stürmischen Zeiten des Interregnums noch weiter verkleinert. König Rudolf ist bemüht, durch Wiedererwerbung des abhanden gekommenen Gutes seine Mittel zu vergrössern und dadurch eine mächtigere, unabhängigere Stellung zu gewinnen. Somit erscheint die Frage natürlich, wer der Urheber der Zerrüttung gewesen, von welchem Zeitpunkt an die Auflösung und der Ruin des staufischen Besitzes zu datiren ist? Das für die Reichsgeschichte der Stauferperiode höchst wichtige Chronicon Urspergense sieht die Jahre des unheilvollen Bürgerkrieges als die Zeit an, während welcher jene völlige Veränderung in den staufischen Machtmitteln vor sich ging. König Philipp soll nach dieser Quelle durch unaufhörliche Verpfändungen das gewaltige staufische Gut verschleudert haben. Hic[1]) cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda preberet militibus, primus cepit distrahere predia, quae pater suus Fridericus imperator late acquisierat in Alamannia, ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu predia rusticana vel ecclesias contiguas obligaret (!). Sicque factum est, ut nichil sibi remaneret preter inane nomen dominii terrae, et civitates seu villas, in quibus fora habentur et pauca castella terrae. — Der Ursberger Chronist ist es allein, der eine solche Ansicht vom staufischen Güterkomplex hatte, ein solches Urtheil über Philipps Regierung fällte. Und er musste es ja wohl am besten wissen, wenn man bedenkt, dass sein Kloster mitten unter den welfisch-staufischen Besitzungen lag, dass er zur Zeit des Auftretens Friedrichs II. schreibend,

---

[1]) pag. 85 der Handausgabe.

grade für die letzten Jahre Heinrichs VI., für Philipp, Otto IV. und Friedrich II. Zeitgenosse und selbstständige Quelle ist. Keiner der zeitgenössischen Bearbeiter der Geschichte hat in dem Masse sein Augenmerk auf Güterverhältnisse gerichtet wie grade unser schwäbischer Chronist. Bei jedem Könige weiss er die Erwerbungen resp. Vergabungen an Gut zu berichten: z. B. Unter Friedrich I. a. 1156, wo er die reiche Mitgift der Beatrix erwähnt, deren Ruf, nach allgemeiner Meinung — setzt er vorsichtig hinzu — 5000 Vasallen folgten. Zum Jahre 1168 führt er die phullendorfer und anderen Erwerbungen Friedrichs in partibus Alamanniae an. Der Sturz Heinrichs des Löwen gibt ihm Gelegenheit, die welfische Erbschaft zu nennen. Seit Philipp erwähnt er dann regelmässig die Veräusserungen, durch die grade dieser König zuerst Auflösung in sein Gut gebracht habe und zwar satis large im Gegensatz zum Welfen Otto, dessen Bemühen, die überkommenen Besitzungen zusammenzuhalten, den staufisch gesinnten Burcard zu bitteren Bemerkungen über den Geiz, die Undankbarkeit und Habsucht des Welfen[1]) veranlasst. Der Güterpolitik Friedrichs II. thut er, abgesehen davon, dass er von der Freigebigkeit spricht, mit der der junge Staufer sich den Eintritt in Deutschland zu erleichtern wusste, nicht weiter Erwähnung, offenbar weil seine Chronik frühzeitig abbrach. — So zeigt sich überall der Ursberger genau instruirt. Doch stehen der Bedeutung und Gewichtigkeit der oben aufgeführten Stelle folgende abschwächende Thatsachen entgegen: Burcard von Ursberg will Gütererwerbungen oder -Verleihungen berichten in partibus Alamanniae, für ganz Deutschland, denn Alamannia umfasst nach seinem Sprachgebrauch ganz Deutschland, dem Schwaben als Suevia entgegensteht. Er nimmt aber die namentlichen Belege für seine Nachrichten, ausgenommen die Mitgift der Beatrix, nur aus dem Umfang Schwabens.[2]) Weniger einseitig ist Otto von St. Blasien, der bei seiner Aufzählung allerdings nur schwäbische Herren nennt, aber ein multorumque aliorum in aliis regionibus, quae nobis incertae sunt, hinzusetzt.

Ferner gibt Arnold von Lübeck im Gegensatz zu Burcard die

---

[1]) pag. 90.

[2]) Aus der Fülle der Beispiele hebe ich nur hervor: pag. 25. discordiae in Alamannia: principes Sueviae. — pag. 30. principes Alamanniae; — pag. 34. 35. principes Alamanniae videlicet Conradum, Welfonem, regem Boemorum, ducem Austriae; — pag. 40, 47, 49, 59, 69, 92, besonders 118. —

Gesammtzahl des Besitzes, den Otto durch seine Verbindung mit Beatrix erhielt, ausser den vielen Schätzen auf 350 Burgen an.[1]) Gewiss ist Arnold kein so guter Gewährsmann wie Burcard von Ursberg; auch ist ihm für die Zahl 350 eine gewisse Vorliebe nicht abzusprechen, — dieselbe Anzahl von Kirchen müssen z. B. a. 1203 die Böhmen in Thüringen zerstören. — Trotzdem spricht sich in dieser runden Summe aus, wie reich und glänzend viele Kreise den staufischen Besitz erachteten. Als stärksten Beweis dafür, dass Burcards Worte nicht wörtlich zu nehmen sind, mögen die gewaltigen Verleihungen und Verpfändungen gelten, die unter Philipps Nachfolgern, im Interregnum und weiter von Rudolf an, ununterbrochen vorgenommen worden sind. Ein Blick auf die Regesten dieser Kaiser zeigt, welche gewaltige Masse von Gut und Einkünften den deutschen Königen zu Gebote stand. Aus den beiden letzten Gründen: der Stelle bei Arnold, und infolge des Vorhandenseins eines „reichlichen Erbgutes" unter Friedrich II. hält Winkelmann[2]) den Bericht Burcards für übertrieben.

Aber wie — wenn die ganze Stelle der Chronik[3]), wenigstens in dieser Fassung, unächt, ein späterer Zusatz wäre?

Wohl allgemein wird es jetzt als unzweifelhaft betrachtet, dass nicht allein jener letzte Satz (p. 87), in dem Philipps Tod als die gerechte Strafe für sein tyrannisches Auftreten gegen die Klöster, besonders der Cistercienser und Praemonstratenser, dargestellt wird, sondern überhaupt der ganze Abschnitt, der von der Verpfändung Ursbergs (von ea tempestate p. 86 an) handelt, eine späte Interpolation ist. Kurz vorher p. 85 u. 86 findet sich die in allen neueren Arbeiten über jene Zeit zitirte Nachricht von der totalen Verschleuderung des staufischen Gutes als das Ergebniss der Thaten und der Regierung Philipps. An den Schluss einer Charakteristik, wie sie Burcard in so warmer Weise von der Persönlichkeit des Königs gibt, passt unserer Meinung nach nicht recht diese sachliche Kritik. Sie könnte eher zur Erläuterung der Verpfändung Ursbergs dienen, die Verallgemeinerung einer Einzelthatsache, die Uebertragung lokalbegrenzter Vorgänge auf allgemein deutsche sein, wofür wir im Laufe der Arbeit noch Beispiele geben werden. Die Bedenken gegen diese Stelle mehren sich, wenn wir die einzelnen

[1]) p. 286 der Handausgabe.
[2]) Philipp v. Schwaben. p. 469.
[3]) p. 85 u. 86.

Worte vergleichen, wobei wir nur als das merkwürdigste die Wiederholung des dominii terrae (p. 86 zweimal) hervorheben wollen. Das Wort ist ja sowohl im Sprachgebrauch der Urkunden als auch sonst in jener Zeit häufig: allein im chronicon Ursbergense ist es ausser unserer Stelle nur noch einmal p. 68 begegnet: tradet ei (sc. Philippo) dominium totius Tusciae et terram domnae Mahtildis. Wir sind weit davon entfernt, nach dem bisher Gesagten die Stelle für unächt erklären zu wollen; die Gründe sind natürlich nicht zwingend. Burcard berichtet z. B. wie von Philipp, so auch von Friedrich II. bei dessen Ankunft in Deutschland mit ähnlichen Worten: predia imperii et paterna large distribuit et obligavit. — Selbst wenn die Stelle in dieser Fassung unächt wäre, würde ihr Werth nicht aufgehoben, sondern nur verringert werden. Denn wie die Verpfändung Ursbergs an die Herren von Neifen unzweifelhaft feststeht [1]), so kann auch unserer Stelle eine zuverlässige Angabe zu Grunde liegen. —

Der Plan zu der vorliegenden Arbeit ist von Herrn Professor Nitzsch ausgegangen, der schon lange den lebhaften Wunsch geäussert hatte, dass die Angaben des chronicon Ursbergense über die Güterverschleuderung durch König Philipp auf ihre Richtigkeit hin näher untersucht werden möchten. Eine bloss regestenmässige Zusammenstellung der Verleihungen Philipps schien seiner Meinung nach schon eine dankenswerthe Aufgabe zu sein und genügende Aufschlüsse zu geben. Die nachstehende Untersuchung will aber mehr bringen. Sie hat unter Vermeidung der Regestenform die Schicksale des staufischen Güterkomplexes seit König Philipp zu verfolgen, den Umfang der Güter des staufischen Hauses und des Reiches darzulegen, die Motive, die zu den einzelnen Vergabungen führten, überhaupt die Güterpolitik der letzten Staufer zu erkennen und im Zusammenhang mit der allgemeinen Reichsgeschichte darzustellen gesucht. Sie soll ein Beitrag sein zu einer höchst wichtigen Geschichte des königlichen Gutes oder vielmehr der königlichen Einkünfte, die nicht nur aus den Domänen sondern auch aus Hoheitsrechten fliessen. Dies muss die Aufgabe sein, zu der bis jetzt nur vereinzelte Ansätze gemacht worden sind, die aber noch nicht im Zusammenhange unternommen und gelöst ist: dass sämmtliche königliche Einkünfte, woher sie immer stammen mögen, in ihrer geschichtlichen Entwicklung von den ältesten Zeiten an verfolgt werden;

---

[1]) cfr. Winkelmann acta inedita seculi XIII. No. 5.

denn nur so kann man ein Bild von den Grundlagen und Machtmitteln des Königthums in Deutschland gewinnen. Der Natur der Sache nach wird eine solche Darstellung hauptsächlich Gütergeschichte sein; doch müssen, wie schon bemerkt, auch die übrigen Quellen der Einkünfte in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Eine solche Arbeit wird ferner darauf ausgehen müssen, den alten Güterbestand, wie er etwa zu den Zeiten der Karolinger gewesen war, zu rekonstruiren und von dieser Grundlage aus die späteren Schicksale und Wandlungen von Gütereinkünften verfolgen. Doch wie kann diese Grundlage gewonnen werden? Grade in den seltensten Fällen sind, abgesehen von einzelnen Kirchen, die sorgsam ihren Besitz, die Schenkungen der Gläubigen, verzeichnen, Aufzählungen von Rechten und Gütern überliefert. Der Verfasser glaubt nun, dass der Weg, den er in der nachstehenden Arbeit eingeschlagen hat, zu diesem Ziele führen könnte. D. h. also: Alle Verleihungen wie sonstigen Nachrichten von Einkünften müssen gesammelt und betrachtet werden; bei den einzelnen Dynastien muss eine Untersuchung dessen stattfinden, was dieselben an Allod auf den Thron mitgebracht, was für Reichsgut sie vorgefunden haben. Diese Arbeit wäre für jede Dynastie nöthig, denn immer die Allode des alten königlichen Geschlechtes vermehren, wenigstens zum grössten Theil, beim Antritt eines neuen den Bestand der Reichsbesitzungen.[1]) Einerseits tabellarisch, müsste die Darstellung doch andrerseits stets den Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte wahren. Natürlich kann eine solche Arbeit, die hauptsächlich sich auf die Urkunden stützen müsste — die sonstigen Quellennachrichten kommen erst in zweiter Linie in Betracht — nicht auf einmal gemacht werden. Dazu bedarf es langdauernder, mühsamer Sammlungen. Besonders muss für den Anfang eine gewisse Beschränkung walten, die erst allmählich erweitert und verlassen werden kann. Auch diese vorliegende Arbeit, die hauptsächlich Güter, aber auch einzelne Hoheitsrechte wie die Zölle betrachtet, beschränkt sich in erster Linie auf die Königsurkunden, wie sie in Stumpf's und Böhmer's Regesten verzeichnet sind; sie beschränkt sich ferner auf Deutschland allein und versucht zunächst innerhalb Deutschlands für einige Theile eine Zu-

---

[1]) Hierbei bedürfte die Frage einer näheren Erörterung, ob der allodiale Besitz der Salier zum Reichsgut oder zum staufischen Hausgut gerechnet wurde.

sammenstellung des Besitzes zu geben.[1]) Der Verfasser ist sich wohl bewusst, dass er nichts Vollständiges geliefert, Vieles übergangen hat, dass im Einzelnen Aenderungen und Verbesserungen nöthig sein werden. Jede Vermehrung des Materials wird er daher dankbar annehmen. Der Versuch der Rekonstruktion des Besitzes ferner wird sich als gewagt, ja vielleicht als unausführbar erweisen, denn Nachweise und Aufzählungen speziell staufischer Besitzungen hat das Mittelalter uns kaum erhalten, und auf das Vorhandensein von Gütern und Rechten können wir meistentheils erst bei ihren Vergabungen schliessen. Dann darf nicht ausser Acht bleiben, dass die uns überlieferten Urkunden nur einen Theil der überhaupt gegebenen ausmachen, dass, während in Italien frühzeitig vorhandene Archive weltlicher Personen uns Urkunden in grösserer Fülle hinterlassen haben, in Deutschland bei dem Mangel an dergleichen Einrichtungen eine grosse Anzahl Privilegia verloren gegangen ist, dass ferner sehr viele Verleihungen auf mündlichen Abmachungen beruhen. — Trotz diesem lückenhaften Material glaubt der Verfasser, dass diese seine Erstlingsarbeit einen nicht ganz unnützlichen Beitrag zu der höchst nothwendigen und wünschenswerthen Geschichte des königlichen Gutes, ihm eine erste Grundlage für alle weiteren Untersuchungen bieten wird. Der Verfasser wird gewiss nicht verfehlen, der Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung Rechnung zu tragen und überall einen Urkundenausfall zu konstatiren, wo immer nur ein Beweis oder eine Wahrscheinlichkeit dafür sich geltend machen lässt. Aber andrerseits darf man seiner Meinung nach nicht zu sehr und überall diesen Mangel hervorheben, etwa nur um einen Quellenbericht aufrecht zu erhalten. Ausserdem ist wohl die Annahme berechtigt, dass der Prozentsatz der Güterverleihungen, die wir kennen, zu denen, von denen wir keine Kunde haben, unter den Staufern derselbe geblieben ist. —

Als diese Arbeit begonnen wurde, standen dem Verfasser nur die Regestenwerke von Stumpf und Böhmer zu Gebote neben den vielen Urkunden, die in neueren Publikationen zerstreut waren. Erst am Ende der Arbeit ging ihm Fickers Bearbeitung der Regesten Böhmer's zu. Um so angenehmer musste es ihm sein, an ihnen ein

---

[1]). Wir haben in mehreren Excursen das Rg. resp. Hg. zusammengestellt für den Niederrhein, Westfalen, Sachsen, Thüringen (zum Theil), das Vogtland, Ostfranken, Baiern, Elsass. Es fehlen Westfranken, das eng mit einer Untersuchung über das salische Allod zusammenhängt, und Schwaben, für das Stälin: Wirtemb. Geschichte ergänzend eintritt.

Korrektiv für die Vollständigkeit der eigenen Urkunden-Sammlung zu besitzen und zu sehen, dass die chronologischen Einreihungen, die der Verfasser mit einzelnen Urkunden vorgenommen hatte, mit denen Ficker's übereinstimmten. Hinsichtlich der Art der Behandlung ist schon bemerkt, dass trotz dem Uebelstande, überall Bekanntes zu wiederholen, dennoch die chronologische, in dem Rahmen der politischen Geschichte sich bewegende Darstellung aus den angeführten Gründen bevorzugt worden ist. Für diese, die Reichsgeschichte, wurden die bekannten Werke über Philipp und Otto IV. von Abel und Winkelmann benutzt. Winkelmann's acta inedita seculi XIII wurden erst, als das Ganze bereits abgeschlossen war, einer nachträglichen Benutzung zugänglich. —

Abschnitt I.

Die Regierung König Philipps.

Dieselbe theilt sich uns in drei Abschnitte: Zuerst die Zeit von der Wahl bis zu den ersten Verlusten; daran schliesst sich die Periode der Niederlagen und des Sinkens der staufischen Macht a. 1201 bis 1203; und endlich die Zeit des Sieges, die mit dem allgemeinen Abfall von König Otto IV. a. 1204 beginnend, bis zur plötzlichen Ermordung Philipps reicht. Alle drei Perioden zeigen hinsichtlich der Verleihungen hervortretende Unterschiede.

---

§. 1. Zeit von 1198—1200.

Die ersten Vergabungen Philipps hängen mit den Verhandlungen zusammen, die sich auf die Wahl des Staufers zum deutschen König beziehen. Auf dem Wege zum Bruder nach Italien erreichte die unerwartet plötzliche Nachricht vom Tode desselben Herzog Philipp inmitten einer feindlich gesinnten Bevölkerung, die nur widerwillig den schweren Druck der eisernen Kaiserhand trug. Nun erhoben sich von neuem die alten Fehden und Kämpfe; Räubereien und Gewaltthaten schossen jenseits wie diesseits der Alpen lustig empor. Das Bemühen des Herzogs gleich nach seiner Ankunft in Deutschland galt jetzt, dem rechtmässig gewählten und anerkannten, freilich noch unmündigen Sohn Heinrichs VI. die Krone zu erhalten, eine Regentschaft an die Spitze der Geschäfte zu stellen, die die enge Verknüpfung von Königthum und staufischem Geschlecht festhielt und die Wiederkehr von Zeiten und Kämpfen wie unter Lothar verhinderte. Diesem Ziele wandten sich die nächsten Bemühungen des Herzogs zu; für diesen Plan suchte er die deutschen Grossen

zu gewinnen, indem er nach Angabe der Quellen mit den reichen, in seine Hand vereinigten Schätzen seines Hauses nicht kargte [1]). Als er jedoch die allgemeine Abneigung gegen seine Absichten erkannte, das Drängen der ihm zunächst stehenden Kreise, vorzüglich der Ministerialen, selbst die Krone zu erwerben, entschloss er sich zur Uebernahme und suchte nun mit aller Energie eine möglichst einstimmige Wahl und Anerkennung sich zu schaffen. Darum sparte er nicht mit seinen Gaben; seine Partei wusste er durch Geschenke [2]) noch fester an seine Person zu fesseln, die noch Zögernden auf seine Seite zu ziehen. So kam seine Wahl zu Mühlhausen am 8. März zu Stande. Der Erzbischof Ludolf von Magdeburg, ein rücksichtslos staufisch gesinnter Mann, war besonders kräftig für Philipp eingetreten und hatte ihm die erste Stimme gegeben. Kein Wunder, dass der König seine Erkenntlichkeit bezeigte [3]). Sie äusserte sich darin, dass Philipp „losgaf dat ingelt und tins, den de bischop van Magdeborch lange tid dem rike gegeven hadde".

Welcher Art diese Gunstbezeugung gewesen ist, lässt sich schwer sagen. Janicke [4]) lässt die Wahl zwischen der Annahme, entweder dass schon jetzt Philipp auf das Regalienrecht verzichtet habe anstatt erst am 22. September 1204 bei Erfurt, oder dass der König ähnlich wie später Otto IV. a. 1208 und 1209 alle Rechte und Einkünfte aufgegeben habe, die ihm beim Erscheinen in einem bischöflichen Amtssprengel zustanden. Was die erste Meinung betrifft, so ist doch dagegen zu bemerken, dass abgesehen von dem Ausdruck der Urkunde von 1204: omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis cedere deberent imperio, der nicht wohl mit tins und ingelt bezeichnet werden kann, und abgesehen davon, dass Philipp im Anfange seiner Regierung gar nicht daran dachte, der Krone ein so wichtiges Hoheitsrecht zu entziehen, die Urkunde sicher datirt und

---

[1]) chron. reg. Col. cont. II. 1198. p. 164 (Handausgabe): dux Ph. causam suam agens et ut necessitas eum compulit, ab omnibus auxilium petens omnes pene principes muneribus sibi conciliat etc.

[2]) cfr. Hon. August. cont. Weing. p. 480 singulis largis numeribus, beneficiis et promissionibus illectis . . . . . rex creatur.

Cont. Admunt. m. G. sc. IX. 588: Electionem et unctionem regalem affectans, maximam partem thesaurorum imperii, quos ipse in potestate habebat, suae partis fautoribus largitus est; quos etiam de possessionibus imperii inbeneficiavit, paucis sibi retentis. Winkelmann: Philipp p. 69,

[3]) Schöppenchronik p. 123 ff.

[4]) a. a. O. p. 124 1.

nicht vorzurücken ist. Gegen die zweite Annahme sprechen die Worte der Urkunden von 1208 und besonders vom 19. Mai 1209, die eine von Philipp schon geschehene Resignation ausschliessen. Es ist ferner höchst unwahrscheinlich, dass Philipp jenen berühmten, glänzenden Hoftag zu Magdeburg von December 1199 bis Januar 1200 auf seine Kosten abgehalten hat. Vielleicht ist es aber statthaft, unter ingelt und tins eine jährliche oder nur zeitweilig zu zahlende Königssteuer[1]) zu verstehen, die sowohl direkt von den Immobilien, dem Reichsgut, (tins), wie indirekt von dem Ertrage aus den Hoheitsrechten (ingelt) erhoben wurde, von deren Höhe, Art und Zeit ihrer Aufbringung nichts bekannt wäre. Was aber immer ingelt und tins bedeuten mögen, jedenfalls sind wir berechtigt, ihren Erlass unter die Kategorie der Geldverleihungen Philipps zu setzen.

Die Wahl des Staufers rief bei einem kleinen Theil mächtiger Fürsten und Herren eine heftige Opposition hervor. Erzbischof Adolf von Köln an der Spitze der niederrheinischen Bischöfe, Fürsten und Abgesandten König Richards von England verwarf Philipp und bot die deutsche Königskrone feil, die an dem Herzog Berthold V. von Zähringen eine Zeit lang einen willigen Abnehmer fand. Aber auch nur eine Zeit lang, denn der Herzog, rings umschlossen von der staufischen Uebermacht, ohne grosse Aussicht auf Erfolg, noch dazu da die Krone ihm bisher nur Kosten, keine Vortheile gebracht hatte, liess sich zu einem friedlichen Vergleich und Verzicht zu Gunsten Philipps bestimmen. Derselbe brachte ihm die Reichsvogtei Schaffhausen als Reichslehen ein nebst der Zusage, dass die Festung Breisach geschleift resp. 3000 Mark gezahlt werden sollten..

Schaffhausen, am Oberrhein gelegen, wo He- Klet- und Thurgau zusammenstossen, war erst unter den Staufern reichsunmittelbar[2]) geworden und bildete nun im Zähringischen Besitz mit Freiburg, Bern, Zürich die städtischen Mittelpunkte der ausgedehnten Besitzungen dieses Geschlechtes[3]).

---

[1]) cfr. Ficker: Ueber d. Eigenthumsrecht des Reiches am Reichskirchengut p. 116.

[2]) Pfaff, Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft. p. 90.

[3]) Es scheint, dass nach dem Aussterben des Zähringer Mannsstammes bei der Erbtheilung zwischen Egeno v. Urach und Ulrich v. Kiburg der letztere die Reichsvogtei von Schaffhausen anstandslos erhalten hat, dass dieselbe also nicht wie Zürich etc. an's Reich gekommen ist. Von dem Kiburger kam sie dann an seine Erben, die Habsburger, bezüglich

Breisach wurde a. 1185 [1]) von König Heinrich VI. gebaut zum Schutze der Besitzungen, die Kaiser Friedrich I. dem Herzog Berthold von Zähringen gegen Unterstützung auf dem ersten italiänischen Zuge zu geben versprochen, nach seiner Vermählung mit Beatrix aber für sich behalten und später seinem dritten Sohne Otto [2]) überwiesen hatte. Den Platz zum Bau hatte Bischof Heinrich von Basel [3]) gegeben, der in den Gegenden des Oberelsasses, besonders im Breisgau, reich begütert [4]), Juli 1185 Heinrich VI. die Hälfte von Alt-Breisach, die Burgen Breisach und Eckartsberg mit Ausnahme der Besitzung des Berthold von Usenberg zu Lehen gegeben hatte. Diese Burg Breisach, ein wichtiger Stützpunkt für die Staufer bei ihren häufigen Fehden mit den Zähringern, besonders in der letzten vom Jahre 1196, lag dem badischen Geschlecht wie ein Pfahl im Fleisch; natürlich dass Berthold die Entfernung der unbequemen Burg forderte. Von einer Verpfändung derselben, wie Winkelmann [5]) annimmt, ist nach dem Wortlaut der gutberichteten annal. Marbac. keine Rede. Die Burg ist wohl nie im Besitz Bertholds oder seiner Erben gewesen; auch fand ihre Schleifung wohl nicht statt. Denn grade in den Kämpfen der Jahre 1212 u. ff. sollte Breisach, im Besitze des Kaisers befindlich, dem weiteren Vordringen Friedrich's II. in's Elsass ein Ziel setzen, ein Plan, der mit der Vertreibung Otto's IV. und seiner zügellosen Haufen aus Breisach endete. Demnach müssen wir wohl annehmen, dass der Pfalzgraf von Burgund die Schleifung der Burg nicht zugab, Berthold V. also 3000 Mark erhielt, dass die Burg dann nach Otto's, des Pfalzgrafen, Tode an die staufische Hauptlinie zurückfiel, bei der sie blieb, bis Rudolf von Habsburg Burg und Stadt a. 1275 zur freien Reichsstadt erhob.

Auf friedliche Weise war der Gegner aus dem Felde geschlagen. Doch Erzbischof Adolf dachte nicht daran, den vielen Anerbietungen und noch grösseren Versprechungen, die Philipps Boten nach der Absage des Zähringers cum precibus [6]) überbrachten, Gehör zu

an König Rudolf, der dann in seiner Urkunde von 1278 reg. 446, nicht 1277 wie Pfaff angibt, die Stadt von auswärtigen Gerichten befreite.

[1]) ann. Marb.; nicht 1183 wie Töche: Heinrich VI. p. 21. 1. angibt.

[2]) ann. Marb. a. 1198 castrum Brisache, quod fratris sui Ottonis erat.

[3]) Stumpf No. 4575.

[4]) cfr. reg. der Grafen v. Urach. Stälin wirt. Gesch. II. 469 a. 1234, wo Silberbergwerke und der Wildbann genannt werden.

[5]) a. a. O. pag. 72.

[6]) chron. reg. Col. cont. I. a. 1198. p. 163.

schenken, und setzte durch die Geldspenden Richards von England unterstützt, die Wahl Ottos von Poitou, des Sohnes Heinrichs des Löwen durch.

Die nächsten Bestrebungen der beiden Parteien, besonders Ottos, um seine illegale Wahl mit dem Scheine einer Gesetzmässigkeit zu umgeben, galten dem Besitze Achens, der alten Pfalz- und Krönungsstadt. Dorthin hatte Philipp sofort eine Mannschaft gelegt unter dem Truchsess Heinrich von Waldburg und dem Herzog Walram von Limburg, der allein von seinem ganzen Geschlechte der Fahne Philipps folgend, zum Lohn dafür vom Staufer die Reichsburg Bernstein zu Lehen erhalten hatte. Jedoch konnte die Stadt nicht lange der bedeutenden Uebermacht Ottos Widerstand leisten. Walram musste dem Welfen Achen und Bernstein übergeben und trat selbst zur Gegenpartei gegen die Zusicherung des Besitzes von Bernstein über.

Philipp, der die augenblickliche Ruhe nach seiner Wahl dazu benutzt hatte[1]), sich auf dem Throne zu befestigen, dadurch, dass er theils den unmittelbaren Besitz des Reiches an Gut und Rechten, soweit es ihm möglich war, übernahm, theils die grossen Fürsten und Vasallen der Krone durch Geschenke und Geldzahlungen zur Anerkennung brachte, zögerte nun auch nicht länger mit seiner Krönung und schrieb Anfang September einen Reichstag nach Mainz aus.

Bis zu diesem Reichstage können wir die gütlichen Verhandlungen verfolgen, die Philipp mit der Gegenpartei führte. Wiewohl in der Hauptsache erfolglos, zogen sie doch noch manchen Gegner auf die staufische Seite hinüber. So erschien in Mainz der Erzbischof von Trier, der, von höchst zaghaftem Charakter, bisher dem Erzbischof von Cöln gefolgt und für Ottos Wahl thätig gewesen war. Nun veranlassten ihn theils die Furcht vor der Macht des Staufers, theils dessen Versprechungen[2]), bei Philipp zu erscheinen. Doch unterstützte er den König nicht; er wollte neutral bleiben und spielte in dieser Stellung eine höchst klägliche Rolle. Wie diesen, so mag noch Andere die schrankenlose Freigebigkeit des Königs zu der staufischen Partei hinübergezogen haben. Dem Böhmenherzog trug sein Erscheinen in Mainz die Königskrone ein, eine Rangerhöhung, die später von

[1]) cfr. chron. reg. cont. p. 164.

[2]) cfr. chron. Ursp. p. 74: asserunt etiam quidam, quod promissa fuerint archiepiscopo Trevirensi duo milia marcarum.

Friedrich II. (26. September 1212) anerkannt, seitdem fest an Böhmen haftete. Mainz war nicht bloss der Ort, wo sich eine auserlesene Zahl deutscher Fürsten zur festlichen Krönung eingefunden hatte, es sollte auch der Sammelplatz für ein grosses Heer sein, mit dem Philipp den Gegner, der alle Bemühungen zu einem friedlichen Vergleich vereitelt hatte, niederzuwerfen beabsichtigte.

Auf drei Kriegsschauplätzen hauptsächlich, entsprechend den Machtverhältnissen der Parteien, entbrannte der Krieg. Das Elsass bildete den ersten, wo der Bischof von Strassburg im Bunde mit dem Grafen von Dagsburg schon vor 1197 gegen den Pfalzgrafen Otto von Burgund gekämpft, im Thronstreit sich aus alter Feindschaft der Cölner Partei angeschlossen und hauptsächlich Bertholds V. Wahl veranlasst hatte. Das zweite Feld gewährten der Niederrhein und die kölnischen Besitzungen, durch deren Unterwerfung Philipp seinem Gegner die Hauptstützen entzog; während der dritte und letzte Schauplatz im Osten lag, in Sachsen und Thüringen, in den welfischen Alloden und dem Gebiete des Landgrafen von Thüringen, der ohne Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Bande zu den Staufern seines Vortheils halber auf Ottos Seite übergetreten war. Dieser Lage gemäss ging Philipp vor. In zwei wuchtigen Vorstössen im Sommer 1198 und 99 brach er den Widerstand des Bischofs von Strassburg und seiner Anhänger. Besonders der letzte Zug, der mit einem zahlreichen Heer unternommen, — die annal. Reinhardtsbr.[1]) geben die Zahl der Streiter auf circiter 3000 collecta militum et pugnatorum copia an, zu deren Sammlung Philippus paternum adiebat aerarium et infinitam militum copiam partim argento partim feodis et promissionibus sibi comparavit — unsägliches Leid über das feindliche Land brachte, dessen Orte mit Feuer und Schwert verwüstete und zur Belagerung Strassburgs selbst führte, hatte den gewünschten Erfolg. Unter Vermittlung Bertholds von Zähringen und Anderer kam ein Vertrag zu Stande, in dem sich Philipp bereit erklärte, auser dem Versprechen, Leben und Eigenthum der Bürger zu schützen, 1) alle Freiheiten, Rechte und Besitzungen (emunitates) anzuerkennen und 2) dem Bischof die „Lehen, die sein Vater und Bruder von Strassburg trugen“, herauszugeben, wofür dann der Bischof den König unterstützen sollte[2]).

---

[1]) p. 87.

[2]) Die Urkunde von diesem Vertrage fehlt! — cfr. aber ann. Marb. — quod beneficia, que pater et frater suus (sc. Philippi) ab episcopio

Dieser Vertrag ist eingehalten worden. Seit dieser Zeit ist der Bischof wenigstens äusserlich staufisch gesinnt, wenngleich er wie sein Nachfolger, Heinrich von Veringen, a. 1202 mit der kölner Partei heimlich in Verbindung standen. Diese Resignation Philipps auf seine strassburgischen Kirchenlehen müssen wir zu den Verleihungen von Hausgut rechnen.

Es ist ja bekannt, wie seit den Staufern besonders unter Friedrich I. die Sitte aufkam, dass deutsche Könige von Pfaffenfürsten Lehen nahmen, wenn auch in einer Weise, die die Mannschaft und damit die Niederung ihres Heerschildes ausschloss. Diese Strassburger Lehen hatten Philipps Vorgänger übernommen nicht in ihrer Eigenschaft als Könige Deutschlands, sondern entweder als freie Herren vom Staufergeschlecht, als welche sie reiche Allode im Elsass besassen, seitdem Friedrich von Büren die reiche Erbtochter Hildegard [1]) geheirathet hatte, oder höchstens als Herzoge von Schwaben [2]). — So soll z. B. die Schutzvogtei des St. Fidisklosters in Schlettstadt keinem gehören, nisi ad quem eius progeniei Stoufa ac omnis ducatus (sc. Schwaben) spectaret. — Wenn Philipp auf dergleichen Lehen resignirte, so gab er damit also staufisches Hausgut fort. Es kommt nun darauf an, die Anzahl der von Philipp dem Bischof von Strassburg resignirten Güter zu ermitteln. Die Lösung dieser Aufgabe ist im Excurs I, der von den strassburgischen Kirchenlehen und elsässischen Alloden der Staufer handelt, versucht worden. Hier sei nur soviel bemerkt, dass Philipp dem Bischof wahrscheinlich Mülnhofen und Rohrbach zurückgegeben hat.

Gleich nach der Aussöhnung und dem Vergleich mit Strassburg versammelte König Philipp zum Zuge nach dem Osten und Nordosten ein grosses Heer. Hier im Osten hatte der Landgraf von Thüringen, kaum vom Kreuzzuge zurückgekehrt, gemeinsame Sache mit dem Welfen gemacht, der durch das Versprechen, Salfeld und Nordhausen zu übertragen und ausserdem noch 8000 Mark zu zahlen, den mächtigen Fürsten an sich zu fesseln bemüht war. Jedoch kam es nicht zum Kriege zwischen Philipp und dem Landgrafen. Die Nachricht von den Erfolgen Philipps im Elsass, das Zureden des Böhmenkönigs, ferner die grossen Anerbietungen Philipps selbst liessen den

---

tenuerunt omnimodo libera dimitteret et episcopus ei ad retinenda regni gubernacula pro posse faveret.

[1]) cfr. Stälin, wirt. Gesch. II. 229.

[2]) Stälin, wirt. Gesch. II. 207.

wankelmüthigen, nur auf seinen Vortheil bedachten Fürsten nicht lange mit dem Uebertritt zum Staufer zögern. Im August 1199 schloss sich der Landgraf dem Könige Philipp an, der dem wichtigen Bundesgenossen Nordhausen im Ilmgau, Mühlhausen im Eichsfeld, Salfeld und Schloss Rahnis im Orlagau, dazu diesen ganzen Orlagau selbst (fines Orla), genannt nach dem Flüsschen Orla, das sich bei Orlamünde in die Sale ergiesst, übertrug[1]). — Es waren dies alles Erbgüter der sächsischen Dynastie, ihre Haupthöfe und Burgen gegen die Slaven im Osten, die nach dem Aussterben der Ottonen an's Reich und unmittelbar unter den Schutz des deutschen Königs gekommen waren. Doch war diese umfassende Verleihung von Reichsgut von geringer Dauer. Die Gesinnung des Landgrafen war zweifelhaft. Indem derselbe bei Jedem der kämpfenden Könige seinen Besitz zu vergrössern strebte, verlor er zuletzt das, was er schon erlangt hatte. Freiwillig erhob er, als Philipps Stern durch drohendes Gewölk eine Zeit lang verdunkelt war, die Fahne der Empörung und begab sich wieder zu König Otto, der, auf der Höhe seines Glückes stehend, sich die Bundesgenossenschaft des Landgrafen wohl gefallen liess, ohne ihm doch sonderlich neue Beweise königlicher Gunst und Gnade zu geben. Als dann Philipp a. 1204 den Widerstand im Osten gebrochen hatte, da musste Landgraf Herrmann alle Verlehnungen von 1199 herausgeben und sogar seinen Sohn als Geisel stellen. Seitdem blieben diese Güter theils im Reichsbesitz, theils gelangten sie, wie z. B. Salfeld an andere Besitzer.

Für unsere erste Periode war die Vermehrung der Bundesgenossen durch den Landgrafen nicht der alleinige Zweck einer militärischen Operation, die immerhin mit bedeutenden finanziellen Anstrengungen verbunden war. Der Gegner sollte in seinem eigenen Lande aufgesucht und niedergeworfen werden, was freilich nicht gelang. Doch hatten Philipps Züge von 1198/9 und 1199/1200 die Wirkung, dass mancher Anhänger Ottos sich zu den Staufern wandte. Dies zeigen der glänzende Hoftag zu Magdeburg a. 1199/1200, ferner die Zeugenreihen der damals ausgestellten Urkunden, unter denen wir die vom 27. Januar 1200 erwähnen. In ihr erklärte Philipp die Reichsstadt Goslar, deren Bürger treu zu den Staufern standen, für eine Freistätte des Handels und Verkehrs, für einen

---

[1]) cfr. chron. Sampetr. p. 46. annal. Reinhardtsbr. p. 88.

Sammelplatz der Kaufleute aller Länder, auch der feindlichen, und erhob durch diese „Neutralisirung eines friedlichen Handelsverkehrs" die Stadt im Osten zu der Stellung, wie sie die mächtige Nebenbuhlerin im Westen, Cöln, schon lange einnahm. Direkte Verleihungen von Gut an Goslar sind nicht zu erwähnen. Wohl aber wurde der grosse Komplex von Reichsgut, der sich um Goslar und die Harzburg als Mittelpunkte schloss, sowie die sonstigen reichen Erträge, die der königlichen Kammer aus Hoheitsrechten etc. zuflossen, eine Quelle vieler Vergabungen nicht nur seitens Philipps, sondern auch seitens seiner Vorgänger und Nachfolger. Dieselben wollen wir jedoch in einem besonderen Exkurse im Zusammenhang besprechen.

Auf der Rückkehr von seiner Expedition gegen Braunschweig gab Philipp am 27. September zu Nürnberg dem Probste der Marienkirche auf dem Berge zu Altenburg a. d. Pleisse die Mühle an dem oberen Teiche zu Altenburg, sowie die Pfarreien zu Mehna und Treben zu Eigen. Treben[1]) gehört wie die ganze Gegend um Altenburg dem Reiche. Das Marienmünster unter Friedrich I. a. 1172 gegründet[2]), erscheint in hervorragender Weise von dem frommen Sinn der Staufer bedacht[3]), und auch Philipp gewährte ihm manche Vortheile.[4])

Auf dem 3. Schauplatz, im Westen, sind keine Verleihungen zu nennen. König Philipp machte die grössten militärischen und infolge davon finanziellen Anstrengungen, um seinen Gegner, wenn auch nicht zu brechen, so doch durch die Verwüstung seiner Lande und die Vernichtung seiner Hilfsquellen empfindlich zu strafen. Drum zog er zweimal 1198 und 1199 cum copiosissimo exercitu[4]) bis in die Nähe Cölns, die Städte wie das platte Land der damaligen Kriegführung gemäss, welche offene Feldschlachten möglichst vermied, verheerend, ohne doch nennenswerthe Erfolge aufzuweisen. Ja Otto konnte, hauptsächlich durch die Doppelwahl in Mainz begünstigt, Ende 1200 bis zum Elsass vordringen und hatte das grosse Glück, den reichen Schatz der Staufer, den Philipp von der Reichsschatzkammer, dem festen Trifels, kommen liess, abzufangen[5]); gewiss eine höchst willkommene Ergänzung seiner leeren Kasse. Dies Ereigniss, das wir gar nicht zu bezweifeln haben, ist von

---

[1]) reg. 50 u. 51. Treben lag nach Stumpf 3027 bei Weissenfels a. Saale.
[2]) cfr. Stumpf 4137—4139.
[3]) cfr. Stumpf 4351, 4785, 4788. reg. Phil. 37 u. 38.
[4]) cfr. chron. reg. cont. II. p. 165.
[5]) cfr. Winkelmann a. a. O. p. 194. 2.

grosser Bedeutung. Fast gleichzeitig begegnen wir einer Urkunde vom 28. November 1200[1]) aus Ulm, in der Philipp den Brüdern des heiligen Kreutzes zu Augsburg die Fähigkeit verleiht, Vergabungen von seinen Ministerialen zu empfangen. Ausserdem aber verpfändet er 20 Pfund jährlicher Einkünfte von seinen Gütern zu Durenkheim und Ottrigen für 200 Mark. Türkheim und Ettringen a. d. Wertach gehören[2]) zu den Alloden in Schwaben, die mit dem Tode Welfs VI. an Heinrich VI. fielen. Nicht zufällig werden uns beide Ereignisse, die Wegnahme des Schatzes und diese erste Verpfändung, die Philipps Art und Weise der Kriegführung charakterisirt, am Ende der ersten Periode übermittelt.

Schauen wir von hier auf die Jahre von 1198—1200 zurück, so sind im Ganzen und Grossen die Machtmittel Philipps intakt und seinem Hause erhalten. Abgesehen von den Verlehnungen von Haus- und Reichsgut an Zähringen, der Resignation der Kirchenlehen an Strassburg, der vorübergehenden Uebertragung von Reichsgut an den Landgrafen, Alles Vergabungen an Fürsten, die mit Geld kaum abzufinden waren, — wenigstens konnte Philipp dem Landgrafen, nachdem ihm einmal Otto das Reichsgut zugestanden hatte, dasselbe nicht wieder entziehen; und der Bischof von Strassburg wie Berthold von Zähringen forderten natürlich das, was ihren Interessen am vortheilhaftesten war — sind die meisten Vergabungen von Philipp in direkten Geldzahlungen oder in Uebertragung von Geldeinkünften erfolgt. Zu den letzteren kann man rechnen die Ueberweisung des tinses und ingeltes an Magdeburg, ferner die der Vogtei über Kloster Pegau[3]) an den Grafen Friedrich von Groitsch und seinen Bruder Conrad, Markgrafen der Ostmark, die Ficker[4]) in die Zeit von 1199/1200 setzt. Dieses Kloster hatte von Friedrich I. das Recht der freien Vogtwahl erhalten und sich den Kaiser zum Schutzherrn gewählt. Philipp gab mit dem Verzicht auf die ihm zustehende Vogtei reiche Einkünfte auf.

Die Zeitgenossen haben das Gefühl, dass Philipp mit seinem Reichthum dem armen Otto überlegen sei; und fast alle Quellen be-

---

[1]) cfr. mon. Boic. XXIX a. 499.
[2]) cfr. Stälin a. a. O. II. 242. 2.
[3]) chron. mont. seren. p. 204.
[4]) reg. Phil. 32 b.

richten an den verschiedensten Stellen, dass Philipp seine Anhänger mittelst der vom Vater und Bruder aufgehäuften Schätze an sich gefesselt habe. Nicht den letzten Ausschlag haben die Geldverleihungen bei der Wahl Philipps gegeben, noch schwankende Gegner ziehen sie gänzlich auf die staufische Seite (Trier, Zähringen). Beim Zähringer gibt die ferner stehende chronica regia cont. a. 1198 als Preis seines Uebertrittes recht bezeichnend 11000 Mark an. Und als der Krieg entbrannt war, da waren es wieder die Schätze Philipps, die die Heere zusammenbrachten, ihre Ausrüstung bestritten, die Parteigänger belohnten. Die jährlich wiederkehrenden Kriegsfahrten forderten eine Menge Streiter, zu der die staufische Ministerialität das stärkste Kontingent stellte. Deren Verpflegung mag Philipps Kasse stark angestrengt haben. Jeder wollte belohnt sein, Jeder beanspruchte für seinen speciellen Dienst eine klingende Anerkennung. Und alle diese Ansprüche haben Philipps finanzielle Mittel bald erschöpft, sodass sich der König zum Borgen genöthigt sieht, eigene Besitzungen verpfändet. Philipp ging systematisch bei seinen Verleihungen vor. Zuerst streute er die aufgehäuften Schätze unter seine Partei aus; und dies that er vorzugsweise während der ersten Periode grade so wie sein Neffe Friedrich II. kurz nach seinem Einrücken in Deutschland, bis der Freigebigkeit durch die Wegnahme des Restes, der von dem grossen Stauferschatz übrig war, ein Ende gemacht wurde, und Güter und Hoheitsrechte an die Reihe kamen.

---

§. 2. Die Jahre 1201, 1202, 1203.

Mit dem Jahre 1201 können wir die zweite Periode in Philipps Regierung ansetzen, eine verhängnissvolle Zeit, in der der König Verluste und Niederlagen erleidet und der welfisch-kirchlichen Macht zu erliegen scheint. Kühn gemacht durch Philipps Missgeschick wiederholt Otto den Zug des Jahres 1200 nach Mainz im Jahre 1201 und weiss durch eine vorübergehende Besetzung der Pfalzgrafschaft seines Bruders die zweifelhaften Anhänger der Staufer am Oberrhein zu heimlicher Unterstützung zu gewinnen. Ueberall erwirbt sich der Welfe Bundesgenossen und verstärkt seine Partei. Seines Parteiinteresses halber scheut sich Otto auch nicht, in verwandtschaftliche Beziehungen mit dem dänischen Könige, dem Eroberer des ganzen Landes an der unteren Elbe zu treten, und durch Preisgabe deutscher Gebietstheile eine Zeit lang eine schwache Hilfe zu erkaufen. Die Anerkennung des Papstes erlangt er auf dem berüchtigten Tage zu Neuss vom 8. Juni 1201 durch die Aufgabe wichtiger Hoheitsrechte des Reiches, zu der sich Philipp nie verstanden hat. Infolge dieser offenen Parteinahme des Papstes, der den Staufer mit all seinen Anhängern, besonders dem starren Erzbischof von Magdeburg bannte, ging eine grosse Anzahl vorzüglich norddeutscher Fürsten zu den welfischen Fahnen über. Daneben verfolgte Innocenz den Plan, allmählich den Boden der staufischen Partei zu unterminiren, indem er die einzelnen geistlichen Fürsten, theils solche, die sich in fester Stellung befanden, theils die gewählt, der päpstlichen Bestätigung noch bedurften, — und grade in dieser Periode findet ein Wechsel in den bedeutendsten Bischofssitzen statt — durch leisen Druck auf ihre kirchliche Stellung und durch vorsichtige Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Disciplinarmittel zum politischen Wechsel zu veranlassen suchte. Diese Maulwurfsthätigkeit hatte nur zu gut Erfolg. Ihr gelang es, im Schoosse der staufischen Partei Auflösung und Treulosigkeit zu säen. Philipp seinerseits hat für jetzt scheinbar auf jede militärische Aktion gegen Otto verzichtet. Auf lange Zeit verschwindet er völlig aus unseren Augen, ohne dass wir sein Thun und seinen Aufenthalt ermitteln können. Dann hält

er wieder ziemlich zahlreich besuchte, äusserlich glänzende Hoftage ab, auf denen er und die die Majorität bildenden geistlichen Fürsten Proteste gegen das Vorgehen des Papstes und seines Legaten erlassen und stets von neuem erfolglos mit Rom verhandeln. Eigenthümlich ist der Gegensatz zwischen dem kühnen und energischen Handeln der Kirche, der Rührigkeit Ottos und dem Könige Philipp in seiner Unentschlossenheit und seiner Politik des Abwartens. Die beiden Gegner scheinen die Rollen gewechselt zu haben. Und fragt man nach der Ursache dieser für Deutschland höchst unheilvollen Haltung des Staufers, so wird man nicht irren, wenn man den Urheber in der nächsten und vertrautesten Umgebung Philipps, in der Person des Kanzlers Conrad von Wirzburg sucht, der seit seiner Romreise heimlich zum Welfen übergetreten ist und die langjährige Treue gegen den Staufer gebrochen hat. Um so schlimmer war es für Philipp, dass er den Verrath nicht merkte, ja nach der Rückkehr seines Kanzlers aus Italien denselben mit reichen Gütern belohnte. Auf dem glänzenden Reichstag zu Bamberg am 8. September 1201 [1]) schenkte Philipp (donavimus absolute et libere) dem Bischof Conrad und der Wirzburger Kirche Güter, die zum staufischen Hausgut, bezüglich zu den Rotenburger Besitzungen zu rechnen sind. Nämlich: die Burg Steineck und das Lehen, welches seine Vorfahren und er von Wirzburg trugen, er aber resignirte. Letztere Urkunde steht mit der an Strassburg a. 1199 auf gleicher Stufe, hat auch das mit jener gemeinsam, dass sie das feodum, quod tenuimus a progenitoribus nostris [2]) nicht nennt [3]).

---

[1]) reg. Phil. 56b., 57, 58.

[2]) cfr. mon. Boic XXIXa. 501 u. 503.

[3]) Wirzburger Kirchenlehen im staufischen Besitz:

Dieselben scheinen von den Herren von Rotenburg a. Tauber zu stammen, bezüglich von Friedrich I., dem Sohn Conrads III., dem Herzog von Schwaben und Rotenburg. Derselbe war Vogt über das Hochstift Wirzburg und ausserdem noch mit Gütern desselben belehnt (Stälin II. 102. 2. 3.). Ueber diese Lehen geben uns einigermassen folgende Urkunden Auskunft:

1) vom 15. Sept. 1151. Danach erscheint der junge Sohn Conrads III., Friedrich, mit der villa Rodeshofen, der advocacia de villa Herelheim und curia ibidem sita belehnt, sowie im eigenthümlichen Besitz von 3 mansos in villa Spizesheim (mon Boic. XXIXa. 302.) —

2) eine Urkunde vom 24. Apr. 1172 (mon. Boic XXIXa. 408): curia illa iuxta Cazenwich, ein Lehen des Herzogs Friedrich V. von Schwaben, wofür sein Vater dem Bisthum Wirzburg als Entschädigung 20 Mark und

Noch eine sehr bedeutende Schenkung ist bei dem Bamberger Hoftage zu nennen: Philipp[1]) gibt dem Erzbischof Eberhard von Salzburg die Abteien Chiemsee und Seon mit allem Grund und Boden, Zubehör und Recht, das bisher die römischen Könige an denselben gehabt hatten, zu eigen. Die Motive, die den König zu einer so umfangreichen Schenkung veranlassten, liegen klar vor Augen: Das Erzstift Salzburg war stets, besonders unter dem Vorgänger Eberhards, Adalbert, energisch für die päpstlichen Interessen eingetreten. Doch hatten Adalbert theils die Ereignisse unter Friedrich I., theils die Sorge um seine rings von den Staufern und von den dem Erzstift nicht besonders günstig gesinnten weltlichen Fürsten, besonders von Baiern eingeschlossenen Besitzungen vorsich-

6 Joch Weinberge auf dem Brunnenberg gibt. Diese curia iuxta Cazenwich ist nach Jäger: Franken III, 23 und nach dem Inhalt der betreffenden Urkunde ein bischöflicher Palast, der als Stiftslehen den Staufern eingeräumt worden war, wenn sie in Wirzburg ihre häufigen Reichstage abhielten.

3) Die letzte Urkunde vom 27. Juli 1225 (mon. Boic. XXX a. 130) gibt den Urtheilsspruch einer Kommission wieder, die König Heinrich VII. a. 1224 zur Entscheidung der Streitigkeiten niedergesetzt hatte, die sich zwischen Friedrich II. und dem Bischof v. Wirzburg über die Lehen erhoben haben. Danach (reg. 88) erscheint Heinrich VII. belehnt: mit oppidum Heilbronn, villa Bochingen, den Vogteien Stephe, Sickertshausen, villa Königshofen (a. Tauber), sowie der Vogtei in Frickenhausen, verzichtet aber auf alle übrigen angesprochenen Güter. Es ist die Frage, ob diese Güter erst Erwerbungen Friedrichs II. und seines Sohnes sind, oder ob Alles schon Philipp besessen und 1201 demnach resignirt, er jedoch, wie seine Nachfolger trotzdem beansprucht haben. Zur Begründung dieser letzten Meinung könnte man die Klage Ottos, des Erwählten von Wirzburg, (Arnold Lubec. VII. 13) herbeiziehen, der sich beim Könige Otto IV. beklagte a. 1208, dass Heinrich VI. wie Philipp sein Stift bis zu 1000 Mark beeinträchtigt hätten, Uebelstände, die der König abstellen sollte. Haben aber die Staufer trotz Philipps Resignation Wirzburger Güter behalten, dann müssten unter dem Rest, auf den König Heinrich VII. verzichtet, jene Lehen von 1151 und 72 nebst allen sonst uns unbekannten Gütern zu verstehen sein. Zu bemerken ist, dass jener Palast in Wirzburg „das Katzenwikhaus“ im Besitze der Staufer bis 1226 geblieben sein muss. Das machen wahrscheinlich die vielen Reichstage, die Philipp und seine Nachfolger bis auf Conrad IV., der (nach dem Itinerar) Wirzburg nie besucht hat, grade in Wirzburg oder apud Herbipolim abgehalten haben; dies ferner die Urkunde Heinrichs VII. reg. 122 vom 26. Nov. 1226 (also 1 Jahr nach dem endgültigen Vergleich), wo als Ort sich angegeben findet (zum letzten Mal) apud Wirceburg in Cazenwichus. —

[1]) reg. 57.

tiger gemacht, so dass er zur Partei Philipps neigte, der ihm für seinen Anschluss in einer Urkunde vom 29. Sept. 1199[1]) eine umständliche Verbriefung aller Rechte und Besitzungen des Erzstiftes, vorzüglich die Investitur des Suffraganbischofes von Gurk gewährte. Nach dem Tode Adalberts am 8. April 1200[2]) wurde der Bischof Eberhard von Brixen auf den vakanten Erzstuhl gerufen, während der Papst die Bestätigung der Wahl versagte. Sofort ging Eberhard, durch das Beispiel des Kanzlers Conrad belehrt, nach Rom und erhielt die Bestätigung seiner Wahl und die Erlaubniss, sein erzbischöfliches Amt anzutreten. Die höchst gnädigen Vorrechte, die Innocenz dem Eberhard zusammen mit dem Pallium laut Urkunde vom 3. Febr. 1201[3]) ausserdem noch gab, lassen keinen Zweifel, dass der neue Erzbischof dem Papste Unterstützung des welfischen Prätendenten geloben musste. Trotzdem wechselte Eberhard, nach Deutschland zurückgekehrt, nicht die Partei. Persönlich blieb er Philipp, so gut es ging, fern; materiell jedoch unterstützte er ihn, wo er nur konnte. Und Philipp zögerte denn auch nicht, um den in Rom wie in Deutschland gleich einflussreichen Mann bei sich festzuhalten, wie es in der Urkunde heisst: attendentes — fidei et dilectionis constantiam et provida consideratione pensantes, quod prudentiae suae studium pariter et consilium nobis et imperio plurimum possit proficere — am 14. Sept. 1201 diesen so hohen Preis zu zahlen. Chiemsee in Baiern bestand aus einem Mannes- und einem Frauenkloster, von denen das erstere bereits a. 809 an Salzburg geschenkt worden war, während Frauenchiemsee,[4]) abgesehen von einer vorübergehenden Vergabung unter Heinrich IV. 1062—77 seine Reichsunmittelbarkeit und die damit verbundenen Rechte ebensowie Seon (unweit Chiemsee a. 999 gestiftet) zu behaupten wusste. Beide Abteien kamen nun unter erzbischöfliche Autorität, verloren ihren fürstlichen Heerschild, wenngleich ihnen das aktive Lehenrecht urkundlich voll verbrieft war. Das beste Zeugniss für die Grossartigkeit und Ausdehnung dieser Verleihung gibt wohl der Umstand, dass wenige Jahre darauf, am 27. März 1213, Eberhard von Friedrich II. die Erlaubniss erhielt, in Chiemsee ein Bisthum zu errichten, dessen Bischof ebenso wie der von Gurk und später noch die von Seckau

---

[1]) reg. 32.
[2]) Chmel Stud. z. Gesch. d. 13. Jhdts.
[3]) Meiller reg. 9.
[4]) cfr. Ficker, Reichsfürstenstand. § 237.

und Lavant seine Wahlbestätigung und Regalien aus den Händen des Erzbischofes von Salzburg empfangen, also mittelbar sein sollte.

Nach dem Reichstag zu Bamberg verschwindet König Philipp wieder für eine lange Zeit fast gänzlich unseren Blicken. Während Otto immer grössere Fortschritte machte, seine Macht und seinen Einfluss immer weiter ausdehnte, blieb der Staufer bei seiner verhängnissvollen Politik des Zögerns, bei seinen erfolglosen Protesten (so zu Halle ian. 1202). Grade diese Unthätigkeit Philipps machte den Papst um so kühner in seinem Auftreten gegen die Anhänger des Königs unter den geistlichen Fürsten. So verlangte Innocenz von dem Erzbischof von Trier einen offenen Anschluss an die welfische Partei, und Johann hätte gewiss dem päpstlichen Drucke nachgegeben, wenn nicht bei der drohenden Gefahr einerseits Philipp und die staufisch gesinnten Unterthanen des Erzbischofes andrerseits eingegriffen hätten. Vom 11. October 1202 datirt der Vertrag[1]) Philipps mit den gesammten Ständen des Erzstiftes, wonach der König Alle mit ihren sämmtlichen Gütern, wo immer sie sich im Reiche befinden mögen, in seinen königlichen Schutz nimmt, den Zoll zu Cochem, soweit er neu errichtet ist, — der alte bleibt also bestehen — sowie die ungebührliche Abgabe zu Hammerstein aufhebt, Bestimmungen, für deren treue Beobachtung sich seitens Philipps genannte freie Herren und Reichsministerialen verbürgen, während die Trierer schwören, treu zu ihrem Könige gegen Jedermann zu stehen, so oft sie entboten würden, und nach dem Tode des Erzbischofes Johann nur einen staufisch Gesinnten zu ihrem geistlichen Oberhirten zu wählen. Zum ersten Mal wieder nach langer Zeit trat Philipp energisch auf und zeigte, dass er noch nicht gesonnen sei, vor der päpstlich-welfischen Linie die Waffen zu strecken. Die Zugeständnisse kann man gering erachten im Vergleich zu dem Nutzen, der aus diesem Schutz- und Trutzbündniss entsprang. Der Erzbischof musste wohl oder übel bei König Philipp aushalten und den Bann tragen, den Innocenz über ihn verhängte, während der treuen Bürgerschaft das Privileg Philipps sehr zu Statten kam. — Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit den Schicksalen der königlichen Güter. Neben den Einkünften jedoch aus den Domänen sowohl des Reiches wie des staufischen Hauses hatten von jeher die Einkünfte aus den sog. Regalien, d. h. den königlichen

---

[1]) Beyer, mittelrheinisch. Urkb. II. 239. reg. 70.

Nutzungen aus der Jagd-, Fischerei-, Mühlen-, Münz-, Markt- und besonders der Zollgerechtigkeit, den Bergwerken aller Art, dem Judenschutz etc. eine hohe Bedeutung, die unter den Staufern immer mehr zunahm, je geringer der Grundbesitz durch die allmählich sich summirenden Vergabungen wurde. Es würde kein vollständiges Bild sein, wenn wir diese Einkünfte der königlichen Kammer gänzlich übergehen wollten. Diese Regale grade, und unter ihnen besonders das Zollregal, von dem wir besonders handeln werden, bildeten eine fast unerschöpfliche Einnahmequelle für die königliche Kasse und eine bequeme Handhabe theils zu Massregelungen und Bedrückungen der Angehörigen feindlicher Städte und Länder, theils, da sie denselben Schicksalen wie das Reichsgut unterlagen, wie dieses verpfändet, verlehnt, verschenkt werden konnten, zur Belohnung treuer Anhänger. Diese konnte in der verschiedensten Weise vor sich gehen: So hob z. B. in dem Vertrage mit Trier König Philipp Zollstätten ganz oder theilweise auf, wenn er auf eine Zollerhebung bei Hammerstein[1]) verzichtete, bei Cochem[2]) dem Handel der Trierer lästige und drückende Hindernisse aus dem Wege räumte. Damit gab Philipp so zu sagen die Quellen seiner Einkünfte selbst auf, während andere Privilegia zwar die Zollstätten intakt liessen, aber deren Einkommen durch Zollbefreiungen verkleinerten, die räumlich, — die Verbriefung erstreckt sich auf die Zollstätten des ganzen Reiches oder nur auf diejenigen bestimmter Theile — zeitlich — theils für alle, theils nur auf die Zeit des Lebens der Privilegirten, theils auf noch kürzere Fristen — und sachlich — für Alles, was mit dem Privilegirten Zusammenhang hat, oder nur für gewisse Dinge seines Eigenthums — sich unterschieden und somit einen grösseren oder geringeren Ausfall von Einkünften für die königliche Kasse herbeiführten. Es ist klar, dass durch die ewigen Befreiungen die Höhe des Einkommens durchaus unsicher und schwankend sein musste, und dass durch das Ueberhandnehmen der Zollvergünstigungen die Erhaltung der Zollstätte selbst und der königlichen Beamten unmöglich und die Hebestelle zuletzt ganz vergabt wurde.

Ein Beispiel für die Zollbefreiungen gibt das Privileg Philipps,

---

[1]) Eine Burg nördlich von Andernach, die seit 1021 dem Reiche gehörte.

[2]) Cochem liegt an der Mosel, im Mayenfeld und gehört seit 115' dem Reiche. cfr. Otton. Fris. gest. Frid. I. 62.

wenige Tage nach dem Vertrage mit Trier[1]) am 17. Octob. 1202 zu Boppart[2]) ausgestellt, wonach die Cistercienserabtei Altenberg (im Lande der Grafen von Berg, Cölner Diöcese, nicht zu verwechseln mit dem Prämonstratenserkloster Altenberg an der Lahn im Trierischen) unter den königlichen Schutz trat und völlige Zollbefreiung auf dem ganzen Rhein und sonstige freie Zufuhr von Gütern, so für ihren Lebensunterhalt nöthig waren, erhielt.

Neben den Zollstätten hatten die Staufer noch viele andere Geldquellen, die wie jene dasselbe Schicksal der allmählichen Verkleinerung und endlichen Aufhebung theilten. Eine besonders ergiebige gewährten die Steuern der Städte, die bald unter den letzten Staufern die einzige Einnahme wurden, welche verhältnissmässig reichlich und sicher der königlichen Kammer zufloss. Philipp hat mehrfach Befreiungen von städtischen Abgaben gegeben. So befreite er am 21. Februar 1203[3]) das Haus der Mönche von Waltsassen in Eger, das sog. Steinhaus[4]) von den Beiträgen zur collecta, die er seiner Stadt Eger auferlegen würde. Nicht lange darauf gewährte er am 4. März 1203[5]) dem Kloster Adelberg, das auf staufischem Grund und Boden in der Nähe der Stammburg gelegen, 1178 gegründet war und nach der Urkunde Friedrichs I. vom 25. December 1181[6]) unter der Vogtei des jedesmaligen Befehlshaber auf Burg Staufen stand, Befreiung von jeder Abgabe, die das Kloster von seinen Salzpfannen in der Stadt Hall[7]) leisten musste, sowie von jeder bede und stuer, die

---

[1]) Die Verbriefung Philipps ist weiter nichts als die Bestätigung eines Zollprivilegs Kaiser Heinrichs VI. vom 18. Oct. 1195 (Stumpf 4965. Lacomb. I. 546), welches die völlige Freiheit von Land- und Wasserzöllen für die Kreszenz des Klosters gewährte. Die Nachfolger des Kaisers bestätigten regelmässig die Urkunde; so Philipp, Otto IV. am 9./3. 1214 reg. 498 (acta inedita seculi XIII. v. Winkelmann 29 a), Friedrich II. am 2./8. 1215 reg. 823, der sich dem Wortlaut der Urkunde Philipps in seiner Bestätigung näherte, während Heinrich VII. (reg. 93) vom 27./9. 1225 Ottos Urkunde vor Augen gehabt hatte. Zuletzt beurkundete Friedrich II. das erste Privileg Heinrichs VI. Sept. 1235 und Conrad IV. stellte am 30./11. 1245 die Urkunden seiner Vorgänger noch einmal zusammen und gewährleistete sie auch seinerseits.

[2]) cfr. reg. 71. u. Lacomblet. Urkundenbuch d. Niederrheins II. 7.

[3]) cfr. reg. 74. monumenta Boic. XXIX a. 507.

[4]) cfr. Drivok: Eger pag. 47.

[5]) cfr. reg. 76. Wirtemberger Urkundenbuch II. 336.

[6]) cfr. Stumpf 4323.

[7]) Im Cochergau zu den Rotenburger Besitzungen gehörig.

der König zu des Reiches Dienst auflegen würde. Beide Privilegien betreffen den Erlass der Heersteuer und sind wohl zur Belohnung der Dienste gegeben, die die Klöster Philipp geleistet haben, besonders da seit dem Ende des Jahres 1202 die grösseren Kriegszüge von neuem beginnen.

Die Empörung des Bischofs von Wirzburg [1]), einer der einflussreichsten und vertrautesten Persönlichkeiten am Hofe Philipps, der plötzliche Abfall des Landgrafen von Thüringen und des Königs von Böhmen, die unversöhnliche Haltung der Kurie, Alles dies liess den Staufer einsehen, dass nur das Schwert und die militärische Tüchtigkeit dauernden Erfolg und endlichen Frieden herbeizuführen im Stande seien. So rüstete denn Philipp stark gegen die feindliche Partei. In diese Zeit der Wiederaufnahme der kriegerischen Unternehmungen setzen wir mehrere Verleihungen, die wir der Uebersicht halber zusammen behandeln wollen. Es sind: 1) Die Verpfändung von Kloster Ursberg an Berthold und Heinrich von Neifen. 2) Die Verpfändung des Ländchens Bruts an den Grafen Gottfried. 3) Die Schenkungen an Kloster Weissenau. 4) Das Verzeichniss mehrerer Güter eines ungenannten Klosters.

1) Im chron. Ursperg [2]) findet sich die Bemerkung, dass Philipp, indem er frei über Kirchengüter verfügte, durch Verpfändungen den

---

[1]) Aus der Zeit des Aufenthaltes König Philipps in Speier vom 8./5. 1202 datirt eine Urkunde über die Belehnung der Cistercienserabtei Cherlieu (nördl. v. Vesoul a. d. Sâone) mit Montigny (villa a. d. Meurthe bei Nanzig) reg. 73. (mém. et doc. pour l'hist. de la Franche-Comté 3. 489). Diese Verleihung hat mit der Verlehnung von deutschem Hausgut und Reichsgut nichts zu thun, betrifft eine rein burgundische Angelegenheit und fällt demnach wie Italien aus dem Umfang dieser Arbeit. Auch geschah diese Vergabung nicht von Seiten König Philipps; vielmehr hat der König, der nach dem Tode seines kampflustigen Bruders Otto, des Pfalzgrafen v. Burgund, (a. 13. Jan. 1200) die Länder desselben übernommen hatte, mit dieser Urkunde eine letzte Willensäusserung seines Brudes ausgeführt, der während seiner Krankheit seiner Gemahlin befohlen, Recht zu sprechen über die unrechtmässige Entziehung der villa, quae Montegniacum dicitur (cfr. das Schreiben des Bischofs v. Speier, Conrad von Scharfeneck: recommandement de le part du roi Philippe aux maire et habitants de Montigny, de demeurer fidèles au monastère de Cherlieu vers 1204; ferner die Urkunde der Regentin Margaretha: de la restitution faite à l'abbaye de Cherlieu, du village de Montigny pour Marguérite, comtesse de Bourgogne, ensuite de la condamnation prononcée par des juges délégués du saint siége vers 1205.)

[2]) p. 86 Handausgabe.

Klöstern, besonders den Cisterciensern und Praemonstratensern sehr lästig gefallen sei. Als Beispiel gibt der Schriftsteller die Verpfändung der Vogtei vom Kloster Ursberg an die freien Herren Berthold und Heinrich von Neifen („Weissenborn") für 200 Mark an. Wie schon in der Einleitung erwähnt ist, beruht die ganze Stelle in dieser Fassung auf einer nachträglichen Interpolation, jedoch ist die Thatsache der Verleihung sicher und wohl verbürgt. Die Mönche von Ursberg zahlten, um nur die neuen Vögte, die sich natürlich schadlos halten wollten, los zu werden, an die von Neifen 200 Mark, nachdem ihnen Philipp laut Urkunde vom 17. März 1202[1]) die Einlösung gestattet hatte. Der König gewährte ihnen dann zur Vergütigung des Schadens und der gezahlten Summe auf 4 Jahre Abgabenfreiheit. Uebrigens ist es merkwürdig, warum der späte Interpolator grade die Verpfändung unter König Philipp zu den bitteren Bemerkungen über diesen Staufer benutzt hat, aber nicht jene zweite, die a. 1226[2]) rückgängig gemacht wurde. Schon einmal konnten wir im Verlaufe der Arbeit eine Verpfändung von Eigengut erwähnen, die von Türkheim und Ettringen a. 1200. Diese neue Verpfändung des Klosters Ursberg mag ebenfalls in die Zeit der Geldklemme Philipps gehören, als der Schatz verloren, und eine Erlahmung der kriegerischen Thätigkeit eingetreten war. —

2) Die dritte Veräusserung von Kirchengut zu Pfand lernen wir aus einer Urkunde vom Sommer (August?) 1205[3]) kennen, welche in ihrem Zusammenhang noch später besprochen werden wird. In derselben erlaubt Philipp unter Anderem dem Bischof Conrad von Regensburg die provinciola Bruts, die er (sc. Philipp) von der Regensburger Kirche zu Lehen trage und dem Grafen Gottfried für 100 Mark verpfändet habe, wieder einzulösen. Wer dieser Graf Gottfried ist, wird sich kaum erweisen lassen. Ist es vielleicht der Mark(?)graf Gottfried von Rumsberg († 1212), der in bairischen Urkunden öfters um diese Zeit[4]) als Zeuge vorkommt, oder aber Graf Gottfried von Marstetten (?), der für einen Theil der Güter des verstorbenen Grafen von Ronsberg Erbe war? Bruts, dessen Verpfändung wir gleichfalls wie die übrigen in die Jahre 1200—1203

---

[1]) Winkelmann acta ined. sec. XIII. No. 6. reg. 66.
[2]) cfr. chron. Ursb. 113.
[3]) reg. 121. cfr. monumenta Boic. XXIXa. 517.
[4]) a. 1201. reg. 59. — a. 1205 reg. 111. — a. 1207 reg. 169 u. 171.

setzen[1]), lag im Oberinnthal, vielleicht im Besitz der Welfen, die dort verschiedene Allode besassen, und somit weiter in dem der Staufer. Nach Sinnacher[2]) besass Bischof Gebhard von Regensburg bereits 1028 den Zehnten zu Prutz. Philipp resignirte zu gleicher Zeit, wenn er dem Bischof Conrad von Regensburg die Wiedereinlösung gestattete, sein Regensburger Kirchenlehen, that also dasselbe wie zu Strassburg und Wirzburg.

3) In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins[3]) ist ein Verzeichniss aller Schenkungen abgedruckt, die Kloster Weissenau (bei Ravensburg in Schwaben an der Schussen) seit seiner Gründung a. 1145 bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten hat, für uns eine Fundgrube für staufische Hausgüter. Von den sämmtlichen Güterübertragungen an Weissenau sind uns aber hier wichtig nur diejenigen, welche Philipp selbst gemacht, oder zu denen er seine Zustimmung gegeben hat. Zu den ersteren, den Schenkungen Philipps an Weissenau als Zeichen seiner Milde und Frömmigkeit, gehört z. B. die traditio der Kapelle St. Christina bei Ravensburg nebst Zubehör, die, vom Jahre 1197, weniger hier in Betracht kommt. Anders ist es mit den Uebertragungen, die Philipps Dienstmannen und Vasallen mit der Zustimmung des Königs gemacht haben. Letztere haben ihre Güter theils von früheren Königen und Herzogen Schwabens, theils von Philipp selbst für geleistete Dienste besonders wohl im Kriege erhalten. Zu ihnen sind zu rechnen: die traditiones des Heinrich Gunftinc de Radirei, der im Jahre 1204[4]) auf sie verzichtet; ferner die des Werner uz dem Hag und des Grafen Marquard von Veringen. c. 1200—1204. Wie wir sehen, liegen sie sämmtlich aller Wahrscheinlichkeit nach in der eben behandelten Periode.

Das grade Gegentheil einer Schenkung ist es, wenn König Philipp die milites Hermann und Walter de Anchenreute mit dem Zehnten in Liebenhofen, einem Gute in Hinzistobel (Schenkung Welfs VI. an Weissenau) belehnte, ohne dass er die Genehmigung des Propstes und Konventes eingeholt hätte.

Nicht minder wichtig ist die Verpfändung, die Philipp mit einer Präbende der Parrochialkirche zu Bregenz, deren Patronatrecht den

---

[1]) Sinnacher: Säben-Brixen p. 217 u. Stumpf 1959 = Prutz.

[2]) a. a. O. p. 367.

[3]) Band 29. p. 1 ff. Ueber die Weissenauer Traditionen cfr. den Excurs II. —

[4]) Anfang des Jahres 1204. reg. 82.

Staufern zustand als Erben der Grafen von Bregenz-Phullendorf, an den Dienstmann Cuno von Rheineck für 20 Mark vornahm. Ueber die Zeit der Entäusserung können wir nichts erfahren, da Cuno von Rheineck nicht in den Regesten Philipps und seiner Nachfolger erscheint. Wir erhalten Kunde von dieser Verpfändung nur dadurch, dass König Heinrich VII. am 6. November 1225[1]) diese Präbende nebst Zubehör und der Kapelle Wohlfurt an Weissenau schenkte, um sich für die Dienste erkenntlich zu zeigen, die das Kloster bei der Bewachung der Reichskleinode auf Schloss Waldburg geleistet hatte. Dieser Uebertragung widersetzte sich der Sohn Cuno's von Rheineck, Burcard, und er wie seine Brüder Heinrich und Ulrich konnten zur Entsagung ihrer Ansprüche nur dadurch gebracht werden, dass Anfang 1227 oder 1228 das Kloster alle ihre Rechte mit 55 Mark abkaufte. Erst danach erfolgten die Besitzergreifung seitens Weissenau's und die Bestätigung derselben durch Kaiser Friedrich II. vom 1. Mai 1232[2]).

4) Mit diesen „actis St. Petri in Augia" vergleichen wir eine andere Urkunde[3]), die einen charakteristischen Einblick in die Art der Veräusserungen gewährt. Es ist dies ein c. 1209 gemachtes Verzeichniss der angeblich dem Kloster Weissenau durch Philipp und Otto IV. entfremdeten Güter. Vergleicht man die Orte, die wider Willen der Mönche vergabt sein sollen, mit denen, die die acta St. Petri (cfr. oben) nennen, so ist klar, dass nicht dem Kloster Weissenau diese Beschädigungen zugefügt sein können. Die acta würden irgend eine Andeutung gemacht haben; wird doch in anderen Fällen, z. B. wenn die Mönche einen unvortheilhaften Tausch einzugehen gezwungen werden, sogleich über Ungerechtigkeiten geklagt. Auch finden sich die Orte nicht unter den Gütern, die den Besitz Weissenau's ausmachten. Der Güterkomplex des Probstes von Augia

---

[1]) cfr. Wirtemberger Urkundenbuch. III. 203.

[2]) a. a. O. 307.

[3]) Wirtemberger Urkundenbuch III. 483:

1) haec sunt, que aligenavit rex Philippus, beate memorie: de predio vestro villa Sconaih et iuxta villam et molendinum, que annuatim valent XV. libras et hec habent fratres de Ramesperc Castrum Husin et villa sub castro; hec etiam vos (?) aligenatis eisdem viris, hec solvunt XV. libr.

2) advocatia Walde aligenata est fratribus de Fronhofen pro 30 mrcs. a rege Philippo et valet 20 libr. annuatim. — Hec sunt que vos aligenastis etc. — — Advocatia Suldorf; hanc aligenavit Otto rex puero de Smalnegge et valet annuatim 15. libr. — — —

erstreckte sich hauptsächlich über die Oberämter Ravensburg, Tettnang, einige in Ueberlingen; diese hier besonders auf Ueberlingen, Phullendorf und Ehingen.

Beide Urkunden, die acta St. Petri und das Verzeichniss der Gütervergabungen, haben das miteinander gemein, dass die Geber dort, wie Empfänger hier vorzüglich Ministerialen des welfisch-staufischen Hauses waren. Die fratres de Fronhofen, Eberhard und Berthold, haben ihre advocatia in der Form der Verpfändung (pro 30 mrcs) erhalten). Der puer de Smalnegge ist Conrad, derselbe, der später durch Heirath [1]) mit Irmgard in das Geschlecht und die Besitzungen der von Winterstetten gelangt ist. Was die fratres de Ramsberg betrifft, so begegen diese, obwohl staufische Ministerialen, nicht in den Zeugenreihen der Urkunden Philipp's und Otto's. Wohl aber werden uns genannt: anno 1212 [2]) Rudolf de Ramsberg; a. 1226 [3]). Rudolf et Heinrich carnales fratres de Ramsberg; (diese sind wohl mit den im Verzeichniss Genannten identisch) [4]); — a. 1226. Burcard et Rudolf de Ramsberg.

Fassen wir noch einmal Alles zusammen, so können wir fünf Verpfändungen (!), die sich vielleicht noch vermehren lassen werden, durch König Philipp annehmen. Die meisten von ihnen lassen sich aller Wahrscheinlichkeit nach in die Jahre 1200—1204 setzen, wo Philipp periodenweise ganz verschwunden ist und sich in den schwäbischen Pfalzen aufgehalten haben muss. Diese Periode rechtfertigt auch am ehesten dergleichen Verpfändungen. Der Schatz ist vergabt, sein Gut will der König möglichst schonen, drum verpfändet er und hält sich die Möglichkeit einer späteren Wiedererwerbung dadurch offen. Doch muss der König erfahren, dass diese Art der Wirthschaft nicht lange vorhält. Die Anforderungen an seine Mittel werden immer grösser; nur durch weitgehende Vergünstigungen sind die Parteien zusammenzuhalten. Philipp muss nach 1204 in umfassenderem Masse wie bisher zu wirklichen Verleihungen schreiten. Seit dem Jahre 1204 kommen keine Verpfändungen in den Regesten vor.

Neben den erwähnten, einzigen Verpfändungen hat Philipp Güter, über die ihm höchstens eine vogteiliche Befugniss zustand, gewalt-

[1]) cf. Stälin II. 611.
[2]) a. 1212. cfr. reg. Friedr. II. 671.
[3]) cfr. Wirt. Urkb. III. 202.
[4]) cfr. Wirt. Urkb. III. 204.

sam zu Lehen vergabt: bona aligenata sunt an Fronhofen, Ramsberg, Anchenreute. Hier entsteht die Frage, warum Philipp in fremden, besonders in klösterlichen Besitz so gewaltsam eingegriffen hat? Hatte der König schon seinen Eigenbesitz vergabt? Wahrscheinlicher, dass Philipp, bestrebt sein Allod zu schonen, deshalb kein Bedenken trug, sich dergleichen Uebergriffe zu erlauben.

Schauen wir hier am Ende der zweiten Periode zurück und suchen wir durch Vergleichung der eben behandelten Abschnitte die übereinstimmenden wie verschiedenen Züge klar zu machen, so müssen wir zunächst hervorheben, dass das staufische Gut, soweit unsere Kenntniss reicht, intakt ist. Die Schenkungen an Wirzburg, Salzburg, Trier, Altenburg, Waldsassen, Adelberg, von Ursberg und an verschiedene Ministerialen können nicht jene gewaltige Zerrüttung in das staufische Hausgut wie Reichsgut gebracht haben, von der das chronic. Ursberg. spricht. Es ist ja wahr, dass wir uns über die Ausdehnung einer Schenkung wie Chiemsee, Seon, Steineck etc. keine Vorstellung machen können, weil wir gar nicht die einzelnen Güter, ihre Grösse und Ertragsfähigkeit kennen; bedeutend muss die Salzburger Schenkung gewesen sein, wenn der Erzbischof ein Bisthum errichten konnte. Andrerseits sind sie aber auch wieder nicht so bedeutend gewesen, um einen völligen Ruin daraus zu erklären. Die Verschleuderung von Gütern müsste demnach in die nächstfolgende Periode fallen.

Wir hoben in der ersten Periode den Unterschied von Geld- und Güterschenkungen hervor und betonten die Vertheilung der von Friedrich I. und Heinrich VI. gesammelten Schätze unter die Anhänger der Partei. Durch diese Geldvergabungen konnte Philipp sein Gut sparen. Seit 1200 hat es mit ihnen in dieser Ausschliesslichkeit ein Ende. Dafür fängt Philipp an, die Quellen seiner Einkünfte, die Regalien, besonders die Zölle, zu veräussern. Diese Verlehnung von festen Einkünften der Krone entspricht jenen Geldschenkungen der ersten Periode, nur dass sie von grösserer Tragweite denn jene waren, sind sie ja doch nicht vorübergehend, momentan, sondern von einer langen, unberechenbaren, vielleicht immerwährenden Zeitdauer. Und neben diesen Geldzahlungen aus neuen Quellen und in neuer Form finden wir Güterschenkungen wie in der ersten Periode nur mit dem Unterschied, dass der Versuch gemacht wird, möglichst den Verlust von Gütern zu verringern durch

die Art der Vergabung, die Verpfändungen, und durch ein stärkeres Herbeiziehen fremder Güter. —

Sehen wir die Empfänger an, so trafen wir in der ersten Periode geistliche und weltliche Fürsten, Bürger und Ministerialen durcheinander. Dies ändert sich jetzt. In der Periode von 1201—1203 sind fast alle Verleihungen an die Kirche erfolgt. Reichsfürsten weltlichen Standes treten fast ganz zurück. Keine Urkunde ausser der an die von Neifen betreffend Ursberg könnten wir beibringen, die eine Verleihung an weltliche Herren zum Gegenstand hätte. Für die grossen Reichsfürsten lässt sich die Thatsache wohl erklären. Diese verhielten sich weit gleichgültiger gegen den ganzen Thronstreit. Auch beanspruchte Philipp die Hilfe derselben weniger; seine Hauptstütze blieb neben der Ministerialität der Klerus. Auffällig ist es aber, dass wir so wenig Urkunden für Ministerialen haben; und bei den wenigen, die wir aufführen konnten, ist es noch zweifelhaft, ob die betreffenden Dienstmannen ihr Gut von Philipp oder schon von seinen Vorgängern erhalten haben. Philipp hat zwar zum grössten Theil auf eine kriegerische Aktion verzichtet, zu den wenigen, die aber dennoch stattfanden, z. B. die Feldzüge nach dem Niederrhein, gegen Wirzburg und Thüringen hatten Philipps Ministerialen doch das grösste Kontingent gestellt. Jener Zug z. B. gegen den abgefallenen Kanzler ist nur wohl durch die schnell zusammengezogenen Aufgebote der Ministerialen möglich geworden; einer Aufbietung bischöflicher Kontingente wären erst lange dauernde Besprechungen vorangegangen, die eine Erstickung des Aufstandes im Keime verhindert hätten.

Die Antwort auf diese auffallende Erscheinung ist nur in der Annahme zu finden, dass die Urkunden an jene Klasse verloren gegangen, oder dass vielfach Verleihungen ohne besondere schriftliche Fixirung der betreffenden Rechtsgeschäfte vorgenommen sind. Und für den letzteren Fall spricht eine grosse Wahrscheinlichkeit; dafür sprechen die vielen Anfechtungen, die Weissenau inbetreff seiner Güter zu leiden hatte [1]). Hier, glauben wir, haben wir eine Gelegenheit, einen Urkundenausfall konstatiren zu können. Anderseits kann derselbe auch wieder nicht zu gross angenommen werden; denn der Ministerial ist seinem Herrn zu Leistungen verpflichtet und könnte

[1]) cfr. die Bemerkungen des Herausgebers und den Excurs No. II.

eine besondere Belohnung nur bei einer erhöhten Inanspruchnahme seiner Mittel und Dienste erhalten haben.

Die Verleihungen dieser Periode sind, wie schon erwähnt, hauptsächlich an geistliche Fürsten gerichtet; und dies mit gutem Grunde. Auf die Haltung des hohen Klerus kam Philipp sehr viel an, dessen Hilfe war unumgänglich nothwendig für eine energische Aktion. Der Streit Philipps mit Rom wirkte auch auf den deutschen Klerus; und wir haben es ja gesehen, wie gut es Innocenz verstand, denselben zu seinen Ansichten zu bekehren. Den Klerus auf seiner Seite zu halten, dies war das Bemühn Philipps, dies die Absicht bei den meisten Verleihungen. So zeigt sich die zweite Periode wesentlich verschieden von der ersten; aber auch das Alte, beiden Gemeinsame, zeigt sich in diesem Abschnitt von einer anderen Seite und lässt einen willkommenen Einblick in das ganze Treiben thun.

---

§ 3. Letzte Periode von 1204–1208.

Die Misserfolge der letzten Jahre brachen nicht den Muth und den Unternehmungsgeist Philipps. Mit grösseren Kräften und Mitteln nahm er seine Expeditionen im Anfang des Jahres 1204 wieder auf. Im Nordosten des Reiches wie im Nordwesten galt es jetzt, entscheidenden Einfluss zu gewinnen und die Anerkennung durchzusetzen; nach beiden Seiten hin sind die folgenden Züge gerichtet; auf beiden Kriegsschauplätzen erreichte der Staufer nach längerer oder kürzerer Gegenwehr dauernde Erfolge.

Im Frühjahr 1204 rückte Philipp zum Entsatz des schwer bedrängten Goslar vor, das, umschlossen von 2 welfischen Burgen, neben den Verlusten, die ein gänzlich daniederliegender Handel schlug, die Leiden der Belagerung noch zu tragen hatte. Das Erscheinen des Königs in Goslar brachte nicht nur die lang ersehnte Befreiung der treu bei der staufischen Sache ausharrenden Stadt sondern auch einen entscheidenden Umschwung in den Machtverhältnissen der beiden Könige. Der Bruder Otto's IV., Pfalzgraf Heinrich, vollzog nämlich seinen Uebertritt zum Könige Philipp [1]). Die Motive zu diesem Parteiwechsel liegen deutlich vor Augen. Als ältester Sohn Heinrichs des Löwen, der sich vor dem jüngeren Bruder Hoffnung auf die deutsche Krone gemacht hatte, musste er spezifisch welfische Interessen vertreten, während seine Gemahlin Agnes und die rheinische Pfalzgrafschaft ihn ebenso unweigerlich auf die staufische Seite wiesen. Während einerseits Otto seinen Bruder auf alle Weise an sich zu fesseln suchte und besonders bei der Theilung des welfischen Erbes a. 1202 es dahin zu bringen wusste, dass der Pfalzgraf zwar den grössten Theil der Hinterlassenschaft erhielt aber ohne Braunschweig und durch das Erbe seiner Brüder so umschlossen, dass die Lage seiner Besitzungen den grössten Einfluss auf seine politische Haltung ausübte, drohte andrerseits Philipp mit der Einziehung der Pfalzgrafschaft, die sich ganz in staufischen

---

[1]) cfr. Arnold: chron. Slav. VI. 6.

Händen befand. Ob ausserdem noch Versprechungen[1]) von König Philipp hinzukamen, wissen wir nicht, genug, dass der Pfalzgraf, als sein Bruder im Lager von Burgdorf die plötzliche Forderung von Braunschweig und Lichtenberg als Preis einer weiteren Unterstützung abschlug, zu Philipp überging, der sich beeilte, den Ueberläufer zu belohnen. Heinrich erhielt die Pfalzgrafschaft zurück und ausserdem die Reichsvogtei in Goslar[2]) mit all den reichen Einkünften, die aus der Verwaltung dieses Amtes, den dazu gehörigen Reichsgütern flossen. Eine Urkunde über die Verleihung (Ausfall!) haben wir nicht, doch ist die Thatsache gesichert durch die Nachricht des chron. mont. Seren[3]). Die Vergabung gehört in die Kategorie der Veräusserungen von Reichsgut. In wie weit die Einkünfte aus demselben in diesem Falle vermindert wurden, lässt sich nicht sagen, da wir keine Kunde haben, ob Philipp zu Gunsten Heinrichs auch auf die Erträge der Verwaltung verzichtete, die der Reichsvogt an die königliche Kammer abliefern musste. Nach unserer Meinung war mit der Uebertragung der Reichsvogtei als eines Amtes kein Verlust königlicher Mittel verbunden. Schon die blosse Verwaltung dieses sehr erstrebten Amtes warf dem, der es inne hatte, reichen Gewinn ab. Heinrich erscheint aber nicht lange als Reichsvogt. Schon 1206 bei der Erstürmung und Plünderung Goslars begegnen wir als Reichsvogt und Burggrafen der Harzburg den Grafen Herrmann von Woldenberg.

Ganz im Gegensatz zu der zögernden Unentschlossenheit der letzten Periode geht Philipp jetzt mit kühnen Schlägen vor. Kaum zurückgekehrt von Goslar bietet er schon zu einer zweiten Unternehmung gegen den Landgrafen von Thüringen und dessen Verbündeten ein mächtiges[4]) Heer auf. Es ist merkwürdig, wie die

---

[1]) chron. reg. cont. III. p. 218 (Handausgabe) berichtet höchst unwahrscheinlich (Winkelmann I. 325. 1.) pecunia ab eodem (sc. Philippo) correptus et promissione ducatus Saxoniae.

[2]) cfr. über diese Einkünfte den Excurs über die Goslarer Vogteirolle.

[3]) Henricus palatinus ad Philippum transiit praestitaque ei fidelitate advocatiam Goslariensem ab eo promeruit.

[4]) cfr. chron. Sampetr. 48: Rex Philippus collecto denuo exercitu magno Bawarorum, Suevorum, Saxonum, Sorabiorum et Austriacorum et eorum, qui erant in partibus Rheni et Ostrofrancorum in multitudine gravi Thuringiam ingressus auxilium ipsi ferentibus comitibus Gunthero et Heinrico de Swartzburc et comite Lamperto de Gleichen et Ephordensibus omnem regionem tempore messis ferro et igni crudeliter vastavit.

uellen unter dem Eindruck dieser staufischen Machtentfaltung stehen, nn sie auch, wie z. B. die annal. Reinhardt.[1]), schlecht auf Philipp sprechen und die überraschenden Erfolge nicht seiner militärischen ichtigkeit, sondern der List und den schlauen Unterhandlungen — tutia magis quam congressionibus[2]) — zuzuschreiben geneigt sind. ztztere (annal. Reinhardt.) heben es besonders hervor, wie Philippus ternis adiens ingeniis, cum vim vi repellere nequiret, dolos exercuit, udes attemptavit et, quibus artibus potuit, principes orientales mper favorabiles habuit. Den militärischen Anstrengungen entrachen die Erfolge. Der Landgraf wurde völlig besiegt und mit m Verlust des im Jahre 1199 ihm Verlehnten bestraft, während r Böhmenkönig neben anderen Verpflichtungen 7000 Pfund lber[3]) dem Sieger zahlen musste.

Zunächst müssen wir fragen, in welcher Weise Philipp dieigen belohnte, die diese günstigen Resultate zusammen mit ihm rbeigeführt hatten. Im Einzelnen haben wir keine Nachrichten, e der Staufer das „exercitum maximum“[4]) zusammengebracht hat. ine Ministerialen mögen zur Vergütigung Geld empfangen haben, d jene sehr willkommene Kriegskontribution von 7000 Mark wird cht lange im Besitz des Königs gewesen sein. Was für eine Enthädigung aber die grosse Mehrzahl der weltlichen und geistlichen irsten und Bundesgenossen Philipps erhalten hat, darüber fehlen e Nachrichten. Nur hinsichtlich des Erzbischofes Ludolf von agdeburg[5]) wird uns eine Urkunde überliefert vom 22. September

---

[1]) p. 98 ff.

[2]) cfr. Arnold chron. Slav. VI. 3.

[3]) cont. Admunt a. 1204: — in Boemiam expeditionem movit et ccurentem sibi cum exercitu fugavit — ad deditionem coëgit — acceptis eo obsidibus et librarum 7000 argenti.

[5]) chron. reg. cont. IIIa. 1204. p. 216.

[4]) cfr. Gersdorf: cod. Sax. reg. II. 1. 68:

— — Cum inquam ex antiqua et antiquata consuetudine imperii episporum omnium, qui de iurisdictione sunt imperii, decedentium in quiuscunque redditibus reliquiae fisco imperiali deberent cedere — successoribus suis (archiepiscopi Magdeburgensis) et successoribus omnium uffraganeorum suorum in perpetuum concedimus iure imperii in hac parte erogantes, ut omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis nperio cedere deberent, ad usus ipsorum colligantur et collecti conserentur statuentes etc. etc. — Wenn wir unter dieser Verleihung eine Aufgabe es Regalienrechtes verstehen zu müssen glauben, so befinden wir uns im

1204, in der Philipp auf den „Nachlass“ (!) der Erzbischöfe von Magdeburg und aller ihrer Suffragane, d. h. also der Bischöfe von Havelberg, Brandenburg, Merseburg, Zeitz, Meissen, Lebus zu Gunsten ihrer Amtsnachfolger und etwaigen Gläubiger verzichtete.

Bekannt ist es ja, wie Kaiser Friedrich I. das sog. Spolien- und Regalienrecht entschieden beansprucht und auch genossen hat als eine consuetudo antiqua et antiquata, die den Königen im Falle einer Sedisvakanz zustände, während Otto IV.[1]) in der Urkunde an Adolf von Cöln a. 1198 auf die „fiskalische Einziehung“ des Mobiliarnachlasses (supellectilem) verstorbener Geistlicher verzichtete als auf eine consuetudo minus decens, quam imperator Friedricus contra iusticiam induxerat. Beide Rechte, Spolien, d. h. der gesammte Nachlass der Prälaten selbst, ihre fahrende Habe, wie Regalien, d. h.

Widerspruch mit dem Herausgeber der Urkunde von Gersdorf und mit Winkelmann: Philipp pag. 328, 2, die beide einen Verzicht auf das Spolienrecht annehmen. Vergleicht man den Text obiger Urkunde — ut omnes proventus etc. — mit anderen Urkunden, die Verleihungen dieser Rechte zum Gegenstand haben, also etwa mit der Urkunde Philipps an Conrad von Regensburg a. 1205 reg. 142; oder Otto's IV. a. 1198, der eine Definition dieser consuetudo minus decens gibt: scilicet quod decedentibus principibus, ecclesiasticis personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis, prepositis eorum supellectilem violenter usurpavit (sc. Friedr. I.); — oder a. 1208: numquam in ecclesia Magdeburgensi et subfragneorum ipsius reliquias accipiemus etc. — oder a. 22. März 1209: refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium prelatorum (Spolien (?)) aut etiam ecclesiarum vacantium (Regalien (?)) nostri consuere antecessores committere. — oder Friedrichs II. a. 1216 mon. germ. leges IV. 227: redditus et proventus per totius primi anni circulum etc. — so tritt deutlich ein Unterschied im Sprachgebrauch von proventus, reliquiae in quibuscumque redditibus, bona ecclesiarum, redditus et proventus einerseits und von res mobiles, supellectilem, reliquiae episcoporum andrerseits hervor. Jene Ausdrücke: proventus etc. beziehen sich auf das Recht der Nutzniessung aller Regalien bei einer Sedisvakanz, diese: suppellex etc. auf die fahrende Habe der Bischöfe, die Spolien. Winkelmann hat, wie wir nachträglich gelesen, in Otto IV. p. 103. Anm. 3, ohne die Gründe dafür zu geben, seine Meinung geändert und gleichfalls einen Verzicht auf „Regalien“ angenommen. Beide Rechte waren der Kurie, so lange sie die Kaiser verwalteten, ein Gegenstand des besonderen Hasses. Sie erlangte ihre Aufhebung, ohne dass die vielen geistlichen Stifter den Genuss davon bekommen hätten. Vielmehr hatte der Papst den Niessbrauch, flossen in dessen Kasse die reichen Einnahmen während der Sedisvakanz, und der Oberhirt der Christenheit wusste zäher daran festzuhalten als ehemals Deutschlands Könige.

[1]) cfr. reg. 200.

alle Einkünfte, die aus dem gesammten Gute der Reichskirchen, soweit es natürlich dem Bischof und seiner mensa unmittelbar zur Verfügung stand, sowie aus den Hoheitsrechten flossen, gewährten der königlichen Kammer eine reiche Einnahme. Welche Wichtigkeit man ihnen beilegte, erhellt daraus, dass Heinrich VI. den Verzicht auf die Spolien für genügend erachtete, um die Anerkennung der Erblichkeit seiner Krone seitens der geistlichen Fürsten zu erlangen. Wie Friedrich I. und Heinrich VI. so hielt auch Philipp fest an der freien Verfügung über diese Einnahmen, bis dann die Ausgaben für den Krieg ihn zur theilweisen Aufgabe dieser Rechte zwangen. Jedoch entsprang sein Verzicht stets einem freiwilligen Entschlusse; nie hat er sie im Prinzipe aufgegeben wie Otto IV., auch nicht bei allen Kirchenfürsten. — Der Cölner erhielt es z. B. nicht. — Beide Rechte wurden ihm eine wirksame Handhabe, seine Anhänger um so inniger mit seinen Interessen zu verketten.

In dem uns vorliegenden Falle hatte die Regalienaufgabe zu Gunsten Magdeburgs einen klaren Grund. Es war nicht bloss phrasenhafter Kanzleistil, sondern entsprach hier wirklichen Verhältnissen, wenn es in der Urkunde heisst: quod nos attendentes praeclara devotionis obsequia, quae dilectus fidelis noster Ludolfus Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus ab exordio promotionis nostrae nobis exhibuit et domino etiam dante in posterum nobis est exhibiturus, non immerito ad omnia exequenda pura animi nostra intentione movemur etc.

Wir wenden uns nun den Verleihungen zu, die mit Philipps Thätigkeit im Westen zusammenhängen und die wir nach drei Gruppen geordnet betrachten wollen, je nachdem der Staufer den Erzbischof von Cöln, die rheinischen weltlichen Fürsten und zuletzt die Stadt Cöln zur Unterwerfung zwang.

Die nächste Folge der glänzenden Resultate im Osten war der Uebertritt des Erzbischofes Adolf von Cöln, der im Bunde mit dem Papst und der Bürgerschaft von Cöln bisher die Hauptstütze Otto's bildete, den drum der Welfe durch die weitgehendsten Zugeständnisse, durch Verleihung von Gütern und wichtigen Hoheitsrechten auf seiner Seite zu halten suchte. Doch vergebens. Nicht die Person und Sache Otto's waren es, für die Adolf eingetreten. Nicht die Erkenntniss, dass ein welfisches Königthum allein heilsam und gut für

Deutschland sei, hatte den Erzbischof zum Gegner Philipps gemacht. Es war allein der eigene Vortheil, sein schrankenloser Ehrgeiz, das Streben nach jeder nur möglichen Vergrösserung seines Einflusses, die den Kirchenfürsten, wie bisher den Welfen unterstützen, so jetzt ohne Zaudern bekämpfen liessen. Philipp seinerseits empfing Adolf mit offenen Armen und erleichterte durch reiche Gaben den schweren Schritt des Friede und Versöhnung Suchenden; konnte er doch erwarten, dass der Parteiwechsel des mächtigen Kirchenfürsten auf die Haltung der niederrheinischen Partei nicht ohne Wirkung bleiben würde.

Der Graf Wilhelm von Jülich[1]) soll die einleitenden Schritte gemacht haben. Derselbe wurde für seine Bemühungen von Philipp mit den Einkünften eines Hofes, die sich auf 600 Mark beliefen, belehnt und erhielt ausserdem noch reiche Geschenke an Gold, Silber, schönen Kleidern und Pferden. Welche curia gemeint ist, lässt sich mit Bestimmtheit wohl nicht ermitteln. Doch haben wir eine grosse Wahrscheinlichkeit für uns, wenn wir annehmen, dass Philipp Bernstein dem Grafen von Jülich[1]) übertragen hat. Die Verhandlungen wurden in Andernach fortgesetzt, und hier die Bedingungen des Uebertrittes vereinbart. Die darauf bezügliche Urkunde wurde aber erst am 12. Januar 1205[2]) nach der erneuten Krönung dem Erzbischof zugestellt. Dazu kam, nachdem Adolf die ersten Beweise seiner Treue dem Könige Philipp ge-

---

[1]) Arnold Lubec. VII. 1. Ph. curiam quandam 600 mrc. persolventem ei in beneficio concessit et ditatum auro et argento, vestibus preciosis et equis ad sua revertit. In Betreff dieser curia stellen wir folgende Vermuthung auf: Nach Hennes codex diplomaticus ordinis teutonici nr. 8. schenkt Graf Wilhelm von Jülich a. 1219 dem Deutschorden Bernstein et omnia attinentia, quae ego et antecessores mei in feodo ab imperio tenuimus, et ecclesiam in Nidegkin et in Sersdorp etc. — Bernstein bei Achen ist also hier ausdrücklich als Reichslehen genannt. Wenn man nun erwägt, dass der seit 1172 befestigte mons Bernstein nach der Uebertragung an Walram v. Limburg a. 1198 durch Philipp und Otto, a. 1202 laut Urkunde Otto's IV. dem Erzbischof v. Cöln zur Zerstörung preisgegeben ist, der dieselbe wohl auch ausgeführt hat, so kann Wilhelm v. Jülich (aber nicht seine antecessores) erst nach 1202, also recht wohl 1204, Bernstein erhalten haben, um so mehr, da der Ort seine ursprüngliche Bestimmung, Achen zu schützen, nach der Schleifung seiner Befestigungen nicht mehr erfüllte, der rings um Achen begüterte Graf v. Jülich aber (Quix Achen II.) dafür eintreten konnte.

[2]) cfr. reg. 90.

geben hatte, eine neue Verleihung, gleichfalls vom 12. Januar 1205 datirt[1]). Die Bedingungen der Vertragsurkunde blieben weit hinter dem von Otto Zugestandenen zurück. Adolf war eben der Frieden Suchende und musste, von Verlegenheiten umringt, nehmen, was Philipp ihm zu gewähren für gut fand. Dies war Folgendes[2]): Die Bestätigung des Herzogthums Westfalen und Engern; die der Höfe Andernach und Eckenhagen; der Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeit, wie sie seiner Zeit Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischof Philipp von Heinsberg gegeben hatte; ferner die Schenkung des Reichshofes Brakel und der Kirche von Kerpen.

Das Privileg Philipps zerfällt in zwei Theile, deren erster die Bestätigung älterer Urkunden enthält, deren zweiter Neues jedoch hinzufügt: — 1) Das Herzogthum Westfalen und Engern[3]) wurde von Friedrich I. a. 1180 auf dem Reichstag zu Gelnhausen an Philipp von Heinsberg gegeben. — Die 2) Bestätigung bezieht sich auf die Urkunde vom 30. Juli 1167[4]), mit der Kaiser Friedrich I. seinen Kanzler Rainald von Dassel für dessen Sieg über die Römer bei Tusculum den Reichshof Andernach nebst allem Zubehör und aller Gerechtsame, besonders der Münze, Zoll-, Markt-, Mühlen- und Fischereigerechtigkeit und den Reichshof Eckenhagen mit den Silbergruben, beides also Reichsbesitzungen, schenkte. Zu den Pertinenzien des Reichshofes Andernach ist wohl[5]) der nahe gelegene Berg Rheineck zu rechnen, auf dem Reinald und sein Nachfolger eine starke Burg erbauten. — 3) Philipp bekräftigte das Privileg Heinrichs VI. vom 25. März 1190[6]), wonach er auf alle Münzstätten im Erzbisthum ausser zu Duisburg und Dortmund verzichtete, das Cölner Gepräge nachzuahmen verbot und allen bischöflichen Städten an der grossen Reichszollstätte Kaiserswerth Zollfreiheit gab. — 4) Ausser diesen Bestätigungen bekam Adolf von Cöln von Philipp zwei Reichsbesitzungen geschenkt, den Hof zu Brakel eine Stunde östlich von Dortmund am Hellweg[7]) und die Kirche zu Kerpen bei Jülich. Doch schenkte Philipp von letzterer nur das Patronatrecht mit den darauf bezüglichen Einkünften;

---

[1]) cfr. reg. 91.
[2]) orig. Guelf III. 633.
[3]) Stumpf 4301.
[4]) Stumpf 4086.
[5]) nach Lacomblet Archiv für Geschichte des Niederrheines. V. 323.
[6]) Stumpf 4650; Lacomblet I. 365.
[7]) cfr. Rübel: niederrheinische und westfälische Reichshöfe p. 157.

villicationem et curtem d. h. das gesammte Königsgut in Kerpen, das unter dem Reichsschulzen stand, behielt der König für sich. — 5) Erhielt der Erzbischof nach dem Zeugniss des Caesarius von Heisterbach[1]) die Summe von 5000 Mark ausgezahlt zur Ausrüstung und Bestreitung der nöthigen Ausgaben für des Königs Dienst.

Auf Grund dieser Vereinbarungen huldigte Adolf dem Könige und vollzog an ihm und seiner Gemahlin in Achen die Krönung, der sich Philipp zum zweiten Male unterwarf, um den letzten Schatten der Unrechtmässigkeit von seinem Königthum zu entfernen. Philipp, der damals die Güter des Achener St. Adalbertsstiftes zu Ingelheim von jeder Steuer befreite und demgemäss seinen dortigen Beamten Befehl ertheilte[2]), zögerte nun auch nicht länger, obige Versprechungen wirksam zu machen und eine neue Verbriefung hinzuzufügen. Letztere betraf 6) die Restitution des Gutes Salfeld an Cöln[3]). Diese alte Reichsbesitzung, im Orlagau an der Sale gelegen, hatte Heinrich II.[4]) a. 1011 mit den königlichen Schlössern zu Duisburg und Kaiserswerth als Preis seiner Anerkennung dem Pfalzgrafen bei Rhein, Ehrenfried, gegeben, dessen Tochter dieses Gut weiter dem Erzbischofe von Cöln übertrug. Die Besitzung lag sehr fern vom Erzstift inmitten der Mainzer Kirchenprovinz; und dies war wohl der Grund, der seiner Zeit Philipp von Heinsberg auf Friedrich's I. Anerbieten eingehen liess, Salfeld gegen die Abteien Hervord (bei Minden) und Vreden (am Nebenflüsschen der Yssel) zu vertauschen. — Vreden ist bald wieder im Besitz der Erzbischöfe von Cöln, denen alle Hoheitsrechte zustehen.[5]) — Ueber die Zeit des Tausches mangeln die Nachrichten. Wenn man jedoch bedenkt, dass wenigstens die eine von beiden Abteien (Hervord) dicht am welfischen Hausgut lag, so ist die Annahme nahe, dass Hervord mit dem Sturze Heinrichs des Löwen wieder an's Reich gekommen. Dann böten sich als Grenzen für den Tausch die Jahre 1180—1190 dar. Eine noch nähere Bestimmung der Zeit ermöglicht die contin. prima Catal. ep. Col. a. 1188 oder 91: allodium illud, quod Salveldt dicitur, eius tempore per concambium ad imperium translatum est, quod revocatum est ab Ottone rege a. 1198. — Salfeld kam somit an's Reich und blieb in dessen Besitz, bis Otto a. 1198, wie schon erwähnt, es an Adolf restituirte

[1]) catalogus archiepiscoporum Coloniensium p. 279.
[2]) cfr. reg. 92.
[3]) cfr. orig. Guelf. III. 634.
[4]) Schulte, Coburg-Salfelder Landesgeschichte. p. 7 ff.
[5]) cfr. Ficker, Reichsfürstenstand. §. 241.

und die verlehnten Abteien an's Reich zurücknahm. Doch hatte die Rückgabe keinen Werth. In den Genuss des Gutes konnte der Cölner, so lange Philipp dominirte, nicht gelangen. — Verfolgen wir Salfelds Schicksale weiter, so musste es den Preis bilden, der den Landgrafen von Thüringen zu Philipp's Partei 1199 hinüberziehen sollte. Doch mit Herrmann's Abfall kam es wieder an das Reich, um 1205 an Cöln zurückzufallen, bis es Otto a. 1208 [1]) definitiv an den Grafen von Schwartzburg verpfändete. Philipp gab also a. 1205 eine nachträgliche Bestätigung und Anerkennung dieser schon a. 1198 verliehenen Besitzung.

Mit dem Erzbischof von Cöln unterwarf sich die Mehrzahl der niederrheinischen Fürsten, Grafen und Herren, an ihrer Spitze Herzog Heinrich von Brabant. Musste aber der Erzbischof von Cöln erst seine Treue bewähren, erhielt er erst nach der Krönung Philipp's definitiv seine Belohnung, so war von einer solchen Probezeit hinsichtlich des Herzogs von Brabant keine Rede. Auch erzielte er einen bedeutend höheren Preis als Adolf für seinen, bis jetzt doch immerhin freiwilligen Anschluss an die staufische Partei. In zwei umfangreichen, bis in's Kleinste gehenden Urkunden [2]) verlieh Philipp so gut wie Alles, was das Reich in jenen Gegenden besass:

1) erhielt der Herzog alle Lehen bestätigt, die er vom Reiche trug, besonders also Brabant und die Herzogswürde in Nieder-Lothringen, soweit sie nicht der Cölner inne hatte;

2) erhielt er als erbliches Lehen die Reichsabtei Nivelle mit allem Zubehör, die Stadt Mastricht (Trajectum) und die St. Servatiuskirche mit den Rechten und Gütern, die dort schon Friedrich I. und Heinrich VI. zustanden.

3) Für das an das Reich genommene Nimwegen am Waal, das jedoch der Herzog erst zurückstellen sollte, versprach Philipp Ersatz;

4) Philipp gestand ihm, falls sein Oheim (sc. des Herzogs), Graf Albert von Dagsburg, ohne männliche Erben gestorben sein sollte, die Belehnung mit dessen Gütern zu;

5) gewährte er den herzoglichen Mannen zu Herzogenbusch und Thiele im ganzen Reich Zollfreiheit und alle Gerechtigkeit und Freiheit wie zu den Zeiten seines Vaters und Bruders, wogegen Philipp's Leute im Lande des Herzogs ganz abgabenfrei sein sollten.

---

[1]) reg. 239.

[2]) cfr. reg. 87 u. 88. Lünig cod. Germ. II. 1075 u. 1078. Orig. Guelf. III. 775.

6) Falls die männlichen Nachkommen des Herzogs aussterben sollten, verlieh Philipp den Töchtern die Fähigkeit, in den Reichslehen als Erbinnen nachzufolgen.

7) Der König verpflichtete sich zu einer jährlichen Lieferung von 60 Fuder Wein, von den 30 aus Boppard, 30 aus Baldebern i./E. abgeführt werden sollten.

8) Er verpfändete dem Herzog Duisburg für 1800 Mark, so jedoch dass derselbe nur 250 Mark jährlich empfangen soll in Gegenwart des Burggrafen von Kaiserswerth, der den Ueberschuss über 250 Mark in des Königs Kammer abführen, die an 250 Mark fehlende Summe jedoch aus den königlichen Einkünften zu Kaiserswerth ersetzen sollte.

9) Der König wollte dafür sorgen, dass die Güter des Metzer Bischofs zu St. Trond gegen andere an den Herzog gelangten;

10) dass der Bischof von Lüttich, der Graf Ludwig von Looz und deren Anhänger von ihm (Philipp) nur mit des Herzogs Zustimmung in Gnaden aufgenommen werden sollten;

11) dass er (Philipp) ihm das Geleit und die Vogtei zu Meersen und Schimmert zu Lehen gab vorbehaltlich die Zustimmung des Goswin von Valkenburg, der dies Lehen von den früheren Königen trug;

12) dass der König von Frankreich dem Herzog, seinem Lehnsmann, wieder seine Gunst und Gnade zuwendete.

13) Zuletzt folgt das Versprechen eines gegenseitigen Schutz- und Trutzbündnisses und die Anerkennung der im Besitz des Grafen Wilhelm von Holland befindlichen Reichslehen. —

Der Inhalt der Urkunden lässt sich scheiden in einen Theil, der mehr persönliche Vortheile für den Herzog enthielt, Bestimmungen, die ihm allein zu Gute kamen, und in einen, der für sein ganzes Land und seine Nachkommen von Bedeutung war, mehr das Verhältniss zum Reiche betraf. Zu den persönlichen Vortheilen möchten wir die Bestimmung rechnen, dass Philipp beim Könige von Frankreich vermitteln, in den Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Grafen von Looz [1]) entscheiden sollte. Ferner gehört hierher

---

[1]) Ohne genauer auf die verwickelten Verhältnisse am Niederrhein einzugehen, wollen wir nur andeuten, dass zwischen Brabant und dem Grafen v. Looz alte Streitigkeiten und Fehden wegen der Belehnung mit der Vogtei zu St. Trond seitens des Bischofs v. Metz schwebten. Schon a. 1185 erwähnt die chronique des ducs de Brab. IV. c. 54. guerram contra Gerardum comitem Losensem, den Vater des Ludwig v. Looz, occasione oppidi St. Trudonis, der nach langer Dauer mit einem zeit-

die jährliche Weinlieferung von 60 Wagen zur Zeit der Lese (nicht 80 wie Winkelmann p. 335 hat), die aus den grossen königlichen Keltern zu Balbronn (westlich von Strassburg) und Boppard dem Herzoge zukommen sollten. Eine nähere Bestimmung, auf wie lange Zeit diese Weinabgabe fixirt ist, hat die Urkunde nicht. Die 60 Wagen müssen jedoch geraume Zeit geliefert worden sein; wenigstens begegnet uns in der sehr interessanten Jahresrechnung, die Conrad IV. am 2. Mai 1242 mit dem königlichen Burggrafen und Schultheissen auf Landscron, Gerhard von Sinzig, abhält, unter den Einnahmen: item recepimus in vino 16 carratas, quas assignavit duci Brabantiae.

---

weiligen Vergleich endete. Von langem Bestande war derselbe jedoch nicht, denn Reinerus Leodiensis erwähnt schon 1203 eine grosse dissensio, orta inter ducem Heinricum Lovaniae et comitem Losensem propter trecensum St. Trudonis ad episcopum Mettensem pertinentem, quem a comite Losensi removit et duci contulit. Der Krieg fiel grade in die Zeit des Uebertrittes zu Philipp, und der Herzog mochte es für die Entscheidung gewinnbringend erachten, wenn der König gegen den Grafen eingriff und bei'm Bischof v. Metz für die Uebertragung der Vogtei St. Trond an den Herzog v. Brabant zu wirken versprach. Ganz natürlich und im Zusammenhange mit der Fehde gegen den Grafen v. Looz war ferner das Verlangen des Herzogs, dass Philipp den Grafen Wilhelm v. Holland in dem Besitze seiner Reichslehen d. h. also der ganzen provincia Hollandia nebst Zubehör und ihren Einkünften anerkennen möchte. Bekannt ist es ja, wie Ludwig v. Looz nach dem Tode des Grafen Dietrich a. 1203 (chron. reg. cont. III. 215 u. 216. Rein. Leod. fontes II. 375) die Grafschaft Holland, das Erbe gleichsam der Tochter des Grafen Dietrich zweimal erobert und an Wilhelm, Dietrichs Bruder, wieder verloren hatte. Durch eine Anerkennung des Grafen Wilhelm erwuchs Ludwig v. Looz ein grosser Schaden und die Unmöglichkeit, seine Ansprüche durchzusetzen. — Im Verlaufe des Kampfes mit Brabant zog dem Grafen (v. Looz) sein Lehnsherr, Bischof Hugo v. Lüttich, zu Hilfe. — Rein. Leod. a. 1203 berichtet, wie comes Ludewicus de Loz omnia castra sua Montinacum videlicet, Brustemiam, Hallut et omnem terram suam quam libere tenebat, St. Lamberto tradidit — et de manu episcopi in hominium recepit. Damit wurde doch wohl nicht die ganze Grafschaft Looz Lehen des Bischofs? — Beide fügten dem Herzoge a. 1204 einen grossen Schaden zu, indem sie die grosse Mastrichter Brücke abbrachen. Nach langwierigen Kämpfen kam endlich a. 1206 ein Vertrag zu Stande (Lünig cod. Germ. 10. 1081), wonach der Graf seine Güter behielt, auf jede Klage wegen Mastricht verzichten, die Brücke wiederherstellen musste, dagegen aber die Vogtei von St. Trond als Lehen von Brabant bekam und infolge dessen Vasall des Herzogs gegen Jeden ausser gegen den Bischof von Lüttich wurde. —

Es ist fraglich, ob diese 16 carratae noch im Zusammenhang stehen mit den 60 Fudern unserer Urkunde und, wenn dies der Fall ist, ob sie noch in derselben Höhe und an denselben Orten oder auf mehrere Weinplätze vertheilt, dem Herzoge geliefert wurden. Unter dem Könige Rudolf[1]) verzichtet Johann von Brabant unbeschadet seines Rechtes auf den Ersatz für Nimwegen, die Regalien der Abtei Nivelle und besonders auf die 60 Wagen Wein während der Regierung dieses Königs.

Ausser diesen mehr persönlichen Vergünstigungen wurde der Herzog mit Reichsgut ausgestattet, wobei zu scheiden ist zwischen solchen Reichsgütern, die Otto IV. bereits früher dem Brabanter gegeben hatte, und solchen, die erst Philipp hinzufügte. Zu den Verleihungen vom Welfen her als Belohnung für die Unterstützung im Kriege gehörte die der Reichsabtei Nivelle, südlich von Brüssel. Die Uebertragung derselben war gegen das ausdrückliche Privileg Friedrichs I. vom 22. Juni 1182 zu Mainz[2]), durch das der Kaiser seiner Nichte Mathilde, der Aebtissin von Nivelle, auf Grund ihrer Klage und des Urtheils der versammelten Fürsten die Abtei Nivelle, alle Burgen und Besitzungen, Zoll-, Münz- und Marktfreiheiten bestätigte, sie von jeder Abgabe eximirte und ihr freie Vogtwahl zugestand. König Philipp gab nur seine nachträgliche Zustimmung zu einer bereits von Otto IV. an den Herzog von Brabant gerichteten Verleihung, die Ficker in den September 1202 setzt[3]). Die Worte derselben besagen, dass Nivelle bald wieder seine alte reichsunmittelbare Stellung erhielt. Otto konnte a. 1209 um so mehr Nivelle an's Reich zurücknehmen, als grade damals Heinrich von Brabant als Kronprätendent aufzutreten versucht hatte und so auf die einfachste Weise bestraft wurde. Nivelle ist dann Reichsabtei geblieben, die Könige wussten stets auf irgend eine Weise die Abtei beim Reiche zu behalten.

Zu den Veräusserungen von Reichsgut, die Philipps Freigebigkeit gemacht, ist zu rechnen: die Verlehnung der ganzen Stadt Mastricht mit der St. Servatiuskirche in derselben, die schon lange ein von den Herzögen heissbegehrter Besitz gewesen sein mochte. Mastricht wie das bisher reichsunmittelbare Servatiusstift verloren

---

[1]) reg. 737.

[2]) Stumpf 4340

[3]) cfr. Urkunde Ottos IV. a. 1209: cassavimus donationem (Nivellam), quam aliquando feceramus duci Brabantiae. reg. 284.

ihre Selbständigkeit und blieben im Besitze Brabants, wenigstens die Stadt Mastricht[1]). Das Servatiusstift nahm Friedrich II. bereits a. 1215[2]) als reichsunmittelbar in seinen Schutz, was später König Rudolf[3]) wiederholte. Friedrich II. liess also die Schenkung seines Oheims ganz unbeachtet.

Die Reichsburg Nimwegen mit den Gütern, die zur Burg gehörten, aber ohne die Zollstätte, war a. 1182[4]) an den Grafen Otto von Geldern verlehnt worden. Die Zollstätte stand direkt unter dem Kaiser, wie dies das Zollprivileg Heinrichs VI.[5]) vom 19. März 1194 zeigt, und dem Grafen von Geldern war nur ein gewisser Theil des Zolleinkommens in der Höhe von 300 Mark angewiesen. Dass sich Nimwegen in dem Besitze Brabants befand nach Philipps Privileg von 1204, geht wohl daraus hervor, dass in der zwischen Otto von Geldern und Heinrich von Brabant a. 1202 wüthenden Fehde[6]) nach einem entscheidenden Siege und der Gefangennahme des Grafen Otto der Herzog in's Geldernsche einbrach, Noviomaium devenit, castrum Oie expugnavit etc. und sich mit dem jungen Grafen von Cleve verbündete. In dem endgiltigen Vertrage von 1202/3 musste sich der Graf für 6000 Mark lösen und die Bedingung eingehen, dass im Falle einer neuen Empörung seine brabanter Lehen verwirkt sein, dem Herzoge aber die Reichslehen Ottos vom Könige Otto IV. zur freien Verfügung geliehen werden sollten. Ist da die Annahme berechtigt, dass Nimwegen vom Herzoge erobert zu dessen Sicherheit im brabantischen Besitz blieb? — Durch den Vertrag zwischen Philipp und dem Herzog kam Nimwegen wieder an's Reich. Doch kennen wir nicht den Ersatz, der dem Herzog nach dessen freiwilliger Resignation zukommen sollte. Nach dem schon einmal angeführten Privileg Rudolfs[7]) hatte Johann noch im Jahre 1283 keinen Ersatz bekommen.

Das Reichsgut wurde ferner vermindert, wenn Philipp eine ganze Stadt wie Duisburg verpfändete. Man sieht daraus, wie sehr sich

---

[1]) cfr. Urkunde Friedrichs II. vom 2. 9. 1214. reg. 745.
[2]) reg. 811.
[3]) a. 1273 reg. 19.
[4]) Stumpf 4345.
[5]) Stumpf 4855.
[6]) chron. reg. cont. II. 171.
[7]) reg. 737.

Philipp in Geldverlegenheit befand, auf wie kurze Zeit die hohe Summe, die der König von Böhmen gezahlt hatte, reichte.

Die Rechte des Reiches wurden betroffen durch die Uebertragung des Geleites und der Vogtei zu Meersen und Schimmert, wie sie der freie Herr Goswin von Valkenburg [1]), der Neffe des Erzbischofs von Cöln, Philipp von Heinsberg [2]), besessen hat. Eine Verlehnung von Reichsgütern enthielt die Zusicherung der Nachfolge in alle Allodialbesitzungen, sowie Reichs-, Metzer-, Strassburger-, Basler-Kirchenlehen des Grafen Albert von Dagsburg, der sein ganzes Besitzthum im Elsass und in Lothringen an Brabant übertragen hatte. Philipp machte durch Anerkennung des Erbvertrags insofern eine Vergabung von Reichsgut, als ihm das Recht zustand, die Länder des Grafen nach dessen Tode als ein eröffnetes Reichslehen einzuziehen und die Einkünfte der Krone damit zu vermehren. Jedoch sind die Besitzungen der Hauptmasse nach nicht an Brabant gekommen. — Höchstens vielleicht das, was der Graf in den unteren Ländern bei Brabant besass. — Graf Albert von Dagsburg ist uns zuletzt am 18. Juni 1207 begegnet und wohl bald danach gestorben. Seine Hinterlassenschaft

---

[1]) Wenn Goswin v. Valkenburg der Neffe Philipps v. Heinsberg ist, so wird sich sein Vater, als Bruder des Erzbischofes, auch nach Heinsberg genannt haben. Als Eltern des Erzbischofes wurden uns genannt Goswin senior und Aleidis de Heinsberg (Lacomblet I. 409); als deren Söhne Philipp, Goswin und Gotfried. Unser Goswin junior stammt wahrscheinlich vom Goswin senior ab. Eine Urkunde Friedrichs I. a. 1152 (Stumpf 3623) setzt zur Verhütung von Beeinträchtigungen des heil. Remigius durch den Vogt Goswin de Heinsberg fest, welche Rechte dem Reiche wegen der Vogtei am Hofe Meersen zustehen. Wir stehen nicht an, in diesem Goswin den Vater zu sehen, wenngleich möglicherweise auch unser Goswin (junior) gemeint sein kann. In Lacomblet Urkundenbuch Bd. I. II. IV. kommt ein Goswin zwischen 1136 und 1201 vor; doch haben wir es hier wohl nicht mit denselben Trägern dieses Namens zu thun. — Die eben erwähnte Urkunde Friedrichs I. (acta imperii select No. 93) nennt tres curias: Clumma, Schinna, Schinmortera, die gewisse Leistungen in tribus generalibus placitis dem Vogte zahlen. Alle 3 curiae zusammen mit Meersen liegen bei Mastricht; curia Schinmortera dürfte unser Schimmert sein. — Wir können nicht angeben, ob Heinrich v. Brabant in den Besitz der Vogtei und infolge dessen der Geleits- und Schutzgewalt v. Meersen u. Schimmert gekommen ist, Goswin also resignirt hat. Heinrich v. Brabant würde aber erst vollständig Mastricht besitzen, wenn er alle um diese Stadt liegenden Hofstätten in seine Hand vereint hätte, was Philipp mit der Schenkung offenbar bezweckte.

[2]) nach Lacomblet. Urkb. des Niederrheins I. 530.

theilten die Markgrafen von Baden, resp. der Bischof von Strassburg und der Graf von Leiningen. Die Kirchenlehen werden an die betreffenden Kirchen zurückgefallen sein. Einiges hatte Graf Albert selbst vergabt, so an den Bischof von Lüttich quoddam allodium quod est in loco Musal et Walleyum (Moha und Waleffe).[1])

Ueberschauen wir Alles, was Heinrich von Brabant dauernd erhalten hat, so ist das eigentlich nur die Stadt Mastricht; immerhin ein grosser und reicher Besitz, zu dem eine Vergünstigung von ganz besonderer Tragweite kam, die Gewährung des Successionsrechtes auch an weibliche Nachkommen. Dieses Recht, das Brabant mit Oestreich (1156) und Hennegau (1184) gemein hatte, förderte sehr die fürstliche Landeshoheit. Die Reichslehen verloren damit immermehr den Begriff des Lehens, wichen immer mehr aus der oberlehnsherrlichen Gewalt des Königs. Philipp machte dies Zugeständniss mit Rücksicht auf die nahe Verbindung seiner Tochter mit dem Sohne Heinrichs von Brabant.

Zu all dem Genannten kamen die jetzt schon üblichen Zollbefreiungen für die Leute des Herzogs zu Thiel und Herzogenbusch. Was Thiel anlangt, so war dies eine alte Reichsburg, identisch mit dem Reichshof Thiel am Waal im Gau Teisterbant, der, solange sich dort eine Zollstätte befand, von äusserster Wichtigkeit war, dieselbe aber neu verlor, als Friedrich I. die Zollstätte am 2. August 1174 nach der neu erbauten Burg Kaiserswerth verlegte. Es scheint, als ob Thiel zusammen mit Nimwegen an Geldern und auf dieselbe Weise weiter an Brabant gelangte, bei dem es dann verblieb. Herzogenbusch[2]) ist eine ganz junge Gründung des Herzogs von Brabant, die a. 1196 von Heinrich VI., der sich dem Herzoge gefällig erweisen wollte, Zollfreiheit auf dem Rhein erhielt.[3]) Doch konnte sich die Stadt nicht lange der Ruhe erfreuen, da Graf Dietrich von Holland im Bunde mit Geldern sie in der oft genannten Fehde niederbrannte.

Durch diese Verleihungen a. 1204 wurde zunächst nur der Uebertritt des Herzogs von Brabant erkauft; für seine weitere Mitwirkung und Dienste im Kriege gegen Cöln musste sich Philipp noch

---

[1]) cfr. die Bestätigung durch Friedr. II. vom Juni 1226 u. Heinr. VII. vom Nov. desselben Jahres bei Winkelmann acta ined. XIII. sec. No. 281 und 458.

[2]) Herzogenbusch d. h. buscum ducis, oder curtis Orten que Silva dicitur etc.

[3]) Stumpf 5001.

zu anderen Zugeständnissen verstehen: So wird uns [1]) gleich auf dem ersten Zuge gegen Cöln a. 1205 (c. Ende September zwischen Bonn und Cöln) von einem Zwiste zwischen Philipp und dem Herzog berichtet, ohne die Gründe dafür zu nennen. Wollte Brabant für die Kosten, die die Ausrüstung des non modici exercitus, das Heinrich dem Könige zugeführt hatte, entschädigt sein? Oder war es der Groll über eine verzögerte oder unausgeführte Vertragsbedingung, etwa die freundliche Aufnahme, die Graf Ludwig von Looz bei Philipp für seinen Uebertritt (September 1205) fand, dem bald der Bischof von Lüttich folgte? Was es auch sein mochte, Philipp musste sich der Demüthigung unterziehen, da der Herzog mit der Heimkehr drohte, wöchentlich 500 Mark zur Erhaltung des Heeres zu zahlen, eine ganz kolossale Summe, die, ist ihre Höhe richtig überliefert, bei Philipps Mangel an Geld schwer in's Gewicht fallen musste und ein immerhin massgebender Grund gewesen sein mochte, das überhaupt nicht besonders erfolgreiche Unternehmen Ende October aufzugeben. Philipp wandte sich nach Achen und von da nach Bonn auf die Kunde von der Wegnahme seiner Rheinflotille und trennte sich so von Heinrich von Brabant, der seinerseits [2]) cum suis ad sua rediit. Damit fiel denn auch die weitere Zahlung fort, die zum Theil durch die Plünderung und Verwüstung der feindlichen Gebiete, durch die Eroberung von Städten wie Neuss u. a., durch die Loskaufsumme von 300 Mark seitens der Stadt Bonn gedeckt sein mochte.

Um den Herzog und sein Geschlecht ganz fest an sich zu ketten, gab Philipp später am 9. Februar 1207 [3]) seine Tochter Maria, dem Sohne des Herzogs Heinrich mit einer Aussteuer von 1000 Mark jährlicher Einkünfte und der ausdrücklichen Wahrung ihres Erbrechtes.

Hiermit können wir die Aufzählung aller Vergünstigungen, die Heinrich von Brabant für seinen Parteiwechsel und seitdem erhalten hat, schliessen. Mit ihm und Adolf von Cöln waren die fürstlichen Führer der niederrheinischen Welfenpartei übergetreten, und allmählich folgten diesen die einzelnen Grafen und Herren des Nordwestens, bis dieser langsame, aber stätig sich vollziehende Uebergang in der Unterwerfung der Stadt Cöln seinen Abschluss erhielt. Ob und was die einzelnen Ueberläufer, die wir grösstentheils aus den Zeugenreihen der Urkunden an Adolf und Heinrich kennen lernen,

---

[1]) cfr. chron. reg. Col. cont. II. p. 177.

[2]) Nach Reinerus Leod. p. 376.

[3]) reg. 141 und Lünig: Reichsarchiv p. 1082.

von Philipp erhalten haben, das entzieht sich meistentheils der näheren Kenntniss. Viele werden einfach zu Gnaden angenommen, Anderen besondere Vergünstigungen ertheilt sein. Zu den letzteren gehört Graf Otto von Geldern [1]), dem am 8. Mai 1206 zu Boppard eine Urkunde ausgestellt wurde, wonach die Einwohner seiner Stadt Zütphen (a. d. Yssel südlich von Daventer) vom Transitzoll bei Kaiserswerth befreit sein sollten.

Mit dem Uebertritt der bisher genannten Fürsten war der Thronstreit um ein gut Theil der Entscheidung näher gebracht, ja fast entschieden. Denn die dritte Säule im niederrheinischen Bunde, die Stadt Cöln, zusammen mit den paar Grossen des Landes, unter denen die mächtigsten der Herzog von Limburg und sein Sohn Walram waren, stand jetzt isolirt da. Von allen Seiten war die Stadt umstürmt und bedroht, ihr Fall schien nur eine Frage der Zeit; und jenes erdichtete Schreiben Philipps an den „Herzog" Otto [2]) spiegelte nicht unrichtig die Siegesfreude der staufischen Partei wieder, die dem Welfen bereits unbedingte Unterwerfung als den besten und für ihn heilsamsten Rath zu geben meinte. Doch erwiesen sich die weitgehenden Hoffnungen auf eine baldige Beendigung des Kampfes als trügerisch und verfrüht. Erst nach grossen militärischen und finanziellen Anstrengungen seitens Philipps, nachdem der Rhein völlig gesperrt, Otto geschlagen, Erzbischof Bruno gefangen genommen war, und zu alle dem der Hunger als drohendes Gespenst in der Stadt sich zu zeigen begann, war die stolze Gegnerin zur Unterwerfung bereit, die denn auch im September 1206 zu Boppart erfolgte. Als dann am 8. April 1207 die Bürgerschaft Cölns den Vereinbarungen gemäss Philipp huldigte, der König kurz darauf am 22. April die

---

[1]) cfr. reg. 130.

Es ist die Frage, ob diese Zollbefreiung die einzige Belohnung seitens Philipps gewesen ist. Graf Otto von Geldern erscheint nämlich laut Urkunde Friedrichs II. a. 1222 (Lac. II. 99.) mit dem Reichszoll zu Arnheim (a. Waal) belehnt, den sein Sohn Gerard mit der Erlaubniss Friedrichs II. und Einwilligung der Reichsfürsten nach Lobbede verlegen darf. Graf Otto kommt in Urkunden in den Jahren von 1169—1207 vor; sein Sohn Gerard a. 1212. Wer von den deutschen Königen diese Zollstätte zu Arnheim verlehnt hat, ist kaum zu sagen. Vieles spricht für Friedrich I., der schon 300 Mark dem Grafen auf den Zoll von Nimwegen angewiesen hat, wenngleich auch Philipp, der gerade seit 1204 anfängt, Zollprivilegien in umfassenderem Masse auszutheilen, recht wohl etwas derartiges gethan haben könnte.

[2]) reg. 89.

reiche Handelsstadt besuchte, da schienen aller Groll und alle Feindschaft vergessen; und der Staufer säumte dann auch nicht länger, in einer Urkunde vom 30. April seiner gnädigen Gesinnung dadurch Ausdruck zu geben, dass er den Cölnern das Befestigungsrecht innerhalb der Mauern ihrer Stadt, dem Erzbischof freie Ausübung des Münzrechtes zugestand, jede Nachahmung des Cölner Gepräges verbot und in der Rheingegend nur Dortmund und Duisburg (— und diese Stadt war ja im brabantischen Besitz; ob auch das Recht der Münzprägung in die Verpfändung eingeschlossen war, ist fraglich) — zu halten sich verpflichtete.[1]) Kam jedoch diese Bestätigung der Münzfreiheiten, wie sie ehemals Heinrich VI. schon gegeben hatte, nur einer kleinen Anzahl von Cölnern zu Gute, den sogenannten Münzerhausgenossen, die dann allerdings durch strenge Handhabung ihrer Befugnisse sicheren Geldverkehr und damit grossen Nutzen für die ganze Stadt schufen, so erhielt die Kölner Bürgerschaft ihre alte Zollfreiheit wieder, die absolute zu Kaiserswerth, die seit Alters her nur theilweise verliehene zu Boppart; ferner das Recht, falls die königlichen Beamten in kölnischen Schiffen fremde Güter vermutheten, sich durch einen einfachen Eid der Visitation und Zahlung des Zolles, der auf den ausländischen Produkten ruhte, befreien zu können. Ausserdem sollten alle während des Krieges zur Bedrückung des Handels neu angelegten Zollstätten abgeschafft werden.

Wie man sieht, hat Philipp nichts hinzugeschenkt, es ist eine Bestätigungsurkunde. Berührte es jedoch den Besitzstand des Reiches oder der Staufer gar nicht oder nur sehr wenig, wenn die Bürger ihre alten Zollfreiheiten bestätigt erhielten, und alle ungerechten Zölle abgeschafft wurden, so war andrerseits den Cölnern ein grosser Gefallen damit gethan. Lag doch für sie in diesem Privileg die Gewissheit, dass ihr Handel frei sich entfalten, ihre Stadt sich noch zu höherer Blüthe erheben würde. Es ist ja bekannt, wie allgemein die Klagen über die ungerechten Zölle, über Feindseligkeiten und Erpressungen seitens der Fürsten, durch deren Gebiete Deutschlands grösste Wasserstrasse, der Rhein, floss, und infolge davon der ausgedehnteste Handel sich bewegte, durch das ganze Mittelalter dauerten. So lange

---

[1]) cfr. Anm. Abels Philipp 378, 16, wo der Umstand, dass so wenige Münzen mit Philipps Bild und Namen vorkommen, und nur 2 Denare aus der Zeit seines Cölner Aufenthaltes nach Cölnischem Gepräge sich finden, darauf zurückgeführt wird, dass die Reichsmünzstätten am Rhein sich so lange in fremdem Besitz befanden.

die starke Hand eines Friedrichs I. und Heinrichs VI. den Landfrieden energisch wahrte, und innere Kriege Deutschlands Kräfte noch nicht aufzehrten, konnten sich Handel und Wandel ungestört und friedlich entwickeln. Das änderte sich mit Philipps Thronbesteigung und mit dem Streite, der Deutschland in zwei feindliche Lager theilte. Auf alle Art suchten sich beide Gegner zu schaden; richteten die Waffen nichts aus, so thaten es geistliche Mittel; erwiesen sich die Pfeile der allein seligmachenden Kirche als machtlos, so suchte man dem Geldbeutel des Herrn wie des Unterthanen empfindliche Verluste zuzufügen. Da boten denn Bedrückungen, die den Handel feindlicher Gebiete schwer schädigten, willkommene Handhaben; da traten neue Münzen auf; bisher in Gang gewesene wurden gar nicht mehr oder weit unter ihrem Werthe auf den Märkten genommen; da gaben denn auch die Zollstätten, alte wie schnell eingerichtete, neue, günstige Gelegenheit zum Rauben und Erpressen.[1]) Wir haben in einem Exkurse die Zollstätten behandelt, soweit wir im Stande waren, die hierauf bezüglichen Urkunden aus Stumpf und Böhmers Königsregesten zu sammeln. Auf Vollständigkeit will und kann dieser Versuch einer Uebersicht keinen Anspruch machen, und nur das Bewusstsein, dass hier ein selten oder noch gar nicht berührtes Gebiet vorhanden ist, für das man zunächst einmal eine Basis gewinnen müsse, ferner die grosse Bedeutung, die grade die Zölle schon unter den Staufern erhalten, rechtfertigen es, diesen Zweig der königlichen Einkünfte, wenngleich nur fragmentarisch einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Stellen wir nun die Vergabungen und Gunstbezeugungen zusammen, die Philipp während der Feldzüge nach dem Niederrhein an seine Parteigänger und Bundesgenossen gemacht hat:

Nach dem nun schon so oft erwähnten Uebertritt der niederrheinischen Fürsten a. 1205 begab sich Philipp nach Süddeutschland, um Mannschaften gegen die Stadt Cöln zu sammeln. Längere Zeit verweilte er in Nürnberg, wo er in einer Urkunde vom 23. Mai 1205 der Probstei Berchtesgaden alle Güter, die seinem Vater und Bruder in der villa Wernruden gehörten, zu vollem Eigenthum schenkte. Die Lage des staufischen Wernruden konnten wir nicht bestimmen. Ist es vielleicht mit Wernsreute identisch, das[2]) im

[1]) cfr. Excurs III. Im Excurs No. IV. haben wir eine Zusammenstellung der Reichsgüter und Einkünfte am Niederrhein, soweit die Kaiserurkunden das Material dazu geboten haben, zu geben versucht.

[2]) Stälin II. 729.

heutigen wirtembergischen Oberamt Tettnang bei Ravensburg liegt? Es wäre dann eine ehemals welfische Besitzung. Auch würde die etwas von Berchtesgaden entfernte Lage nicht auffällig und beispiellos sein. (Salfeld gehört zu Cöln, Güter am Rhein zu Goslar, Oberwesel und Schönburg zu Magdeburg.)

In die Zeit des Aufenthaltes König Philipps in Hagenau gehören zwei Urkunden[1]), die sich auf staufisches Hausgut beziehen. In der einen (reg. 114) bestätigt Philipp dem Kloster Neuburg, das auf staufischem Allod im Elsass erbaut und mit demselben dotirt ist, aream sub rupe Winstein, die der staufische Ministerial Heinrich von Winstein (im Nordwesten des Elsasses bei Stürzelbronn) zu Gunsten des Abtes aufgetragen hatte, und zwar so, dass statt des Ministerial das Kloster den Lehndienst für die area an Philipp leistete.

Nach der zweiten Urkunde (reg. 115) hat die Abtei Novi Castri von Wernher von Ettendorf pro 20 libris et pro bono poladro mehrere Güter erworben, darunter zwei mansos zu Wiminova, die Friedrich I. und Heinrich VI. an Hezilo von Ettendorf, den Vater unseres Wernher, verlehnt hatten, und von den fratres de Schiltersdorf andere zwei mansos mit anderen Gütern, die die genannten fratres von Friedrich I. zu Lehen erhalten und für 60 Pfund an den Abt von Neuburg, nach erfolgter Resignation an Heinrich VI., verkauft hatten. Philipp bestätigt seinerseits beide Erwerbungen als völlig in den eigenthümlichen Besitz des Klosters übergegangen.[2]) Die Urkunden verdienen der Erwähnung, einmal weil sie uns staufisches Allod, wenngleich verlehnt, nennen; andrerseits weil, wenigstens in der zweiten Urkunde, König Philipp das staufische Gut durch Aufgabe seines Eigenthumsrechtes verminderte. — Dieselbe Art der Verleihung von Hausgut: Vereignung eines resignirten Lehens, finden wir gleich in der nächsten Urkunde vom 25. Juli[3]) zu Ulm: Kloster Bronnbach an der Tauber erhält alles das, was Heinrich, Küchenmeister von Rotenburg, von den Gütern schenken möchte, die Heinrich VI. nach dem Tode Siegfrieds, des Schultheissen von Heitingsfeld, ihm verlehnt hatte. Letzteres, am Main in der Diöcese Wirzburg gelegen, ist ein Lehen vom Hochstift Fulda im staufischen Besitz (also Hausgut). Ursprünglich

---

[1]) cfr. reg. 114 und 115. Würdtwein nov. subs. X, 214 und 218.

[2]) cfr. die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom Jahre 1220 reg. 1087 bei Huill. Bréh. I. 786: feoditatem mansorum comparaverunt (abbas et fratres) et proprietatem a Philippo obtinuerunt.

[3]) reg. 116.

zu den Gütern des Herzogs Friedrich IV. zu Rotenburg, des Sohnes Conrads III. gehörig, fiel es mit seinen übrigen Gütern nach des Herzogs Tode 1167 an Kaiser Friedrich I. [1]) Das Gut Heitingsfeld wurde von den Staufern besonders zum Weinbau benutzt; staufische Klöster hatten hier Besitz erworben, so z. B. Waldsassen, dem Philipp am 11. Juni 1204, seinen Hof zu Heitingsfeld von allen Abgaben befreite. (Damit Verringerung des Einkommens aus Beden und Steuern wie früher a. 1203 an Waltsassen und Adelberg). [2])

Hieran wollen wir die Urkunden ähnlichen Inhaltes anschliessen, die, obwohl meistens nur unbedeutende Verleihungen enthaltend, doch erwähnt werden müssen, theils der Vollständigkeit halber, theils weil sie uns Kunde geben von Besitzungen, auf die die Staufer Ansprüche hatten: Vom 15. Januar 1206 datirt eine Urkunde aus Erisheim (Ergersheim nach Ficker), nach der der König auf Bitten des Herzogs von Baiern den Mönchen von Raitenhaslach augeam in Ettenowe zu Eigen schenkte.[3]) Die augea lag an der Salzach in der Salzburger Diöcese. Ob die Schenkung das Reichsgut oder Hausgut betraf, ist aus dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde nicht zu ersehen. Ziehen wir jedoch die übrigen Dokumente für Raitenhaslach herbei, so erfahren wir: z. B. aus einer Urkunde wahrscheinlich vom Jahre 1210[4]), dass eigentlich Herzog Ludwig von Baiern diese augea cum assensu regis Philippi geschenkt hat; ebenso die Bestätigung

---

[1]) cfr. Stumpf 4108. Mon. Boic. XXIXa. 396: — quod postquam villa Heitingsfeld ditioni nostrae cessit ex beneficio abbatis Fuldensis ecclesie post obitum Friderici ducis de Rodenburg — etc.

[2]) Heitingsfeld war aber nicht das einzige Lehen, das die Staufer von der Abtei Fulda besassen. Stälin II, 236 erwähnt, dass der genannte Fridericus IV., Conradi regis filius, septem principum beneficia obtinuit de Fuldensi monasterio (cfr. auch Böhmer fontes III. 172). Mit Namen werden uns einige Lehen genannt unter Philipp a, 1199 reg. 30 (Winkelmann acta inedit. sec. XIII. No. 4): In dieser Urkunde bekundet Abt Heinrich von Fulda die Resignation Philipps zu Gunsten von Kloster Wechterswinkel auf quasdam possessiones ecclesiae Fuldensi in villa Hocheim 10 videlicet hubas, 6. tal. et 10 sol. annuatim solventes, die Philipp dann bis in die 4. Hand verafterlehnt hatte. Dafür erhielten Philipp und die von ihm Belehnten vom Abt von Fulda zu Lehen: 10 hubas in parvo Hocheim mit 5 tal.; hubas in villa Adisleiben mit 30 sol.; 2 hubas in Sterfrideshusen mit 1 tal.; in Swainhusen mit 2 tal. und 5 sol. jährlichen Ertrages. —

[3]) cfr. reg. 126 in Mon. Boic. III. 121.

[4]) Mon. Boic. III. 124.

durch König Friedrich II. a. 1216: augeam, quam dux Bawariae Ludewicus contulit — quam cum eodem dante damus. Aus der Betonung des assensus geht hervor, dass der eigentliche Besitzer, dessen Zustimmung bei Veräusserungen von Lehen erforderlich war, der König war. Vielleicht gehörte die Wiese zum bairischen Herzogsgut, also zum Reichsgut. — Ferner [1]) gab der König seine Einwilligung zu der Ueberlassung der freien Schiffahrt, sowie zur Aufhebung des Constanzer Brückenzolles, die Bischof Diethelm vorgenommen hatte zu Gunsten des Grafen Manegold von Rohrdorf, der ihm dafür die villa Frastis sowie den eventuellen Besitz der Burg Mersburg (bei Ueberlingen) übertrug. Die Zustimmung des Königs zum Tausch war nöthig, weil es sich um Reichslehen handelte. Von derselben Bedeutung wie oben [2]) war es, wenn Philipp dem Cistercienserkloster Buch das reichslehnbare, zur Markgrafschaft Meissen gehörige, vom Markgrafen aber resignirte Gut zu Poslitz, sowie eine Wiese des Arnold von Mindelstein zu Eigen gab und bestimmte, dass es bei ähnlichen Uebertragungen von Reichsgut und Hausgut eines besonderen königlichen consensus nicht bedürfe.

Dasselbe Verhältniss: reichslehnbares Gut verlehnt mit Zustimmung des Königs liegt vor, wenn derselbe Dietrich von Meissen den König ersuchte, die Uebertragung des Hofes Altenzell an Kloster Celle zu bestätigen [3]).

Auf dem Reichstage zu Gelnhausen, wo der Verlobungsvertrag zwischen Maria, Tochter Philipps, und dem Sohne des Herzogs Heinrich von Brabant abgeschlossen wurde, gab der König seine Zustimmung zu einem Tausche, den Gerlach von Büdingen mit dem auf staufischem Allod erbauten Kloster Meirolden [4]) (an der Kinzig bei Gelnhausen) vorgenommen hatte. Gerlach von Büdingen gab die staufischen Güter zu Heiler, mit denen ihn König Philipp, er seinen Dienstmann, Conrad Scollo von Büdingen, belehnt hatte, an Meirolden zu vollem Eigenthum, während die Nonnen ihre Güter zu Büdingen an Gerlach abtraten, die dann zu König Philipp in demselben Lehnsverhältniss wie die früheren stehen sollten. Conrad IV. bestätigte diesen Tausch im August 1239 [5]). Ueber die Zeit der Belehnung durch König Philipp

---

[1]) reg. 128.

[2]) Oben pag. 58, reg. 116 erwähnt, cfr. reg. 131.

[3]) reg. 145.

[4]) Winkelmann, act. ined. sec. XIII. No. 13.

[5]) Winkelmann a. a. O. 477.

können wir nichts Näheres erfahren. Ein Hartmann de Butingen kommt von 1172—1192[1]), Gerlach in den Kaiserurkunden 1207 und 1208 und von da an häufiger unter Friedrich II. und Heinrich VII. Die Uebertragung an Gerlach fand also c. 1199/1200—1207 statt.

Am 2. October 1207[2]) bestätigte der König zu Erfurt die Schenkung des reichslehnbaren Gutes zu Wurmstetten seitens des Heinrich von Wirshausen an das Nonnenkloster St. Maria zu Heusdorf (an der Ilm, Diöcese Mainz).

Am 6. December 1207[3]) bestätigte Philipp dem Kloster Tennenbach im Breisgau den Hof zu Vorstetten, den Abt Berthold von Conrad, Vogt von Schwarzenberg, (bei Waldkirch im Breisgau) und dessen Ehefrau für 60 Mark gekauft hat.

Am 6. Februar 1208 zu Strassburg[4]) gab er die gleiche Bestätigung zum Ankauf eines Gutes zu Runstal, sowie der Pfarrkirche zu Herzogsweiler und einigen anderen Besitzungen nämlich: in Riedheim, Ueberachen, Dürrheim (alles Güter um Villingen) um 200 Mark seitens des Abtes Eberhard von Salem von Conrad von Schwarzenberg. Wir würden diese Urkunde nicht erwähnen, wenn wir nicht — wenigstens bei der letzten sicher, bei der vorhergehenden wahrscheinlich, jedoch urkundlich nicht zu belegen — es mit einem staufischen oder Reichslehen zu thun hätten. Aus den Bestätigungen, die Friedrich II. an Salem[5]) ertheilte, ersehen wir, dass der Verkäufer diese Güter seinem (Friedrichs II.) Vater zu Lehen aufgetragen hatte, weswegen der consensus des Lehnsherren nöthig war. Dasselbe scheint der Fall zu sein mit dem Kloster Tennenbach, dessen Güter ebenfalls Friedrich II. bestätigte.

Am 30. August 1205[6]) stellte Philipp seinem neuen Kanzler Conrad von Regensburg ein bedeutendes Privileg aus. Zur Belohnung der Dienste, die der Bischof dem Könige geleistet hatte und in Italien in Zukunft noch leisten würde, erhielt Conrad von Regensburg die freie Verfügung über seinen Mobiliarnachlass. Hiermit gab Philipp zum ersten Mal eine Einnahme auf, die aus dem

---

[1]) cfr. mittelrheinisches Urkundenbuch.

[2]) reg. 165.

[3]) reg. 169.

[4]) reg. 177.

[5]) Jan. 1210, reg. 622 und 624; 31. März 1213; reg. 700, 26. Juni 1214, reg. 735.

[6]) reg. 121.

ihm gewohnheitsrechtlich zustehenden Spolienrecht floss. Aber hier wie bei der Aufgabe des Regalienrechtes an Magdeburg entsprang der Verzicht einem freiwilligen Entschlusse. Beide Privilegia unterscheiden sich aber abgesehen von ihrem Inhalt durch den Umfang und die rechtliche Wirkung der Verleihung. Der Bischof von Regensburg durfte nur für seine Person über seinen Nachlass verfügen, das Zugeständniss war momentan und begrenzt, während jene Verleihung von Regalien von perpetueller Wirkung und unbegrenzt sich auf alle Suffragane bezog.

Die Erfolge des Königs in den letzten Jahren hatten eine Verständigung dem mächtigsten Gegner Philipps, dem Papste, endlich nahegelegt. Schon früher erfolglos vom Könige angebahnt, führten jetzt die Verhandlungen auf einer Zusammenkunft des Königs mit geistlichen und weltlichen Fürsten in Nürnberg zu einem Ergebniss. Hier in Nürnberg verlieh Philipp laut Urkunde vom 1. Juni 1206 [1]) dem Bischof von Brixen das Recht, ein Silberbergwerk in seinem bischöflichen Sprengel anzulegen, wo solches Aussicht auf Ertrag böte, unter Vorbehalt der üblichen Abgabe vom Einkommen an die königliche Kammer. Als dann noch weiter Silber entdeckt wurde, schenkte Philipp dem Bischof zu Quedlinburg am 21. September 1207 [2]), immer unter Vorbehalt des Antheils, dieses und alle Adern, die sich sonst noch finden möchten. Philipp folgte in der Ausdehnung dieses Rechtes auf den ganzen Sprengel des Bischofs von Brixen dem Vorgange seines Vaters Friedrich I., der am 29. April 1189 [3]) alle im Bisthum zu entdeckenden Silbergruben bereits verliehen und den Antheil der königlichen Kammer auf die Hälfte des Ertrages festgesetzt hatte. Dieses Privileg an Brixen und dann weiter die Urkunde vom 9. März 1207 [4]) an Kloster Rot (an der Ens, Diöcese Freisingen), in der er alle Eisenadern auf den klösterlichen Besitzungen dem Kloster schenkte, sind die einzigen uns bekannten Uebertragungen, die Philipp mit dem Bergwerkregal vorgenommen hat. Besondere Einbussen werden seine Finanzen dadurch nicht erlitten haben, vielmehr mögen bei dem letzten Privileg die Eisenadern herzlich unbedeutend gewesen sein, und in dem ersten an Brixen, wobei die Kosten der Anlage und das ganze Risiko des Unternehmens dem

---

[1]) reg. 133.
[2]) reg. 161, acta imperii 202.
[3]) Stumpf 4519.
[4]) reg. 143.

Bischof zur Last fielen, war durch eine ziemlich hohe Abgabe für einen genügenden Antheil des Königs gesorgt.

Um die Wende des Jahres 1206—1207 finden wir Philipp in den Rheingegenden, den Schwur und die Huldigung der Cölner erwartend. Am 15. Januar 1207[1]) stellte er zu Frankfurt eine Urkunde aus über einen Tausch, den er mit dem Grafen Gerhard von Dietz (an der Lahn) eingegangen war. Danach belehnte der König den Grafen mit seinen Gütern zu Usingen (omnia bona nostra) (an der Ems zum salisch-staufischen Hausgut gehörig) mit allen Rechten und Pertinenzen, dem Patronatsrechte über die dortige Kirche, indem Philipp für sich nur seine eigenthümlichen Beamten auf seinen Gütern und die Hälfte der Leute der Usinger Kirche ausnahm. — Für Alles dieses übertrug der Graf dem Könige Philipp die Vogtei von Castell, einer Burg nördlich vom Einfluss des Main, am Rhein gelegen und sehr geeignet, den Verkehr auf dem Flusse zu überwachen. Der Staufer wurde durch diesen Tausch Lehnsmann des Erzbischofs von Mainz, von dem der Graf diese Vogtei hatte. Den Grund zu diesem Geschäft wird man aus dem Wunsch des Königs zu erklären haben, inmitten des mainzischen Gebietes einen festen Punkt zu besitzen, der Mainz und Umgebung in Schach hielt und besonders, wenn Männer wie Siegfried von Eppstein, auf den Erzstuhl kamen, dem Könige einigen Einfluss sicherte. Und diese Bestimmung füllte die Burg vollständig aus. Ihr Besitz war äusserst wichtig in den Kämpfen, die seit c. 1241 sich in Deutschland zwischen Conrad IV. und den opponierenden Fürsten besonders denen von Mainz und Cöln abspielten. Der König auf die Städte, besonders Worms, gestützt[2]), zog gegen den Erzbischof Siegfried II. von Mainz, der das lästige, vom Schultheissen Marquard von Oppenheim vertheidigte Castell zuerst vergeblich belagert, dann aber durch Verrath doch bekommen hatte, und brachte die Burg wieder in seine Gewalt. Der Reichsministerial Wirich von Daun als Befehlshaber der Burg suchte seinen Gegnern zu schaden, nicht nur durch Waffengewalt, sondern auch durch Anlegung einer Zollstätte, an der die feindlichen Mainzer, aber auch die befreundeten Bürger von Worms und anderen Städten geplündert wurden. Castell blieb, um dies noch zu erwähnen, nicht lange im Besitz Conrads IV. Durch Verrath

---

[1]) reg. 138, acta imperii 224.

[2]) annal. Wormat. a. 1242 ff.

fiel die Burg a. 1244 in die Hände des Erzbischofes und wurde von ihm gründlich zerstört. [1])

Wir lassen hier eine Urkunde Philipps folgen, die wir nur aus der Erwähnung Friedrichs II. kennen: Am 19. Oktober 1213 [2]) bestätigt Friedrich II. dem Orden der Deutschritter in Jerusalem u. a. das Privileg seines Oheims Philipp, der das halbe Patronatrecht zu Ober-Mörle dem Orden geschenkt haben soll. Ober-Mörle oder Merlau liegt in der Wetterau, ein Kirchdorf im Kreise Friedberg unweit Usingen. Es ist die Frage, in welche Jahre die Schenkung zu setzen ist? Ober-Mörle [3]) stand unter der Ballei Coblenz und unter der Komthurei Mainz. Nach Voigt, der diese Schenkung anführt, aber als Geber Friedrich II. a. 1219 nicht 1213 nennt, gehören die ersten Anfänge der Ballei Coblenz in's Jahr 1211 [4]) (Erwerbung des Patronatrechtes zu Wiesbaden). Es ist klar, dass unsere Urkunde die Anfänge und ersten Erwerbungen des Ordens in der Wetterau weit früher rückt, schon in die Zeiten Philipps, natürlich in dessen letzte Jahre. Denn erst a. 1206 finden wir die erste urkundliche Gunstbezeugung des Königs an den Orden, als Philipp am 20. Mai [5]) zu Eger ihm seinen Schutz gewährte mit der Erlaubniss, reichslehnbare Güter zu erwerben. Nach unserer Meinung gehört die Schenkung in's Jahr 1207, einmal weil Philipp sich a. 1207 häufiger in der Wetterau aufgehalten hat [6]), und es unwahrscheinlich ist, dass er Güter in der Rheingegend auf einem östlichen Hoftage vielleicht zu Eger verlehnt haben soll; sodann aus folgender Erwägung: Wenck [7]), der diese Schenkung als von Friedrich II.

---

[1]) Ueber die Besitzungen, die die Staufer von Mainz zu Lehen trugen, haben wir nur geringe Kunde; jedoch müssen sie deren mehrere bei der Wichtigkeit von Mainz (cfr. Nitzsch: oberrhein. Tiefebene 151 ff.) gehabt haben. Aus den Urkunden können wir nur nennen; Die Vogtei von Bischofesheim nebst den um diese villa liegenden Gütern, die Friedrich II. reg. 894 resignirte, und Seligenstadt, das nach der Erklärung Friedrichs II. (reg. 906) Friedrich I. und Heinrich VI. schon als Erblehen von der Mainzer Kirche gehabt hatten.

[2]) cfr. reg. 713. Hennes cod. dipl. Teut. ord. No. 12.

[3]) cfr. Voigt: 12 Balleien I. 68.

[4]) cfr. Voigt a. a. O. I. 64.

[5]) reg. 132.

[6]) Wir können verzeichnen: Vom 15. Januar bis 9. Februar in Frankfurt, Sinzig, Gelnhausen; Vom April bis Mai zu Sinzig, Cöln, Frankfurt; im August zu Worms. —

[7]) Hessische Landesgeschichte III. 338.

a. 1219 gemacht, kannte, suchte dies durch die Annahme zu erklären, dass nach dem Tode des letzten Grafen Friedrich von Cleberg halb Ober-Mörle mit Holzburg als nunmehr eröffnetes Reichslehen an Friedrich II. zurückgefallen sei. Diese Hypothese wird natürlich bei unserer Urkunde unhaltbar. Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, dass Philipp oder vielleicht seine Vorfahren Ober-Mörle schon von den Grafen von Cleberg erworben haben. Nun erwähnen Wenck, (ibid.) Riezler und Meiller[1]), dass die Cleberger mit den bairischen Grafen von Peilstein seit dem Grafen Conrad II. in Verwandtschaft getreten waren. Der letzte Graf von Cleberg-Bilstein ist nach Wenck und Meiller a. 1218 gestorben. Woher beide diese Nachricht haben, sagen sie nicht. Es ist fraglich, ob der Graf 1218 gestorben ist; denn am 2. November 1207[2]) bekundet Philipp, dass Graf Otto VII. von Meran mit dem Bischof von Passau einen Tausch eingegangen ist, wonach er gegen die Uebertragung der Burg Windberg und einer reichslehnbaren Grafschaft an der Ilz, der Donau und der böhmischen Grenze (nach erfolgter Resignation an Philipp) — 1800 Mark, sowie die für Passau vakant gewordenen Lehen des Grafen Friedrich von Bilstein erhalten sollte. Nach dieser Urkunde war Graf Friedrich schon 1207 todt, und Philipp mag immerhin Ober-Mörle damals erhalten und weiter vergabt haben. Die Schenkung Philipps bestätigte Friedrich II. a. 1213, sodann zusammen mit der Filialkapelle a. 1218[3]). Am 30. April 1220 stellte dann die Gräfin Euphemia von Cleberg (Witwe) eine Urkunde aus, worin sie dem Deutschorden den ihr zustehenden anderen halben Theil von Ober-Mörle schenkte.

Weniger genau als bei Merlau können wir die Zeit bei einer anderen Urkunde Philipps bestimmen, die eine bedeutende Schenkung an Magdeburg enthält.[4]) In der historia diplomatica Friederici II. von Huillard — Bréholles heisst es: --- quod — Albertus — archiepiscopus Magdeburgensis coram nostra proposuit maiestate, quod patruus — Philippus — donavit et concessit ei et Magdeburgensi ecclesiae episcopatum, castrum et civitatem Lebus. — nos (sehr lange Lobeserhebung von Albrechts Treue) de consensu fidelium nostrorum principum imperii (!) confirmamus et concedimus — episcopatum,

[1]) Riezler: Gesch. Baierns I. 861 und Meiller: reg. episcop. Salisburg. 545.
[2]) reg, 188.
[3]) reg. 713 und reg. 939. Huill. Bréh. I. 551.
[4]) Bd. II. 601.

castrum et civitatem Lebus in proprietatem et possessionem perpetuam cum omnibus proventibus suis — iurisdictionibus, utilitatibus, — et cunctis iuribus eorum, sicut ad nos et imperium spectare noscuntur, — quae omnia patruus — Philippus — eidem archiepiscopo — donavit. —

Die Verleihung ist von einer gewaltigen Ausdehnung. Sucht man nach einer Analogie, so könnte man nur die Vergabung von Chiemsee und Seon an Salzburg herbeiziehen. Lebus war von allen Suffraganaten Magdeburgs der jüngste, ein Bisthum, das erst zu den Zeiten Albrechts des Bären eingerichtet worden war. Der Bischof, der zu Fürstenwalde residirte, verlor ähnlich wie der von Gurk durch diese Urkunde seinen fürstlichen Heerschild, wurde Vasall des Erzbischofes, der ihn investirte und zugleich die Hauptfeste des Bisthums militärisch in seiner Gewalt hatte. Der Grund für diese Schenkung ist wohl darin zu suchen, dass der Nachfolger Ludolfs von Magdeburg[1]) dem Könige Philipp ebenso treu sein möchte wie sein Vorgänger. Und Albrecht hat dieser Erwartung seines königlichen Herrn entsprochen. Fest widerstand er jedem Ansinnen des Papstes, die Farbe zu wechseln. Die Zeit der Verleihung ist nicht angegeben, doch lässt sich zu ihrer Bestimmung Folgendes bemerken. Während seiner Wahl zum Erzbischof befand sich Albrecht in Italien; gleich nach seiner Ankunft in Deutschland begab er sich zu Philipp, der ihn auf dem Reichstage zu Augsburg (c. 8. September 1205) mit den Regalien belehnte[2]). Seit dem Herbst 1206 und Anfang 1207 befand er sich wieder in Rom, wo er das Pallium erhielt[3]), und am 15. April 1207 war er wieder in Magdeburg. Albrecht befand sich seitdem oft bei Philipp[4]). — Demnach kann der Erzbischof nur an drei Terminen die Schenkung erhalten haben: 1205, als er gewählt aus Italien kam; 1206 vor der Abreise nach Rom, wo er für den Staufer wirken sollte; — und Philipp, dem das Beispiel seines ehemaligen Kanzlers vorgeschwebt haben mochte, hätte dann den mächtigen Kirchenfürsten durch Gnadenbeweise fester an sich zu ketten gesucht. — Oder

---

[1]) Ludolf starb am 17. August 1205.

[2]) Winkelmann: Philipp I. 378,1 und 411,3.

[3]) reg. Innocentii No. 233.

[4]) Zu Worms am 3./8. 1207, reg. 156 und 158. — Zu Nordhausen August 1207, reg. 159. — Am 29./9. 1207, reg. 167. — 6./10. 1207, reg. 166. — Dann erscheint er bis zum Tode Philipps nicht wieder unter den Zeugen in den Königsurkunden.

endlich 1207 auf einem der Hoftage von Worms bis Erfurt. Das Jahr 1205 muss fortfallen: Erst sollte sich der Erzbischof, dessen Dienste die Urkunde so sehr rühmt, bewähren. Am wahrscheinlichsten, wie auch Ficker[1]) annimmt, fällt diese Uebertragung in das Jahr 1207. Denn Albrecht hatte sich als treuer Anhänger der Staufer bewiesen; seine Bemühungen in Rom, in erster Linie darauf gerichtet, das Pallium zu erwerben, werden auch beim Papste eine versöhnlichere Stimmung für Philipp hervorzurufen versucht haben. Und seine wie der übrigen Bischöfe[2]) und Unterhändler Vermittlung ist denn auch von Erfolg begleitet gewesen.

Der gewaltige Papst, dessen Hand so lange das Zünglein an der Waage im Gleichgewicht gehalten, ja sogar zu Zeiten in heftiges Schwanken nach der Seite seines Schützlings hin gebracht hatte, konnte sich nicht länger abweisend den vollendeten Thatsachen gegenüber verhalten. Seine gescheiterte Politik, das umsichtige und erfolgreiche Wirken des staufischen Generallegaten in Italien, Lupolds von Worms, die Niederlagen der welfisch-kirchlichen Partei in Deutschland zwangen ihn, den Bann über Philipp und seinen Anhang aufzuheben und einen Frieden einzugehen, den Philipp unter vollständiger Wahrung der Reichsinteressen, ohne Aufgabe von Spolien und Regalien etc., ohne Anerkennung der sogenannten Rekuperationen zugestand.

So mächtig wie ehemals Heinrich VI. beschloss König Philipp, nun auch die Kaiserkrone zu erwerben und die alte Stellung des Reiches in Italien wiederzugewinnen. Zuvor jedoch sollte in einem letzten Feldzuge der Welfe aus seinem Bollwerke vertrieben werden, und mit ihm der König von Dänemark, der es gewagt hatte, deutsches Gebiet zu besetzen. König Otto schien verloren, als die Nachricht von dem aus persönlicher Rache an Philipp verübten Morde das Reich durcheilte. Der Tod Philipps durchbrach alle mühsam hergestellte Ordnung. Namentlich in den staufischen Landen erhoben sich wilde Fehden. Jeder, Ministerial wie freier Herr, geistlich wie weltlich, suchte vom herrenlosen Gut möglichst viel an sich zu reissen. Dass Manches damals in anderen Besitz kam, ist recht wohl möglich, doch fehlt darüber eine nähere Kunde. Die tief betrübte Königin Maria mit ihren Töchtern war wohl am wenigsten im Stande, dem

---

[1]) cfr. reg. Philippi 167.
[2]) cfr. oben bei Brixen.

Unwesen zu steuern. Nur wenige von der einst so glänzenden und zahlreichen Schaar am staufischen Hofe waren um sie auf Burg Staufen, als sie am 20. August 1208 kurz vor ihrem Tode der jungen Kirche zu Adelberg zum Seelenheil ihres Mannes ihren Hof zu Oberesslingen [1]) schenkte.

An letzter Stelle zählen wir noch einmal die sogenannte Goslarer Vogteirolle auf, die Verleihungen Philipps, aber nicht in so bedeutendem Umfange, dass man von einer Verschleuderung sprechen könnte, neben denen anderer Könige enthält. Dieselbe wollen wir in einer besonderen Beilage abhandeln.

Die Verleihungsurkunden Philipps sind folgende:

I. Periode:

1) März 1198: Zur Zeit der Königswahl: Ludolf von Magdeburg erhält ingelt und tins vom Könige erlassen. (Geld).
2) März 1198: Berthold von Zähringen erhält die Reichsvogtei Schaffhausen und 3000 Mark. (Reichsgut und Geld).
3) Nach dem 9. Juni 1198: Walram von Limburg wird mit Bernstein belehnt. (Reichsgut).
4) c. 8. September 1198: Der Erzbischof von Trier erhält 2000 Mark. (Geld).
5) Nach dem 10. Juli 1199: Der Bischof von Strassburg erhält die staufischen Lehen zurück. (Hausgut).
6) 27. September 1200: Die Marienkirche zu Altenburg erhält Mehna und Treben. (Reichsgut).
7) 28. November 1201: Die Kreuzkirche zu Augsburg erhält Türkheim und Ettringen für 200 Mark verpfändet. (Hausgut).
8) c. Weihnachten 1200: Die Vogtei von Pegau vergabt. (Reichsgut).

II. Periode:

10) 8. September 1201: Conrad von Wirzburg erhält zu Eigen Burg Steineck und die staufischen Lehen. (Hausgut).

---

[1]) Wirt. Urkundenb. II. 370.

11) 14. September 1201: Eberhard von Salzburg erhält Chiemsee und Seon mit allem Grund und Boden. (Reichsgut).

12) 17. März 1202: Kloster Ursberg an Berthold von Neifen verpfändet. (Hausgut).

13) 11. October 1202: Vertrag mit Trier: Aufhebung der Zölle zu Cochem und Hammerstein. (Regal).

14) 17. October 1202: Altenberg erhält Zollfreiheit. (Regal).

15) 8. Februar 1203: Waltsassen von jeder städtischen Abgabe zu Eger befreit. (Regal).

16) 8. März 1203: Adelberg von der Abgabe von den Salzpfannen zu Hall befreit. (Regal).

17) c. 1200—1203: An Graf Gottfried provinciola Bruts verpfändet. (Hausgut).

18) 1200—1203: Weissenauer Traditionen. (Hausgut).

19) 1200—1203: Verpfändung und Vereignung von Gütern eines ungenannten Klosters. (Hausgut).

III. Periode:

20) Vor dem 25. April 1204: Pfalzgraf Heinrich erhält die Reichsvogtei über Goslar. (Reichsgut).

21) 11. Juni 1204: Waltsassens Hof zu Heitingsfeld von allen Lasten befreit. (Hausgut).

22) 22. September 1204: Regalien an Magdeburg und dessen Suffragane. (Regal).

23) c. October 1204: Graf Wilhelm von Jülich erhält einen Hof mit 600 Mark Einkünften; — wohl Bernstein. (?) (Reichsgut).

24) 12. November 1204: Heinrich von Brabant erhält Mastricht (fester Besitz); St. Servaes (bis c. 1215); Nivelle (bis 1209); Duisburg verpfändet; Zollbefreiung; Nachfolge der Frauen in Brab.; — des Herzogs in die Besitzungen Dagsburgs (nicht perfekt); 60 Wagen Wein. (Reichsgut und Regal).

25) 12. Januar 1205: An den Erzbischof von Cöln: Hof zu Brakel, Patronatrecht von Kerpen; 5000 Mark. (Reichsgut und Regal).

26) 12. Januar 1205: Salfeld an Cöln restituirt gegen Hervord und Vreden (bis 1209). (Reichsgut).

27) 23. Mai 1205: Der gesammte Hausbesitz zu Wernruden kommt an Berchtesgaden. (Hausgut).
28) 16. Juli 1205: Strassburg erhält volle Abgabenfreiheit für die Güter im Elsass. (Regal).
29) . . . . 1205: An Kloster Neuburg: Bestätigung, und
30) . . . . 1205: Vereignung von Hausgut.
31) 25. Juli 1205: Consens für Bronnbach. (Hausgut).
32) . . . . 1205: Die Spolien an Regensburg auf Lebzeiten des Bischofs Conrad. (Regal).
33) September 1205: Zahlung von 500 Mark an Brabant für jede Woche (höchstens 2—3 Mal). (Geld).
34) 15. Januar 1206: Consens für Raitenhaslach wegen der Ettenowa. (Reichsgut ?).
35) . . . . 1206: Consens an Constanz wegen des Brückenzolles. (Regal).
36) 8. März 1206: Die Leute von Zütphen sind zollfrei bei Kaiserswerth. (Regal).
37) 18. Mai 1206: Consens für Buch. (Regal).
38) 1. Juni 1206: Erlaubniss zur Anlegung eines Silberbergwerkes für Brixen. (Regal).
39) 15. Januar 1207: Tausch mit dem Grafen von Dietz hinsichtlich Castell's. (Hausgut).
40) 31. Januar 1207: Consens für Meirolden. (Hausgut).
41) 9. März 1207: Eisenadern an Kloster Rot. (Regal).
42) 30. April 1207: An Cöln Privileg betreffend Münze, Zoll etc. (Regal).
43) 6. Mai 1207: Consens für Altenzelle. (Reichsgut).
44) 3. August 1207: Consens für Salem. (Reichsgut).
45) 20. September 1207: Bergwerksregal an Brixen. (Regal).
46) 2. October 1207: Consens für Heusdorf. (Reichsgut).
47) . . . . 1207: Lebus an Magdeburg. (Reichsgut und Regal).
48) 2. November 1207: Consens für Passau. (Reichsgut).
49) . . . . 1207: Das halbe Patronatrecht von Ober-Mörle an den Deutschorden. (Hausgut oder Reichsgut ?).
50) 20. August 1208: Hof in Oberesslingen an Adelberg. (Hausgut).
51) . . . . Die Goslarer Verleihungen.

Bevor wir die Zeit König Philipps beschliessen, wollen wir noch einmal auf die bisherige Darstellung zurückblicken und mit ihr jene, vielleicht interpolirte Stelle im chron. Ursb. vergleichen: Hic cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda preberet militibus, primus cepit distrahere predia, quae pater suus Fridericus imperator, late acquisierat in Alamannia ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu predia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret! Also den Vorgang schildert der Chronist so, dass nach der Ausstreuung der Schätze Philipp primus, als der erste, anfing, die Güter zu verzetteln, die Kaiser Friedrich so weit und breit zusammengebracht hatte in Alamannia, in ganz Deutschland, cuilibet baroni und zwar an Jeden, der nicht Reichsfürst sive ministeriali, der nicht frei war. Die äussere Form dieser Zerstreuung von Gütern, die er in zwei Klassen theilt, 1) in erb- und eigenthümliches Allod (villae d. h. Dörfer, im Zusammenhang verwaltete, grössere Domänenkomplexe — sive predia rusticana d. h. einzelne Landgüter) und 2) in übertragene Kirchengüter wie -Rechte (Vogteien), war die obligatio, die Verpfändung. Vergleichen wir damit unsere Verleihungen, so geben wir den ersten Theil der Nachricht unbedingt zu. Philipp hat in den ersten Jahren hauptsächlich durch seine Schätze den Krieg geführt. In der Uebersicht nach der ersten Periode ist hervorgehoben, dass die Mittel des staufischen Hauses, so weit sie in Gütern und Einkünften bestanden, noch ungeschmälert waren, dass besonders die kolossalen Schätze der Staufer die ersten Erfolge hervorgerufen hatten. In keiner Periode legen die Quellen mehr Gewicht auf Geldschenkungen als in der ersten des grossen Krieges. Als es Otto gelungen war, Ende 1200 sich des Schatzes zu bemächtigen, da war dies Mittel erschöpft. Eine kleine Beihilfe gewährten dann noch jene 7000 Mark; doch auch diese Summe zerfloss schnell, als es galt, den Niederrhein zu gewinnen.

Um neue Geldmittel flüssig zu machen, schlug Philipp zwei verschiedene Wege ein: Einmal vergabte er die Quellen seiner Einkünfte, die Hoheitsrechte. Damit schädigte er aber die dem Königthum zu Gebote stehenden Mittel mehr als durch jene erste Art von Verleihungen, die doch nur einen einmaligen Ausfall in der königlichen Kasse bildeten, während letztere für immer dem Besitze der Krone entzogen waren. Die Art und Weise der Enteignung ging nun so vor sich, dass zuerst Abgabenfreiheit gewährt wurde an staufische Klöster, also innerhalb der eigenen Partei; dann aber,

treffen wir besonders seit 1204, wo sich der Kampf nach dem Niederrhein konzentrirte, vorzüglich die Zollbefreiungen, den Verzicht auf Spolien und Regalien, die Bestätigung der Münzeinschränkungen, zuletzt das Bergwerksregal. Damit ist nicht gesagt, dass jene Befreiungen von Abgaben nicht auch in anderen Perioden vorkommen, wie denn überhaupt bei der Eintheilung nicht schroff zu scheiden ist. Im Gegentheil finden gar nicht scharfe Abgrenzungen, sondern allmähliche Uebergänge statt. Wir erwähnen sie hier, weil sie einen allgemeinen Zug in die Vergabungen hineintragen, weil sie die direkte Fortsetzung der Geldzahlungen der ersten Periode sind, und in diesem Sinne Geldverleihungen nie ganz aufgehört haben.

Die Geldzahlungen finden jedoch noch eine andere Fortsetzung: Der zweite Weg, den Philipp einschlug, um seine Mittel zu schonen, war der der Güterverpfändung. Ein sehr langer Pfad, aber mit einem sichern Ziel, nämlich dem Verluste aller ausgedehnten Besitzungen, den, wie wir sehen werden, die letzten Staufer seit Conrad IV. vorzugsweise gewandelt sind, hat ihn Philipp nicht sehr lange beschritten, sehr bald verlassen. Am Ende der ersten Periode begegnen wir der ersten Verpfändung von Gut, der dann die ganze zweite Periode hindurch bis in den Anfang der dritten noch mehrere folgten. Ihnen unterlag nicht nur das unmittelbar staufische Allod, sondern, was am merkwürdigsten ist, fremder Besitz, mit dem Philipp belohnt war, oder über den er eine vogteiliche Gewalt hatte. Diese auffallende Erscheinung haben wir schon oben zu erklären versucht. Somit hätte also Burcard (?) von Ursberg Recht, von Verpfändungen zu sprechen; doch mit der Einschränkung, dass sie eine äusserst geringe Zahl, 5—6 Male, erreichen, und wer weiss, ob nicht die davon Betroffenen ähnlich wie Kloster Ursberg, sich selbst gelöst und ihre frühere unmittelbare Stellung erlangt haben. Von einer ausschliesslichen obligatio, deren Resultat der Ruin des staufischen Gutes, der inane nomen dominii terrae ist, kann absolut keine Rede sein, auch dann nicht, wenn man einen Ausfall von Urkunden annimmt und, da ja hierzu freier Spielraum geboten wird, derselbe bald höher, bald niedriger gedacht wird. Denn bei einem Urkundenmangel muss grade dasselbe Ueberwiegen der Vergabungen zu Lehen im Gegensatz zu den Verpfändungen stattfinden, wie dies der Fall ist bei den uns bekannten Verleihungen. Und hier begegnen wir einem Zuge des Schriftstellers, der bei dem Ansehn und

der allgemeinen Anerkennung, in der er steht, hervorgehoben werden muss. Burcard (?) von Ursberg prätendirte, seine Nachrichten über Güterverhältnisse aus ganz Deutschland zu haben; aber seine Belege und sehr vereinzelten Beispiele, auf die er sich stützt, nimmt er aus Schwaben; und zwar nicht aus ganz Schwaben, sondern dem östlichen und südöstlichen, aus den Gegenden, die seinem Kloster zunächst liegen (Phullendorf, welfisches Erbe, Schwabeck, Augsburg etc.) Hier ist's nun ebenso: Die staufischen Güter sind verpfändet durch ganz Deutschland; und die sehr geringen Beispiele beziehen sich auf die nächste Umgebung des Klosters, ja auf Ursberg selbst. Wir haben also dieselbe Art der Verallgemeinerung, der Uebertragung speziell schwäbischer Vorgänge auf allgemein deutsche.

In anderem Lichte erscheinen ferner die Verpfändungen Philipps, wenn wir sie mit denen Conrads IV. vergleichen. Philipps Gütervergabungen zu Pfandbesitz sind solche, für die der König kein Geld bekommen hat. Philipp musste die Dienste seiner Anhänger belohnen. Geld stand ihm aber nicht zu Gebote; statt dessen verpfändete er ein Gut und bestimmte entweder, wie hoch sich die Einkünfte belaufen sollten, die dem betreffenden Empfänger jährlich zukämen (Duisburg), oder setzte im Allgemeinen die Summe fest, für die es später einmal eingelöst werden sollte (die meisten anderen Verpfändungen). Philipps Verpfändungen stellen sich also als eine direkte Fortsetzung der Geldzahlungen dar; merkwürdig, dass diese Art, zu zahlen, mit dem Verluste des Schatzes anfing, in der zweiten Periode, in der der König Regalienverleihungen vornahm, bevor er sich zu Verlehnungen in grösserem Massstabe entschloss, deren Wiedererwerbung weniger sicher und wahrscheinlich war. Ganz andere Motive sind bei Conrad IV. vorhanden. Dieser König verpfändete durchweg und in einem Umfange wie keiner vor ihm, sodass grade umgekehrt die Verlehnungen zu den selteneren gehörten. Er that dies, weil er Mittel flüssig machen musste zur Führung des Krieges gegen die opponirenden Fürsten Deutschlands. Er brauchte Geld, um seine Rüstungen zu bestreiten, um neue Truppen zu sammeln, da seine Vasallen und die damals fast als freie Herren geltenden Ministerialen ihn zu ungenügend unterstützten. Und da seit Conrad IV. die Geldkalamität und Finanznoth bei den deutschen Königen ein ständiges Uebel war, so sehen wir, wie alle Könige nach Conrad IV. mit einer Methode Güter, und, als diese geschwunden sind, Hoheitsrechte, eins nach dem andern, ganz zuletzt das äusserst ergiebige

Judenregal, an die habgierigen Fürsten verpfändeten, die an rücksichtsloser Durchführung nichts zu wünschen übrig liess.

Müssen wir auch eine Güterverpfändung in dieser Ausdehnung beim Könige Philipp abweisen, so können doch andere Formen der Entäusserung stattgefunden haben. Wir wollen also jene Scheidung des Ursbergers nach dem Inhalte weiter verfolgen, zu diesem Zwecke die Güter nach ihren Besitzern theilen, und scheiden, was zum Reichsgut, was zum staufischen Hausgut gehört: Zum Reichsgut gehören: Die Reichsvogtei Schaffhausen, Bernstein, das Kirchenpatronat zu Treben, die Reichsvogtei von Goslar, Pegau, die Abteien Chiemsee und Seon, Mastricht, St. Servaes, Duisburg, Brakel, Kerpen, Lebus, Obermörle (?). Für das Hausgut bleiben übrig: Die Strassburger und Wirzburger Lehen, Türkheim, Ettringen, Steineck, Prutz, die Weissenauer Traditionen und die von dem ungenannten Kloster, zeitweilig Ursberg, ferner Wernruden, Usingen, Ober-Mörle (?), Meirolden, Oberesslingen. — Diese Güter vertheilen sich auf die einzelnen Landschaften Deutschlands folgendermassen: Nach Sachsen und Thüringen gehören vom Reichsgut: Lebus, Goslar, Pegau, Treben. — Nach Niederlothringen und dem Rhein: Duisburg, Brakel, Kerpen, Bernstein, Mastricht, St. Servaes. Nach Oberlothringen nichts. Nach Franken: Ober-Mörle (?). — Nach Schwaben: Schaffhausen. — Nach Baiern Chiemsee und Seon. — Anders gruppiren sich die Verleihungen von Hausgut: Keine gehört nach Sachsen, Thüringen und Lothringen. — Nach Westfranken: Usingen und Ober-Mörle (?). — Nach Ostfranken: Steineck und die Wirzburger Lehen. — Nach Baiern: Prutz. Nach Schwaben: Türkheim, Ettringen, Wernruden, Ursberg, Weissenau, Schönaich, Wald, Oberesslingen. — Nach dem Elsass (Schwaben): die Strassburger Lehen. —

Aus der Zusammenstellung ersieht man, dass das Reichsgut bedeutend mehr in Anspruch genommen ist als das staufische Allod. Die meisten Vergabungen haben am Niederrhein stattgefunden, und für diese Gegend mag Burcard (?) Recht haben. Das Wenige, was noch dem Reiche geblieben war, nahm sich unter dem umliegenden Gut der Grafen und Herren wie Inseln aus, und schwand unter Philipps Nachfolgern auch bald dahin. So am Niederrhein. — Im übrigen Deutschland ist jedoch, soweit wir aus den vorliegenden Urkunden ersehen können, zwar Manches dem Reiche entzogen worden, keineswegs aber darf man von einer Verschleuderung sprechen. Diese

haben erst die späteren Könige besorgt. Spricht man von Güterverleihungen Philipps, so meint man in erster Linie die des staufischen Hausgutes. Die Zusammenstellung hat gezeigt, dass das Allod lange nicht so ausgedehnt vergabt worden ist wie das Reichsgut. Nach den uns vorliegenden Urkunden müssen wir sagen, dass der Menge nach Schwaben zuerst zu nennen ist, dann Franken, Elsass, Baiern. Nehmen wir aber fort, was Philipp gewaltsam veräussert hat (Ursberg, Weissenau, Wald, Schönaich), so bleibt für Schwaben, abgesehen von Oberesslingen, das Philipp auch nicht zur Last gelegt werden kann, nur eine unzweifelhafte Verpfändung staufischen Allods. Das ist auffallend. Schwaben bildete den Kern der staufischen Besitzungen, Schwaben war die Heimath der staufischen Ministerialen. Wenn irgendwo, so sollte man erwarten, dass hier im Stammlande der Staufer der Bestand des Gutes durch den Krieg verändert und verkleinert worden ist. Das ist, immer nach unserem Material, nun nicht der Fall. Philipp hat seinen Besitz nach Kräften geschont; und im Grossen und Ganzen war derselbe intakt, so dass Beatrix wohl mit Recht als eine begehrenswerthe Erbin erschien.

Die gesammten Verleihungen haben wir getheilt nach der Oertlichkeit und nach ihrer Qualität. Ein anderes Aussehn gewinnt das Ganze, wenn wir nach den Empfängern scheiden. Daraus ersieht man, wer den König am meisten unterstützt hat, welche Männer die Hauptträger seiner Politik in den einzelnen Perioden gewesen sind.

Wie schon erwähnt, zeigen uns die ersten Jahre des Krieges, wie Geistliche und Weltliche ohne Unterschied Geld und Gut empfangen haben. Von den weltlichen Fürsten sind es besonders die mächtigsten, die durch Geschenke gewonnen werden; so die Herzöge von Zähringen, Böhmen, Limburg. Daneben erscheint eine Reichsstadt, und dann die Ministerialen; letztere wohl hauptsächlich als Empfänger von Geldsummen. In der zweiten Periode treten jedoch keine weltlichen Fürsten und Herren auf. Der Klerus ist es besonders, der von Philipp die meisten Vergünstigungen erhält. An die grossen Kirchenfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, aber auch an die Klöster sind die meisten Privilegien gerichtet Um die mächtigen weltlichen Fürsten bemüht sich der Staufer, wenn es sich um die letzte Entscheidung handelt. Die geistlichen Würdenträger aber sind es, deren Kontingente hauptsächlich neben der Ministerialität Philipps Heere vollzählig machten, deren diplomatische Gewandtheit die Ver-

handlungen mit dem Papst und der Gegenpartei leitet. Und dieses Verhältniss entsprach der alten Verfassung, wie sie Friedrich I. wieder hergestellt hatte, vollständig.

Neben dem Klerus stützte sich das staufische Königthum hervorragend auf die Ministerialität. Merkwürdiger Weise erscheinen jedoch die Ministerialen in ihrer eminent administrativen und militärischen Thätigkeit und Leistungsfähigkeit gar nicht unter den Güterempfängern. Sollte diese kriegerische Verwaltungsmannschaft, die die Staufer erst zu der Entwicklung und Macht gebracht hatten, wie sie uns seit Philipp und besonders unter Heinrich VII. entgegentritt, von den Verleihungen des milden Königs gar nicht bedacht sein? Burcard von Ursberg oder der Verfasser der Stelle sagt ausdrücklich, dass Philipp cuilibet baroni sive ministeriali die Güter veräussert habe. Und wenn wir darauf hin die Urkunden ansehen und nur die paar Verlehnungen in der zweiten Periode finden, so können wir uns nicht der Annahme verschliessen, dass hier entweder wirklich ein Ausfall von Gütern zu verzeichnen ist, oder dass die Ministerialen ohne besondere schriftliche Ausfertigung die Vergabungen empfangen haben. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir die Weissenauer, oder jene Urkunden eines namenlosen Klosters oder die später zu behandelnde sog. Goslarer Vogteirolle herbeiziehen, wo Ministerialen (in den beiden erstern) und freie Herren (in der letzteren) im Besitz von Lehen und Rechten erscheinen, ohne dass die betreffenden Uebertragungsurkunden bekannt wären, auch wohl nicht gegeben wurden. Grade aus dem Mangel schriftlicher Aufzeichnung flossen die vielen Streitigkeiten, über die die Mönche Weissenau's klagten.

Jene so oft genannte Weissenauer Urkunde ist uns aber noch aus einem anderen Grunde wichtig. Bekannt ist ja die hofrechtliche Stellung des Ministerialen, der als Beamter für seine theils administrative, theils militärische Thätigkeit gewisse Rechte und gewissen Gewinn erhält. Die meisten Ministerialen der Weissenauer Traditionen befinden sich im Besitz von Gütern, die sie theils als Allod behandeln, (so die von Schmalneck-Winterstetten), theils als Lehen von den Staufern oder einem Anderen tragen. Infolge dieses Verhältnisses bedürfen sie der Zustimmung ihrer Herren, um rechtsgiltige Geschäfte mit dem Gut vollziehen zu können. — Wir mussten ferner die Verpfändung als ausschliessliche Form der Verleihung abweisen. Philipp hat theilweise sein Gut verlehnt und über die verlehnten

Güter — darin hat unsere Stelle Recht — den inane nomen dominii terrae, die lose, damals schon völlig wirkungslos gewordene Oberlehnsherrlichkeit behalten. Halten wir diese Thatsachen zusammen, so erkennen wir leicht das Bestreben der Ministerialen, Lehen zu erwerben, aus dem allodialen Hofdienst einen Lehendienst zu machen. Und diese Entwicklung können wir verfolgen nicht nur bei den staufischen und Reichsministerialen, sondern überhaupt im zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Die Klöster klagen, dass ihre Beamten, Schultheissen, Meier etc. ihr Hofgut in Lehengut verwandeln wollen; natürlich weil sie dann einen um so sicheren Besitz haben, ihn wie Eigenthum behandeln, besonders vererben können. Nitzsch [1]) hat den Gang der Entwicklung bei den Ministerialen beschrieben. Wie dieser Stand beneficia zu gewinnen, zu ritterlichen Ehren aufzustreben bemüht war. Und dafür war grade die Zeit des Bürgerkrieges besonders günstig. Aber dieser Lauf der Dinge schloss eine grosse Gefahr für das staufische Gut in sich. Heimlich und ganz allmählich vollzog sich dieser Prozess, der die allodialen Güter der Dynastie mehr und mehr entfremdete, ihre Nutzbarkeit beschränkte, die Leistungen von dem guten Willen der Ministerialen abhängig machte. Wenn wir die staufische Ministerialität bei Heinrich VII. später in solcher Macht und solchem Einfluss erblicken, dass der König, von ihnen besonders unterstützt, den Abfall zu unternehmen wagte, wenn die von Friedrich II. a. 1235 geknickte Ministerialität als Reichsritterschaft weiter bestehen konnte, so sehen wir Verhältnisse vor uns, die nicht auf einmal entstanden sein können, sondern eine lange Entwicklung gehabt haben müssen, deren Anfänge bis zu Philipp und darüber hinaus zurückreichen. Aber nun zu sagen, Philipp habe gemäss der Ansicht des Ursbergers seine gesammten predia rusticana an Ministerialen verlehnt, ihnen die Höfe, die sie bisher als Beamte der Staufer verwalteten, zu Lehen gegeben und nur das dominium terrae behalten mit einigen Trümmern, die Oberlehnsherrlichkeit, deren Ansprüche — kombinirt man weiter — nach Arnold von Lübeck sich immerhin auf 350 Burgen bezogen haben mögen, — das ist zu weit gegangen; nur ein kleiner Theil der Güter hat dieser Entwicklung gedient.

Es bleibt uns noch übrig, Philipps Verhältniss zu den Städten

---

[1]) cfr. Ministerialität und Bürgerthum p. 320 ff.

auseinanderzusetzen. Ebenso gering wie an die Ministerialen ist die Zahl der Urkunden, die an Städte gegeben sind. Von den Reichsstädten erhielten Goslar, von den Bischofsstädten Cöln, Trier, Strassburg Privilegien. Ausser Cöln, dass in seltener Blüthe den Staufern auf's äusserste Widerstand geleistet hatte und etwa Goslar, der Burg und Vormauer der Reichsinteressen gegenüber den feindlichen, weltlichen Elementen, spielten die Städte noch eine untergeordnete Rolle. Die Burgen und Güter bildeten die Kraft und Stütze des staufischen Königthums. Jene Stelle im chron. Ursberg. gibt — noch einmal — als Resultat der unseligen Güterverschleuderung an: 1) inane nomen dominii terrae über verlehnte Güter, 2) civitates — etwa wie Goslar, Frankfurt etc. — seu villas in quibus fora habentur; Marktflecken und Dörfer, denen der Keim zu einer späteren städtischen Verfassung innelag durch die verliehene Marktgerechtigkeit, 3) castella pauca. — Es wird nun angenommen, dass Philipp und weiter seine Nachfolger, um den gewaltigen Ausfall von Einkünften zu decken, diese civitates et villas herbeigezogen und durch Ausbildung der städtischen Steuer die Kasse zu füllen versucht haben.[1]) Für Philipps Zeit werden dessen Privilegien für Speier, Strassburg, ferner die Steuern in den staufischen Städten erwähnt; für Otto, dessen Bemühung, in allen Vogteien seines Vorgängers nachzufolgen, und der Versuch der Einführung einer städtischen Steuer. Die Urkunde Philipps für Speier ist auf jeden Fall auszusondern, weil der Staufer zur Zeit ihrer Ausstellung[2]) noch Herzog und im Vollbesitz aller staufischen Einkünfte und Güter war. Ferner standen schon seit langer Zeit den Staufern in ihren Städten gewisse Steuern zu Gebote, die freilich schon bei der Aufstellung des Budgets in Betracht kamen. Wir glauben (und haben dies in der Einleitung erwähnt), dass sich allerdings eine Entwicklung vollzog, die in umfassenderem Masse als bisher die Städte und ihre Leistungen beanspruchte, dass grade schon seit den letzten Zeiten Friedrichs I., unter Heinrich VI. und besonders im Bürgerkrieg die Wichtigkeit wie der Zölle so auch der Städtesteuern deutlich wurde; ein besonderes Eingreifen aber und Nutzbarmachen dieser Einkünfte für die Zwecke der Krone durch Philipp und Otto können wir jedoch nicht erkennen, sehen vielmehr in der wachsenden Bedeutung, die die Städte und Hoheitsrechte des

---

[1]) cfr. Zeumer: Städtesteuern p. 113.

[2]) 21. Januar 1198, reg. 15.

Reiches erhielten, die natürliche Folge eines gesteigerten Handels und Verkehres, eines Umsichgreifens des Kapitals, das die bisher rein bäuerliche Thätigkeit für gewisse Gegenden zurückdrängte, den Städten neue Bewohner und Wachsthum zuführte, die Zahl der Steuernden vergrösserte.[1]) So konnte denn Friedrich II. allerdings versuchen, die Städte in grösserem Masse als bisher für seine Politik in Anspruch zu nehmen, und dies umsomehr, weil diese Steuern und ihr stätig steigernder Ertrag nicht wie die Güter und Hoheitsrechte zu Benefizien vergabt wurden, sondern direkt in die königliche Kasse flossen.

---

[1]) cfr. über diese Einwanderung Nitzsch: staufische Studien pag. 50.

Abschnitt II.

Die Regierung König Ottos IV.

Die Verleihungen Ottos IV. theilen wir in zwei Klassen: Die erste umfasst alle Güterveräusserungen während des Thronstreites bis zum 21. Juni 1208, wobei wir auf vielfach Erwähntes verweisen können. In dem zweiten Theil werden alle Vergabungen zu finden sein, die Otto allgemein als König anerkannt, gemacht hat.

---

§ 1. Verleihungen von 1198—1208.

Das Gebiet, welches dem Welfen die Mittel zu seinem Kriege gewährte, in dem seine Macht wurzelte, war der Norden Deutschlands vom Rhein bis zur Elbe. Jedoch nicht gleichmässig fand Otto in diesen Ländern Unterstützung. Eigentlich waren es nur zwei Komplexe im Nordosten und Nordwesten, die das dazwischenliegende Land unter ihren Einfluss zogen und bald zu stärkerer, bald zu schwächerer Hilfe veranlassten, je nachdem das politische Uebergewicht im Norden bei König Otto oder im Süden in der Hand König Philipps lag. Im Nordwesten waren durchaus welfisch gesinnt: die Herzöge von Brabant und Limburg, die Grafen von Flandern Holland, Geldern, Cleve, vielleicht auch Jülich, dann Berg, Altena, Sain, Looz, Namur, Cuik, Kessel, Heinsberg etc. etc.; [1]) ferner der Erzbischof und die Bürgerschaft von Cöln. Abgesehen von dem Bischof Albert von Lüttich [2]), der fest zu Philipp hielt — erst nach seinem Tode erhielt das Hochstift einen welfisch gesinnten Hirten — abgesehen von der Burg zu Kaiserswerth, die [3]) wohl niemals bisher eine welfische Besatzung in ihren Mauern gesehen hatte, war das ganze Gebiet von der Nordsee bis ungefähr oberhalb Bonn's und bis

---

[1]) cfr. Winkelmann, Philipp 85.

[2]) Reiner, Leod. a. 1199.

[3]) cfr. Abschnitt I.

zum Erzstift Trier in festem Besitze Ottos. — Im Nordosten lagen die welfischen Allode, die Heinrich dem Löwen Kaiser Friedrich I. gelassen hatte. Der Vertrag von Paderborn vom 1. Mai 1202 [1]), der das Erbe unter die drei noch lebenden Söhne Heinrichs des Löwen theilte, zeigt uns, welche Fülle von Gütern in welfischen Händen sich befand und zur Unterstützung Ottos bereit lag. Der älteste Sohn Heinrichs des Löwen, Heinrich [2]), Pfalzgraf bei Rhein, erhielt: Das jenseits der Elbe gelegene Land Ditmarschen; Allode im Lande Hadeln, Wursten, in der Grafschaft Stade, sowie diese Grafschaft selbst, deren Belehnung er vom Erzbischof von Bremen erzwungen hatte, bis zur Seeve; Celle mit Zubehör an der Aller; Nortburg; das Land, genannt Flutwide; das Land zu beiden Seiten der Leine und Weser resp. Werra. Darin lagen folgende Hauptplätze: Hannover, Eimbeck, Northeim bis zur Grafschaft Plesse, — die Burg Plesse gehörte dem Bisthum Paderborn [3]) — Göttingen, Hanstein an der Werra, Güter, die Heinrich der Löwe aus der Nordheim'schen Erbschaft nach der Ermordung des Grafen Hermann II. von Wintzenburg an sein Haus gebracht hatte. Hierzu kamen einzelne Güter wie: Vrille (Fritlede), curia Mörsen, castrum Homburg, Güter um die Vesten Desenberg und Altenfels. [4])

Wilhelm fielen zu: Die übrigen (excl. Ditmarschen) rechtselbischen Länder bis zur Slavengrenze (Ansprüche?). Von dem linkselbischen: das Land südlich der Seeve mit den Plätzen: Lüneburg und Bardowiek (?), Dahlenberg, Nendorp im Bardengau, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow an der Jeetze, Bergen an einem Nebenflüsschen der Jeetze als nördliche Grenze zur Altmark im Gau Drewani, Brome an der Ohre im Lande Withinga, das Gut um Haldensleben an der Ohre, die Lauenburg bei Quedlinburg, Blankenburg, Regenstein, Heimburg im Harz als Grenze gegen Otto's Gebiet.

---

[1]) reg. 222. 223.

[2]) cfr. orig. Guelf III. 626, 627, 853. Böttger: Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen 1860. p. 70 ff. Spruner-Mencke Karte III. und IX.

[3]) Stumpf 4777 und 4956. Wenck: hessische Landesgeschichte II. 749.

[4]) Diese Festen sind auf der Karte von Spruner No. IX. als paderbornisch (Stumpf 4956) verzeichnet. Es scheint, dass Heinrich der Löwe wie seine Söhne mehrere Güter als Allode angesprochen haben, — cfr. Urkunden Ottos IV. an Mainz reg. 286 und 327 anno 1209. — die nach der Aechtung des Löwen sich in anderem Besitz befanden.

Otto IV. erhielt alles Uebrige: Im Norden begrenzt von der Hälfte des Gaues Flutwide gegen Heinrichs Gebiet; die Burgen Voersfelde, Sommerschenburg gegen Wilhelm; Braunschweig, der Liesgau und Harz, mit dessen Grafschaft und Forst Heinrich der Löwe am 1. Januar 1158 von Friedrich I. belehnt war (excl. Goslar, Harzburg und Reichsbesitz). Um das Reichsgut lagen ringsherum die welfischen Burgen: Lichtenberg, Assel, Schiltberg, Staufenberg, Osterrode, Herzberg, Scharzfeld, Pöhlde [1]), Luterberg, Hohnstein, Rothenburg am Kyffhäuser in Thüringen; Kloster Homburg bei Langensalza.[2]) Es war dies ein mächtiger Komplex, ziemlich abgerundet, für den vom Norden nichts zu besorgen war, seitdem der Erzbischof von Bremen mattgesetzt, der Graf von Holstein in dänischer Gefangenschaft, der König von Dänemark, Waldemar, im Jahre 1202 in enge verwandtschaftliche Beziehungen zu den Welfen getreten waren. Die Elbe schützte gegen Brandenburg; starke Burgen gegen Magdeburg.

Zwischen beiden Gebieten im Osten und Westen lag Westfalen als das Uebergangsland mit einer Reihe von bischöflichen und Dynastensitzen. Vor den beiden Hauptkomplexen lagen die Gebiete des Erzbischofes von Trier und des Landgrafen von Thüringen, der beiden politischen Wetterfahnen, die dem Beschauer die jedesmal herrschende Luftströmung anzeigten und in ihrer schwankenden Haltung weder für Otto noch Philipp recht in Betracht kamen. Dergestalt war das Gebiet, das König Otto zur Verfügung stand.

Die Verleihungen Ottos in den Jahren 1198 bis 1200 sind ihrer Zahl nach bei weitem geringer als die Philipps, dem Inhalte nach jedoch weit überlegen. Otto, in weit grösserem Masse als sein Gegner von dem guten Willen seiner Wähler abhängig, musste nach Kräften bestrebt sein, jeden Wunsch seiner Anhänger zu befriedigen.

Gleich nach seiner Wahl rückte er vor Achen, das sich am 10. Juli ergeben musste. Dabei ist Manches unter die Anhänger Ottos vertheilt, wenngleich die Summe von 70000 Mark [3]), die der Zug kosten sollte, sicherlich zu hoch gegriffen ist.

---

[1]) Herzfeld, Scharzfeld, Pöhlde gehörten seit dem Jahre 1158 den Welfen.

[2]) Die Burg Homburg gehörte Heinrich.

[3]) cfr. Arnold, Lubec. VI. 1.

Vom 13. Juli 1198 datirt ein Privileg an die Reichsabtei Werden[1], in dem der König eine unter Friedrich I. und Heinrich VI. erhobene, jährliche Steuer von 25 Mark dem Abte erliess und das abteiliche Münzrecht zu Werden und Lüdinghausen[2]) bestätigte.

Der Reichsabtei Corvei stellte Otto am 9. August 1198[3]) ein Privileg aus, das dem kriegerischen Abte von Corvei alle Rechte und Besitzungen bestätigte und den Reichswald Solling mit der Jagd- und Banngerechtigkeit zu Lehen gab. Dieser Solling lag, sich zwischen der Weser und Leine hin erstreckend, im Süden der Grafschaft Dassel.

Die grössten Vergünstigungen erhielt der Königsmacher Adolf von Cöln: Es musste natürlich das Hauptbestreben des Königs sein, diesen einflussreichen Fürsten dauernd auf seiner Seite zu behalten. Der Erzbischof war Otto's Hauptstütze; er konnte auch die anderen geistlichen wie weltlichen Anhänger zu einer energischen Unterstützung veranlassen, wenn sie zu tief in Privatfehden verstrickt waren. Die Urkunden, welche Otto in der ganzen Zeit des Streites an Adolf ausgestellt hat, fassen wir am besten zusammen und vergleichen sie dann mit denen Philipps. Es sind im Ganzen drei: Die erste ohne Datum gehört nach der Zeugenreihe unter die Achener Verleihungen nach dem 12. Juli 1198[4]) und erscheint als Belohnung des Erzbischofes für die Erhebung und die ersten Ausgaben im welfischen Interesse: Otto restituirte dem Erzbischof von Cöln das Gut Salfeld gegen die Abteien Hervord und Vreden und hob damit den darauf bezüglichen Tausch Friedrichs I. mit Philipp von Heinsberg auf. Er restituirte weiter die Reichshöfe Andernach und Eckenhagen mit Zubehör nebst der Vogtei Clotten, die (letztere) Graf Gebhard von Ahr als kölnisches Lehen besitzen sollte; hob ferner den neuen und ungerechten Zoll zu Kaiserswerth auf; bestimmte, dass die Bürger von Cöln sowie die der übrigen Städte des Erzstiftes keinen anderen Zoll im Reiche bezahlen sollten als den nach dem Privileg Heinrichs VI. festgesetzten; erlaubte dem Erzbischofe, die Burgen Bernstein und Kaiserswerth zu zerstören; versprach, jede Nachahmung der kölnischen Münze an Form wie Gehalt sei es in seinen oder in anderen Münzstätten zu verhindern; bestätigte in

[1]) reg. 200.
[2]) reg. Heinrich VII. 102.
[3]) reg. 209.
[4]) orig. Guelf. III. 755. und reg. 200.

seinem wie seiner Brüder Namen den ungestörten Besitz des Herzogthums Westfalen und Engern, die Cöln oder einer seiner Suffraganbischöfe, z. B. der von Minden, ehemals von Friedrich I. erhalten hatte; hob das ganz missbräuchliche, von Friedrich I. gewaltsam eingeführte Spolienrecht in allen Kirchen, Abteien und Bisthümern Cölns auf und verhiess zuletzt, dem Erzbischof behilflich sein zu wollen, die Güter oberhalb der Mosel, aus deren Besitz Adolf verdrängt wäre, wiederzuerlangen.

Für Adolf von Cöln war einer der wichtigsten Punkte in dieser umfangreichen Urkunde das Versprechen Ottos, keinerlei Anspruch auf die ehemaligen Besitzungen seines Vaters in Westfalen und Engern zu erheben. Doch traute grade darin der Erzbischof wenig dem Könige. Noch immer rechnete er, im Falle eines definitven Sieges, die Restitution der Güter nicht zu den Unmöglichkeiten. Hatte doch Adolf ein deutliches Beispiel von dem Verfahren Ottos und seiner Brüder an der gegen den Vertrag mit dem Erzbischof von Bremen erfolgten Erpressung der Belehnung mit Stade. Otto seinerseits suchte den Argwohn des Erzbischofes zu zerstreuen, dadurch dass er wiederholt mit seinen Brüdern ihm den Besitz der Herzogthümer garantirte. Darauf bezieht sich die zweite Urkunde vom 3. Februar 1201.[1])

Doch alle Versprechungen und Bestätigungen konnten das Misstrauen nicht beseitigen. Erzbischof Adolf, theils wenig geneigt für die Sache seines Schützlings, die schon soviel gekostet, neue Opfer zu bringen, theils aus Furcht vor der aufsteigenden Macht der Welfen, ging schon lange mit dem Gedanken eines Abfalles zu Philipp hin um. Und die ernsten Zerwürfnisse, die 1202 zwischen Otto und Adolf stattfanden[2]) und den König die wahre Gesinnung des Kirchenfürsten durchschauen liessen, konnten zwar für den Augenblick, dadurch dass der päpstliche Legat und die kölner Bürgerschaft vermittelten und dem Erzbischof in seiner Politik „die Hände banden," Otto aber noch zu weiteren Zugeständnissen zwangen, wohl verzögert, aber nicht beseitigt werden. Vom Sommer 1202 datirt die dritte Urkunde an Adolf.[3]) Otto musste darin wil-

---

[1]) orig. Guelf III. 762. reg. 216.

[2]) chron. reg. Col. cont. III. 203 gibt als causa discordiae telonea, moneta, iniusta vectigalia et violata pax etc. an.

[3]) reg. 227. mon. Germ. II. 206 und Ennen u. Eckerts: Quellen zur Gesch. d. Stadt Cöln II. No. 4.

ligen, die Achener Münze von Walram von Limburg zu lösen und nirgends, weder dort noch sonst wo im Cölner Sprengel, die Nachahmung des kölner Gepräges zu gestatten; den Zoll zu Duisburg ganz aufzuheben und sich auch um die Entfernung des Zolles zu Kaiserswerth zu bemühen; das von Adolf geliehene Geld sollte bis Johann Baptist, d. h. den 24. Juni, zurückgezahlt resp. Dortmund dem Erzbischof verpfändet werden. Das sind die drei Verleihungsurkunden, welche den König Otto um ganz bedeutende Einkünfte brachten und den Abfall des Erzbischofes doch nicht hindern konnten.

Die Urkunden zerfallen in zwei Theile, wie wir schon bei Philipp gesehen haben. Sie enthalten theils eine Bestätigung früherer Privilegien, theils bringen sie neue Verschenkungen hinzu. Scheiden wir nach diesem Gesichtspunkt die Urkunden, so erhalten wir folgende Zusammenstellung: Die Urkunde von 1198 spricht von der restitutio der curtes Andernach und Eckenhagen und bezieht sich auf das bekannte Privileg Friedrichs I. an Rainald von Dassel. Diese restitutio ist, da beide Höfe seitdem in festem kölnischen Besitz geblieben sind, nur eine confirmatio des früheren Privilegs. Wie steht es aber mit der restitutio von Clotten, dessen Vogtei der Graf von Ahr cum omni pace possidebit? Clotten liegt dicht bei der königlichen Zollstätte Cochem im Meynfeld an der Mosel, mit der zusammen es auch a. 1151 von Conrad III. dem Reiche erworben ist [1]). Ist, nach dem Wortlaut des Privilegs zu urtheilen (simili modo), die restitutio von Clotten gleichfalls nur eine confirmatio? Dann fehlt uns das eigentliche Privileg, das früher einmal Clotten aus dem Besitz des Reiches in den von Cöln brachte. Oder ist sie eine neue Schenkung von Reichsgut durch König Otto, der dann festsetzt, dass der Graf von Ahr [2]) (gleichfalls Otto's Anhänger) zur Belohnung Vogt von Clotten unter kölnischer Hoheit werden soll? Oder gehört weiter die advocatia Clotten zu jenen bonis a Mosella superius, a quorum possessione archiepiscopus violenter est destitutus? Nach Beyer [3]), der aber von Clotten nichts erwähnt, gehörten zu den Gütern

---

[1]) Otton. Fris. gesta I. 95. Beyer. mittelrhein. Urkb. II. p. XXXVI.

[2]) Der Graf von Ahr war seit dem Jahre 1193 (Stumpf 4820) Lehnsmann des Erzbischofes von Cöln für das Schloss Ahr, welches a. 1246 volles Eigenthum der Erzbischöfe wurde (Lacomb. Urkb. II. 297.)

[3]) Beyer. mittelrhein. Urkb. II. pag. LI. (51).

des Erzstiftes im Moselgau nur Andernach mit St. Thomas, Eckenhagen (erwähnt Beyer nicht), Namedy, Fornich, Kell, Saffig, Miesenheim, Rhens, Sanheim (?), Zeltingen, Rachtig, Stahleck, Rheineck mit Bacharach und Ollbrück. Ueber eine gewaltsame Entziehung Cölner Güter in jenen Gegenden haben wir keine Nachricht gefunden. König Philipp kann nicht mit dem gewaltthätigen Räuber gemeint sein, da dessen erster Zug nach dem Niederrhein, auf dem Andernach, Remagen und Bonn verbrannt wurden, lange nach der Ausstellung der Urkunde, Anfang October 1198, erfolgte; höchstens dass die staufischen Beamten geplündert hätten. — Keine neue Schenkung ferner, um zunächst bei den Gütern zu bleiben, ist die zweimalige Bestätigung von Westfalen und Engern mit allem Zubehör 1198 und 1201. Auch die Zollerleichterung zu Kaiserwerth, die Befreiung der kölnischen Städte von Zollabgaben durch das ganze Reich[1]), ferner die Autorisation zur Ausschliessung jeder fremden, nicht in den erzbischöflichen oder den beiden kaiserlichen Münzstätten zu Duisburg und Dortmund geprägten Münze und damit die Sicherung des kölner Gepräges und Handels gehören zu den Bestätigungen früherer Kaiserurkunden. — Ueber die restitutio von Salfeld gegen Hervord und Vreden haben wir schon gesprochen.

König Otto IV. hat demnach folgende neue Schenkungen gemacht: 1) übergibt er dem Erzbischofe die Reichsburgen Bernstein und Kaiserswerth zur Zerstörung (und Besitz). Wie schon erwähnt, war die Belehnung mit Bernstein der Preis, der Walram von Limburg zum Staufer führte. Der von Otto IV. 1198 dem jungen Walram garantirte Besitz dieser Burg ermöglichte dann 1) die Uebergabe der Krönungsstadt Achen, 2) den Uebertritt Walrams zu Otto selbst. Nun, ohne sich um den Vertrag mit Walram zu kümmern, überliess Otto diese Burg in der Urkunde von 1198 dem Erzbischof von Cöln zur Zerstörung, wohl auf seinen Wunsch. Denn die Burg lag mitten im kölnischen Gebiet und hemmte die freie Bewegung. Die Folge dieses Vertragsbruches seitens Otto war der (nach der chron. reg. Col.) erneute Abfall Walrams zu Philipp. Jedoch hören wir unter dem Staufer nichts von dem jungen Herzog, dessen Verwandte sämmtlich welfische Parteigänger waren. Vielmehr erscheint er im Gefolge Ottos. In der Urkunde von 1202 verpflichtet sich der König nach der üblichen Klausel hinsichtlich der Nachprägung der Kölner Münze, die Achener Münze

[1]) Stumpf 4650 vom 25./3. 1190 und Stumpf 4820 vom 28./6. 1193.

von Walram zu lösen zu Gunsten Adolfs. Es scheint, dass Otto IV. zur Entschädigung dem Walram die Einkünfte aus der Reichsmünze zu Achen verliehen hat, so dass wahrscheinlich Walram gar nicht zum Könige Philipp von neuem übergegangen, sondern welfisch geblieben ist. Für den Erzbischof jedoch war es wichtig, sollten Heinrich's VI. und Otto's IV. Privilegien zu Gunsten des Cölner Gepräges Geltung bekommen, dass Adolf alle Münzstätten in seiner Diözese in seine Hand bekam. — Dasselbe sehen wir bei Dortmund. — Dadurch erst verschaffte er seiner Münze allgemeine Anerkennung. Und grade die Achener Münze mochte ihm besonders beschwerlich sein, weil dort nach dem Privileg Friedrich's I. vom Jahre 1166 bei der Errichtung der Münzstätte festgesetzt war, dass die Achener Mark zu 24 sol. gleich der Cölner zu 12 sol. sein, ferner alle anderen Münzsorten nach ihrem Werthe zirkuliren sollten, eine Bestimmung, die dem Achener Handel sehr zu Gute kam. Es ist die Frage, ob Otto durch seine Verleihung die Achener Münze aufgehoben hat? Wenn überhaupt, so dauerte dies höchstens bis zum Jahre 1205, da Philipp nichts darauf bezügliches in seinem Privileg bestimmte. — Walram aber musste nun zum zweiten Male Verzicht leisten zu Gunsten Adolfs. Ob und wodurch er dafür entschädigt wurde, das entzieht sich unserer Kenntniss. Sicher aber ist, dass Walram noch weiter zum welfischen Anhang gehörte, ja, dass er einer der eifrigsten Parteigänger Otto's war, der z. B. a. 1205 dem Könige Philipp durch die Wegnahme seiner Proviantschiffe bei Bonn [1]) schwer schadete.

Nächst Bernstein übergab Otto dem Adolf 2) die Burg und den Zoll zu Kaiserswerth zur Zerstörung. Diese äusserst günstig gelegene Burg, die turris regia apud Werthe cum suo theloneo (cfr. die Urkunde), an der kein Schiff wider Willen der Besatzung vorbeifahren konnte, musste den Kölner Kaufleuten wie ihrem Erzbischofe höchst unbequem sein. Adolf forderte ihre Zerstörung, und Otto sagte sie ihm wiederholt zu. Ausgeführt aber wurde sein Versprechen niemals. Wir nahmen schon im ersten Abschnitt zur Erklärung dieser Thatsache an, dass Burg und Zollstätte überhaupt niemals im welfischen Besitz gewesen war, dass die Besatzung, deren Burggraf, wie es die Geschichte jener Zeit wiederholt gezeigt hat, allein das Reichsinteresse

---

[1]) cfr. chron. reg. cont. II. 178.

vertrat und sich auf's Aeusserste gegen die Gegen- und Parteikönige wehrte[1]), allen Angriffen Trotz bot und treu zu Philipp hielt.

3) Von Zollbefreiungen ist die zu Duisburg zu nennen, die Otto 1202 vollständig, nicht mehr in der Reduktion auf den alten Zollsatz preisgab.

Für die geliehene Summe Geldes — ein Zeichen für die Geldverlegenheit des Welfen — gewährte 4) der Erzbischof noch eine Frist bis Johann Baptist d. h. bis zum 24. Juni, dann aber bis zum 24. Juni des folgenden Jahres 1203, da die Urkunde von 1202 erst im Spätsommer ausgestellt ist. Falls bis zu diesem Termin keine Zahlung erfolgt wäre, sollte dem Erzbischof Dortmund mit allen Einkünften, besonders wohl mit der Münze gegeben werden.

Von weit grösserer Tragweite als alles bisher Aufgeführte ist 5) die Aufgabe des Spolienrechtes zu Gunsten Cölns (und der welfischen Anhänger unter dem Klerus?); sodann seit dem Jahre 1201 der prinzipielle Verzicht auf Hoheitsrechte, die bisher die Kaiser auf das Energischste festgehalten, und weiter auf Länderstrecken, die Philipp niemals, selbst in der höchsten Noth nicht, aufgegeben hatte.

Durch all diese Verbriefungen glaubte Otto den Erzbischof dauernd auf seiner Seite zu haben. Doch irrte er sich gewaltig. Adolf fiel zu Philipp ab von dem Könige, den er erst geschaffen, noch dazu für einen Preis, der hinter Otto's Zugeständnissen weit zurück blieb. Eine Vergleichung der bezüglichen Urkunden zeigt, dass Philipp ihm wie Otto zwar Salfeld, Westfalen, Engern, und, was sonst noch die staufischen Könige an Gut und Regal dem Erzstift geschenkt hatten, bestätigte, ihm auch noch Brakel, das Patronat von Kerpen und 5000 Mark zugab; aber nirgends ist die Rede von einer Bestätigung von Clotten, Bernstein und Kaiserswerth, von Dortmund, das nach wie vor Reichsstadt bleibt, von der Zollaufhebung zu Duisburg, der Münzgerechtigkeit zu Achen und besonders niemals von einem Verzicht auf das Spolienrecht.

In der Mitte des Jahres 1198 kehrten die meisten weltlichen Fürsten vom heiligen Lande zurück, unter ihnen der Herzog von Brabant, der von seinem Schwiegersohne im September 1202[2]) die Reichsabtei Nivelle erhielt, eine Schenkung, die Philipp 1204 bestätigte

---

[1]) z. B. gegen König Friedrich II. auf der Seite des gebannten Kaisers Otto; ferner für König Conrad IV. gegen Wilhelm bis zum Jahre 1248.

[2]) nach Ficker reg. 284.

Ebenso wusste Otto den Landgrafen von Thüringen durch Versprechungen von Reichsgut auf seine Seite zu bringen, wie dies schon im Abschnitt I. ausgeführt worden ist. Erwähnen wir noch die Urkunde vom Januar 1199 [1]), die den Bürgern von Braunschweig Zollfreiheit durch das ganze Reich gewährte, so hätten wir die Verleihungen Otto's, die unserem Zwecke dienen, alle genannt. Alle anderen Urkunden beziehen sich theils auf italiänische Reichsgüter [2]). theils auf Schenkungen welfischen Allods.

---

[1]) reg. 211. orig. Guelf. III. 718.

[2]) am 8. Juni 1201. reg. 217; für Riddaghausen reg. 229, 232; für Braunschweig reg. 223, 234, 236.

§. 2. Verleihungen von 1208—1218.

Die Nachricht von der schmählichen Ermordung König Philipps, die wenige Tage nach der That nach Braunschweig gelangte, wo Otto seine letzten Mittel und Anhänger versammelt hatte zu einem Zuge gegen Magdeburg, Minden, Halberstadt, veränderte mit einem Schlage die politische Lage in Deutschland. Während sich Philipps Heer nach allen Richtungen hin verlief, Entsetzen die staufischen Kreise ergriff und lähmte, stand Otto in Bereitschaft, fürchterliche Rache an seinen Gegnern zu nehmen [1]). Zu begreifen ist demnach der Umschwung, der in dem den welfischen Alloden zunächst gelegenen Gebiet eintrat. Bischof Conrad von Halberstadt, dem Welfen gänzlich preisgegeben, war der erste Fürst, der sich zur Anerkennung Otto's verstehen musste; und Otto erleichterte ihm einigermassen das schwere Geschäft, indem er dem Bischof die Summe von 800 Mark für seinen Uebertritt zu zahlen [2]) versprach.

Der treu staufisch gesinnte Mann mochte einen solchen Wechsel nicht ertragen. Er dankte ab, um den Rest seiner Tage in einem Kloster zu verbringen. Das Vorgehen des Halberstädters wirkte, und auch der Bischof von Minden machte mit Otto seinen Frieden. Hatte der König schnell und ohne grosse Opfer minder bedeutende Geistliche auf seine Seite gebracht, so war dies unmöglich bei den mächtigen geistlichen wie weltlichen Fürsten des Reiches. Mit ihnen musste er einzeln verhandeln, und nach und nach auf Grund von einzeln abgeschlossenen Verträgen erfolgte ihr Uebertritt.

---

[1]) Arnold Lubec. VII. 13: Otto rex videns datam opportunitatem quosdam de suis emulis bello impetere cogitabat etc.

[2]) annal. Halberst. a. 1208. (Sed.) rex Otto collecto, quo poterat exercitu, Halverstad. ecclesiam hostiliter evadere conabatur; episcopus autem videns se undique consilio et auxilio destitutum, habito tandem cum ecclesia sua consilio, ad eundem regem accedens, confederatus est cum ipso, 800 marcas eo (sc. rege) sibi (sc. episcopo) pro suo obsequio pollicente. —

Unstreitig der bedeutendste und einflussreichste Fürst des nordöstlichen Deutschlands, dessen Vorgehen schon oft den Ausschlag gegeben hatte, war der Erzbischof Adalbert von Magdeburg, bisher das Haupt der staufischen Partei in jenen Gegenden. Mit ihm war die Auseinandersetzung für Otto die zunächst liegende, wichtigste Aufgabe. Und der Kirchenfürst, nicht gesonnen, dem unseligen Zustande des Doppelkönigthums durch Aufstellung eines neuen Prätendenten eine Fortsetzung zu geben, bot von selbst die Versöhnung an, als er kurze Zeit nach Philipps Ermordung sich zum Welfen in dessen Lager bei Sommerschenburg begab. Wie hoch Otto dies Ereigniss schätzte, geht aus der umfangreichen Urkunde hervor, die er dem Erzbischof zur Belohnung ausstellte. Der Inhalt der Urkunde[4]) lautet: König Otto IV. verpflichtet sich, der Kirche von Magdeburg Haldensleben mit Zubehör nebst allem Eigengut in der Mark Brandenburg und im Lande Wische zu übertragen; er verzichtet ferner auf alle Rechte zu Sommerschenburg und auf alle Lehen, die Heinrich der Löwe von dem Erzstift getragen hat. Niemals will Otto gegen den Willen des Erzbischofs von den Gütern der Magdeburger Kirche eine Steuer erheben, noch Einlager halten, noch Münze und Zoll errichten, überhaupt in keiner Weise die Kirche belästigen, auch nicht das Spolienrecht beanspruchen. Dem folgen Bestimmungen wie z. B. das castrum Lauenburg Niemandem als dem Erzbischof zu übergeben, Niemandem ausser ihm den Bau einer Burg auf dem Berge Merenret nach erfolgter Zustimmung der Grafen von Blankenburg und Regenstein (eine Familie) zu gestatten und zu fördern; ferner, dass die Ministerialen von Haldensleben dem Erzbischofe den Treueid leisten und von ihm ihre Lehen empfangen, also magdeburgisch werden können. Die Schenkung von Lutter an Magdeburg durch Kaiser Heinrich will Otto achten, dem Erzbischof 3000 Mark in drei Terminen, seiner Kurie 500 Mark zahlen und den Brüdern Albrechts, den Grafen von Schwarzburg, die Stadt Salfeld verleihen unter der Bedingung, dass Otto sie für 1000 Mark einlösen dürfe. Dann folgt das höchst bedeutsame Versprechen, dem Grafen Adolf zu Freiheit und Besitz verhelfen, den Erzbischof in alle seine (Ottos) Pläne einweihen und in allen Dingen nach seinem Rath handeln zu wollen.

Diese umfangreiche Urkunde enthält Bestimmungen der ver-

---

[1]) reg. 239 u. v. Ledebur Archiv. 16. 169.

schiedensten Art. Behandeln wir zunächst die Güter, so ist von unserem Thema auszuscheiden die Vergabung des welfischen Gutes. Dazu gehört Haldensleben [1]), die Burg wie die Ministerialen, denen es freisteht, in den erzbischöflichen Dienst zu treten. Ferner die Güter in der Mark Brandenburg und im Lande Wische, das von der Havel eingeschlossen, zwischen Stendal und Werben liegt. Diese Besitzungen hatten, wie oben erwähnt, zum Erbtheil Wilhelms gehört; mochte Otto zusehen, wie er sich darüber mit seinem Bruder auseinandersetzte. Ebenso musste Wilhelms Erbtheil herhalten, wenn Otto die bei Quedlinburg gelegene Lauenburg an Albrecht schenken wollte. Der Erzbischof hat aber wohl niemals diese Burg erhalten, denn Otto verfügte 1218 in seinem Testament, dieselbe an seinen Neffen Otto, den Sohn Wilhelms zurückzustellen. Vom eigenen Erbtheil gab König Otto die Sommerschenburg und verzichtete auf alle Ansprüche hinsichtlich der Lehen, die Heinrich der Löwe von Magdeburg gehabt hatte, die jedoch nach der Aechtung a. 1180 an ihre betreffenden Lehensherren zurückgefallen waren. Vom Reichsgut erhielt Albrecht nichts; wohl aber seine Brüder, die Grafen Günther V. von Käfernburg und Heinrich VII. von Schwarzburg, denen der König Salfeld gab vorbehaltlich die Einlösung um 1000 Mark, die nie erfolgte.

Die Verleihungen, die für unseren Zweck wichtig sind, betreffen Regalien, durch deren Ueberlassung die Territorialhoheit des Erzbischofes wesentlich gefördert wurde. So ist zu nennen die Zusicherung, keine Abgaben zu erheben, keine neuen Zoll- und Münzstätten anzulegen, den Erzbischof durch Einlager nicht zu belästigen; — ein wichtiger Punkt, da Albrecht hierdurch der grossen Ausgaben überhoben wurde, die ein Besuch des Königs und seines Hofes erforderte.

---

[1]) Kaiser Heinrich VI. hat. a. 1192 St. 4746 Burg Haldensleben und die Abtei Lutter nebst Zubehör — nach Töche: (Heinrich VI. p. 232) alles Land zwischen Magdeburg, Lutter, Drömling, Horneburg und Bode, Sale und Elbe dem Erzbischof Wichmann geschenkt. Heinrich VI. konnte über diese Güter um so mehr verfügen, als Heinrich der Löwe seit Pfingsten 1192 (Töche ibid. 214,6) in die Acht erklärt und seiner Güter verlustig gegangen war. Erzbischof Wichmann, der bald starb (am 25./8. 1192), hat diese Schenkung wohl nie erhalten, wie dies die Erbtheilung a. 1202 und die Worte unserer Urkunde: conferemus etc. zeigen. Auch hinsichtlich Lutters, wo man zweifelhaft sein könnte, lässt der gewundene Ausdruck unserer Urkunde: donationi quoque, quam Heinricus VI. — fecerat in Luttere non renunciet archiepiscopus, sed nos amice per sua servitia monebit, ut ratam servemus eandem — eher glauben, dass dieser Besitz auf dem Papiere stand.

Ferner gehört hierher der Verzicht auf den Nachlass der Erzbischöfe und Bischöfe in der ganzen Diözese Magdeburgs, also auf das Spolienrecht. Doch konnte diese Aufgabe bei Otto nicht so sehr in's Gewicht fallen, da der König ja bereits prinzipiell das Spolienrecht als eine consuetudo minus decens resignirt hatte.

Ausser diesem Verzicht auf die Quellen der Reichseinkünfte, wie wir es im ersten Theil genannt haben, erfolgte eine Geldzahlung von 500 Mark an die erzbischöfliche Kurie und von 3000 Mark an den Erzbischof selber, die in drei Terminen: in vigilia nativitatis domini d. h. 24. December, in festo S. Walburgis d. h. 1. Mai, in festo S. Margarethae d. h. 13. Juli[1]) entrichtet werden sollte und wohl auch entrichtet wurde. Wenigstens wurde ihrer in der späteren Bestätigung keine Erwähnung gethan. Diese Bestätigung vom 19. Mai 1209[2]) war auf zwei Urkunden vertheilt: Die eine bekräftigte noch einmal dem Erzbischof den Besitz der welfischen Güter, aber lange nicht so genau und abgegrenzt wie in der ersten Urkunde vom Jahre 1208. Sie nennt nur Haldensleben und als Termin zu seiner Auslieferung an Magdeburg 6 Wochen nach Otto's Rückkehr aus Italien. Dadurch befand sich der König im Vortheil; blieb er doch um so länger im Genuss der Einkünfte: Und als er 1212 aus Italien nach Deutschland kam, war die Situation total verändert, der Erzbischof Albrecht auf der päpstlich-staufischen Seite im Aufstand gegen den Kaiser, der nun mit gutem Grunde ihm diese Allode vorenthalten konnte. Der Erzbischof hat diese Güter nie erhalten.

Die zweite Urkunde von 1209[3]) enthält wesentlich die Vortheile, die das Reich gewährte: also Münze, Spolien etc. In ihnen geht die Urkunde von 1209 theils über die Zugeständnisse von 1208 hinaus, theils bleibt sie hinter ihnen zurück. Zur Erklärung des letzteren Umstandes mag angeführt werden, dass inzwischen schon einige Paragraphen zur Ausführung gelangt waren; so z. B. die Zahlung der Geldsumme und die Auslieferung Salfelds. Andere wie das Spolienrecht bedurften keiner besonderen Erwähnung mehr. Eine Vermehrung der Zugeständnisse von 1208 liegt in der Bestätigung der Urkunde Philipps vom Jahre 1204 hinsichtlich des Regalienrechtes. Der Einfluss des Königthums auf dieses mächtige Erzstift

[1]) cfr. Pilgram Calendarium.

[2]) reg. 278 und 279 und Gercken cod. Brand. IV. 435; orig. Guelf. III. 639.

[3]) reg. 278.

ist äusserst beschränkt; noch dazu da Ottos Verzicht von Speier a. 1209 in Betreff der Einmischung des Königs bei den Wahlen, der Appellation nach Rom [1]) hinzukommt. Ferner aber ist das Versprechen des Königs, keine Münz- und Zollstätte anzulegen, nicht nur für das unmittelbare Gebiet Magdeburgs und seiner Suffragane in Geltung, sondern auf alle Länder ausgedehnt, in denen nach Magdeburger Geld und Recht gerechnet und gerichtet wird [2]).

Der Uebertritt des Erzbischofes von Magdeburg hatte den des ganzen Nordostens im Gefolge. Bald schlossen sich die thüringischen Grossen, Bernhard von Sachsen, Dietrich von Meissen, der Bischof von Wirzburg an. Die Briefe des Papstes [3]) sowie das bereitwillige Eingehen Otto's auf alle Wünsche der neuen Anhänger bewirkten ausser dem schon genannten Grunde dieses günstige Resultat. Zugleich zeigten Otto's Bruder, Pfalzgraf Heinrich, mit ihm Conrad von Speier, die Erzbischöfe von Mainz und Cöln mit ihren Suffraganen, ferner der Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim an der Spitze der Ministerialität dem Welfen ihren Uebertritt an. So mochte es wenig bedeuten, wenn Heinrich von Brabant unter französischem Einfluss den Gegenkönig zu spielen wagte. Wir kennen die einzelnen Verhandlungen nicht, die Otto mit den Fürsten der Stauferpartei geführt; wir wissen nicht, wie weit sie einen Preis forderten und bewilligt erhielten. Die Braunschweiger Reimchronik [4]) (Vers 6352) nennt eine Summe Geldes, die, hauptsächlich aus dem Schatze König Johann's von England gezahlt, wohl zu hoch gegriffen sein mag, aber doch eine Andeutung gibt, in welcher Weise der Stimmenkauf vor sich ging. Von Otto, dem Erwählten Wirzburgs, berichtet Arnold von Lübeck [5]), dass er zu Halberstadt vom Welfen eine Bürgschaft für die Erstattung der vermeintlichen Beeinträchtigungen haben wollte, die Philipp seiner Kirche zugefügt haben, und um derentwillen sein Vorgänger Conrad ermordet sein sollte. Erst

---

[1]) reg. 274.

[2]) Auf diese Fassung scheint, wie Winkelmann wohl mit Recht annimmt, der Satz der Urkunde zu deuten: in terris, ubi ex antiquo Magdeburgensis numismatis percussio currere consuevit.

[3]) cfr. reg. Innoc. 247—251, 257, 258.

[4]) Doch kostete iz't dem koninge riche wol zwe und zwentzig dusent mark alleyne daz were stark, de he gap den herren etc.

[5]) Arnold Lubec. VII. 13.

als Otto ihm Alles bewilligte, stimmte er der Wahl bei. Conrad von Scharfenberg, Bischof von Speier, erhielt die Kanzlerwürde nebst den Einkünften derselben. Die Reichsministerialität blieb in ihrer einflussreichen Stellung und behielt alle Aemter wie unter Philipp.

So hatte sich ganz Nord- und Mitteldeutschland für Otto IV. erklärt, und auch der Süden sollte nicht länger mit der Anerkennung zögern. Eine zahlreiche, glänzende Versammlung von Fürsten, Grafen und Herren aus Schwaben, Baiern, Franken und Sachsen begrüsste am Martinstage, d. h. den 11. November 1208, Otto IV. auf dem Reichstage zu Frankfurt als Reichsoberhaupt. Es sind ja bekannt die Ereignisse dieser curia generalis: Wie der König, von der allgemeinen Bewegung beeinflusst, den Mörder Philipps ächtete, dessen Gut einzog und die Vollstreckung der Strafe dem schneidigen Heinrich von Calden übertrug; wie er sich mit der zehnjährigen Tochter des Staufers verlobte und äusserlich dadurch das feste Band bekundete, das er zwischen Welfen und Staufern geknüpft; wie erst durch diese Gemeinsamkeit der Interessen Otto die streng staufischen Kreise an seine Person fest kettete und, im Besitze zwar nicht von 350 Burgen, so doch eines immerhin kolossalen Reichs- und Hausgutes ein Königthum aufrichtete, wie es die Welt seit den Tagen Heinrichs VI. nicht gesehen.

Dieser gewaltige Umschwung ging nicht ohne Verminderung des Besitzthums ab. In die Zeit dieses Reichstages fallen Urkunden, die ihrer Datirung nach später, aber dem Inhalte nach zum Theil sicherlich vor dem 11. November vereinbart, die Ergebnisse des Frankfurter Tages zur Folge hatten. Wir haben gesehen, wie Otto bisher einzeln mit den verschiedenen Führern der verschiedenen Gebiete Deutschlands verhandelt hatte. Dieselbe Praxis befolgte er auch jetzt. Freiwillig war auf dem Reichstage zu Frankfurt der Herzog Ludwig von Baiern erschienen und anerkannte Otto, nachdem die Belohnung vorher in einer Urkunde[1]) festgesetzt war. Ihr Inhalt lautet: Otto IV. bestätigt dem Herzog von Baiern das Herzogthum mit allen Besitzungen und Rechten. Ferner gibt er den Hof Moringen, den einst Heinrich der Löwe besessen, mit allem Zubehör, selbst dem Theile, der den Töchtern Philipps zusteht, die dafür anderweitig entschädigt werden sollen. Alles zusammen soll eine Ertragsfähigkeit von 200 Mark besitzen, und fehlt etwas, so will

[1]) reg. 246. mon. Boic. XXIX a. 542.

Otto die Summe aus seinen Einkünften ergänzen, der Ueberschuss über 200 Mark soll dagegen in des Königs Schatz fliessen. Niemals wollen weder Otto noch seine Brüder auf die früheren Lehen ihres Vaters in Baiern Ansprüche erheben. Die gesammten Reichslehen der Mörder Philipps, also des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und Heinrichs IV., des Markgrafen von Crain und Istrien, sollen dem Herzoge zufallen. Ferner will Otto den Herzog in dem Besitz des Waldes Bazhart und der Burg Neuburg erhalten.

Der Herzog von Baiern war bisher ein treuer Anhänger der Staufer gewesen; und dies mit Recht. Sein eigenstes Interesse erforderte von ihm diese Parteistellung, musste er ja doch befürchten, dass die Welfen ihre Macht dazu benutzen würden, den alten Ansprüchen Heinrichs des Löwen Wirklichkeit zu verleihen; musste er doch eine Erneuerung des Kampfes der Wittelsbacher und Welfen unter Conrad III. erwarten und diesen mit gar nicht zweifelhaftem Erfolge, wenn Otto König von Deutschland geworden wäre. Jetzt, nach dem Tode Philipps, als das gefürchtete Ereigniss wirklich eingetreten war, entschloss sich Ludwig schnell und war durch sein immerhin doch freiwilliges Erscheinen in Frankfurt in der günstigen Lage, Bedingungen stellen zu können, die Otto gleich bewilligte. Die Hauptsache war natürlich ähnlich wie bei Cöln und Magdeburg, die Zusicherung des bestehenden Besitzes, der förmliche Verzicht auf alle Restaurationsgelüste hinsichtlich Baierns, wie es vor c. 28 Jahren Heinrich der Löwe besessen und zu Regensburg verloren hatte. Sodann die ausdrückliche Bestätigung der erblichen Succession in Baiern.

Doch genügte dies Ludwig nicht. Er wollte ebenso wie die Anderen Vortheile aus seinem Uebertritt ziehen. So musste Otto IV. ihm den Hof Mering nahe bei Augsburg übertragen. Wie aus der Schenkung ersichtlich, sollte Ludwig 1) den Antheil erhalten, den Philipps Töchter als Erbinnen ihres Vaters besassen gegen eine weitere Entschädigung, von deren Umfang und Zeit nichts bekannt ist; 2) den Theil, der ursprünglich zum Besitzthum von Otto's Vater, Heinrichs des Löwen, gehörte. Und ganz genau, ähnlich, wie Philipp in dem Privileg an Brabant a. 1204 bei der Verpfändung Duisburgs, so setzte auch hier Otto fest, dass die Höhe der Einkünfte jährlich 200 Mark betragen sollten.

Der Hof Mering gehörte zum alten welfischen Hausgut. Er war der bedeutendste Ort im nördlichen Theile des Augstgaues. Die welfischen Allode waren nun ehemals so unter die beiden

Häupter des Geschlechtes getheilt, dass Welf VI. die südlichen Gebiete um Ravensburg bekam, während sein Bruder, Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, im Norden des Gaues reicher begütert war. Doch ist die Trennung nicht streng durchzuführen. Die Besitzungen der beiden Welfen lagen vielfach durcheinander, ja oft partizipirten Beide als Besitzer an einem Ort. So auch hier. Welf VI. wie Heinrich der Stolze hatten an Mering Antheil. Nach Welfs VI. Tode kamen bekanntlich seine Güter an den staufischen König, Heinrich VI., und nach dessen Ableben an Philipp und seine Erben, d. h. die Töchter Philipps. Der Theil, auf den die Töchter Philipps zu Gunsten Ludwigs von Baiern verzichten sollten, war also staufisches Hausgut. Der zweite Theil von Mering gehörte Heinrich dem Stolzen; dann Heinrich dem Löwen und war nach der Aechtung des Letzteren a. 1180 an das Reich gefallen, also Reichsgut. Nach unserer Meinung hat Riezler in seiner Zusammenstellung des welfischen Hausgutes [1]) Unrecht, wenn er annimmt, dass dieser zweite Theil von Mering von Heinrich dem Löwen direkt an Otto IV., als den Erben, gefallen sei. In diesem Falle müssten doch sämmtliche Allode [2]) in Baiern auf seine Söhne gekommen sein. Dem widerspricht aber, dass durch die Aechtung Heinrichs Alles, Allod wie Lehen, wieder freies Reichsgut geworden war, und nur die sächsischen Allode restituirt wurden. Auch bemerke man wohl, dass die uns vorliegende Urkunde keinen Anspruch der Söhne Heinrichs des Löwen auf etwaige Güter hervorhebt sondern nur den ehemaligen Besitz Heinrichs des Löwen — quae olim genitoris nostri existit. — Nun sind 3 Fälle denkbar: 1) Entweder sind die Allodialgüter Heinrichs des

---

[1]) Riezler: Herzogthum Baiern pag. 248, in Heigel und Riezler: das Herzogthum Baiern.

[2]) Das Stammgut der Welfen in Baiern stellen am besten zusammen Stälin: Wirtemberg. Gesch. und Riezler a. a. O. Beide erheben nicht die Frage, was aus dem Allod Heinrichs des Löwen geworden ist. Die Güter erstreckten sich weit nach Baiern hinein. Ihre Westgrenze gegen die schwäbischen Allode bildete der Lech. Sie umfassten ungefähr den Ammer — und Augstgau (soweit er sich nach Baiern hinein erstreckte), angrenzend an die wittelsbachischen Grafschaften Scheiern, Dachau und an die der Andechser. Im östlichen Baiern lagen wohl Güter, im Besitze Heinrichs des Löwen befindlich, es waren aber herzogliche und somit Reichsgüter (cfr. Spruner Gaukarte X. Der Karte ist aber nicht zu folgen, da Reichsgut und Hausgut mit einer Farbe bezeichnet ist.) — Ueber das Reichsgut in Baiern. cfr. Excurs No. IX.

Löwen in Baiern, wie das üblich war,[1]) an Welf VI., seinen Oheim, gefallen und dann an Friedrich I. Dann würde Otto durchweg staufisches Allod verschenken. Doch ist dies unwahrscheinlich, da die Urkunde von 1208 den Antheil der Töchter Philipps besonders hervorhebt, was dann überflüssig wäre. — 2) Oder die Allodialgüter Heinrichs gelangten an Friedrich I., der sie als Reichsgut verwaltete, ohne sie von seinem Allod zu trennen und anderweitig zu verleihen. Dann würde Otto IV. Reichsgut an Baiern verschenken. — Oder 3) sie sind von Friedrich I. zum herzoglichen Domanialland geschlagen worden und mit ihm an den neuen Herzog, Otto von Wittelsbach, gefallen. In diesem Falle läge hier eine blosse Bestätigung seitens des Königs vor, der dann entsprechend der Hauptbedingung im Vertrage von 1208 noch besonders einen ehemals welfisch-allodialen, nun herzoglich-wittelsbachischen Besitz anerkannt, auf seine Rückerwerbung verzichtet und denselben durch den welfisch-staufischen Theil vermehrt haben würde. Doch ist dabei eine Schwierigkeit hervorzuheben: Conrad IV. schenkt nämlich September 00 1246[2]) terram nostram, que dicitur Moringen nobis hereditario iure pertinentem et nominatim totam contratam Hibische, (d. h. die ganze Gegend Hybisch)[3]) seiner Gemahlin Elisabeth zur „morgangabe." Moringen ist also im staufischen Besitz. Die Möglichkeit einer Wiedererwerbung dieses Hofes durch Friedrich II., wie sie angenommen worden ist nach jenem bekannten Hoftage von 1235 zu Mainz, auf dem die Urkunde gegen die Ministerialen erlassen worden ist, die den Sohn gegen den Vater unterstützen mit dem Verluste ihrer Lehen als Strafbestimmung, müssen wir abweisen. Denn der Herzog von Baiern als Besitzer ist 1) kein Ministerial; 2) hielt er treu zu Friedrich II. Ferner kann man schon vor 1235 auf Grund zweier Urkunden Heinrichs VII, vom 18. October 1223[4]) und 25. Juli 1224[4]) beweisen, dass Moringen im staufischen Besitz ist. König Heinrich VII. befiehlt nämlich[5]) in der ersteren Urkunde fideli suo preposito de Moringen, die Güter von Steingaden in Schutz zu nehmen und diese wie nostra bona vor den gravamina des

---

[1]) z. B. fielen Heinrichs von Andechs Allode an Otto VII. von Meran

[2]) reg. 82 und Huill. Bréh. VI. 875.

[3]) contratam Hibisch, also nicht wie Stälin II. 242,2. will = familia sondern ein unbebautes, sumpfiges Stück Land am rechten Lechufer.

[4]) reg. 45 und reg. 61.

[5]) reg. 45. mon. Boic. XXXa. 126.

Probstes von Raitenbuch zu hüten.[1]) In der zweiten Urkunde erlässt Heinrich VII. den Befehl an prepositum suum de Moringen dafür zu sorgen, dass alle Anmassungen und Rodungen, die die Pröbste von Steingaden und Raitenbuch zusammen mit fideli nostro de Crozuch infra nemora, quae tam ecclesiis vestris quam nobis (Heinrico) pertinent, gewaltsam gemacht hätten, zerstört würden, und dass Bischof Siegfried von Augsburg mit dem preposito nostro de Moringen über den Streit urtheilen, entscheiden und unsere Wälder besser bewachen soll. Nach diesen Urkunden gehört Moringen noch nach 1208 zum staufischen Hausgut. Nach Conrads IV. Tode und der Wiedervermählung Elisabeths mit dem Grafen von Görz und Tirol gelangte das Gut wieder an Conradin. Wenigstens bekundet dieser am 24. October 1266[2]), dass Ludwig von Baiern mit 2000 Mark ihm tam civitatem Werd quam alia bona videlicet Moringen etc. losgekauft habe. Und am 27. December 1267[3]) verpfändet er an den Herzog u. a. villam nostram in Moringen cum toto Hybisch. Die Schwierigkeit löst sich einfach, wenn wir den Ausdruck der letztangeführten Urkunde: villam nostram in Moringen wörtlich fassen und darunter neben anderen villis in Moringen, die zusammen das von Otto IV. 1208 schon an Ludwig gegebene Stück ausgemacht haben können, den Theil verstehen, den die Töchter Philipps als Erbe ihres Vaters bekommen haben. Dann wäre weder eine Resignation ihrerseits — die Urkunde von 1208 spricht: disposituri, in futurum resignabunt — noch eine Uebertragung dieses Antheils erfolgt.

Doch verfolgen wir unsere Urkunde vom Jahre 1208 weiter: Durch die bisher gemachten Versprechungen excl. der Lehen des Geächteten liess sich Ludwig von Baiern zur Anerkennung Otto's IV. bereit finden. Aber Ludwig bekam im Verlaufe der Ereignisse dieses Reichstages die beste Gelegenheit, seinen Besitz noch weiter zu vergrössern. Otto IV. übertrug ihm die durch die Aechtung der Mörder Philipps vakant gewordenen feoda ab imperio der Missethäter, des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und seines vermeintlichen Helfers, des Markgrafen von Istrien und Crain, Heinrichs IV. von Andechs. Zunächst fielen an Ludwig als nächsten Verwandten sämmtliche Allode Ottos von Wittelsbach, da es üblich war, dass bei der Vertheilung der Lehen und Güter Geächteter die nächsten Verwandten

[1]) reg. 61. mon. Boic. VI. 514.
[2]) reg. 30. mon. Boic. XXXIa. 592.
[3]) reg. 49. mon. Boic. XXXa. 363.

in erster Linie berücksichtigt wurden. Diese wie die Lehen des Pfalzgrafen sind kaum zu bestimmen. Als Otto VI. von Wittelsbach a. 1180 Herzog von Baiern geworden war, bekam sein jüngerer Bruder, Otto VII., die bairische Pfalzgrafschaft (— als Lehen von Baiern? Hervorzuheben ist, dass Graf Rapoto von Ortenburg die Belehnung von König Otto IV. erhielt. —) Es musste also eine Auseinandersetzung und Gütertheilung stattfinden, in welcher Form — das wissen wir nicht. Die pfalzgräfliche Würde hatte schon längst den Charakter eines Amtes verloren. Es war ein Lehen vom Reiche und neben den Allodialbesitzungen des jeweiligen Pfalzgrafen mit Reichslehen dotirt. Und auch hierfür fehlen uns die Angaben, welche Reichsgüter die Dotation des Pfalzgrafen ausgemacht haben. Nach Riezlers Zusammenstellung der wittelsbachischen Güter lag die Hauptmasse des Aliodialbesitzes dieses Geschlechtes in den Grafschaften Scheiern oder Wittelsbach, Dachau, Wartenberg, Vallei, längs der Würm, der Donau, im Kels- und Nordgau. Im Allgemeinen können wir es als wahrscheinlich annehmen, dass Pfalzgraf Otto VII. neben Scheiern, der Stammbesitzung seines Hauses, das Gebiet an der Donau um Neuburg und Ingolstadt als Reichslehen besass, was alles zusammen an Ludwig von Baiern durch den Spruch Otto's IV. und der Fürsten kam. Ludwig machte sich auch sofort an die Zerstörung der festen Burgen wie Wittelsbach, Glaneck, Buchhorn.[1]) — Die übrigen Lehen des Pfalzgrafen, besonders die Vogteien, werden an die betreffenden Lehnsherren, die geistlichen Fürsten, zurückgefallen sein. Wie Rapoto von Ortenburg, der neue Pfalzgraf, für Neuburg und Ingolstadt entschädigt wurde, das entzieht sich unserer Kenntniss.[2]).

Ausser den Alloden des Pfalzgrafen bekam Ludwig feoda, quae marchio Hystriae ab Imperio tenuit, nemus, quod vocatur Bazhart cum castro Niwenburc ad opus ducis omni iure conservaturi sicut ipse dux nos instruere potuerit et docere (!). — Heinrich IV. von Andechs verlor damit die marchia Carniolae, d. h. das heutige Unterkrain, et Istriae cum comitatu, d. h. die ganze Halbinsel Istrien mit dem heutigen Ober- und Mittelkrain, Alles aber Reichsbesitzungen. Die Allode in jenen Gegenden hatte Heinrichs Bruder, Otto VII., der Schwiegersohn Philipps, beansprucht und auch erhalten. Das geht

[1]) cfr. Abel: Philipp von Schwaben p. 240.

[2]) Spruner a. a. O. gibt die genannten Besitzungen als wittelsbachisch an.

daraus hervor, dass er sie später, als Heinrichs Unschuld erkannt war, seinem Bruder überliess; und erst a. 1230[1]) verzichtete Heinrich auf sie und auf alle Grafschaftsrechte zu Gunsten seines Bruders, des Patriarchen Berthold von Aquileja. Herzog Ludwig behielt aber Crain und Istrien nicht lange. Auf dem Reichstag zu Augsburg, Anfang bis Mitte Januar 1209, wo der Spruch gegen die Königsmörder wiederholt wurde, fand sich Wolfger von Aquileja ein, beanspruchte und erhielt auch nach der Resignation Ludwigs von Baiern Crain und Istrien[2]) zusammen mit der Bestätigung aller seiner Besitzungen und Rechte durch König Otto IV. als Lohn seiner Anerkennung.

Ausser dem eben genannten Gut erhielt Ludwig von Baiern die Besitzungen, die Heinrich IV. bei der Theilung mit seinem Bruder, Otto VII., zugefallen waren: D. h.[3]) die Grafschaften Neuburg, Schaerding am Inn, Wolfratshausen zwischen Isar und Inn um den Kochel-, Walchen- und Tegernsee. Der Wald Bazhart, der[4]) identisch ist mit dem Walde ob Passau, cum castro Niwenburc, ist ein Reichswald gewesen, gleichfalls im Besitz der Andechser. Nach den Worten des Privilegs: ad opus ducis etc., war es zweifelhaft, ob diese Objekte Reichslehen oder Allode der Herren von Andechs waren. In letzterem Falle wären sie dem Bruder Heinrichs, Otto von Meran, zugekommen, wie denn auch wirklich die Allode Heinrichs IV. um Burg Andechs oder Dissen an Otto fielen. Dass die Grafschaften Schaerding und Wolfratshausen zu den Besitzungen des nemus Bazhart cum castro Neuenburg gehörten, ohne dass das Privileg von 1208 sie besonders nennt, geht daraus hervor, dass Ludwig von Baiern am 30. Juli des Jahres 1225, lange nach Heinrichs Begnadigung (1211), mit dem Bischof von Passau einen Vertrag eingeht: ne sinant aedificari bona castri Neuenburg aut ea loca, quae a Graben (bei Obernberg) usque Pathaviam gehen, d. h. die Burgen Neuburc, Schaerdinc, Wernstein. — Wolfratshausen hat Ludwig a. 1208/9 erobert; a. 1210 wird castrum Wolfratshusen a Ludowico Bawariorum duce destruitur. Später, im Jahre 1228 erhält Heinrich von Andechs die Grafschaft Wolfratshausen noch einmal zurück aber als bairisches Lehen, behält sie jedoch nicht lange, da er im November 1228 stirbt. — Um so wunder-

[1]) cfr. Oefele: Grafen von Andechs p. 67.
[2]) cfr. reg. 258a.
[3]) cfr. Oefele a. a. O. pag. 78 f.
[4]) Oefele a. a. O. p. 59.

barer ist es, wenn im Jahre 1237 [1]) der Bischof von Passau den Zoll zu Schaerdingen, quod ex permissione imperii tenuit, dem Kaiser resignirte [1]), der Kaiser aber, um die Untreue Otto's VIII., des Herzogs von Meran zu strafen, a. 1248 [2]) dessen reichslehnbare Grafschaften Neuenburg und Schaerding dem damals zu den Staufern haltenden Herzog Ludwig von Baiern verlehnte. Der Abfall Otto's von Baiern vom Kaiser auf die päpstliche Seite im Jahre 1239/40 wird die Erklärung für diese etwas dunkle Thatsache geben.

In sämmtlichen, hier genannten Besitzungen Heinrichs IV. lagen aber noch Güter, die der Andechser von Anderen zu Lehen trug. Die genaue Zusammenstellung bei Oefele lässt diese Verhältnisse deutlich erkennen. So trug Heinrich IV. in Crain und Istrien Lehen vom Hochstift Freising, dessen Bischof nun diese Stiftslehen nach Hormayr: „Grafen von Andechs" dem Herzog Leopold dem Glorreichen von Oesterreich übertrug. Ferner war Heinrich Lehnsmann des Bischofs von Gurk; in den Grafschaften Schaerding und Neuburg Lehnsmann des Bischofs von Passau; über das Hochstift Brixen war er Vogt; in der Grafschaft Wolfratshausen trug er Lehen von dem Herzoge von Baiern, von Augsburg und Freising. Grade die grosse Zahl der bairischen Lehen in dieser Grafschaft mag den Uebergang dieses Landes an Ludwig von Baiern erleichtert haben. Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass sämmtliche Lehen an die betreffenden Herren zurückfielen.

Folgende Verleihungen vakanten Gutes fanden demnach statt: 1) an Ludwig von Baiern: 200 Mark Einkünfte von Mering (??); die Allode Otto's von Wittelsbach; die Reichslehen Heinrichs IV. von Andechs nämlich: Neuburg, Schärding, Wolfratshausen, nemus Bazhart.

2) An Rapoto von Ortenburg. Die Pfalzgrafschaft Baierns mit Neuburg und Ingolstadt nebst Umgebung.

3) An Otto VII. von Meran: Die Allode um die Stammburg Andechs oder die Grafschaft Diessen und eine Zeit lang die Allode in Crain (in Istrien lagen keine).

4) Die Bischöfe von Augsburg, Freising, Passau, Brixen, Gurk nahmen ihre Güter, die Klöster ihre Vogteien zurück.

5) Der Patriarch Wolfger von Aquileja erhielt die Reichslehen marchia Carniolae et Istriae cum comitatu.

---

[1]) reg. 907. mon. Boic. XXX a. 262.
[2]) reg. 1142.

Mit dieser Uebertragung von Gütern hatte Otto IV. Reichsgut fortgegeben. Wenigstens hatte er verhindert, dass der Besitz, der rechtlich dem Fiskus hätte zufallen können, den Bestand des Reichsgutes vermehrte.

Ausser dem Baiernherzog wird Otto noch andere Fürsten auf dem Reichstage zu Frankfurt zu gewinnen gestrebt haben. Doch nur spärlich sind die Spuren von Verleihungen erhalten, die der König in dieser Hinsicht gemacht:

„Am Tage seiner Wahl“ und sonst ohne Datum ist eine Urkunde [1]) datirt, die Otto dem Rheingrafen Wolfram von Stein (an der Nahe) ausgestellt hat. Der Rheingraf schenkt nämlich der Kirche zu Hirzenich zum Seelengeräthe seines Oheims Albero, einst Abt zu Eberbach, 25 Mark kölner Münze, von den 250 denaren, die Otto am Tage seiner Wahl dem Rheingrafen aus dem Bopparder Zoll zur Belohnung seiner Dienste überwiesen habe. (Urkundenausfall!) Otto IV. gibt also nach den Worten des Privilegs eine Anweisung (assignavit) ex thelonio zu Boppart. Der Ausdruck schliesst die Verleihung des ganzen Zolles aus. Auch erscheint die Summe von 250 Mark als eine einmalige Schenkung aus dem Zoll zu Boppart, die der Rheingraf einzutreiben sich genöthigt sah. Diese Verleihung, durch Otto's Geldmangel hervorgerufen, steht in der Mitte gleichsam zwischen einer Schenkung baaren Geldes und der Veräusserung von Quellen der Reichseinkünfte, speziell der Zölle, wie sie schon Philipp und Otto vorgenommen hatten, insofern nämlich als die einmalige Schenkung von 250 Mark eine baare Geldsumme vertrat, als Anweisung auf das Einkommen einer Zollstätte doch schon im Voraus Einnahmen der königlichen Kammer entzog. Eine solche Massregel, deren Ausführung dem Rheingrafen zustand, war natürlich eine Quelle für Erpressungen und Gewaltthaten aller Art.

Ueberschauen wir das Bisherige, so sehen wir, dass Otto IV. das Reichsgut wie die — Rechte gar nicht geschont hat, wenn es galt, seine Anerkennung durchzusetzen. Die Güter des Reiches nicht des staufischen Hauses gewährten ihm die Mittel, zur Krone zu gelangen. Als er aber gewählt war, zeigte er sich von einer ganz anderen Seite. Den unheilvollen Zuständen suchte er ein Ende zu machen, indem er von neuem den Landfrieden aufrichtete, dessen Satzungen alle anwesenden Fürsten zusammen mit dem Könige be-

---

[1]) reg. 240 und Beyer, mittelrhein. Urkb. II. 277.

schworen. Wie energisch Otto ihn zu wahren verstand, wie bereit und entschlossen er war, dem Rauben und Morden ein Ende zu machen, das zeigt die Nachricht Ottos von St. Blasien [1]): captis ibidem quinque pacis violatoribus, uno decollato, quattuor suspensis. Einstimmig berichten die gleichzeitigen Quellen, wie Friede und Sicherheit von neuem in Deutschland einzogen. Dem entsprach es auch, dass Otto auf den lauten Racheruf, den Beatrix und die Reichsministerialität erhoben, ohne sorgfältige Prüfung diejenigen ächtete, die die öffentliche Stimme als die Mörder Philipps bezeichnete.

Otto war, wie schon erwähnt, theils durch seine Verlobung mit der ältesten Tochter Philipps, theils durch seine Stellung als allgemein anerkannter König, dessen erhabenste und vorzüglichste Aufgabe der Schutz der Verwaisten war, in den Besitz des gesammten staufischen Gutes gelangt. So lange jedoch die etwaigen Bedenken gegen eine Verbindung mit der Staufin nicht beseitigt, die Verlobung auch von kirchlicher Seite noch nicht gut geheissen war, durfte der König zwar die Lehen Philipps, besonders das Herzogthum Schwaben als ihm anheimgefallen betrachten, über die allodialen Güter jedoch hatte er nur die Aufsicht und Verwaltung zu Gunsten der unmündigen Töchter Philipps. Erst mit dem faktischen Vollzuge der Verbindung auf dem feierlichen Reichstage zu Wirzburg im Mai 1209 war das staufische Allod wirklicher Besitz des Königs geworden; ein glückliches Ereigniss, das abgesehen von seiner politischen Tragweite den König der nothwendigen, wohl undurchführbaren Trennung von Reichsgut und Hausgut zu Gunsten der Erbinnen Philipps überhob und die gütliche Auseinandersetzung mit den übrigen Schwestern erleichterte. Hatte aber Otto einstweilen nur die Verwaltung fremder Güter übernommen, so musste er um so mehr darauf sehen, dass er einmal den vollen Besitz den Erbinnen Philipps wieder zustellte, dass er weit strenger als sonst den von Philipp hinterlassenen Umfang und Bestand zu erhalten, respektive da, wo er verletzt war, wiederherzustellen suchen musste. Diesem Zwecke der Besitzergreifung und Sicherung nicht nur der königlichen Rechte und Mittel sondern aller Unterthanen, der Beruhigung und Herbeiführung friedlicher Zustände diente Ottos Umzug durch die süd- und südwestlichen Reichstheile nach dem Frankfurter Tage. Und fürwahr der König wusste den Landfrieden wirkungsvoll zu machen, seinem Willen Geltung zu ver-

---

[1]) cap. 50.

schaffen. In die Räuber und Friedensbrecher fuhr ein heiliger Schrecken, als sie sahen, wie der König ohne Rücksicht auf Stand und Würde verfuhr, unterstützt von Heinrich von Pappenheim, dem Führer der Reichsministerialität, dem Rächer seines ermordeten Herren. Wo Otto erschien, hörten die Gewaltthaten auf. Zu gleicher Zeit wusste er durch kluge Anerkennung bestehender Zustände [1]) die Kreise kleinerer Grafen und Herren für sich zu gewinnen. Es war eine für Deutschland damals segensreiche Zeit. Allgemein athmeten auf das Volk auf dem offenen Lande, die niedere Geistlichkeit, kurz Alle, die sich nicht selber zu schützen vermochten, und priesen den König hoch, dessen gewaltiger Arm dem gesetzlosen Treiben der Grossen ein Ende zu machen verstand.

Freilich die streng staufischen Kreise, die Reichsministerialen, betrachteten den Welfen mit Misstrauen. Wie so ganz anders war doch sein herrisches Auftreten als das des milden Königs Philipp. „Mehr weil es ihn mit Stolz und Genugthuung erfüllte, die mächtigen Herren zu demüthigen, als aus wahrer Liebe zur Gerechtigkeit" schien Otto den Schwaben, deren Anschauungen und Gefühlen Burcard von Ursberg zum grössten Theil Ausdruck verlieh, den Landfrieden auszuführen. Nicht minder fühlte sich die Geistlichkeit verletzt, als Otto sämmtliche Kirchenlehen Philipps auf seine Person übergegangen betrachtete und demgemäss von den Aebten und Bischöfen streng forderte, auch mit Anwendung von Gewalt, wenn es nicht anders ging. Zwar auf die Kirchenlehen konnte der Welfe rechtlich keinen Anspruch erheben; höchstens noch auf die, welche Philipp in seiner Eigenschaft als Herzog von Schwaben innegehabt hatte. Für diese herzoglichen Pertinenzen konnte Otto nach dem Heimfall Schwabens als Nachfolger gelten, wenn bei diesen Lehen überhaupt von einer Nachfolge die Rede sein konnte. Aber Otto beanspruchte nicht bloss diese, sondern alle Kirchenlehen, mochten sie zum Herzogthum oder zum Allod gehören, kraft seiner Stellung als Verwalter der staufischen Erbgüter und weiter als zukünftiger Gemahl der Beatrix. Es ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen, mit welchem Rechte Otto diese Lehngüter verlangen konnte und mit Anwendung des nöthigen Druckes auch in den meisten Fällen erhielt. Ueber die darauf bezüglichen Fälle geben uns folgende Urkunden

---

[1]) cfr. die Bestätigungsurkunden zu Mainz, Worms, Speier etc. reg. 244 bis 248.

Nachricht: 1) Am 11. December 1208 [1]) zu Strassburg bekundete Otto, die Vogtei über Kloster Engelberg vom Abte Heinrich empfangen zu haben, und versprach, selbige nie zu veräussern. Wir haben die Uebernahme der Vogtei seitens Philipps bereits erwähnt. Mit gleichem oder vielleicht noch besserem Rechte, als das Ottos IV. war, hätte der Pfalzgraf von Burgund, Otto VIII. von Meran, als Gemahl der Erbtochter Beatrix und seit kurzem von Philipp (am 21. Juni 1208) mit der Pfalzgrafschaft belehnt [2]), Anspruch auf diese zu Burgund gehörige Vogtei erheben können.

2) Ebenso wie bei Engelberg gelang es Otto IV., die Vogteigewalt über das Bisthum Chur, die a. 1170 an Kaiser Friedrich I., als den Universalerben des letzten Vogtes über Chur, des Grafen Rudolfs von Phullendorf, für seinen Sohn Friedrich V., Herzog von Schwaben, gekommen und gleichsam als Pertinenz zum Herzogthum Schwaben auf alle folgenden Herzöge, somit auch auf Philipp und Otto, übergegangen war, auch seinerseits gewaltsam zu behaupten [3]). Doch verstand es Bischof Reinher, dem Könige Einiges zu entziehen. Die Urkunde des Welfen vom 13. Januar 1209 [3]) gestand zu, dass die officiarii curiae, d. h. die hörigen Hofbeamten, mögen sie ad cameram oder ad mensam des Bischofs gehören, befreit seien von jeder Bede und Heischung, die sie früher ungerecht bezahlt, Philipp aber mit Recht oder Unrecht (?) (aliter) erhalten hätte. Die gleiche Befreiung erwirkte der Bischof auch für die familia des St. Peterhospitals auf den Septimerberg, südlich von Chur an einem Nebenflüsschen des Rheins gelegen, und für den Hof der Kanoniker zu Schiers im Praetigau (?), den [4]) ein Graf Otto von Kirchberg [5]) c. 1150 dem Domkapitel von Chur geschenkt haben soll. Ferner reservirte der Bischof für sich und seine Nachfolger die capella von Malans und ihre Verwaltung und erhielt das Versprechen, dass seine Kirche auch in Zukunft von neuen und ungerechten Abgaben frei sein, die Güter weder ganz noch theilweise veräussert werden sollten. Zu dem kam noch die Bestätigung der Privilegien früherer Kaiser. So weit wir es verfolgt haben, waren es folgende

---

[1]) reg. 249.

[2]) chron. reg. cont. III. p. 225.

[3]) reg. 255. Mohr. cod. dipl. Raet. I. 243.

[4]) Mohr. a. a. O. p. 143.

[5]) Nach Stälin II. 408 ff. kommt derselbe in den Jahren 1160, 65, 66, 68, 71, 72, 78, 79, 81, 82, 85, 89 Otto comes piae memoriae vor.

Privilegia, die Otto IV. bestätigte: 1) eine Urkunde vom 15. Mai 1170[1]) nos — (d. h. Fridericus imperator et Heinricus) — ab omni servitio curiae nostrae et imperii nostri, quamdiu vixerimus, penitus episcopum absolvimus. — filius Heinricus eandem conditionem episcopo dum vixerit, non infringat. — 2) Urkunden vom 11. Juni 1200[2]) und 10. December 1207 des Inhaltes, dass die Kirchen zu St. Lucius und Curwalden ihre alte Freiheit nebst ihren Hörigen geniessen, d. h. keinem Kastvogt unterworfen und in ihrem Besitz der Kirche zu Benderen[3]) erhalten sein sollen. Durch all' diese Zugeständnisse wurde dem Könige Otto eine beträchtliche Einbusse an Einkünften zugefügt. Die geistlichen Fürsten suchten eben ihre Kirchengüter wieder unter ihre Verwaltung zu bringen, die gefährliche Schutzgewalt des Königs, der mit den Lehen wie mit dem Eigenthum schaltete, zu entfernen oder, falls das nicht gelang, dieselbe möglichst zu verkleinern.

3) Wie in Engelberg und Chur, so gelang es dem Welfen auch in St. Gallen Philipps Rechte zu erwerben. Conrad von Fabaria[4]) erzählt, wie Abt Ulrich die Vogteigewalt über St. Gallen und mehrere Lehen, die Philipp besessen hatte, und die durch seinen Tod erledigt waren, seinem Bruder, Heinrich von Sax, unter Beistimmung seiner Dienstmannen hatte übergeben wollen und auch schon theilweise übertragen hatte, nachdem er ein Anerbieten Bertholds von Zähringen, ihm die eröffnete Vogtei für eine Zahlung von 4000 Mark an die Kirche von St. Gallen und von 400 Mark an die nächste und vertrauteste Umgebung des Abtes zu übertragen, abgewiesen hatte. Doch weder der Zähringer noch Heinrich von Sax erhielten die fette Pfründe. König Otto beanspruchte für sich und erhielt auch alle Rechte und die Vogtei, wie sie König Philipp besessen. Den Bruder des Abtes, Heinrich von Sax, entschädigte Otto IV. dadurch, dass er ihm für 300 Mark die Vogteigewalt von Pfävers verpfändete. Diese Verpfändung betrifft eine Reichsabtei[5]). Der Abt von Pfävers mochte gar nicht um seine Zustimmung gefragt worden sein, als Otto IV. ihm den Heinrich von Sax als Vogt aufdrang. Diese Verpfändung zeigt so recht, wie der Welfe überall bemüht war, Vortheile zu

---

[1]) Stumpf 4113.
[2]) reg. 48 und 172.
[3]) cfr. Privileg vom 22. Mai 1194. Stumpf 4862.
[4]) mon. Germ. II. 169—171.
[5]) Ficker: Reichsfürstenstand §§. 231 und 65.

erlangen, selbst da, wo er schenkte, um seine Finanzen aufzubessern. Trotz der gewaltigen Machtvereinigung erscheint Otto in derselben Lage wie Philipp bei den Verpfändungen von Türkheim, Ettringen, Prutz etc. Wir haben hier also in beiden Regierungen übereinstimmende Züge. Dieselben lassen sich noch vermehren.

Wir haben schon jenes Verzeichniss der Güter eines ungenannten Klosters erwähnt, die Philipp zum Theil entfremdete (aligenavit). Auch Otto folgte seinem Vorgänger darin, indem er die advocatia Sauldorf mit einem Einkommen von 15 Mark dem puero de Smalnegge vergabte[1]). Wie Philipp so hat auch Otto, ohne nach dem Willen der Mönche viel zu fragen, verliehen und verpfändet, wie es ihm passte, nur dass die gewaltsame Wegnahme dem Charakter Otto's angemessener war als dem des milden Philipp. Wenn Burcard von Ursberg so schlecht auf Otto zu sprechen war, seinen Handlungen ganz andere, keineswegs gute Motive unterlegte, zu denen ihre Wirkungen nicht berechtigen konnten, so mochte er das thun einmal aus Abneigung gegen die Person Ottos überhaupt, dann gegen ihn in seiner Eigenschaft als Welfe. Besonders aber mochte der Aerger hinzukommen darüber, dass der neue König grade ebenso gegen die Klöster wie sein Vorgänger auftrat, wofür er die besten Beispiele wieder in nächster Nähe hatte.

Das bisher Angeführte zeigt recht, wie sehr es dem Welfen gelang, so ganz in Philipps Stellung einzutreten. Dieses Verhältniss machen weiter deutlich die Traditionen des Klosters Weissenau, von denen der zweite Exkurs handelt. Unter den paar Schenkungen, die einige wenige Ministerialen an Weissenau machten, dessen Vogt Otto ebenso wie Philipp war, fand sich die der curtis in Sederlitz durch die Ministerialen Berthold und Eberhard von Fronhofen aufgeführt. Beide Dienstmannen trugen das Gut vom Grafen von Ronsberg und dieser von Otto IV. zu Lehen. In der Zeit, die wir jetzt behandeln, a. 1209[2]) übergab Otto dem Markgrafen von Ronsberg Lehen in der Gegend von Zusdorf zu Thaldorf und Sadirlisweiler. Alle drei Orte gehören zum welfisch-staufischen Allod im Oberamt Ravensburg. Der hier genannte Markgraf von Ronsberg heisst Berthold und ist der letzte seines Geschlechtes, dessen Stammsitz im bairischen Landgericht Ober-Günzburg (südlich

[1]) Nicht eine „Vogtei" des Klosters Weissenau, auch nicht verpfändet, wie Winkelmann: Otto IV. p. 138 will.

[2]) reg. 251.

von Memmingen und Ottobeuren) lag. Die Besitzungen Bertholds, der 1212 starb, kamen, soweit sie nicht reichslehnbar waren, an mehrere Herren der Umgegend, so an den Grafen von Berg (Markgrafschaft Burgau) und Grafen von Marstetten, von dem Friedrich II. a. 1219 die Vogtei von Ottobeuren kaufte.

Als Otto IV. in Schwaben weilte, besuchte er alle Hauptorte, in denen sein Geschlecht einst gelebt und gewirkt hatte, und die alten Sitze seiner Vorfahren erfuhren seine milde Hand. Im Januar 1209[1]) schenkte er zu Augsburg dem Probste und den Kanonikern der Hauptkirche die Vogtei zu Aitingen zum Andenken an seinen Bruder Linther, der hier a. 1190 gestorben war. Kein königlicher Beamter sollte sich irgend eine Machtbefugniss anmassen, sondern der jedesmalige Probst selber die aus dem Vogteinkommen zu zahlende, feste Getreidelieferung an die königliche Kammer abführen. Wie dieses eben erwähnte Privileg wohl nicht aus politischen Gründen gegeben war, so dokumentiren noch mehrere Verbriefungen den frommen Sinn des Königs. So z. B. diejenige an das von den Staufern begünstigte Salmannsweiler[2]); ferner an Buchau am Federsee[3]), dem Otto ein Privileg Kaiser Ludwigs des Frommen bestätigte, mehrere Güter wie Mengen und Sulgau betreffend, sowie die volle Immunität für alle Klosterbesitzungen[4]).

Auf den Hoftag zu Nürnberg Februar 1209 gehört eine Urkunde, die eine wenn auch geringe Schenkung an einen Reichsministerialen, den mächtigen Heinrich von Calden, enthält[5]). Otto schreibt den Mönchen des steirischen Klosters Admont an der Ens, in der Salzburger Diöcese, dass ihr Abt Rudolf den Grafen Meinhardt von Abensberg (bei Ingolstadt an der Abens) vor ihm wegen Bedrückungen verklagt habe, die er als anmasslicher Vogt den Klostergütern zu Elsendorf zugefügt, und dass auf Grund einer Erklärung des Herzogs von Oestreich und des Erzbischofes von Salzburg ein Fürstenspruch dieselbe dem Grafen entzöge. Otto habe darauf die defensio der predia zu Elsendorf Heinrich von Calden übertragen. Der König

[1]) reg. 261.

[2]) reg. 262.

[3]) reg. 264.

[4]) Wirtemb. Urkundenbuch III. 371 ff. Die betreffende Urkunde vom 22. Juli 819 zu Ingelheim vom Kaiser ausgestellt (Böhmer reg. 319), ist nach Sickel acta Karol. II. 395 unächt, höchstens liegt eine ächte Schenkungsurkunde zu Grunde.

[5]) reg. 268.

konnte hier die Einsetzung seines Ministerialen um so mehr vornehmen und ihm den königlichen Bann verleihen, weil der Abt einen Fürstenspruch angerufen hatte. Heinrich von Calden jedoch war besonders dazu geeignet, weil der energische und thatkräftige Mann in dieser Gegend (um Neuburg herum) mit Reichsgütern belehnt war [1]). Was die Güter von Elsendorf betrifft, die soweit entfernt von Admont liegen, so geben die mon. Boic. [2]) Auskunft: a. 1116 schenken Ulrich, Herr von Elsendorf, seine Gemahlin Kunigunde und Tochter Richenza neben anderen Gütern in Lintkirchen, Surgeloh etc. auch Elsendorf an Benedictbenern. Eine Urkunde vom Jahre 1161 besagt, dass der Vogt der benedictbeurer Güter, Berthold von Andechs, seine Vogtei dem Titularpfalzgrafen Friedrich von Baiern abtrat, da Benedictbeuren in einem Streit mit Admont Elsendorf letzterem zur Sühne übertragen hat. Die Schenkung verminderte in keiner Weise das Reichs- oder Hausgut. Vielmehr ist Heinrich von Calden mit fremdem Gut bedacht.

Der Hoftag, den König Otto zu Wirzburg Pfingsten 1209 abhielt, muss hinsichtlich der Grösse und des Glanzes der Versammlung sowohl, wie der dort getroffenen Anordnuugen und Beschlüsse zu den wichtigsten gerechnet werden. Hier erfolgte definitiv die feierliche Verbindung Otto's mit der Tochter Philipps, Beatrix, nach eingehender Berathung und der Beseitigung aller Hindernisse seitens des Papstes durch die Dispensertheilung, seitens Otto's durch das Versprechen, fromme Stiftungen zu machen. Die Verlobung bildete den Schluss aller Kämpfe und Verwirrungen. Das staufische und welfische Haus vereint, das Königthum im Besitze einer Macht, wie sie kaum unter Friedrich I. und Heinrich VI. in Deutschland gesehen worden war, in intimstem Verkehr mit dem Papstthum — die Bedingungen zu einer Zeit des Friedens und der Ruhe schienen alle gegeben zu sein. Obwohl die Schwestern der Beatrix auf das Gut ihres Vaters Anspruch hatten, die Otto auch anerkannte, sodass eine Erbtheilung nöthig war, so behielt doch der König einstweilen den ganzen Besitz ungeschmälert in seiner Hand, und erst Friedrich II. sah sich vor die Nothwendigkeit der Auseinandersetzung mit seinen Verwandten gestellt. So erhielt der König reiche Einkünfte zur Unterstützung bei dem grossen Unternehmen, der Romfahrt, die er binnen kurzem zur Erlangung

---

[1]) cfr. Urk. Heinrichs VI. a. 1197. Stumpf 5074.

[2]) mon. Boic. VII 464.

der höchsten Würde, zur Wiederherstellung des deutschen Ansehns und Einflusses in Italien anzutreten gewillt war. Bevor er jedoch aufbrach, besuchte er noch einmal Rheinfranken. So ist er am 16. Juni in Speier, wo er Nivelle wieder für reichsunmittelbar erklärte. Am 30. Juni, ebenfalls in Speier, gewährte er dem Prämonstratenser-Kloster Rommersdorf, Erzdiözese Trier, Kreis Neuwied, Zollfreiheit auf dem Rhein und Main an allen königlichen Zollstätten, ein Privileg, das er im Jahre 1210 von Lodi aus wiederholte[1]). Politische Motive mögen bei der Schenkurg kaum mitgewirkt haben, wohl aber religiöse. Hatte doch Otto erst kürzlich zu Wirzburg dem Abt von Morimund gelobt, durch Klostergründungen und den Schutz der Waisen und Witwen, Kirchen und Klöstern die Bedenken der Kirche gegen seine Verbindung mit Beatrix zu heben. Diese Zollvergünstigung mag als die erste, uns bekannte, Abschlagszahlung Otto's angesehen werden.

Bevor wir den König auf seiner Fahrt über Berg begleiten, wollen wir auf ein Güter- und Lehnsverzeichniss des Grafen Siegfried II. von Blankenburg am Harze[2]) aufmerksam machen, das dem Wortlaut der Urkunde gemäss Verleihungen von Reichsgut zu enthalten scheint. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass wir es mit welfischem Hausgut zu thun haben, weswegen wir die Urkunde in die Anmerkung[3]) verwiesen haben.

---

[1]) reg. 395.

[2]) Derselbe erscheint in Urkunden zwischen 1186 bis 1241.

[3]) Das Verzeichniss der Güter und Lehen vom Grafen Siegfried II. von Blankenburg (Zeitschrift des Harzvereins 1869. Heft 3. p. 71—94) zerfällt in zwei Theile, deren erster die Güter angibt, die der Graf von seinen Alloden oder Lehen an Andere verlehnt hat, somit also für uns ohne Bedeutung ist. Der zweite Theil zählt die Güter auf, mit denen Graf Siegfried belehnt ist, und erscheint „deshalb so merkwürdig, weil er die Lehen getrennt nach den einzelnen Lehnsherren" aufzählt. So werden als Oberlehnsherren Pfalzgraf Heinrich bei Rhein und Herzog Wilhelm von Lüneburg, die Brüder Ottos IV., genannt, und alle Güter aufgeführt, die Siegfried von beiden trägt. Alle diese Besitzungen beziehen sich auf welfische Allode, kommen also hier gleichfalls nicht in Betracht. Das Verzeichniss beginnt folgendermassen: hec sunt bona, quae comes Sifridus, cuius avus fuit Poppo, tenet ab Imperio, vom Reiche: 1) Forst unum, qui situs est inter fluvium Bera (die Bär, auf dem Lorbeerberge entspringend (Harzver. 1869 ib. 77) und von Osten nach Westen fliessend (Böttger: Diöcesangrenzen III. 164, 165) bildet die alte Grenze zwischen der Grafschaft Blankenburg und Hohnstein) — et stratam, quae iuxta est

Wohlgerüstet und zahlreich war das Heer, mit dem der König vom Lechfelde nach Italien aufbrach, und immer zahlreicher wurde

---

Hersleve (unbekannt nach Harzverein ib. 77. — Ist Hersleve vielleicht identisch mit Aheresleve = Harsleben an der Bode im Hartgau, Kreis Halberstadt. Böttger ib. 197?) — quae dicitur Volcweg (d. h. die alte Strasse, die sich bei Königenrode im Anhaltischen vorbei über Harzgerode und Güntersberge auf Stiege und Hasselvelde zu zog. cfr. Harzverein.) — 2) Sylvam, quae iacet inter Hasselvelde et Bera (d. h. die Forsten des Revieres von Stiege und ein Theil der Hasselvelder Forsten) — 3) Montem, qui dicitur Homberg (im Thaler Forst an der Bode, westlich vom Hexentanzplatz; an Isengardis de Cattenstide afterverlehnt.) — 4) duas marcas et dimidiam ad Ratbode (Rappbode, westlicher Zufluss der Bode). — 5) Sylvam, quae sita est iuxta fluvium Ratbode. — 6) Villam, quae dicitur Vozeshages (wüst, unfern Allrode, Amt Hasselfelde). — 7) Villam Selkenvelde (wüst zwischen Stiege und Güntersberge an der anhaltinisch-braunschweigischen Grenze; afterverlehnt an Friedrich von Cocstedt. ib. p. 71.) — 8) Villam Cobelers (wüst im Hasselvelder Forst „Bullars"). — 9) Villam Albrechtesfelde (wüst; auf der Berghöhe zwischen Vienrode und Wendefurth, Hüttenrode und Altenbrak). — 10) Tres villas, quae dicuntur omnes Hassilvelde (Stadt im Kreis Blankenburg). — 11) Villam, quae dicitur . . . . —

Hiermit bricht das Verzeichniss ab, und es folgen die Güter, quae tenet Sifridus 1) a Palatino Rheni 2) a duce Wilhelmo de Luneburg.

Die Art der Aufzählung nach den drei Lehnsherren weist auf die Zeit nach 1202 hin, nach dem Paderborner Vertrag. Die Güter jedoch, quae tenet Sifridus ab Imperio, lassen sich in den Bestand des dortigen Reichsgutes, das um Goslar liegt, gar nicht einreihen. Vielmehr sahen wir, dass grade Hasselfelde mit Umgebung — und um Hasselfelde liegen die erwähnten Lehen — zum Erbtheil Ottos gehören. Danach ist der Schluss berechtigt, dass wir es mit welfischem Hausgut zu thun haben, welches Otto als Welfe, nicht als deutscher König verlehnt hat. Der Herausgeber der Urkunde, Bode, meint (a. a. O. p. 74), „dass statt ab Imperio ab Imperatore zu setzen sei, und dass dann das Lehnsregister in's Jahr 1209 gehören d. h. also nach dem 4. October 1209. Denn eine Annahme vor 1209, etwa wie Finkins es thut, der zuerst auf die Urkunde aufmerksam gemacht und das Jahr 1204 (ib. 73), also kurz nach der Erbtheilung, angenommen hat, würde einen Ausdruck wie a regno oder a rege voraussetzen." Man kann ja die Entstehungszeit mit Bode nach dem Jahre 1209 setzen. Jedenfalls hat aber Finkins darin Recht, dass eine Verlehnung vom ottonischen Gut nach 1202 geschehen sein muss, besonders da Otto bis 1208 sich vorzugsweise in seinen braunschweigischen Alloden aufgehalten hat. Bode's Beweis kann sich unserer Meinung nach nicht allein auf das ab Imperio gründen. Denn der Sprachgebrauch in Urkunden setzt imperium grade auch da, wo das Oberhaupt imperii noch rex ist. (cfr. z. B. mon. Boic. XXIXa. 488, 90, 91, 97, 98, 501, 4, 7, 9, etc

es durch diejenigen, welche sich auf dem Marsche über Innspruck, den Brenner nach dem Gardasee dem Könige anschlossen. Wer nicht persönlich erschienen war, hatte Geld zu dem Unternehmen beigesteuert, das glänzende Erfolge dem Könige, dem Reiche die alte Macht und Herrlichkeit verhiess. Ohne auf die allbekannten Einzelheiten einzugehen, wollen wir nur andeuten, dass Otto IV. seit seiner Krönung sich in Mittelitalien aufhielt, beschäftigt mit der Ordnung der Verhältnisse. Diesem Aufenthalt in Italien entstammen drei Urkunden, vom 24. und 26. December 1209 [1]).

In den zwei Verbriefungen vom 24. December 1209 nimmt Otto die Cistercienserabtei Walkenried in seinen und des Reiches Schutz und bestätigt ihr in namentlicher Aufzählung alle Besitzungen. Unter ihnen befinden sich curia et areae in Goslaria, curia et vinea in Herbipoli, silva Boghenstelle, den Kaiser Friedrich I. gegen die Einkünfte von 2 tal. dem Kloster überlassen hatte. Dazu erlaubt Otto dem Kloster, Reichsgüter von Jedem zu erwerben, und gewährt volle Abgabenfreiheit für den Klosterhof in Nordhausen, den die Mönche erbaut hatten, um die Hebung der Gefälle zu erleichtern und die entbehrlichen Getreidevorräthe in den Handel zu bringen. Für den letzten Zweck gestattet Otto auch, überall abgabenfrei Geld zu wechseln und Markt zu halten. Dies bestätigte später Friedrich II. im Jahre 1219 [2]).

Die zweite Urkunde gleichen Datums bestätigt dem Kloster alle Besitzungen, die Friedrich I. gegeben, darunter zwei mansos unterhalb eines Röhrichts zum Austrocknen und Bebauen des Landes abgabenfrei; ferner sieben mansos, von denen das Kloster einen Zehnt von 28 solidos zahlen sollte. Otto seinerseits garantirt diese Besitzungen und gewährt den Mönchen auch für ihre 7 mansos volle Abgabenfreiheit, verzichtet also auf die 28 solidos. Den Wohlstand dieses Klosters am Südabhang des Harzes in der goldenen Aue hatte Friedrich I. begründet, und Otto IV. erweiterte ebenfalls die Privi-

---

orig. Guelf. III. 758 ff. Lacomblet I. 397 ff. etc.). — Vielleicht könnte man den Vorgang auch so auffassen, dass Siegfried weit früher, vor der Theilung des welfischen Erbes, die Lehen bekommen hat, dass grade die Auseinandersetzung Otto's mit seinen Brüdern dem Grafen von Blankenburg eine Aufzeichnung seiner Lehen wünschenswerth erscheinen liess. In diesem Falle hätte Finkins Recht. —

[1]) reg. 338, 339, 342.

[2]) reg. 1028.

legien desselben. Hatte z. B. Friedrich I. dem Abt am 23. Juni 1157 zu Goslar [1]) das Recht gegeben, Reichsgüter bis zur Höhe von 3 mansos zu erwerben, so liess Otto IV. jetzt diese Einschränkung fallen. Hatte Friedrich I. die an Walkenried übertragenen Hufen von Reichsgut in gewissem Zusammenhange mit dem Reiche zu halten gewusst, in dem er einen Zins von 28 solidos festsetzte, so verzichtete auch hierauf Otto IV. Zudem fügte der Welfe noch Abgabenfreiheit für den Klosterhof zu Nordhausen hinzu, alles Erleichterungen, die die Einkünfte des Fiscus schmälerten.

Vom 26. December datirt die dritte Urkunde, die dem Kloster Pforta den Reichsschutz zusichert.

In den November 1209 [2]) gehört die urkundliche Fixirung eines Vertrages, den Otto nach längeren Verhandlungen mit dem Erzbischof von Mainz hinsichtlich der Lehen abgeschlossen hat, die seine Vorfahren vom Erzstift trugen. Für diese will Otto dem Erzbischof 500 Mark zahlen und die Güter, welche er sich anzueignen begonnen, frei überlassen. Dazu gehören: Das Patronatrecht zu Göttingen, die Vogtei zu Northeim, die Vogtei und das Patronat (iurisdictionem et dominium) über die Abtei Reinhausen. Den Zehnten von Rostorf überlässt der Erzbischof dem Könige; will er ihn aber als Lehen einziehen, so verspricht der König, ihn frei zu resigniren. Otto will Burg Gleichen schleifen lassen, die Frage über die vom Erzbischof als Lehen beanspruchte Burg Hanstein soll noch weiterer Entscheidung harren. Die sämmtlichen Städte, Burgen, festen Plätze und Lehen von Mainz nimmt der König in Schutz, lässt Freie wie Ministeriale der Mainzer Kirche ihr altes, gewohntes Recht geniessen, erklärt die Juden der Mainzer Diözese für frei von jeder Steuer, die das Reich ihnen auferlegt, und ebenso die Vasallen und Ministerialen des Erzbischofes. Alle vom Reiche Geächteten mögen in Mainz solange den Schutz des Erzbischofes geniessen, bis sie sich von der Reichsacht gelöst haben etc.

Die Urkunde zerfällt in zwei Theile, deren erster sich auf das welfische Hausgut bezieht. Vergleichen wir die genannten Orte: Göttingen etc. mit dem Paderborner Vertrage von 1202, so finden wir, dass Göttingen, Nordheim, Reinhausen, Hanstein, über das der

---

[1]) cfr. Walkenrieder Urkundenbuch No. 16.
[2]) cfr. reg. 327.

endgültige Vertrag noch vertagt ist, zum Erbe des Pfalzgrafen Heinrich gehören. Dass Otto über das Eigenthum seines Bruders, des Reichsverwesers während der Zeit des Römerzuges, so frei verfügen konnte, erklärt sich daraus, dass die Vereinbarungen, wie es in der Urkunde heisst: nobis regnantibus necdum Imperatoriam consecrationem adeptis, unter Heinrichs Zustimmung in Deutschland getroffen waren, etwa auf dem Frankfurter Reichstage, den Siegfried von Mainz im Einverständniss mit dem Pfalzgrafen ausgeschrieben hatte, oder 1209 zu Speier (nach Ficker[1]), einer Stadt, in der Otto sich mehrmals in demselben Jahre aufhielt. In Otto's Besitz blieb der Zehnte von Rostorf als Lehen von Mainz. Ueber die Lage des Ortes kann man zweifelhaft sein. Es sind uns wohl vier Orte dieses Namens begegnet: 1) Im alten Nahegau[2]) bei Darmstadt als fuldisches Lehen im Besitz des Grafen von Katzenellenbogen, also hier nicht gemeint. 2) Ein Kirchdorf im Amt Amaneburg, Kreis Kirchhain[3]), ein fuldisches Lehen zu Mainz gehörig. 3) Im Kreise Meiningen[4]), zum alten Grapfeld, Diöcese Wirzburg, gehörig. 4) Ein Rosdorf[5]) neben anderen Dörfern, zum Landgericht Göttingen gehörig. Wir stehen nicht an, dieses göttinger Rosdorf mit unserem in der Urkunde genannten zu identifiziren. — Burg Gleichen liegt nicht in der Nähe Erfurts, welches zu jener Zeit im Besitze des Lambert von Gleichen war, sondern dicht bei Reinhausen und mag in den Händen der Welfen dem Erzstift schweren Abbruch gethan haben, damals, als Lupold von Worms seine Züge nach Thüringen für Philipp unternahm. — Soweit das welfische Hausgut.

Im zweiten Theil verzichtete Otto IV. auf ein wichtiges Hoheitsrecht und eine ergiebige Einnahmequelle, wenn er die Juden aller Abgaben (excl. natürlich ihres Schutzgeldes) an das Reich für frei und ledig erklärte. Der Erzbischof sollte sie schützen an des Königs Statt und demnach sie besteuern. Nicht minder lieb mochten dem Erzbischofe die Immunität, die Otto allen Vasallen und Ministerialen des Erzstiftes zusicherte, und die Vortheile sein, die für die Stadt Mainz als Freistadt entstanden.

Dergestalt ist der Vergleich Otto's mit dem Erzbischof von

---

[1]) reg. 286.
[2]) Wenck: hess. Landesgesch. I. 326.
[3]) Böttger: Diöcesangrenz. I. 169.
[4]) Böttger: a. a. O. 246.
[5]) Wenck: a. a. O. II. 731.

Mainz. Doch ist wohl keine Bestimmung ausgeführt worden. Die genannten Orte sind nach wie vor welfisch geblieben, wiewohl der Kaiser noch am 10. Juni 1212 [1]) den Vitzthumen der Mainzer Kirche zu Duderstadt und Rustenberg [2]) schrieb, dass er trotz der Feindseligkeiten des Erzbischofes seine Zusicherungen halten würde. Dem Kaiser kam hier wie beim Erzbischof von Magdeburg die Empörung zu Statten, die nach seiner Exkommunizirung am 18. November 1210 alsbald in Deutschland ausbrach und in den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg, dem Landgrafen von Thüringen, dem Könige von Böhmen ihre ersten Vertreter fand. Um so ungestörter konnten diese Fürsten die Opposition in Deutschland verbreiten, je länger sich Otto IV., unbekümmert um das päpstliche Vorgehen, in Italien aufhielt. Erst als sich für den Kaiser die Zustände in Deutschland immer drohender gestalteten, verliess Otto Anfang 1212 den Schauplatz seiner so energischen und erfolgreichen Thätigkeit und erschien auf dem Reichstage zu Frankfurt im März 1212 noch einmal, wenn auch auf nur kurze Zeit, in der alten Macht und Herrlichkeit. Der kaiserliche Name war noch stark genug, die mächtigsten Fürsten des Reiches um das Haupt desselben zu schaaren. Bemerkenswerth ist Otto's Verfahren: Wie er im Jahre 1208 einzeln mit den Mächtigsten des Klerus und der Laien verhandelt hatte, so ist auch die nächste Zeit nach dem Frankfurter Tage von 1212 mit Einzelverträgen, von Mann zu Mann, zum Schutze Otto's gegen Jeden, besonders den Papst und den von ihm aufgestellten Prätendenten erfüllt. Doch tritt ein Unterschied dabei zu Tage. 1208 gab Otto mit vollen Händen, während er jetzt zäh an seinem Gut und seinen Rechten festhielt. Die paar Zugeständnisse, die er machte: an Meissen, Brandenburg, Brabant, an die Bürger von Trier, waren theils persönliche Vergünstigungen, theils schmälerten sie nicht im geringsten den Bestand und die Grundlagen der königlichen Mittel. Dennoch erreichte der Kaiser durch sie viel. Seine Stellung wurde in Deutschland unendlich gefestigt, die weltlichen Fürsten und der bei weitem grössere Theil des Klerus, der höheren Kirchenfürsten wie der Klöster und Orden, betrachteten den Kaiser trotz des Bannes als ihren rechtmässigen Herrn. Unter den letzteren, den Orden, war der der

[1]) reg. 482.

[2]) Bei Göttingen lagen die Güter dieser Mainzer Beamten, in deren Verwaltung auch die oben genannten Orte gekommen wären, wenn die Urkunde die Ausführung erhalten hätte.

Deutschritter der wichtigste; verhiess derselbe doch eine nicht zu unterschätzende, militärische Unterstützung, und Otto anerkannte dies recht wohl dadurch, dass er ihm zwei Verbriefungen, vom 10. und 15. Mai 1212, zu Nürnberg [1]) machte. In der einen Urkunde nahm er den Orden mit seinen sämmtlichen Besitzungen, wo immer sie im Reiche liegen mögen, in seinen Schutz und erlaubte ihm, von Jedem reichslehnbare Güter zu erwerben. Damit wiederholte Otto das Privileg Philipps vom 20. Mai 1206. In der zweiten Urkunde schenkte er dem Deutschorden die St. Jacobskirche zu Nürnberg zu ewigem Besitz mit allem Zubehör, sowie das reichslehnbare, ihm von Othnand von Eskinowe und dessen Erben resignirte Gut Karlshofen. Diese Verbriefung ist gleichfalls nur eine Wiederholung des Privilegs Otto's vom 20. Februar 1209 [2]). Othnand von Eschenau (südwestlich von Erlangen an der Schwabach) ist uns einmal im Privileg Philipps vom Jahre 1199 [3]) unter den Reichsministerialen des Herzogs von Baiern begegnet, die einen Tausch zwischen dem Herzog und Kloster Ensdorf, die reichslehnbaren Wälder Wolvislohe und Gadirs betreffend, bezeugen. Das Gut Karlshofen, das nach der Urkunde imperio attinebat, lag [4]) im Amte Neuburg vor'm Walde an der Schwarzach, gehörte also unter die Verwaltung des Oberhofes Nürnberg und seines Burggrafen. [5]) Bei der Wiederholung und Neubestätigung dieser Schenkung Otto's im Jahre 1212 waren wohl politische Motive massgebend, glaubte doch der Kaiser dieses immer einflussreicher werdenden Ordens im Kampfe gegen den jungen Friedrich, der damals schon sich der deutschen Grenze näherte, dadurch sicher zu sein, dass er sich zum Schutz- und Schirmherren sämmtlicher bis 1212 in Deutschland angelegten Balleien aufwarf. Doch nur kurze Zeit hielten die Ritter beim Kaiser aus. Sie waren auf die päpstlich-staufische Seite gewiesen. Innocenz III. hatte den Orden bisher auf alle Weise gefördert. Denn der grosse Papst strebte dahin, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel für die Befreiung des heiligen Landes zu verwerthen. Noch enger waren die Beziehungen des Ordens zu den Staufern. Ein Staufer war sein Stifter gewesen; lange bevor die Ritter in Deutschland

---

[1]) reg. 477 und 479 und Hennes: Deutschordensurkb. I. No. 12 u. 13.

[2]) reg. 270. Hennes a. a. O. II. 2.

[3]) reg. 29.

[4]) Moritz, Grafen von Sulzbach.

[5]) In einem besonderen Exkurse (No. X) finden sich die ostfränkischen Güter zusammengestellt.

festen Fuss gefasst und ihre Ordenshäuser errichtet hatten, waren sie von Heinrich VI. und Friedrich II. im sizilischen Königreich beschenkt worden. So liessen sie sich für den Moment den Schutz des Kaisers wohl gefallen. Doch schon a. 1213 finden wir den Orden auf der Seite des jungen Friedrich, dessen glänzende Persönlichkeit und Liebenswürdigkeit die Herzen Aller gewann, dessen Freundschaft für den an Charakter und hohem Streben ihm so gleichartigen Hochmeister, Hermann von Salza, die Ordensritter an sich zog.

Im Jahre 1212 jedoch stand Otto durch die oben erwähnten Privilegien und Verträge und durch die Helfer, welche sie ihm gebracht, im hohen Masse gekräftigt da. Mit gewaltiger Macht warf er sich auf die Empörer, zunächst auf den Landgrafen von Thüringen. Den drohenden Abfall der staufischen Kreise glaubte er dadurch verhindern zu können, dass er jetzt die Verbindung mit Beatrix vollzog und durch sie besonders die Reichsministerialität zum Bleiben zwang. Wer weiss, wie sich die Kämpfe entwickelt haben würden, ob nicht die Zerrissenheit noch grösser geworden wäre, jetzt wo Friedrich II. an der Grenze Deutschlands stand, indem der eine Theil staufischer Anhänger, der Partei des Sohnes Heinrichs VI. folgte, der andere bei Beatrix und Otto blieb, wenn nicht die bekannten Ereignisse im Lager vor Weissensee dem kaiserlichen Thron die festesten Stützen entzogen hätten. Und als es nun Friedrich II. gelungen war, vor Otto Constanz zu überrumpeln, als er über St. Gallen und Basel sich in die alten Besitzungen seines Hauses in das Elsass begab, und seine Milde und schrankenlose Freigebigkeit im Gegensatz zu dem mit seinem und des Reiches Gut äusserst sparsamen, stolzen Otto alle Herzen eroberte, der Kaiser selbst schimpflich vor ihm aus Breisach weichen musste, da sah sich Otto IV. wieder in die Position von 1198—1208 zurückgeworfen. Jedoch weit bitterer und jäher war jetzt der Sturz für ihn, der die höchste Staffel der Würden auf Erden erklommen hatte und als Kaiser nahe daran gewesen war, die gewaltige Herrschaft Heinrichs VI im vollsten Umfange wiederaufzurichten, weil er sich ein gut Theil Schuld selbst zumessen musste. Er, der einem Zufall Reich und Krone verdankte, hatte es nicht verstanden, seinen Thron mit Stützen zu versehn, die allen Stürmen Trotz boten und nicht bei ähnlichen Zufälligkeiten wankend wurden.

Der Niederrhein hielt wie zu Philipps Zeiten wieder treu zu ihm, vor allem die Bürger Cölns. Letztere bekamen wiederholt die

Bestätigung ihrer alten Privilegien und Freiheiten von Zöllen, Visitationen etc.[1]) und eine erhöhte Selbständigkeit durch die Gewährung des Selbstbesteuerungsrechtes, wenn auch auf die kurze Zeit von drei Jahren.

Nur spärlich begegnen wir noch Verleihungen Ottos. Durch Güterschenkungen konnte er seine sehr geringen Mittel nicht noch mehr schmälern. So gab er Vergünstigungen anderer Art, die für den Empfänger nicht minder werthvoll waren. Für Duisburg z. B. dehnte er durch die Urkunde vom 2. Februar 1213[3]) die Pflicht zur Reichssteuer auf alles Gut, Allod wie Lehen, aus und brachte so für die Bürger eine gleichmässigere Vertheilung der Lasten, für das Reich erhöhte Einnahmen zu Stande. Cappenberg und Wesel[4]) befreite er vom Rheinzoll. Alte Privilegien bestätigte er: z. B. die des Klosters Altenberg[5]). Einen nochmaligen, vollständigen Umschwung der Verhältnisse konnte er nicht herbeiführen. Planlos in einzelnen Unternehmungen bald am Niederrhein, bald im Osten gegen abgefallene Grafen, vorzüglich gegen den Erzbischof von Magdeburg, zersplitterte der Kaiser seine Kräfte; und als er nach dem Tage von Bovines heimlich aus Cöln abreisen musste, hatte er seine Rolle ausgespielt.

Verleihungen von Reichsgut — vom welfischen Hausgut hat Otto noch Mehreres vergabt — sind nicht mehr zu erwähnen. Man müsste etwa die Uebertragung der Vogtei über die villa Roth, die Graf Elger von Hohnstein vom Reiche trug, an Walkenried[6]), angeblich a. 1215, als Verleihung von Reichsgut hierher rechnen, wenn man nicht mit Winkelmann[7]) und Ficker vorzieht, sie für eine nachträgliche Beurkundung einer im Jahre 1212 zu Nordhausen geschehenen Vergabung zu halten.

Noch zweier Verleihungen Ottos haben wir zu gedenken:

1) In den Kämpfen Ottos gegen Friedrich II. musste, wie bekannt, der Kaiser allmählich aus Oberdeutschland nach dem Niederrhein zurückweichen. Nur die Festen Kaiserslautern, Trifels, Landscron, Kaiserswerth hielten fest zu ihm. Friedrich II. suchte die

---

[1]) reg. 491.
[2]) reg. 470.
[3]) reg. 494.
[4]) reg. 495.
[5]) reg. 498.
[6]) Walkenried. Urkundenbuch No. 73.
[7]) Otto IV. pag. 397.

Burgen auf alle Weise in seine Gewalt zu bekommen. Vom 18. September 1214[1]) haben wir eine Urkunde, in der der König dem Befehlshaber von Landscron, Gerichwin von Sinzig, reiche Versprechungen machte, um ihn zur Uebergabe der Burg zu bewegen. Unter Anderem will er ihm die Güter zu Westhumb (Westum, Kreis Ahrweiler), die Otto zur Erbauung von Landscron verpfändet hatte, bis zur Einlösung lassen. König Philipp hat die Burg a. 1206 zu erbauen angefangen und zugleich die nöthigen Massregeln hinsichtlich der Befestigung und Vertheidigung getroffen, die Burglehen für die Verwandten und Freunde Gerichwins festgesetzt[2]). Die Verpfändung der Güter zur Fertigstellung der Burg seitens Otto's gehört wahrscheinlich in das Jahr 1208, als Otto nach dem Reichstage zu Frankfurt a. 1208 das Weihnachtsfest zu Bonn feierte.

2) Wenck[3]) erwähnt den Zoll von St. Goar, den die Grafen von Katzenellenbogen vom Reich zu Lehen trugen. St. Goar, Stadt wie Celle, besassen die Aebte von St. Prüm von den deutschen Königen zu vollem Eigenthum. Die Vogtei über das Stift hatten die Aebte den Grafen von Arnstein übertragen, die in dieser Gegend reich begütert waren. Nach dem Tode des letzten Arnsteiners a. 1185 beanspruchten die Grafen von Katzenellenbogen die Vogtei mit mehreren anderen Gütern, und Graf Gerhard von Vianden, Abt von Prüm, konnte nicht umhin, a. 1190 den Grafen von Katzenellenbogen mit der Vogtei über St. Goarcelle zu belehnen. Unablässig waren die Grafen bemüht, ihren hier erworbenen Besitz zu vergrössern, und in kurzer Zeit gelang es ihnen durch Kauf, Tausch, Eingehen von Lehnsverhältnissen besonders mit den Aebten von Prüm, mehrere Güter, vorzüglich Antheil an der Stadt St. Goar zu erhalten. Hier, in St. Goar, legten sie eine Zollstätte zu Anfang des 13. Jahrhunderts an. Der Graf von Catzenellenbogen stand im Bürgerkriege auf Seiten Otto's. Dies geht aus einer Nachricht vom Jahre 1202 hervor, nach der Werner von Bolanden, der kurz vorher zu Philipp übergetreten war[4]), in den Kämpfen am Nieder- und Mittelrhein, in denen Philipp nach Speier gedrängt wurde, für den

---

[1]) reg. 748.

[2]) Huill. Bréh. I. 315: Philippus locavit parentes et amicos, qui sunt castellani ibi (sc. in castro Landscron).

[3]) Hess. Landgeschich I. 118, 259, 260 etc.

[4]) In der Urkunde Philipps mit Trier befand sich Werner von Bolanden unter den Eideshelfern des Staufers.

Staufer St. Goar belagerte. Durch ein blutendes Kruzifix erschüttert, hob er die Belagerung auf und gelobte einen Kreuzzug. Abgesehen von dem Wunder bleibt die Belagerung doch bestehen, und diese wäre nicht möglich, wenn der Vogt von St. Goar, d. h. der Graf von Catzenellenbogen, nicht ein Anhänger Otto's gewesen wäre. In diese Zeit gehört die Gründung wie von so vielen widerrechtlichen Zollstätten, so auch von der zu St. Goar. Selbstverständlich ist sie von Philipp niemals anerkannt worden; vielleicht befand sie sich unter denen, die als ungerecht abgeschafft wurden.[1]) Die Anerkennung des Zolles seitens des Reiches zu Gunsten des Grafen Diether von Catzenellenbogen mag liegen einerseits nicht vor dem November 1208 und andrerseits lange vor dem Jahre 1219. Vor 1219, weil damals der Graf zum ersten Mal das Kloster Ebrach[2]) vom Zoll zu St. Goar befreite, sich also längere Zeit schon im Besitze des Zolles befinden musste, dessen Druck eben die Befreiung hervorgerufen hat. Das Jahr 1208 setzen wir an als Jahr der Anerkennung Otto's, in dem er nach dem Reichstag zu Frankfurt in jene Rheingegend zog, überall die bestehenden Verhältnisse bestätigend, wo ja auch der Rheingraf Wolfram seinen Antheil am Bopparder Zoll erhielt. Otto wird gewiss nicht seinen ehemaligen Parteigänger vergessen haben. Als dann Otto's Ansehn sank, und Friedrich II. immer weiter vordrang, da wechselte auch der Graf von Catzenellenbogen seine Partei und mag vom jungen König zum Lohn a. 1214 die Bestätigung der Zollstätte erhalten haben. Das Reich hat dieselbe nie gehabt, stets war sie im Besitz der Grafen von Catzenellenbogen und ihrer Erben, der Landgrafen von Hessen.

---

[1]) Philipp hatte dies z. B. den Bürgern von Trier versprechen müssen, die von einem Zoll zu St. Goar am ersten betroffen wurden.

[2]) cfr. Wenk hess. Urkundenbuch p. 14.

Verleihungen Otto's IV.

1) Nach dem 21. Juni 1208: 800 Mark an Conrad von Halberstadt. (Geld.)
2) Nach dem 21. Juni 1208: Albrecht von Magdeburg erhält: Münze, Zölle, Steuererhebungsrecht, Einlagen, Spolien (Regal), ferner 3000 Mark und 500 Mark gezahlt (Geld).
3) Nach dem 21. Juni 1208: Die Grafen von Käfernburg-Schwarzburg erhalten Salfeld. (Reichsgut).
4) 15. November 1208: Ludwig von Baiern erhält Mering (?), die Allode Otto's von Wittelsbach, seine Lehen excl. der zur Dotation der Pfalzgrafenwürde bestimmten Güter. Schaerding, Neuburg, Wolfratshausen, nemus Bazhart. (Reichsgut).
5) 15. November 1208: Rapoto von Ortenburg erhält die Pfalzgrafschaft nebst Lehen. (Reichsgut).
6) 15. November 1208: Otto VII. von Meran erhält Heinrich's IV. Allode in Crain und in der Grafschaft Diessen. (Reichsgut).
7) 11. November 1208: Wolfram von Stein, der Rheingraf, erhält 250 Mark kölner Denare vom Zoll zu Boppart. (Regal.)
8) Weihnachten 1208: Güter zu Westum verpfändet. (Reichsgut)?
9) 1208—1214: Der Reichszoll zu St. Goar an Catzenellenbogen verpfändet. (Regal und Reichsgut).
10) 13. Januar 1209: Wolfger von Aquileja erhält Istrien, marchia Carniolae cum comitatu. (Reichsgut).
11) 13. Januar 1209: Abgabenfreiheit an das Hochstift Chur, sowohl an die servientes camerae wie mensae, an die Kanoniker zu Schiers und an die des Peterhospizes auf dem Septimerberg. (Regal).
12) 13. Januar 1209: Verpfändung der Vogtei von Pfäfers für 300 Mark an Heinrich von Sax. (Reichsgut).

13) 13. Januar 1209: Heinrich von Schmalneck erhält die Vogtei Sauldorf mit 15 Mark Einkünfte. (Hausgut).

14) 13. Januar 1209: Die Vogtei von Aitingen an den Probst und die Kanoniker der Hauptkirche St. Johann Baptist (Hausgut).

15) Anfang 1209: Markgraf Berthold von Ronsberg erhält Lehen zu Thaldorf und Sederlitz. (Hausgut).

16) 20. Februar 1209 und 10. Mai 1212: Der Deutschorden erhält die St. Jacobskirche zu Nürnberg nebst den Einkünften und das von Othnand von Eschenau resignirte Gut Karlshofen. (Reichsgut).

17) 22. März 1209: Verzicht auf Spolien, Regalien; Gestattung der Appellation. (Regal).

18) 19. Mai 1209: Bestätigung der Urkunde vom Jahre 1208 an Magdeburg, dazu des Regalienrechtes etc. (Regal).

19) 30. Juni 1209: Rommersdorf ist bei allen königlichen Zollstätten auf dem Rhein und Main vom Zoll befreit.

20) 20. November 1209: Siegfried von Mainz erhält das Recht der Judenbesteuerung. Mainz wird Freistadt für alle vom Reiche Geächteten. (Regal).

21) 24. December 1209: Walkenried erhält Abgabenfreiheit beim Geldwechsel und für seinen Klosterhof zu Nordhausen. (Regal).

22) 12 12: — Dasselbe erhält die vom Grafen Elger von Hohnstein resignirte villa Roth. (Reichsgut).

23) 16. März 1212 und 30. November 1212: Steuerbewilligung an Cöln, alte Zollfreiheiten etc. bestätigt (Regal).

24) 2. Februar 1213: Privileg an Duisburg. (Regal).

25) 12. Mai 1213: Zollfreiheit an Cappenberg und Wesel (Regal).

26) 9. März 1214: Ebenso an Altenberg. (Regal).

27) — — — Goslarer Vogteigeldlehen.

Der Bestand des staufischen Güterbesitzes war, nach unserer Meinung, unter König Philipp im Grossen und Ganzen intakt geblieben. Sehen wir zu, wie sich die Verhältnisse unter Otto IV. gestalteten.

Die Periodisirung, wie wir sie bei Philipp versucht haben, ist hier nicht durchzuführen. Wir sind nicht in der Lage, eine Zeit annehmen zu können, in der Otto ausschliesslich oder doch vorzugsweise Geld verstreut hätte zur Erreichung seiner Absichten. König Otto IV. hatte noch weit weniger als Philipp über Schätze zu verfügen. Ihm standen, ehe er in den Besitz des staufischen Gutes kam, nur die Einkünfte seiner Allode in Sachsen und der von ihm besetzten Gebiete zu Diensten, und dann und wann flossen ihm aus England Geldsummen zu, bald reichlicher, bald spärlicher, je nachdem das Interesse des Königs Johann es zu erfordern schien. Von direkten Geldsummen wissen wir nur aus dem Jahre 1208 (3000, 500, 800 Mark). Es ist die Frage, ob englische Hilfsgelder die Versprechungen Otto's eingelöst haben, oder ob die Ausdrücke der Urkunden wie pollicente, dabimus etc. erst auf eine spätere Auszahlung deuten, als der König allgemein anerkannt und, im Vollbesitz des gesammten königlichen Gutes, seine Verpflichtungen erfüllen konnte. Ausser den beiden Angaben ist noch die Notiz der Reimchronik: doch kostet's etc. über eine Summe Geldes zu vermerken, die, wie schon erwähnt, aus dem Schatze des englischen Königs, wenn auch nicht in dieser Höhe, geflossen ist. Otto, als alleiniger König von Deutschland, hatte auch nicht diese Summen nöthig wie sein ehemaliger Gegner, dem die Ausrüstung der Heere jährlich theuer zu stehen kam. Die laufenden Einnahmen genügten wohl, die Kosten der Hofhaltung zu bestreiten. Als dann der König seinen Römerzug unternahm und lange Zeit in Italien verweilte, unterhielten dort die reichen Einkünfte und nachgezahlten Steuern das königliche Heer im vollsten Masse und liessen eine Herbeiziehung deutscher Mittel unnöthig erscheinen. In dem dann folgenden Kriege waren die Interessen Johann's von England und Kaiser Otto's so gemeinsam, dass das reiche England die Kriegskosten auch für seinen Bundesgenossen trug.

Noch weniger wie Philipp hatte Otto verpfändet. Wir erinnern uns der Güter zu Westum, und diese blieben ja wie das Amt Sinzig reichsunmittelbar in den Händen des dortigen Burggrafen und Verwalters, eines Ministerialen, der dem Reiche dafür leisten musste.

Die Verpfändung von Pfäfers an Heinrich von Sax erfolgte, nicht sowohl weil König Otto Geld brauchte, sondern um den Heinrich von Sax zu entschädigen, und dies auf fremde Kosten. Die Form der Veräusserung ist wie bei Philipp die Verlehnung an Fürsten wie Ministerialen. Beide Könige zeigen hier ganz übereinstimmende Züge, weshalb wir auf das unter Philipp Gesagte verweisen können. Wie Philipp so hat auch Otto die Quellen seiner Einkünfte, die Hoheitsrechte der Krone, verlehnt, aber in noch umfassenderem Masse, und darin ist er am wenigsten zu loben. Fast die Hälfte aller Urkunden Otto's enthält Vergabungen von Regalien der verschiedensten Art, sowohl solcher, die wir schon unter seinem Vorgänger finden, als auch solcher, die Philipp dem Königthum gewahrt, nie zum Gegenstand einer Verleihung gemacht hat. Philipp hat dagegen mehr mit Gütern gewirthschaftet, die Hoheitsrechte jedoch eifrig der Krone zu erhalten gesucht. Kein augenblicklicher Verlust, nicht seine Ohnmacht von 1201 bis 1204 konnte ihn dazu bewegen, durch Aufgabe königlicher Rechte sich eine Stellung zu erkaufen, die wohl vorübergehend Macht und Ansehn verhiess, in Wahrheit aber nur Erniedrigung der höchsten Würde in sich barg. Auch den Frieden mit dem Papste führten nicht Zugeständnisse herbei etwa in dem Sinne, wie sie Otto zu Neuss a. 1201 gemacht. Die Kurie hatte in den Kardinalfragen nachgegeben, ein Sieg, den auszunutzen, Philipp nicht vergönnt war, da die Ermordung des Königs den römischen Stuhl des Eingeständnisses seiner Niederlage überhob. Auch Philipp hat viele Zollbefreiungen vorgenommen, einen Ausfall von Einkünften durch Abgabenbefreiung ertragen — letztere beide Regale sind von ihm am häufigsten vergabt. — Aber nur vereinzelt und mit besonderen Nebenbestimmungen findet sich die Vergabung etwa von Spolien oder Regalien. Allgemein, im Prinzip wichtige Hoheitsrechte preiszugeben, dazu hat sich Philipp nie verstanden. Wie ganz anders stellt sich uns Otto dar! Vertrat Philipp das Reichsinteresse, so ging dem Welfen der Parteivortheil über Alles. In seinem Streben nach der höchsten Würde des Reiches war Otto um die Wahl seiner Mittel nicht verlegen, bot sich nur dadurch die Möglichkeit dar, die Stimmen mächtiger Vasallen zu gewinnen. Als Parteihaupt warf er sich dem Papstthum in die Arme und gab auf, was die Kaiser bisher mit all ihrer diplomatischen Kunst gewahrt hatten. Nach dem Tode Philipps ging er Verpflichtungen ein, deren Tragweite er später selbst nicht anerkannte. Ausser den Zoll- und

Abgabenbefreiungen an einzelne Klöster etc. hat Otto eine ganze Zollstätte in fremden Besitz übergehen lassen, durch Anweisung auf eine erst zukünftige Einnahme der Zerrüttung der Reichsfinanzen Vorschub geleistet. Der Erzbischof von Magdeburg wurde fast unumschränkter Herr, und dem Königthum war durch die Zugeständnisse an die Kurie jede Einwirkung auf die Geistlichkeit geraubt.

Verfolgen wir die Scheidung der Verleihungen nach dem Inhalte weiter, so gelangen wir zu der Vergabung von Gütern. Zum Reichsgut gehört Folgendes: Salfeld, die bairischen Verlehnungen wie die Allode Otto's von Wittelsbach, Schaerding, Neuburg, Andechs, Istrien, Crain, Westum, die St. Jacobskirche für Nürnberg, Karlshofen, Pfävers, Roth.

Als staufisches Hausgut bleiben demnach: Sauldorf, Aitingen, Thaldorf, Sederlitz. — Diese Güter vertheilen sich lokal folgendermassen: In Sachsen und Thüringen: Salfeld, villa Roth. — Westfranken: Westum. — Ostfranken: Karlshofen. — Schwaben: Pfävers. — Baiern: jene Güter des Otto von Wittelsbach etc. — Die Hausgüter gehören alle nach Schwaben: Sauldorf, Aitingen, Thaldorf, Sederlitz.

Otto hat bei weitem weniger Gut während eines gleichen Zeitraums von 10 Jahren fortgegeben als Philipp. Seine meisten Verleihungen betreffen das Reichsgut und liegen in der kurzen Zeit von 1208—9. Während dieses einen Jahres hat Otto alles ihm zu Gebote stehende Gut benutzt, um seine Anerkennung durchzusetzen. Diese Handlungsweise ist von ihm nicht nur in Deutschland sondern auch in Italien zu bemerken. Er anerkannte zuerst von allen deutschen Königen urkundlich die Ansprüche des Papstes auf den ausgedehnten Länderbesitz, aber nur um den römischen Hof seinen Interessen dienstbar zu machen. Als er erreicht, was er erstrebte, er einstimmig zum deutschen König erwählt war, da wusste er nichts oder wollte er nichts mehr wissen von den Vereinbarungen, die er eingegangen war. Vielmehr war er emsig bemüht, das Reichsgebiet nach Aussen wie nach Innen zu wahren.

Die ausgedehnteste Verleihung von Reichsgut gehörte nach Baiern. Aber auch diese kann man eigentlich nicht zu den Vergabungen rechnen, die das Reichsgut verringern. Otto IV. gab sofort im Augenblicke des Empfangens weg, was er bisher noch nicht gehabt, was also für das Reich keinen Verlust in sich barg. Von einer Verschleuderung des Reichsgutes kann man bei Otto gar nicht sprechen. Otto betrachtete sich als

Erbe seines Vorgängers. Als Gemahl der Beatrix sah er das gesammte staufische Allod als auf seine Person übergegangen an, das er wohl einmal mit den noch lebenden Gliedern des staufischen Geschlechtes theilen, das er jedoch einstweilen verwalten und möglichst vollständig wieder vereinen müsste. Grade diese restaurirende Thätigkeit hebt der Ursberger an dem Welfen hervor. Und diese Nachricht finden wir bestätigt. Ist es doch dem Könige gelungen, in Chur, St. Gallen, Engelberg die Vogteien und Rechte Philipps zu behalten, freilich nachdem er sich mehrere Beschränkungen und Verkleinerungen seiner Einkünfte hatte gefallen lassen müssen. Auch eine Reichsvogtei hatte er verpfändet. Jedoch dieser Verringerung steht die Wiedererwerbung von Nivelle gegenüber; also gleicht sich dies aus. Burcard berichtet ferner, wie Otto gar nicht in den Fusstapfen seiner Vorgänger gewandelt sei, die immer hilariter et prompte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus. König Otto, allgemein anerkannt, folgte nicht dieser wenig löblichen Gewohnheit. Unklar ist es jedoch, worauf die Stelle in der Ursberger Chronik geht, dass Otto bemüht gewesen wäre, Engländer und Sachsen seines Gefolges, seien es Laien oder Kleriker, in vakante Lehen zu bringen, was offenbar mit geheimem Aerger und der Seitenbemerkung gesagt ist, dass der König Andere, speziell Süddeutsche, nicht bei der Vertheilung berücksichtigt habe. Dem stehen aber die vorhandenen Urkunden entgegen, nach denen grade Männer wie Heinrich von Calden, die von Schmalneck, von Ronsberg, also Süddeutsche, besonders bedacht wurden. Auch blieb die gesammte staufische Haus- und Reichsministerialität nach ihrem Uebertritt in derselben einflussreichen Stellung.

Stimmte Otto in der Erhaltung und Wahrung des staufischen Allods mit Philipp überein, zog er wie sein Vorgänger mehr das Reichsgut bei Verleihungen heran, doch auch nicht wieder so, dass er seinen Bestand sonderlich verkleinert, seinen Zusammenhang zerrissen hätte, so lassen sich diese Züge einer gleichen Politik noch vermehren durch die Art und Weise, wie er das staufische Allod zu halten wusste. Wie Philipp so griff auch Otto zu fremdem Besitz. Auf Anderer Kosten suchte er die Dienste seiner Anhänger zu belohnen; so bei Heinrich von Calden, bei den Herren von Schmalneck.

Zu der Vergleichung der Verleihungen nach Quantität, Qualität und Lokalität fügen wir die nach den Empfängern hinzu. Konnten wir bei der Betrachtung nach diesem Gesichtspunkt im ersten Theil

eine Periode ansetzen, in der mächtige, weltliche Fürsten besonders bedacht wurden, eine zweite, in der das weltliche Element ganz zurücktrat und dem Klerus Platz machte, und danach ermessen, auf wessen Beistand Philipp hauptsächlich rechnen durfte, so gelingt diese Abgrenzung bei Otto nicht. Der Welfe unternahm die Bewerbung um die Krone, dadurch dass er von seinem Allod aus immer grössere und weitere Kreise zog von solchen, die ihn anerkannten. Zunächst versicherte er sich Sachsen's und Thüringen's dadurch, dass er den mächtigsten Fürsten, den Erzbischof von Magdeburg, gewann, demselben weitgehende Zusicherungen ertheilte, den Anschauungen desselben sich anbequemte. Mit ihm hatte er auch alle anderen Fürsten dieser Gegend gewonnen, ohne dass wir die genaueren Abmachungen kennen, besondere Urkunden auch wohl nicht erlassen worden sind. Und so wiederholte sich derselbe Vorgang noch mehrere Male. In Schwaben musste nach dem Uebertritt der Ministerialität, als der Vertreterin staufischer Interessen, der ganze Adel, besonders Berthold von Zähringen, von dessen Beziehungen zum Welfen gar keine Rede ist, Otto anerkennen und mag dies wohl auch anstandslos gethan haben, als der König nach dem Tage von Frankfurt diese Gegenden besuchte. Auch nach dem Banne, seit dem Jahre 1212, haben wir dasselbe Schauspiel. Wieder werden Verträge geschlossen von Mann zu Mann nur mit dem Unterschied, dass, da die Geistlichkeit sich neutral oder feindlich verhielt, Otto ausschliesslich mit den weltlichen Fürsten paktirte.

Bei weitem weniger als der Adel sind die Städte bei den Verleihungen berücksichtigt. Von Goslar, das unter Philipp eine so wichtige Rolle gespielt hatte, ist unter Otto keine Rede. Es musste sich von dem furchtbaren Schlage des Jahres 1206 erholen. Nur Cöln, an der Spitze der niederrheinischen Städte, steht in festem Bunde mit Otto und erhält für diese Haltung mannigfaltige Vergünstigungen und Freiheiten. Die wenigen Städteprivilegien, die Otto IV. gegeben hat, sind mehr aus augenblicklichen Bedürfnissen erfolgt, als dass sie das Produkt einer zielbewussten Städtepolitik, wie sie unter Friedrich II. zu erkennen ist, wären.

Ueberschauen wir noch einmal das Gesagte, so ergibt sich dasselbe Bild wie zur Zeit Philipps: Adel und Geistlichkeit sind die Bundesgenossen eines Königthums, das nach wie vor in einer grossen Zahl von Burgen und in einem ausgedehnten Allodialbesitz neben dem Reichsgut seine Kraft und Stärke sieht. Auf diesen Alloden

und Reichsbesitzungen befindet sich eine zahlreiche, kriegerische Dienstmannschaft, die den Hauptbestandtheil der Heere bildet und die Verwaltung des Reichs- und Hausgutes leitet, während die reichen und blühenden Handelsstädte kommunale Selbständigkeit und durch den Bund mit der welfisch-päpstlichen oder staufischen Reichspartei auf den Gang der äusseren Ereignisse einen grossen Einfluss zu gewinnen wissen. Dieser Einfluss musste wachsen, je mehr die alten Grundlagen des Königthumes schwanden, der reiche Güterbesitz zerstreut wurde. Für Philipp und Otto jedoch, glauben wir, annehmen zu müssen, dass der Güterbestand, Allod wie Reichsgut, zwar durch viele Verleihungen verkleinert worden, eine Verminderung aber nach den Worten des chron. Ursberg. abzuweisen ist. Bei Otto mussten wir grade die restaurirende, Alles zusammenhaltende und behauptende Thätigkeit hervorheben. Demnach müssen wir schliessen, dass Friedrich II. oder seine Söhne eigentlich die sind, auf die die Nachricht im chron. Ursberg. Anwendung finden könnte. — Jedoch können wir für den Augenblick die Schicksale des staufischen Gutes unter Friedrich II. in der bisherigen, breiten Weise nicht weiterführen. Wir müssen uns für jetzt begnügen, kurz die Urkunden, welche Vergabungen enthalten, im Auszuge zusammenzustellen und nur auf einige, wie wir glauben, wichtige Punkte aufmerksam zu machen, indem wir eine vollständige Behandlung uns für die Folgezeit aufsparen. Bei dieser einfach regestenmässigen Aneinanderreihung sind wir dem Urkundenverzeichniss Böhmers in der Bearbeitung von Ficker gefolgt. Da letzteres aber nur bis zum Jahre 1225 reicht, so musste die alte Ausgabe herangezogen werden, wobei eine doppelte Citirung (nach Ficker und seit dem Jahre 1225 nach Böhmer) sich nicht umgehen liess.

Abschnitt III.

Verleihungen Friedrichs II., seiner Söhne und seines Enkels.

I. Geistliche. a) Bischöfe.

Friedrich II.

1) 5. October 1212. reg. 675. An **Mainz** Resignation der staufischen Kirchenlehen; d. h. also Verzicht auf Seligenstadt, Bischofsheim, Castell. Bestätigung aller Rechte und guten Gewohnheiten für Mainz und andere erzbischöfliche Städte. (Hausgut). Nicht perfekt.

2) April 1232. reg. 721 und Heinrich VII. reg. 181: An Mainz die Reichsabtei Lorsch verliehen cum deliberatione et consilio principum. Der Erzbischof übernimmt für sie alle Leistungen an das Reich. (Reichsgut).

3) 25. Mai 1220. reg. 1134: Verleiht an Siegfried von Mainz das Silberbergwerk Difendal bei Lahnstein. Mainz besitzt schon das Bergwerks(regal) und (Reichsgut).

4) April 1237. reg. 894: Resignirt an Mainz die Vogtei von Bischofsheim nebst den um diese villa liegenden Gütern (Hausgut).

5) 5. October 1212. reg. 676: Gibt alle Lehngüter an **Worms** zurück. Dazu gehören Wimpfen und Eberbach. König Heinrich VII. erhält jedoch am 29. April 1227[1]) gegen 1300 Mark Wimpfen zu Lehen, und König Rudolf besetzt die Burg[2]) mit Burgmännern. Friedrich II. verzichtet ferner auf Neckarau cum omnibus usibus et appendiciis. Dasselbe bestätigt

---

[1]) reg. 146.

[2]) reg. 799 und 800.

ein Fürstenspruch vom Jahre 1232[1]). Friedrich II. will eine bede bei Bürgern und Juden von Worms nur durch den Bischof einbringen. (Hausgut).

6) Mai 1232. reg. 726: Der Bischof von Worms soll das dortige Gemeindehaus abreissen und erhält den Platz desselben geschenkt. (Reichsgut).

7) 22. März 1213. reg. 695: Friedrich II. schenkt alle Reichsbesitzungen im Lungau an **Salzburg**[2]). Bestätigung von Chiemsee, Seon, Gurk. (Reichsgut).

8) . . . . 1213. reg. 697: Bestätigt **Chur** das Privileg Otto's vom 13. Januar 1209 und empfängt die Vogtei über das Bisthum.

9) 12. Juli 1213. reg. 705: Versichert dem **Papst Innocenz III.** noch einmal, freie kanonische Wahlen, die Appellation nach Rom, den Genuss von Spolien und Regalien zu gestatten nach Otto's Vorgang vom Jahre 1201 und 1209. — Am 11. Mai 1216[3]): Dasselbe Privileg allen Reichskirchen zugestanden. Von dieser Urkunde haben eine besondere Ausfertigung erhalten: Magdeburg[4]), Wirzburg[5]), Regensburg[6]), Quedlinburg[7]), Corvei[8]). (Regal).

10) 22. Februar 1214. reg. 721: Wolfger von **Aquileja** erhält Güter bestätigt, darunter Crain und Istrien.

11) 13. Februar 1215. reg. 784: Bestätigt an **Magdeburg** den Ort Beverungen, die der Reichsdienstmann Heinrich mit seiner Zustimmung dem Erzstift gegeben hat. (Reichsgut).

12) 3. Mai 1215. reg. 797: Schenkt an Magdeburg de consensu et sententia principum die Burg Schopau an der Sale nebst 120 mansos in campis castri et villae Osterhausen nach der Resignation des Grafen Burcard von Mansfeld. (Reichsgut).

13) 11. Mai 1216. reg. 858: Bestätigt demselben Erzstift die Ur-

---

[1]) reg. 736.
[2]) reg. 698, 699, 717, 720, 789, 958.
[3]) reg. 856.
[4]) reg. 858.
[5]) reg. 856.
[6]) reg. 861.
[7]) reg. 857.
[8]) reg. 859.

kunde Philipp's (1204) und Otto's (1208) die Regale betreffend, sowie Lebus[1]). (Regal und Reichsgut).

14) 14. Mai 1216. reg. 862 und 1147: Oberwesel und Schönburg an Magdeburg restituirt unter Vorbehalt der Einlösung für 2000 Mark. (Reichsgut).

15) 22. December 1215. reg. 840: Tausch mit **Regensburg** consilio principum, qui presentes erant curiae nostrae. Civitas Nördlingen, villa Oehringen (nördlich von Heilbronn) cum prepositura Orngau et advocatia (utriusque loci) kommen an das Reich. Der Bischof erhält die Reichsabteien Ober- und Niedermünster, die mediatisirt werden. Hierzu geben Willebriefe[2]): Berthold von Zähringen und Lupold von Oesterreich — assensum adhibemus concambio quia est utile imperio tum ex adiacentiae commoditate tum ex potioribus redditibus. — So die Motivirung.

15. Mai 1216. reg. 863: Klage der Aebtissinnen: coram principibus et baronibus totaque curia nostra quae super ho[illegible] adiutorium principum et sententiam postularunt, iudicatum est per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium, qui tunc aderant, nullum principatum posse vel debere nomine concambii a[illegible] aliam personam transferri nisi de mera voluntate [illegible] assensu principis presidentis et ministerialium eiusde[illegible] principatus. Darauf hin Widerruf des Tausches. Nichtdestoweniger befinden sich Friedrich II. und Conrad I[illegible] im Besitz von Nördlingen etc. Ersterer erlässt a. 1238 der Stadt Nördlingen die Reichsbede auf drei Jah[illegible] Conrad IV. verpfändet a. 1250[4]) civitatem nostram [illegible] Nordlingen seniori comiti Ludowico de Oettingen nom[illegible] pignoris tenendam ac defendendam. Rudolf a. 128[illegible] verpfändet an den jungen Grafen Ludwig für 400 M[illegible]

[1]) reg. 586.
[2]) Ried.: cod. Ratisp. I. 310.
[3]) reg. 952.
[4]) reg. 93.
[5]) reg. 619. Lang. Materialien zur Oetting. Geschichte. II. 2[illegible] und 238 ff.

den jährlichen Betrag der Reichssteuer Nördlingens von 184 Pfund.

16) 25. November 1219. reg. 1073: Bergwerksregal an Regensburg. (Regal).

17) 21. Januar 1217. reg. 890: Friedrich II. gibt ein Fahnenlehen (Märdingen?) nach der Resignation des Herzogs von Baiern an den Bischof von **Passau**. Dieser gibt es an Baiern als passauer Lehen zurück; der Bischof[1]) erhält die Grafschaft über die Passauer Güter im Ilzgau nach der Resignation Baierns. (Reichsgut).

18) 29. Dezember 1217. reg. 920: Alle Silbergruben gelangen an **Brixen**. — Soweit Bestätigung des Privilegs Philipps a. 1207. — Dann alle Metalle und Salze. (Regal).

19) 12. September 1218. reg. 947: Friedrich II. verleiht an **Basel** den neuen Zoll daselbst. (Regal).

20) 26. April 1220. reg. 1114: Konstitution an die geistlichen Fürsten. Erhöhung ihrer Territorialhoheit. Dasselbe Privileg wiederholt im Jahre 1235[2]). (Regal).

21) Juli 1225. reg. 1572: Schenkt an **Cöln** das Gut Richterich nach der Resignation des Dietrich von Heinsberg. (Reichsgut). Kein consensus principum.

22) Juli 1226. reg. 605: Aufhebung des Spolienrechtes für **Hildesheim**. (Regal).

23) Mai 1232. reg. 739: **Meissen** erhält das volle Bergwerksregal. (Regal).

24) Mai 1236. reg. 830: Definitiver Vergleich mit dem Bischof von **Strassburg**. (Hausgut).

Heinrich VII.

1) 27. Juli 1225. reg. 88: Vergleich mit **Wirzburg**, (Hausgut)

2) 16. Februar 1233. reg. 289: Heinrich VII. schenkt dem Siegfried von **Regensburg** auf Lebenszeit alle Judeneinkünfte zu Regensburg. (Regal).

3) 1. April 1235. reg. 375: Der Bischof von **Osnabrück** erhält die Silbergruben zu Huyl und Stertenbrink. (Reichsgut und Regal).

---

[1]) reg. 891.
[2]) reg. 801.

b) Klöster.

Friedrich II.

1) . . . . 1212. reg. 677: Gibt an **Weissenau** den Zehnten zu Fidazhofen [1]). (Hausgut).

2) . . . . 1219. reg. 1011 a: Dasselbe erhält Waldland zu Honriet geschenkt, das unter der Leitung des Bernhard, minister de Ravensburg, und unter Hinzuziehung der custodes des Waldes, „Vorstare" genannt, und anderer Nachbarn angewiesen und genau abgegrenzt wird. (Hausgut).

3) 1. Mai 1232. reg. 723: Dasselbe erhält das Patronat der Pfarrkirche zu Bregenz nebst der Kapelle zu Wohlfurt, das der König zuerst dem Ministerial Burcard von Rheineck verlehnt, das Kloster aber um 50 Mark an sich gekauft hat. Friedrich II. bestätigt damit eine Urkunde Heinrichs VII. [2]) (Hausgut).

4) 25. Januar 1213. reg. 687: Schenkt an **Neuburg i./E.** das Allod Harthausen. (Hausgut).

5) . . . . 1216. reg. 851: Dasselbe erhält einen Salzbruch im Hagenauer Wald. (Hausgut).

6) . . . . 1219. reg. 1057: Dasselbe erhält Güter zu Hagenau, Hittendorf und Eschbach im Tausch gegen den Hof Ruwelnheim. (Hausgut).

7) 27. December 1222. reg. 1425: Dasselbe ist zollfrei auf dem Rhein für ein Schiff. (Regal).

8) 1. Mai 1213. reg. 704: **Eberbach** ist zollfrei auf dem Rhein, wenn seine Schiffe Gut zu eigenem Gebrauch fahren. (Regal).

---

[1]) cfr. den Excurs über die Weissenauer Traditionen.

[2]) cfr. die Urkunde vom 6. November 1226. reg. 116.

9) 30. December 1213. reg. 714 und 1574: Die **Hauptkirche** zu **Speier** erhält ecclesiam in Esslingen, quae iure hereditariae proprietatis ad nos pertinebat videlicet tam in iure patronatus quam in omnibus aliis, quae ad ipsam ecclesiam pertinere non dubitantur: dote, decimis, hominibus. Dazu gibt Heinrich von Brabant als Gemahl der Tochter Philipps[1]) seinen Willebrief. (Hausgut).

10) 23. October 1214. reg. 751: Schenkt den Brüdern des heiligen Grabes zu **Dietbrücken** bei Speier die Kirche zu Kirchheim am Donnersberge mit allem Zubehör, besonders dem Patronatsrechte, das Friedrich II. inne hatte, und zwar so, dass der Pfarrsatz (provisio sive procuratio) von den Pröbsten von Denkendorf abhängen, die gesammten Einkünfte aber denen zu Dietbrücken zustehen sollen. Diese bestehen in den Zehnten von den villae Kirchheim, Bischofsheim, Morschheim, Rittersheim, Orbiz, Altbolanden. (salisches Hausgut).

11) 4. Februar 1215. reg. 781: Gibt seine Einwilligung und Bestätigung zu einer Schenkung von 40 reichslehnbaren Aeckern in monte Zanzi an der Sale seitens des Dietrich von Meissen an **Bosau.** Dasselbe darf aus dem Kammerforst zu Altenburg zwei Wagen Holz wöchentlich holen, wie dies schon Heinrich VI. und Philipp erlaubt haben. (Reichsgut).

12) 10. November 1216. reg. 884: Dasselbe erhält das Patronat zu Criwitz.

13) 11. Februar 1215. reg. 783: Die Augustiner zu **St. Maria** auf dem Berge zu **Altenburg** erhalten die Bartholomäuskirche zu Altenburg mit den anderen Kirchen und Kapellen sowohl in der Burg als in der Stadt, die zu St. Bartholomä gehören. (Patronat). Dazu bestätigt er Philipps Schenkung, gibt das Beholzigungsrecht im Reichswald Wilin (ein Wagen Holz de lingnis mortuis).

14) 8. November 1217. reg. 917: Der Burggraf von Altenburg schenkt 4 mansos und 8 agros in villa Steinwitz der **Marienkirche** zu **Altenburg.** Friedrich II. bestätigt dies. (Reichsgut).

15) 2. Mai 1215. reg. 796: **Camp** ist zollfrei. (Regal).

---

[1]) cfr. die Urkunde vom 22. August 1222. reg. 825 in Huill-Bréh. I. 415.

16) 20. Juni 1215. reg. 804: Das **Stiftskapitel** in **Frankfurt** besitzt die nona der königlichen Einkünfte zu Ingelheim, Gernsheim, Nierstein. (Reichsgut).

17) 15. August 1219. reg. 1036: Hat den Bürgern **Frankfurts** eine Hofstätte am Kornmarkt geschenkt, um eine Kapelle darauf zu bauen, die reichsunmittelbar sein, deren Priester die Bürger ernennen sollen; a. 1317 wird sie die Stiftskirche St. Leonhardt. (Reichsgut).

18) 21. Juni 1215. reg. 807: Gibt an **Roth** (Schwaben) die ihm von den Rittern in Strumbhart und Hetinbuch zu Esslingen resignirten Güter und sein Allod zu Tannheim. (O. A. Leutkirch). (Hausgut).

19) . . . . 1215. reg. 821: Die Cistercienser auf dem **Salvatorsberg** zu **Achen** haben den Mitgebrauch des Zitterwaldes. (Regal).

20) 2. August 1215. reg. 823: **Altenberg** ist zollfrei. (Regal).

21) 12. September 1215. reg. 830: Ebenso **Cappenberg** und **Wesel**. (Regal).

22) 12. März 1216. reg. 846 und 848: **Wadgassen** ist zollfrei per omnia loca patrimonii nostri in Lautern; bestätigt die Mühle zu Burgalben bei Lautern. (Regal).

23) . . . . 1217. reg. 845: **Salem** mit Gütern und Häusern soll bei einer Collecte in Schwaben frei sein. (Regal).

24) 15. April 1217. reg. 902: **Rothenmünster** erhält Besitzungen zu Dürbheim nach der Resignation des Berthold, Ritters von Egishausen, an den Grafen von Urach, und weiter an Friedrich II. (Hausgut).

25) . . . . 1217. reg. 903: Die Häuser von **Kaisheim** sind abgabenfrei zu Kaiserswerth. (Regal).

26) 8. Juni 1217. reg. 906: **Benediotbeuren** erhält vom Reichsdienstmann Dietrich von Kaufringen 1 mansus zu Schorrin. (Reichsgut).

27) 17. Juli 1217. reg. 914: **Heisterbach** darf mit seinem Schiff zollfrei von Kaiserswerth fahren, so oft es will. (Regal).

28) December 1217. reg. 919: **Steingaden** erhält die Kirche zu Schardis. (Dabei also das Patronat). (Hausgut).

29) 29. December 1219. reg. 1079: Dasselbe empfängt mit Zustimmung Friedrichs II. ein Gut zu Chinderiet von Heinrich von Ehenhofen. (Hausgut).

30) Januar 1218. reg. 927: **Königsbrück** erhält curiam de Rotberch mit Wald und Zubehör, ist frei von jedem Zehnten oder anderen Abgabe tam de animalibus quam de terris. (Hausgut).

31) October 1221. reg. 1357: Dasselbe ist zollfrei auf dem Rhein für ein Schiff. (Regal).

32) 10. September 1218. reg. 944: Bestätigt **Füssen** die provincia Aschau, die von der curia Musau bis Hornbach reicht. Ferner die restitutio der curtes Geisenriet, Aitranc, Sachsenriet, Hohenfurt, Richlingen. Nur der Abt und das Reich haben in ihnen Recht. Das Kloster soll nur die unter Welf VI. üblichen Leistungen zahlen. Es ist fraglich, ob der Geber Friedrich II ist, oder nicht vielmehr Conrad, Herzog von Schwaben und Philipp, die die Urkunde[1]) erwähnt. (Hausgut).

33) 11. September 1218. reg. 945: Schenkt den **Brüdern** vom **heil. Kreuz zu Donauwörd** eine Mühle. (Hausgut).

34) 23. November 1218. reg. 962: Bestätigt **Tennenbach** das Gut in Villingen, 2 Mühlen daselbst und 1 Hof zu Reiselfingen, die Wernher von Roggenbach ihm geschenkt hat. (Hausgut).

35) 21. März 1219. reg. 999: Erlässt demselben 10 sol., die Berthold von Zähringen aus der Mühle von Villingen bezog und überträgt ihnen die sogenannte Herzogswiese neben ihrem Hof zu Roggenbach. (Hausgut).

36) . . . . 1218. reg. 960: Bestätigt einen Tausch **Waldsassens** mit drei Reichsdienstmannen, Cuno und Heinrich von Liebenstein und Friedrich von Walddürn. (Reichsgut).

37) 18. November 1219. reg. 1071: Bestätigt demselben den Kauf von Wiesen und Aeckern zu Tirschenreut seitens des Abtes für 50 Mark von Heinrich von Kinsberg und dessen Brüder. (Hausgut).

38) 1. April 1219. reg. 1007: Restituirt iuxta consilium nostrorum Magdeburgensis et Moguntini archiepiscoporum der **Kirche zu Nordhausen** alle verpfändeten und freien Güter ausserhalb Nordhausens. (Reichsgut).

---

[1]) cfr. mon. Boic. XXX. a. 67.

39) 27. Juli 1220. reg. 1144: Verwandelt das Nordhausener Nonnenkloster in eine Propstei etc.

40) 11. März 1223. reg. 1464: Dasselbe erhält die Pfarrei St. Peter und die Kapelle St. Martin zu Walhausen. (Reichsgut).

41) 27. Juli 1219. reg. 1032 und 1375: **Volkerode** bei Mühlhausen ist frei von jeder Reichssteuer und Leistung. (Regal).

42) 1. Mai 1220. reg. 1124: **Xanten** ist zollfrei. (Regal).

43) 17. Mai 1220. reg. 1130: Friedrich II. und sein Ministerial Friedrich von Schauenburg, procurator in Blickisberg et in Alsacia, schenken an **Pairis** einen Weingarten in villa Mortweiler, den der Ministerial mit des Königs Geld erkauft hat. (Hausgut),

44) 18. Mai 1220. reg. 1131: Domprobst und -Kapitel von **Augsburg** haben auf Friedrichs II. Lebenszeit die Vogtei von Aitingen wie unter Philipp, (wohl richtiger unter Otto IV. [1]) (Hausgut).

45) Mai 1220. reg. 1135 und 37: Das Patronat der Taufkirche zu Lützelstadt und der betreffende mansus dotalis ad nos spectare dinoscuntur. Pfalzgraf Ludwig, der a nobis damit belehnt ist, hat es dem Augustinerkloster **Hane** (Kircheim-Bolanden) geschenkt. Dies bestätigt Friedrich II. und erhält loco patronatus ein Gut des Klosters in Eisweiler. (Hausgut). Nach Senckenberg [2]) hatte Abt Arnold von Murbach gegen ein Allod, das Friedrich II. mit anderen von Murbach zu Lehen trug, die Kirchen zu Lützelstadt und Hergesheim eingetauscht.

46) September 1228. reg. 640: Der Abt von **Murbach** erhält den Wegzoll im St. Amarinsthal bis auf Widerruf. (Regal).

47) 9. December 1220. reg. 1256: Das **Kapitel von Achen** ist frei von jedem Zoll und passagium bei Einführung von Frucht und Wein zum eigenen Gebrauch. (Regal).

48) 9. December 1220. reg. 1257: Dasselbe an den Probst und das Kapitel von **Mastricht**. (Regal).

49) Februar 1223. reg. 1442 und 1475: An **St. Servaes** zu Mastricht Schenkung einer unbenutzten Hofstätte. (Reichsgut).

50) Vor dem Jahre 1226 hat Friedrich II. advocatiam ecclesiae

---

[1]) reg. Heinrich VII. 5.

[2]) Senckenberg meditationes 627.

Ursberg.[1]) an Albert de Niunburc verpfändet. Der Probst löst das Kloster mit 200 Mark wie unter Philipp, und König Heinrich VII. verspricht[2]), es nie zu veräussern. (Hausgut).

51) Mai 1226. reg. 578: Bestätigt **Reinhardtsbrunn** den Verkauf von Gütern zu Ruldehausen und Elgershofen seitens des Dietrich von Ruldehausen. (Reichsgut).

52) December 1231. reg. 694: Bestätigt **Buch** die von Heinrich von Chorun geschenkten Güter.

53) Juni 1236. reg. 852: Bestätigt an **Celle**, die Uebertragung von 30 juchert Wald bei Tutenberg seitens des Edlen Hartmann von Salburg. (Reichsgut).

54) März 1245. reg. 1081: Bestätigt demselben die reichslehnbaren, von Meissen geschenkten Güter zu Nissewaz, in Griminis, Ganzich. (Reichsgut).

55) Juni 1238. reg. 944: Bestätigt die Verlehnung des reichslehnbaren (a nobis et imperio) Pfarrsatzes zu Flein (nahe bei Heilbronn) und des Hofes zu Hupfelburn durch Wilhelm von Wimpfen an das dortige **St. Johannishospital.** (Reichsgut).

56) Juli 1241. reg. 1014: Ueberträgt dem **heil. Geisthospital** zu **Ulm** die almende zu Striebeln, bisher für die Bürger bestimmt. (Reichsgut?)

57) März 1242. reg. 1027: Die Schwestern vom Augustinerorden zu **Weissenburg**, erhalten die Hofstätte Rüdigershube geschenkt. (Hausgut).

Heinrich VII.

1) 20. December 1220. reg. 70: donationem quandam impertitur monasterio **Lützel** (bei Basel). (Hausgut?).

2) 11. September 1223. reg. 37: Bestätigt an **Volkerode** die reichslehnbare Mühle zu Burich seitens der Reichsdienstmannen Swicker und Conrad von Mühlhausen gegen jährliche 2 Mark. (Reichsgut).

---

[1]) cfr. die chron. Ursberg. pag, 113.

[2]) cfr. Urkunde vom 13. November 1226. reg. 117.

3) 8. Januar 1224. reg. 48: Heinrich VII. verleiht der Abtei **Marienberg** bei Boppart Steuerfreiheit und zählt ihre Besitzungen auf: Darunter befinden sich: 6 marcae, 1/2 carrata vini de vineis nostris. Der jedesmalige officiarius zu Boppart ist angewiesen, dies unverkürzt de fisco regio zu zahlen. Ferner curtis in Boppart supra curiam (Reichshof), ein ager in Hausen, in Wasserberg terra arabilis cum decima und drei domus infra Boppardiam sitae, quas pater Fridericus II et nos contulimus. Dann noch Schenkungen Anderer. (Reichsgut).

4) . . . . 1224. reg. 52: **Allerheiligen** erhält das Patronat zu Nussbach und das Hospital St. Simon und Juda zu Urluf.

5) 15. April 1227. reg. 142: Dasselbe erhält den Hof Heinrichs VII. in Reichenbach bei Stolleburg. (Hausgut).

6) 21. Mai 1233. reg. 298: Dassebe erhält die Güter, mit denen Berthold von Winterbach belehnt ist, geschenkt. (Hausgut).

7) 20. Januar 1224: Kloster **St. Walpurgis** im Heiligenwald, von Friedrich I. gestiftet, ist zollfrei für ein Schiff pro necessitate salis[1]). (Regal).

8) 12. November 1224. reg. 66: Verzichtet auf sein Recht am Mobiliarnachlass der Aebtissin von **Gandersheim**. (Regal).

9) 25. Juli 1224. reg. 61: **Steingaden** und **Raitenbuch** haben anmasslich Novalfelder in den Allodialwäldern (quae nobis pertinent) angelegt. Heinrich VII. befiehlt, den alten Stand herzustellen.

10) 20. März 1227. reg. 129: Dasselbe erhält 2 mansos zu Wiedergeltingen nach der Resignation für 70 Mark seitens der damit vom Herzog Welf VI. belehnten Brüder Heinrich und Friedrich de Dagsburg. (Hausgut).

11) 6. Januar 1225. reg. 75: Alle Besitzungen von Kloster **Cappel** im Gebiet von Zürich und besonders das Haus an der Brücke in Zürich sind abgabenfrei. (Regal).

12) 12. October 1225. reg. 94: Die **Kanoniker zu Achen** bekommen das Recht „rostant" geheissen in villa Sinzig, das dem Reiche

---

[1]) cfr. Huill. Bréb. II. 788.

6 solidos einbrachte; sodann die Bestätigung einer von Friedrich II. übertragenen Hofstätte. (Reichsgut).

13) . . . . 1227. reg. 137: Dieselben erhalten die Bäder nach der Resignation seitens des vom Reiche damit belehnten Wilhelm Baier, de fidelium nostrorum consilio. (Reichsgut).

14) 5. April 1227. reg. 139: Dieselben dürfen eine Anzahl Schweine in den Reichswald Supulia senden.

15) 2. August 1232. reg. 270: Schenkt denselben ein juchert Land zu Düren zur Erweiterung ihres Hofes. (Reichsgut).

16) 31. October 1225. reg. 96: **Adelberg** erhält 1 mansus zu Heilbronn, der[1]) jährlich 1 Mark einträgt. (Reichsgut).

17) 19. November 1225. reg. 97: **Walkenried** ist abgabenfrei, so besonders in Goslar. (Regal).

18) 15. März 1227. reg. 128: An **Waldsassen** das Patronat zu Wundreb verliehen.

19) 6. September 1228. reg. 189: An dasselbe 5 iuchert Wingerte zu Bachlait und Eduggesfeld. (Hausgut).

20) 26. November 1230. reg. 216: Dasselbe erhält das Bergwerksregal. (Regal).

21) 1. Juli 1232. reg. 266: Eignet demselben das reichslehnbare Gut bei Oelsnitz nach der Resignation des Reinboto von Stralenberg. (Reichsgut).

22) 11. August 1227. reg. 152: Resignirt an Bischof Hermann von Wirzburg die Vogtei eines dem Kloster **Ahausen** gehörigen Hofes zu Frickenhausen zu Gunsten des Klosters. (Hausgut).

23) 10. October 1227. reg. 165: Gibt an Ludwig von Baiern die Vogtei über Panzingen bis auf seinen und des Abtes von **Wessobrunn** Widerruf. (Hausgut?).

24) 13. November 1227. reg. 169: Schenkt den Nonnen zu **Königsbrück** im Heiligenwald sein dort gelegenes Gut. (Hausgut).

25) 1. Mai 1228. reg. 177: **Arnsberg** ist abgabenfrei für seinen Hof zu Wetzlar. (Regal).

26) 5. Februar 1234. reg. 314: Sein Dienstmann Gieselbert von Eschborn hat mit seiner Erlaubniss an dasselbe seinen Hof zu Herlisheim gegeben. (Hausgut).

---

[1]) reg. 330.

27) 22. Mai 1234. reg. 332: **Arnsberg** ist steuerfrei für alle seine Häuser in den Reichsstädten. (Regal).

28) 27. August 1228. reg. 186: Verzichtet auf alle exactiones collectarum sive cuiuslibet obsequii seitens seiner officiati von den Höfen der Abtei **Essen**: Irensel, Bruckhoff, Brecke. (Regal).

29) 23. October 1229. reg. 196: **Petershausen** soll steuerfrei sein, ebenso alle Häuser des Klosters in den Reichsstädten. (Regal).

30) 9. April 1230. reg. 204: Die Klosterbrüder zu **Brumbach** sind frei von allen Leistungen. Wenn er und seine Gemahlin in Wirzburg anwesend sind, brauchen dieselben nichts zu leisten, noch seine Pferde in ihre Höfe aufzunehmen. Nur seine durchreisenden Boten sollen von ihnen Verpflegung erhalten. (Regal).

31) Januar 1233. reg. 286: Dasselbe ist steuerfrei auf dem Rhein und Main bei der Verführung eigener Sachen. (Regal).

32) 5. Februar 1231. reg. 227: Dasselbe erhält von Ortlieb Jung, Gottebold, Ortlieb von Ehingen ein Gut zu Berckheim und einen Fischteich am Neckar. (Hausgut).

33) 1. October 1231. reg. 248: Schenkt an **Denkendorf** eine Schüssel Salz in der Stadt Hall. (Regal).

34) 29. April 1231. reg. 231: Verleiht den Wald Mose an **Gengenbach**; die Klosterleute, die ihn urbar machen und bewohnen, sind abgabenfrei. (Hausgut?).

35) August 1231. reg. 247: **Salem** ist steuerfrei durch das ganze Reich. (Regal).

36) 5. November 1231. reg. 250: **Hemmenrode** in der Eifel erhält die Kirche zu Altripp nebst dem Patronat.

37) 21. December 1231. reg. 252: **Schönthal** ist abgabenfrei auf Salz für eigene Bedürfnisse. (Regal).

38) 17. November 1234. reg. 362: Heinrich VII. schenkt demselben den von den Edlen von Alnvelt resignirten Berg Weltersberg. (Hausgut).

39) 15. Januar 1235. reg. 367: Alle Besitzungen des Klosters sind in Reichsorten abgabenfrei. (Regal).

40) 25. Januar 1232. reg. 257: Ludwig von Schüpf (Ministerial) hat an **Otterberg** seine Besitzungen zu Ormsheim verkauft. (Hausgut).

41) 18. August 1232. reg. 275: Schenkt an **St. Gallen** den Hof zu Griessern. (Hausgut).

42) 25. September 1232. reg. 277: **Neresheim** erhält das von dem Ministerial, Ulrich von Truchtelingen, ihm resignirte Gut Zurtin. (Hausgut).

43) 29. October 1232. reg. 282: Die Güter von **Bebenhausen** zu Esslingen sind steuerfrei. (Regal).

44) 23. März 1233. reg. 294: **Eusserthal** erhält die Kirche zu Anweiler. Dabei das Patronat.

45) 23. März 1233. reg. 295: Bestätigt die Schenkung seines dortigen Ammans, Heinrichs von Nördlingen, an das dortige Heiligenhospital. (Hausgut).

46) 23. März 1233. reg. 296: **St. Salvator** in Regensburg erhält zwei nahe liegende Speicher. (Reichsgut),

47) 4. Juni 1233. reg. 300: Bestätigt die Schenkung eines Hofes und anstossenden Weges seitens der Bürger **Esslingens** an die dortigen **Dominikaner**. (Hausgut).

48) . . . . reg. 304: Uebergibt nach der Resignation des Conrad von Nortenberg den dritten Theil der Vogtei zu Gebsattel an **Komburg**.

49) 1. September 1233. reg. 308: Schenkt **Heusdorf** 150 Aecker auf Berg Nobus an der Sale nach der Resignation des Hermann von Lobdeburg. (Reichsgut).

50) 10. Juli 1234. reg. 341: **Buch** erhält alle Güter zu Nidabudowitz und Cogelant, soweit sie ihm zustehen. (Reichsgut).

51) 26. März 1235. reg. 374: Schenkt dem **Hospital** zu **Hagenau** die Pfarrei in seiner neuen Stadt Königsau (von Wölflin erbaut). (Hausgut).

Conrad IV.

1) August 1240. reg. 26: **Schussenried** ist zollfrei im ganzen Reich, Beholzigungsrecht. (Regal).

2) August 1241. reg. 27: Das Nonnenkloster **Wald** ist steuerfrei für seine Güter zu Ueberlingen. (Regal).

3) August 1250. reg. 91: Das **heil. Geistkloster** in **Pollingen** darf den Wald Licholz bei Mosmyl benutzen.

Conradin.

1) 15. Juni 1254. reg. 4: **Waldsassen** erhält Dörfer zu Wundreb, Pietelein, Grintelbach. (Hausgut).

2) 11. März 1264. reg. 17: **Weissenau** darf den Altorfer Wald benutzen zur Beholzigung, die Schussen zum Flössen. (Regal).

3) 7. Juli 1264. reg. 18: Gibt den von Hermann von Hagniberch resignirten Hof von Hermoldstettin. (Hausgut).

4) 10. Februar 1267. reg. 38: **Kaisersheim** erhält das Gut Pirchach. (Hausgut).

5) 12. Februar 1267. reg. 39: Ebenso das Gut Niwenwilar. (Hausgut).

6) 24. März 1267. reg. 40: Rudolf von Klingenstein, dessen Söhne, Wernher und Heinrich geben durch Conradin's Hand alle ihre Besitzungen zu Gremhain, Swemmingen, Söflingen an das Nonnenkloster der **heiligen Clara** zu **Söflingen.** (Hausgut).

7) 31. März 1267. reg. 41: Befreit das **Speierer Domkapitel** von allem Ungelt für die Kirche zu Esslingen.

c) Deutschorden.

Friedrich II.

1) 19. October. reg. 713: Bestätigung vom halben Patronat zu Ober-Mörle.

2) 20. Februar 1214. reg. 718: Bestätigung aller Besitzungen des Ordens, besonders zu Ingemarsheim. (Hausgut).

3) 2. Juni 1214. reg. 732: Schenkt und bestätigt das Armenhospital in der Reichsstadt Altenburg. (Reichsgut?).

4) 5. Juni 1214. reg. 734: Eignet dem Provinzial in Thüringen einen zu diesem Zwecke von Rudolf, Schenk von Vargula (Ministerial des Landgrafen), resignirten kleinen Wald bei der villa Thanbach, genannt der „Geher.“ (Reichsgut).

5) 7. Juni 1214. reg. 739: Gibt an das Deutschordenshaus zu Werd die dortige Kapelle an der Donaubrücke incl. Patronat.

6) 21. Januar 1215: Bestätigt die Schenkung des Patronats von Wiesbaden durch Graf Heinrich von Nassau, indem er selbst die Kirche (!) nebst Zubehör (cum iure proprietario ad nos pertineat) schenkt. (Hausgut).

7) 5. Februar 1215. reg. 782: Gibt die Kirche und Kapelle der heiligen Margaretha zu Tschars im Vintschgau incl. Patronat. (Hausgut).

8) 23. Januar 1216. reg. 842: Der jedesmalige Deutschordensmeister soll der familia curiae imperialis zugezählt sein; derselbe soll ferner mit einem Ordensbruder und sechs Pferden verpflegt werden; zwei Brüder sollen sich am kaiserlichen Hoflager abwechseln und mit drei Pferden versorgt werden.

9) 30. Januar 1216. reg. 843: Schenkt die Burgkapelle zu Nürn-

berg; der Orden soll aber erst nach dem Tode des jetzigen Inhabers, des Klerikers Conrad Bischof, in den Besitz derselben (incl. Patronat) kommen. (Reichsgut).

10) 8. September 1216. reg. 877 und 1512: Schenkt das Hospital von Ellingen, das Walter und Kunigunde von Ellingen gestiftet, dotirt und an Friedrich I. gegeben haben. (Hausgut).

11) 23. September 1216. reg. 878: Schenkt die bisher reichslehnbare, vom Burggrafen Albert von Altenburg und Thimo von Rosewaz resignirten Güter zu Nenwitz und Zebecur. (Reichsgut).

12) 12. Juli 1218. reg. 916: Schenkt das Patronat von Mörle und das halbe von Holzburg.

13) December 1218. reg. 939: Gibt das Patronat der „Marienkirche unter den Juden" zu Mainz nach der Resignation der Werner und Philipp von Bolanden.

14) 3. November 1219. reg. 1067: Schenkt die Kapelle zu Rödelheim (incl. Patronat).

15) 21. December 1219. reg. 1075: Ebenso die Kirche St. Leonhard zu Passeir (incl. Patronat).

16) April 1221. reg. 1307: Der Orden ist frei von allen Abgaben im Kaiserreich; hat freien Gebrauch von Holz, Weide, Wasser per proprias imperii nostri terras. (Regal).

17) 10. April 1221. reg. 1314: Schenkt Haus, Hospital und Kirche von Sachsenhausen (incl. Patronat) nach der Resignation Ulrichs von Münzenberg; 1 mansus im Stadtgebiet von Frankfurt, täglich zwei Wagen Holz aus dem Reichswald von Sachsenhausen. (Reichsgut und Regal).

18) Juli 1222. reg. 1401: Schenkt zwei curias habitationum in Kaulstorf, ½ mansus terrae arabilis ac pratum inter montem Lomen et fluvium Sale cum piscaria dicta Lachsgrube nach der Resignation des Ritters Elger von Tanheim. (Reichsgut).

19) März 1223. reg. 1458 und 59: Der Orden soll erhalten bei Vakanzen in omnibus ecclesiis tam imperii quam patrimonii nostri, in quibus ius patronatus et repraesentationis habemus et in posterum habebimus nec non de iure feudi seu alia ratione ad nos et imperium nostrum est repraesentatio seu donatio devoluta, et in omnibus aliis

ecclesiis, quas nos et heredes aut successores habere contingeret, quoquomodo habeat — die Mobilien oder Spolien und Regalien, auf ein Jahr, selbst wenn binnen dieses Jahres Jemand an der Kirche bestellt sein sollte, soweit sie nicht zum Unterhalt der Kleriker dienen sollten.[1]) (Regal).

20) August 1237. reg. 908: Bestätigt die Uebertragung der Güter durch Bruder Helmericus, Sohn seines (Friedrichs II.) Küchenmeisters, Hartmann von Rotenburg, nämlich: curiam, quae dicitur magistri coquinae; curiam, quae dicitur divitis Gerungi; curiam, quae dicitur Helmerici, quae Nova Curia appellatur; curiam, quae dicitur ante ecclesiam St. Cathrinae; 10 iugera vinearum in situ, qui dicitur Trenhe; 10 iugera in monte Hohenberc; 8 iugera in monte Heseler; 2 iugera in Tiefenklingen; 12 in monte Obenhausen; 10 in monte Winterlithe; 10 in Morsburg; bona apud Gerbrunnen; universa bona, quae apud Rotenburg et circa Rotenburg legitime possideant et alia bona, quae cum iure successionis in bonis avunculi patris sui Heinrici magistri coquinae tam sibi quam sorori suae competunt. Allodialgut, mit dem die Staufer das Hofamt ausgestattet haben.

Heinrich VII.

1) 4. August 1224. reg. 62: Bodo von Rabensburc hat mit Genehmigung Friedrichs II. Burg Werneck dem Orden geschenkt, worauf aber Conrad von Reichenberg und Conrad Schmiedefeld Ansprüche haben. Diese verzichten gegen eine Entschädigung mit Weingärten zu Ravensburg und Geburnen und einem Hofe in Wirzburg[2]). (Hausgut).

2) 15. August 1226. reg. 108: Die Kirchen zu Könitz, bei Bern und Uberstorf, quia nunc eadem ecclesia ad manus

---

[1]) Zu dieser Urkunde ist der Excurs über Patronate zu vergleichen.

[2]) cfr. die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom Februar 00. 1224. reg. 1514.

nostras pleno iure dominii pervenit (incl. Patronat). Friedrich II. bestätigt dies zu Borgo San Donino.[1])

3) 27. März 1227. reg. 131: Alle Privilegien vom Reiche werden dem Orden kostenfrei ausgefertigt.

4) 22. September 1227. reg. 161: Schenkt die St. Blasiuskirche zu Mühlhausen (incl. Patronat.) Der König[2]) fügt die Schulen in der Reichsstadt hinzu mit Zustimmung der Bürgerschaft.

5) 3. Juni 1231. reg. 242: Bestätigt die Schenkung der Kirche zu Herborn (incl. Patronat) seitens des Grafen Heinrich von Nassau an den Landgrafen von Thüringen und weiter an ihn. Heinrich VII. gibt sie dem Orden.

6) 13. Februar 1233. reg. 288: Crafto von Lare, Dienstmann Heinrichs VII., hat cum assensu regis ein Gut zu Kapfesdorf und ein anderes zu Urach dem Orden verkauft. (Hausgut).

7) 28. Juli 1233. reg. 306: Schenkt den Bruch zwischen dem Frauenweg und dem Niederrad zu Frankfurt. (Reichsgut).

8) 30. Juli 1234. reg. 350: Schenkt drei bei Nürnberg gelegene, vom Burggrafen Conrad ihm abgetretene Mühlen nebst einem Garten. (Reichsgut).

Conrad IV. und Conradin.

1) April 1243. reg. 56: Schenkt das Patronat der Kirche in der Neustadt Mühlhausen.

2) April 1258. reg. 2: Conradin schenkt das Patronat zu Eger.

---

[1]) Borgo San Donino d. h. also c. Juni—Juli 1226 und weiter October 00. 1235. reg. 817.

[2]) cfr. reg. 285.

II. Weltliche. a) Principes et nobiles.

Friedrich II.

1) . . . . . a. 1212. reg. 670: Der Graf von **Kiburg** schliesst sich Friedrich II. an. Nach dem chron. Ursberg. heisst es: ut auxilio comitis de Quiburc et aliorum, quibus ipse (Friedrich II.) predia imperii et paterna large distribuit et obligavit. Wir müssen für den Augenblick verzichten auf die etwas sehr verwickelten Verhältnisse in den „oberen Landen" einzugehen, speziell zu untersuchen, was für Gut und Rechte dem Reich, was dem staufischen Hause gehörte. Die Staufer erwarben [1]) Güter von den Grafen von Lenzburg, die im Jahre 1172 ausstarben; jedoch nicht alle, denn Kopp [2]) erwähnt Güter im Besitze des Kiburgers, von dem sie an Habsburg gelangten. Hat später das Haus Habsburg die weiten Besitzungen der Grafen von Kiburg nach ihrem Aussterben fast allein in Händen, speziell die Ländereien, die ehemals den Grafen von Lenzburg, dann den Staufern gehörten, so haben die Grafen von Kiburg zu irgend einer Zeit, die wir nicht kennen, lenzburgisch-staufische Güter erworben, wie sie auch die Erben fast aller Zähringer Besitzungen in den Gegenden um den Bodensee und im Rheingau geworden sind. Vielleicht — zu beweisen ist es jedoch nicht — hat Friedrich II. damals, als er a. 1212 Deutschland betrat, auf das Lenzburger Gut, als auf staufisches

---

[1]) Otto von San. Blas. p. 445.

[2]) cfr. Kopp: Gesch. der eidgenöss. Bünde II. 319. mit der Anmerkung 3.

Allod, zu Gunsten des Grafen von Kiburg verzichtet (Hausgut).

2) 26. September 1212. reg. 671: Ottokar von **Böhmen** erhält die Bestätigung seiner Königswürde und der damit verbundenen Rechte, Investitur der Bischöfe etc. Derselbe ist vom Besuch der königlichen Hoftage ausser denjenigen zu Bamberg, Nürnberg, Merseburg befreit; stellt nur 300 Mann als Kontingent resp. 300 Mark für die Romfahrt. Er[1]) erhält ferner geschenkt: 1) proprietatem nostram Floss cum omnibus ministerialibus et attinentiis, das Friedrich I. a. 1189 von Adelheid, der Tochter Gebhard's von Sulzbach, der Gemahlin Dietrich's von Cleve, zusammen mit Parkstein gekauft hat.[2]) — 2) donamus castrum Schwarzenberg (an der Zwickauer Mulde), das Friedrich I. vom Herzog Heinrich von Medling, dem Sohne Heinrich I. von Oesterreich, gekauft hat. Der Kauf fand vielleicht um dieselbe Zeit wie der von Floss statt. 3) item provinciam Mileyn et Reychenbach (Mühlau und Reichenbach nordöstlich von Plauen). — 4) belehnt ihn (conferimus in feodum) mit Mantile und Lue; (wohl zur sog. terra advocatiae imperii gehörig). — 5) castrum Donin (Burggrafschaft Dona bei Dresden), die[3]) ursprünglich böhmisch, später meissensche Pfandschaft war und von Friedrich II. eingelöst werden sollte; wo nicht, so sollte eine Kommission von Reichsfürsten und böhmischen Grossen eine angemessene Entschädigung bestimmen. Es ist sehr fraglich, ob diese Schenkung in allen fünf Punkten wirklich ausgeführt wurde; später besitzt Alles Meissen. (Hausgut und Reichsgut).

3) 26. September 1212. reg. 673: Conferimus Mocram et Mocny

---

[1]) reg. 672.

[2]) Ob Parkstein zusammen mit Floss an Böhmen kam, wie Drivok: „Die Reichsstadt Eger" p. 51 will, ist doch noch sehr fraglich. Die Urkunde Friedrichs II. bei Huill. Bréh. I. 218 nennt nur Floss. Die Zusammengehörigkeit beider Besitzungen bei den späteren Veräusserungen z. B. a. 1251 bedingt dieselbe noch nicht in der früheren Zeit. Diese Schenkung blieb übrigens nicht lange im Besitz Böhmens. Durch König Conrad IV. kam Floss a. 1251 an Bayern.

[3]) Schultes direct. dipl. II. 482.

salvo servitio, quod in curia nostra debetur. (Reichsgut?).

4) October 1235. reg. 813a: Imperator conventum principum habuit, quod Augustam, ubi rex Boemiae affuit recipiens ab imperatore 10 milia marcarum pro parte Sueviae, quae iure hereditario suam uxorem (Kunigunde) contingit.[1]) (Geld.) Also Abfindung des Böhmenkönigs für seine Ansprüche auf das staufische Allod in „Schwaben." Wenn — was anzunehmen ist — jene Vergabung von Floss a. 1212 bereits eine Abschlagszahlung war, so erlosch jetzt dieselbe. Floss könnte also a. 1235 an das Reich gelangt sein. (Auch die übrigen Länder?)

5) 5. October 1212. reg. 674: Zahlt an Friedrich von **Lothringen** 3000 Mark, dessen Hofe 200 Mark. Für 2200 Mark stellte er dem Herzog genannte Bürgen, für den Rest von 1000 Mark verpfändet er, quod de villa Rossheim i./E. ad nos spectat.[2]) (Hausgut). Diese Verpfändung dauerte aber nur bis zum Tode des Herzogs a. 1213 (c. ein Jahr lang).[3])

6) 21. Juli 1213. reg. 709: Der Graf von **Dietz** darf eine Zollstätte zu Dietz errichten mit bestimmten Sätzen. (cfr. Zollexcurs. Regal).

7) 2. September 1214. reg. 745: Gibt dem Heinrich von **Brabant** Mastricht als Reichslehen consensu principum nostrorum et in presentia eorum. Der König will es vom Grafen von Looz lösen. Also dem Letzteren vom Reiche überwiesen.[4]) (Reichsgut).

---

[1]) chron. reg. Col. cont. IV. p. 267.

[2]) Stälin II. 237.

[3]) cfr. reg. Fr. II. 935a.

[4]) Wann dies geschah, und wie dies zusammenhängt, da doch Philipp Mastricht an Brabant verlehnt hat, und kaum anzunehmen ist, dass der Herzog sich gutwillig die Stadt hat nehmen lassen, ist unklar. Winkelmann Otto p. 381 nimmt eine „kurz vorhergeschehene Verpfändung" (von Friedrich II.?) an, „für die vom Grafen von Looz dem Bischof von Lüttich und damit mittelbar der staufischen Sache geleisteten Dienste." Als Lehnsmann von Lüttich war der Graf von Looz ohnehin zu der Unterstützung des Bischofs verpflichtet und leistete diese regelmässig; so a. 1213, als der Bischof den Heinrich von Brabant bei Steppes schlug (chron. reg. Col. cont. III. p. 235). Vielleicht ist anzunehmen, dass Friedrich II.

8) . . . . . 1214. reg. 748a: Die Rheinpfalz an **Baiern** verliehen. (Reichsgut.) Drivok[1]) lässt a. 1213 dem Herzog von Baiern Stadt Eger und das Egerland für 44000 (!!) Mark verpfändet werden; doch hätte dieses wie Floss und Parcstein Friedrich II. sorgsam wieder eingelöst und bereits a. 1214 in Eger Hof gehalten. Abgesehen von der einfachen Unmöglichkeit, dass Friedrich II. über eine Pfandsumme von 44000 Mark a. 1214 nicht verfügt hat, die Alles, selbst die späteren Verpfändungssummen unter Conrad IV. und Conradin übersteigt und etwa einer doppelten Jahreseinnahme von Meissen (cfr. unten) entsprechen würde, habe ich auch nicht die geringste Spur einer darauf bezüglichen Nachricht in Urkunden oder Quellen gefunden. Auch Riezler[2]), der eine solche Gebietserweiterung sicherlich mit der grössten Gewissenhaftigkeit notirt hätte, weiss darüber nichts. (Reichsgut).

9) 26. November 1219. reg. 1074: Ludwig von Baiern erhält das vollständige Bergwerksregal, auch ohne den Antheil des Königs. (Regal).

10) Juni 1248. reg. 1140: Derselbe ist mit den Reichslehen Otto's VIII. von Meran, d. h. Schärding und Neuburg belehnt. (Reichsgut).

11) . . . . 1214. reg. 773; de consilio et consensu principum Romani imperii Anerkennung und Abtretung des bereits eroberten Landes jenseits der Elde und Elbe an Waldemar von **Dänemark.** Die Schlacht von Bornhövede anno 1227 machte die Lande wieder frei. (Reichsgut).

12) 7. April 1216. reg. 854: Will bis nächste Pfingsten Burg

---

dem Grafen von Looz nach dem letzten Parteiwechsel Heinrichs von Brabant von Frankreich zu Otto kurz vor der Schlacht von Bovines Mastricht, das der Graf immerhin durch Eroberung in Händen haben konnte, — cfr. reg. 498e. der Bischof von Lüttich und der Graf von Looz brechen vor Otto's IV. Anrücken die Maasbrücke bei Mastricht ab — zugesichert hatte und nun eine Entschädigungssumme dem Grafen von Looz zu zahlen versprach. cfr. reg. 1116, in dem Friedrich II. dem Herzog von Brabant Mastricht nach dem Privileg Philipps a. 1220 bestätigte.

[1]) „Eger" p. 51.

[2]) Gesch. Baierns II.

Reichenstein vom **Rheingrafen** Wolfram einlösen und an Philipp von Bolanden geben. (Reichsgut?).

13) 12. Mai 1216. reg. 860 und 593 (Böhmer): Graf Poppo von **Henneberg** erhält alle Bergwerke seines Landes. (Regal).

14) . . . . 1217. reg. 915: Gerlach von **Büdingen** ist von Friedrich II. mit 1/3 des Patronates der Kirche zu Grinda belehnt und resignirt dasselbe.

15) Juli 1219. reg. 1024a: **Pfalzgraf** Heinrich, dux Saxoniae, erhält[1]): 11 milia marcarum, ferner das Reichsvikariat zwischen Weser und Elbe. (Geld? und Reichsgut?).

16) August 1235. reg. 802: in curia generali: Otto's von **Braunschweig** Allode werden reichslehnbares Herzogthum, der neue Herzog erhält den Goslarer Reichszehnten. (Reichsgut).

17) 18. September 1219. reg. 1056: Egeno von **Urach** erhält den Theil der Zähringer Erbschaft, den Friedrich II. von den Herzogen von Teck gekauft hat. Die Leute, die er ihm nicht zu Eigen geben darf, verlehnt er ihm. Jeder soll im Besitz des Theiles der Erbschaft bleiben, den er zur Zeit der Sühne in Ulm gehabt hat. (Hausgut?).

18) November 1234. reg. 179: Vertrag mit dem Markgrafen von **Baden** a. 1234 bestätigt, abgeschlossen aber schon, „als Friedrich II. in Deutschland war", d. h. bis 1220; wohl nach 1218 zur Abfindung der Ansprüche auf Zähringen und Braunschweig: Laufen, Sinsheim, Eppingen für 2300 Mark verpfändet, Ettlingen zu Lehen, Durlach zu Eigen gegeben. (Hausgut).

19) März 1223. reg. 1462: Der Graf von **Geldern** erhält zur Belohnung der geleisteten Dienste definitiv, de consilio et assensu principum imperii die Erlaubniss, den Zoll von Arnheim nach Lobedde zu verlegen[2]). Dazu gibt einen Willebrief Engelbert I., archiepiscopus von Cöln, wohl in seiner Eigenschaft als Reichsverweser, cui (wie es heisst[3]) gubernationem imperii in partibus Germaniae nec non tutelam filii nostri Heinrici imperatoriis litteris[4]), man-

---

[1]) cfr. chron. reg. Col. cont. II. 196.

[2]) cfr. Zollexcurs.

[3]) Lacomblet. a. a. O. II. 98.

[4]) cfr. das Bestallungspatent reg. 1258 a. 1220.

datum dedimus; ferner geben ihren Willen und ihre Beistimmung: Dietrich, Erzbischof von Trier; Ludwig, Herzog von Baiern; Otto Pfalzgraf b. Rhein; Ludwig, Landgraf von Thüringen[1]). Dieser Zoll ist dem Grafen gemäss der Konstitution vom 26. April 1220[2]) zuerst am 30. April 1220 verboten, dann aber wieder gestattet worden[3]).
(Regal).

20) December 1227. reg. 632 und Brief vom 6. December 1232. reg. 633: Der Kaiser hatte den Landgrafen von **Thüringen** zur Theilnahme am Kreuzzuge vermocht, indem er ihm die Eventualbelehnung mit Meissen ertheilte, die er ex iure imperii hätte einziehen können. Die Einkünfte dieser Markgrafschaft wurden jährlich auf c. 20 000 Mark veranschlagt. Dazu fügte der Kaiser 5000 Mark de camera nostra. September 1227 wiederholte Friedrich II. die Belehnung für den Sohn Ludwigs, den Landgrafen Hermann. Nach dem Briefe sagt Friedrich II. ferner: induximus ducem de Limburc et alios principes ad sumendam crucem largitionibus et promissis.
(Reichsgut und Geld).

21) Juli 1229. reg. 653: Gibt den fratres Gotfried und Conrad von **Hohenlohe** die Vogtei des Hofes Retersheim. Gotfried $^1/_3$ Conrad $^2/_3$.

22) August 1235. reg. 806: Bestätigt einen Vergleich zwischen Gotfried von **Hohenlohe** und Ludwig von **Schüpf**, einem staufischen Haus-Ministerial, wonach letzterer als Schadenersatz an Gotfried zahlen soll: 1900 Mark, wofür er ihm castrum Schipfe und 100 tal. redituum verpfändet, ubicumque Gotefridus in bonis ipsius sive in proprietate sive in feodis eiusdem velit accipere. Diese bona bleiben ein Jahr lang im Besitz des Gotefridus usque ad festum St. Martini, wo der von Schüpf 1000 Mark zahlen soll, widrigenfalls die Pfandschaft Eigen, resp. Lehen wird.
(Hausgut).

23) August 1235. reg. 807: Derselbe Vergleich zwischen Gotfried

---

[1]) Huill. Bréh II. 355 Anm.
[2]) reg. 1114 und 1118; 1431 und 1432.
[3]) reg. 1384. Böhmer 616; reg. Heinrich VII. 56.

von **Hohenlohe** und Walter, Schenk von **Limburg**, hinsichtlich der Burg Schenkenberg und 100 tal. redituum in aliis bonis. Diese alia bona lernen wir kennen[1]) als: proprietas in Waltmannshofen, curia in Rietheim; ferner resignirt Walter zu Gunsten des Gottfried seine Wirzburger Lehen in Rietheim und Wolfgishusen, seine Bamberger in Biberen, dazu noch 20 Pfund Einkünfte aus beliebig anderen Gütern. (Hausgut).

24) September 1235. reg. 809: Derselbe Vergleich mit Ludwig von **Virnsberg** hinsichtlich der Burg Virnsberg. (Hausgut).

Mit diesen drei Urkunden erhalten wir zum Theil eine Kenntniss von dem Aufstande Heinrichs VII. und seiner Bundesgenossen gegen Friedrich II. Die freien Herren und Grafen Schwabens, besonders aber die schwäbische Ministerialität, die auf den staufischen Alloden sass, dann die Städte waren die Bundesgenossen Heinrichs VII. gegen den Kaiser und die Reichsfürsten. Das Anrücken Friedrichs II. bewirkte, dass die meisten Anhänger, speziell die staufischen Hausministerialen, Heinrich VII. verliessen und sich ohne Kampf dem Kaiser unterwarfen. Nur die wenigen Freien und Dienstleute, die bewaffneten Widerstand versuchten, wurden so empfindlich gestraft, wie die Urkunden zeigen. Ich bin in diesem Punkte mit Nitzsch einer Ansicht gegen die Meinung derer, die in letzter Zeit eine Unterstützung Heinrichs VII. durch die Ministerialität in Abrede gestellt.

25) August 1238. reg. 949: Gotfried von Hohenlohe erhält die Güter zu Nesselbach und sonst im Rheingau, die vordem Albert von Tyfen hatte. (Reichsgut).

26) 10. Mai 1232. reg. 733: Heinrici, senior et iunior, de **Plauen** dürfen nach allen Metallen graben und den Ertrag ohne Abgaben behalten; Friedrich schenkt ihnen die oppida Asch und Selb zu lebenslänglichem Besitz; nach ihrem Tode sollen ihre Erben in erster Linie bei der Verpfändung berücksichtigt werden. (Hausgut).

---

[1]) Huill. Bréh. V. 73.

Heinrich VII.

1) . . . . . reg. 138: Graf Wilhelm von **Jülich** und seine Erben dürfen alle Juden, die in sein Land kommen, um da zu bleiben, wie das Reich besteuern etc. (Regal).

2) 11. Juli 1227. reg. 149: Graf Hartmann von **Dillingen** ist mit der Vogtei von Hebrechtingen belehnt nach der Resignation derselben von Gotfried von Wolfach.

3) 30. September 1232. reg. 278: Gibt dem Edlen Johann von **Scharfeneck** das Recht des Wildbannes in der Haingereide. (Regal).

4) 1. März 1235. reg. 371: Beschenkt den Schultheissen, Peter von **Bern**, mit dem Woog vor der Stadt. (Reichsgut).

5) 22. September 1233. reg. 311: Heinrich von **Löwen** erhält jährlich 200 Mark auf den Zoll von Kaiserswerth angewiesen vorbehaltlich der Genehmigung Friedrichs II. (Geld).

6) 17. Juni 1230. reg. 206: Ueberlässt an Otto, **Pfalzgraf bei Rhein**, das Dorf Waltorf. (Reichsgut?).

7) 14. Juli 1234. reg. 347: Belehnt Egeno von **Urach** mit folgenden Flüssen: Renchental, Wisen, Brigen, Kinzechen usque Gengenbach et nominatim Milenbach, Elsach, Treysonia, Brega, Donau bis Immendingen cum universis rivis qui predictis fluminibus recipiuntur et cum eorum fundis necnon universis montanis eisdem fluminibus et rivis superadiacentibus. (Regal).

Conrad IV.

1) März 1242. reg. 43: Verschreibt dem Herzog **Heinrich** von **Lothringen** 3000 Mark auf dem Remigiustag zu zahlen. (Geld).

2) 21. Februar 1245. reg. 67: Schuldet dem **Wildgrafen Conrad** 460 Mark und verpfändet ihm das Dorf Weilerbach (Reichsgut).

3) September 1246. reg. 82: Schenkt als Morgengabe seiner

Gemahlin Elisabeth Moringen und den Landstrich Hibisch. (Hausgut).

4) 12. December 1246. reg. 86: Graf **Wilhelm** von **Jülich** erhält als Pfand: Düren für 3000 Mark. (Reichsgut).

5) August 1249. reg. 88: Verleiht dem **Rudolf** von **Habsburg**, Landgraf von Elsass, den Zoll zu Freudenau mit bestimmten Zollsätzen und der Mauth zu Unterbüheln am Rhein. (Regal.)

6) December 1252. reg. 125: Der Graf von Habsburg ist mit der von ihm erbeuteten Veste Kelsteig belehnt. (Reichsgut?).

7) Februar 1253. reg. 126: Derselbe ist belehnt mit dem Zehnten zu Mühlhausen.

8) Mai 1250. reg. 91: Verpfändet dem Grafen **Ludwig** dem Aelteren von **Oettingen** die Reichsstadt Nördlingen. (Reichsgut).

9) 7. October 1251. reg. 115: Verpfändet demselben die Städte Horburg, Dinkelsbühl, Burg Sorheim, Vogtei des Klosters Roth, den Zehnten in Aufkirch für 1590 Mark. (Reichsgut).

10) April 1251. reg. 105: Graf **Heinrich** von **Saarbrück** ist mit der Reichsburg Kirkel bei Zweibrücken belehnt. (Reichsgut).

11) 24. Juli 1251. reg. 109: **Hugo** von **Montalban** erhält Güter in Scharnitz, Amt Augsburg, zu Lehen. (Hausgut?).

12) August 1251. reg. 111: Verpfändet an **Gotfried** von **Hohenlohe** Stadt Rotenburg und Gebsattel nebst den Juden daselbst für 3000 Mark. (Hausgut).

13) 7. October 1251. reg. 117: **Friedrich** von **Nürnberg** ist belehnt mit Conrads Burg Creusen. (Hausgut).

15) 7. October 1251. reg. 118: Verpfändet an **Otto** von **Baiern** für 3400 Mark Floss und Parkstein. (Hausgut). Das chron. Salisb. sagt: Conradus rex heres Friderici occupatis et distractis per infeodationem sive obligationem possessionibus in Lombardiam se contulit.

Conradin.

1) 4. Januar 1259. reg. 3: Verleiht an **Ulrich** von **Wirtemberg** omne ius marschalci ad nostrum ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere, advocatiam in Ulma et iudicium in Pyersee, quae nobis a comite de Dillingen vacare coeperunt. (Hausgut).

2) 16. November 1262. reg. 9: Schlägt Ulrich von Wirtemberg 400 Mark auf die Güter in Achalm und Reutlingen, die schon um 500 Mark verpfändet waren. (Hausgut).

3) 17. Juli 1265. reg. 21: Belehnt mit Einwilligung seines Vormundes **Friedrich** von **Nürnberg** mit der Vogtei von Steinach. (Hausgut).

4) 16. April 1263. reg. 11: Schenkt an **Ludwig** von **Baiern** all' sein Erb und Eigen an Land und Leuten. (Hausgut).

5) 17. April 1263. reg. 12: Schenkt ihm Alles, was Friedrich II. vom Grafen **Ulrich** von **Ulten** erkauft hat, besonders die neue Burg auf dem St. Petersberg im Innthal. (Hausgut).

6) 24. October 1266. reg. 29: Verpfändet ihm Burg Hohenstein, Vilseck, Hersbruck etc. um 2200 Mark. (Hausgut).

7) 24. October. reg. 30: Verpfändet ihm Burg und Stadt. Schwäbisch Werd für 2000 Mark. (Hausgut).

8) 23. December 1267. reg. 48, 52, 53: Verpfändet ihm für 3000 Mark die Vogtei der Stadt Augsburg, Schwabeck mit den Vogteien, Vogtei über Füssen und Hof am Berge. (Hausgut).

9) 27. December 1267. reg. 49: Verpfändet ihm Schongau, Moringen, Hybisch. (Hausgut).

10) 6. November 1266. reg. 33: Verpfändet an **Elisabeth** Ammergau, Peitengau, Schongau, Moringen, Hybisch (Hausgut).

b) Ministeriales.

Friedrich II.

1) Heinrich de **Nifen** und Anselm de **Justingen** werden 1500 Mark de redditibus imperii solvendae [1]) versprochen.

2) 2. Juni 1215. reg. 802: Reinhard von **Lautern** wird mit dem Patronat in Ramstein und den dazu gehörigen Töchterlehen in Wilrebach und Spechbach belehnt. (Hausgut).

3) 31. Januar 1216. reg. 843: Gibt seine Einwilligung, quia sine nostrae voluntatis consensu perfici non potuit, zu der Schenkung des Hofes Riedern bei Frankfurt an Kloster Aulisburg seitens Paulina, der Witwe des **Schultheissen Wolfram**, dem Heinrich VI. den Hof gegeben hatte. Die Mönche müssen ihr jährlich drei Malter Roggen und ein Malter Weizen liefern. (Hausgut).

4) Mai 1251. reg. 107: Wolfger Schultheiss von **Frankfurt** erhält den Zehnten von den Novalfeldern des abgehauenen Waldes Lindau.

5) December 1237. reg. 922: Philipp von **Falkenstein** darf seine Reichslehen zu Falkenstein, Tannenstatt, Walsenheim et alia bona auf seine Tochter Adelheid vererben. Also weibliches Successionsrecht.

6) September 1240. reg. 997: Dietrich Goldschmied in **Boppart**, darf mit kaiserlicher Erlaubniss etliche Reichsgüter, besonders das Markamt zu Boppart, einen Karren Wein, zehn Mass Frucht an den Landgrafen von Thüringen verkaufen, sodass der Landgraf Reichslehnsmann ist.

Heinrich VII.

7. October 1226. reg. 114: Der König gibt Gerichwin von **Sinzig** das Patronatsrecht zu Königsfeld. Doch nur ein Geistlicher, der dort wohnt und die Kapelle von Landscron mit versieht, soll angestellt werden.

---

[1]) cfr. chron. Ursberg. pag. 92.

Conrad IV.

1) 2. Mai 1242. reg. 45: Jahresrechnung mit Gerhard von **Sinzig**. Die Einnahmen betragen 227½ Mark, die Ausgaben 306 Mark, das Defizit 78½ Mark. Letzteres scheint hier chronisch zu sein, denn seit der letzten Abrechnung befinden sich in apodixa 28 mrc. 8 sol. Coloniensis monetae. Der König will ihm ferner die damna, die er erlitten hat, vergütigen. Daher die Urkunde vom 31. Mai 1249. reg. 79[1]), nach der dem Gerhard von Sinzig in subsidium expensarum quas recepit castrum Landscrone 100 Mark versprochen werden (also 21½ Mark Schadenersatz) pro quibus dum ad manus nobis pecunia defuit census nostros novos ultra Rhenum — aus villa Lubsdorf wurden fünf Mark gezahlt — et nemus nostrum Hoevile duximus obligare. (Reichsgut).

2) 2. August 1251. reg. 110. Walter von **Limburg** erhält das Jagdrecht in einem näher angegebenen Bezirk bei Geislingen, der den Wald Virgund einschliesst. (Regal).

Conradin.

22. October 1266. reg. 25: Belehnt den Conrad **Stromer** mit dem Wald bei **Nürnberg**, gleichwie ihn schon dessen Brüder besassen. (Reichsgut).

---

[1]) cfr. Huill. Bréh. VI. 871.

c) Städte.

Friedrich II.

1) 29. Juli 1215. reg. 814: Stadtprivileg an **Aachen:** Reichsunmittelbar; zollfrei durch das Reich; abgabenfrei; das Gericht, den Dienst ausserhalb der Stadt etc. betreffend. (Regal).
2) 13. Juli 1219. reg. 1025: Privileg an **Goslar.**
3) 6. September 1219. reg. 1047: Die **Freiburger** Bürger zu Gnaden aufgenommen; Zollfreiheit durch das Reich. (Regal).
4) 14. September 1219. reg. 1054: Bestätigung aller Privilegien des Reichsstadt gewordenen **Anweiler.** Die dortige Pfarrkirche hat den Zehnten des Königsgutes; die Bürger sollen eine Münze errichten, deren Ueberschüsse für die Burg Trifels verwendet werden sollen. (Regal).
5) 8. November 1219 reg. 1069: Privileg an **Nürnberg.**
6) 4. Februar 1219. reg. 1088: Privileg an **Molsheim.**
7) 1. Mai 1220. reg. 1125: Bestätigung aller Privilegien **Dortmunds.**
8) 2. Juni 1220. reg. 1136: Villa **Phullendorf** wird Stadt mit dem Recht der anderen Königsstädte. Dazu Vorschriften über die Aufnahme Höriger in die Stadt, Gericht, Lasten etc. Die Bürger sind sechs Jahre steuerfrei; während dieser Zeit haben sie von der sonst an den König zu zahlenden Steuer 20 Mark für die Befestigung der Stadt zu verwenden. (Regal).
9) Juli 1220. reg. 1146: Der Brückenzoll auf der Brücke zu **Donauwörd** aufgehoben. (Regal).
10) 5. August 1220. reg. 1150: **Gelnhausen** erhält den früher zu Kebel abgehaltenen Markt.
11) Mai 1226. reg. 549 und 582: **Lübeck** reichsunmittelbar, mit umfassenden Freiheiten.
12) Juni 1226. reg. 595: Ebenso **Oppenheim**; die Ritter in dieser

Stadt sind ewig abgabenfrei, die übrigen Bürger auf zehn Jahre. Dazu jährliche Messen. (Regal).

13) September 1230. reg. 678: Privilegien an **Regensburg**: Münze, Gericht etc. (Regal).

14) September 1238. reg. 952: **Nördlingen** ist auf drei Jahre frei von der Reichsbede. (Regal.)

15) Januar 1242. reg. 1018: Friedrich II. gibt den Bürgern von **Speier** den Speierbach zurück. (Regal).

Heinrich VII.

1) 8. Januar 1224. reg. 49: Eignet den Leuten von **Wimpfen** den Wald Wollenberg als Almende. (Hausgut).

2) 2. Juni 1233. reg. 299: Die Bürger **von Speier** sind frei vom Rheinzoll zu Oppenheim. (Regal).

3) 10. Mai 1235. reg. 376: Verleiht den zeitigen Rathsbürgern von **Frankfurt** zum Unterhalt der dortigen Brücke die Hälfte der jährlichen Einkünfte aus der Münze und das nöthige Holz aus dem Reichswald für die Brücke.

Conrad IV.

1) November 1238. reg 5: Schenkt den Bürgern von **Murten** auf die nächsten vier Jahre alle Einkünfte seines dortigen Amtes und befreit sie auf ebensolange Zeit von aller Steuer. (Regal).

2) März 1239. reg. 7: Verlängert der Stadt **Nördlingen** die Abgabenfreiheit auf zwei Jahre; also auf fünf Jahre.

3) 27. Juli 1242. reg. 53: Die Bürger von **Worms** sind befreit von allem Ungelt und Zoll. (Regal).

4) 20. Februar 1245. reg. 67: Conrad Rothe, Bürger von **Nürnberg**, ist befreit von jeder Steuer und Bede. (Regal).

5) 26. September 1246. reg. 85: Die **Lübecker** sind vom nächsten Martinstag auf vier Jahre vom Zoll zu Kaiserswerth befreit. (Regal).

Conradin.

1) 14. August 1266. reg. 22: Belehnt Conrad und Otto Vetter, Bürger von **Donauwörd**, mit dem Vogteirecht zu Tingen.

2) 28. December 1266. reg. 35: Belehnt Vendo, Bürger von **Esslingen**, mit der Hälfte des Zolles daselbst, und Marquard im Kirchhoff, Schultheiss, mit der anderen Hälfte bis die Söhne Luipolds, denen sie zusteht, seine Gnade haben. (Regal).

Das Verzeichniss der Verleihungen aller Art erscheint auf den ersten Blick riesengross. Sieht man aber näher zu, so erfahren die Vergabungen doch vielfache Einschränkung. Zunächst sind abzurechnen Vergünstigungen wie „Befreiung vom Zoll, Ungelt, Abgaben, das Recht, aus dem Reichswald Holz holen zu dürfen etc.“ Eine grosse Zahl Privilegia, bei weitem die grösste, enthält die Zustimmung des Kaisers oder Königs zu Verleihungen, welche Angehörige des ministerialen und freien Standes, soweit diese mit Gütern belehnt sind, gemacht haben, denen rechtliche Wirkung erst der consens des Herrn verleiht. Ueber diese haben wir bereits bei Philipp gehandelt. Zählen wir die eben genannten Arten von Verleihungen, ferner die Regalien-, Kirchen-, Patronatsübertragungen ab und stellen die wirklichen Schenkungen an Reichs- und Hausgut zusammen, so ist dies Folgendes: Reichsgut ist verschenkt oder verlehnt worden in Sachsen und Thüringen: Burg Schopau, 120 agri in Osterhausen, 150 agri auf dem Berge Nobus, 2 curiae habitationum in Kaulstorf, 1/2 mansus terrae arabilis et pratum cum piscaria Lachsgrube, castra Schwarzenberg, Donin, Mühlau, Reichenbach, Mantile, Lue, (?) Mocra und Mocny. — An Niederrhein und in Westfalen: Richterich, die unbenutzte Hofstätte bei Mastricht, 1 Juchert Land zu Düren, Silbergruben zu Huyl und Stertenbrink. — In Franken: Oberwesel und Schönburg, Diefendal, Lorsch, der Platz des Gemeindehauses in Worms, die Hofstätte am Kornmarkt, der Bruch zu Frankfurt, die Burg Reichenstein, Nesselbach, Waltorf, Culm. — In Baiern: Lungau, Märdingen (?), zwei Speicher in Regensburg, Schärding, Neuburg.

Hausgut: In Schwaben und Elsass: Harthausen (E), zwei Ministerialengüter zu Esslingen; Tanheim, der Salzbruch im Wald Hagenau (E), villa Dürbheim, curia de Rotbach (E), provi-

Aschau, Geisenried, Aitranc, Sachsenriet, Hohenfurt, Ricklingen (curtes), Waldland zu Honriet; Hagenau, Hittendorf, Eschbach (E), 2 mansus zu Widergeltingen, Reichenbach bei Stolleburg, Griessern, Güter des Berthold von Winterbach im Schwarzwald, Pirchach, Neuweiler, Wiese zu Roggenbach, donatio an Kloster Lützel, 1 mansus zu Heilbronn, Wald Wollenberg, die Zähringer Erbschaft, soweit sie von Teck erkauft ist, Wald Mose. — In Franken: Neckarau, Bischofsheim, Rudigershufe (Hofstätte), 5 juchert Wingerte zu Bachlait und Eduggesfelt, Wundreb, Pietelein, Grintelbach, Asch, Selb. —

Die meisten Verleihungen fallen in die erste Zeit Friedrichs II. Mühsam hatte der junge Staufer seinem Ziele durch Konzessionen zugestrebt. Er hatte damals mit vollen Händen vergabt, um Anhänger und Unterstützung zu gewinnen, und sich mit den einzelnen Gewalten im Reiche auseinandergesetzt. Güter wie Geld fielen in hervorragender Weise den weltlichen Fürsten, Hoheitsrechte des Reiches, besonders das Bergwerksregal den geistlichen zu. Was das Wichtigste war: Der König hatte die Territorialhoheit der Reichsfürsten gefördert, den Einfluss der Krone auf Bisthümer und Reichsabteien durch die Ertheilung der sogenannten Konstitution an die geistlichen Fürsten a. 1220, die in der Hauptsache nicht, wie Berchtold „Landeshoheit" meint, ausschliesslich Neues gewährte, sondern nur die rechtliche Anerkennung und Fixirung faktisch bestehender, durch Einzelprivilegia seitens früherer Kaiser, besonders Ottos IV., geschaffener Zustände war, auf ein Minimum reduzirt. — Wir müssen es uns versagen, weiter auf diese Verhältnisse einzugehen. Nur Folgendes wollen wir hervorheben:

In den Verleihungsurkunden Friedrichs II. und Heinrichs VII. finden sich häufig Ausdrücke wie: de, ex consensu principum[1]); ex consensu quorundam fidelium nostrorum[2]). — Oder consilio principum qui presentes erant, et curiae nostrae[3]); de consilio principum et specialiter de consilio principis Engilberti[4]); affavente sedis apostolicae auctoritate ad consilium principum[5]); communicato con-

[1]) reg. 907.
[2]) reg. H. VII. 266.
[3]) reg. Fr. II. 840.
[4]) reg. 1431.
[5]) sc. archiepiscoporum Moguntini et Magdeburgensis als der bei der Mutation von Nordhausen Betheiligten. reg. 1144.

silio principum, qui sollemni curiae Wirceburc affuerunt[1]). — Auch kommen Verbindungen vor wie: consilio et consensu principum Romani imperii[2]). — Oder de consensu et assensu principum ecclesiasticorum et secularium in sollempni curia[3]). — Heinrich VII. bestätigt den Zoll von Lobedde de patris mandato, consilio et assensu principum. — Die Schenkung von Schopau an Magdeburg[4]) findet statt de consensu et sententia principum. — Zu der sententia principum kommt eine Art von consensus der anderen Klassen hinzu, wenn der Widerruf der Mediatisirung der Regensburger Reichsabteien[5]) formulirt wird per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium, qui tunc aderant. — Meistentheils kommt es auf die sententia[6]) an bei Neckarau: sententia appellante principum et magnatum, qui presentes aderant, in sollempni curia. — dictante sententia[7]). — sententiatum fuit a principibus regni et nobilibus ac ministerialibus coram nobis assidentibus[8]) — bei Lorsch[9]) assistente et approbante filio Heinrico VII. — una cum deliberatione et consilio principum. — in curia sollempni deliberato consilio principum consultaque deliberatione[10]). — Brabant erhält Mastricht[11]) cum consensu principum et in presentia eorum. — Die Bestätigung des Lehens Philipps findet[12]) statt in sollempni curia communi consilio principum et voluntate. — Die Uebernahme der Vogtei Wangen[13]) geschieht de consilio quoque atque conscientia principum, qui sollempni curiae nostrae apud Ulmam interfuerunt. — Und wie noch alle die Ausdrücke heissen mögen, die beständig variiren, je nachdem der Nachdruck

---

[1]) Huill. Bréh. II. 898. reg. 123.

[2]) reg. 773 (bei Waldemar von Dänemark); reg. 949 (Basel); 1462 (Lobedde).

[3]) a. 1235. Mainzer Reichstag.

[4]) reg. 797.

[5]) reg. 863.

[6]) reg. 736 (Böhmer).

[7]) reg. 784.

[8]) Huill. Bréh. II. 832.

[9]) reg. 721.

[10]) reg. H. VII. 131.

[11]) reg. 745.

[12]) reg. 1116.

[13]) reg. 892.

auf dem consilium der Fürsten liegt, dessen Folge gewöhnlich der consensus principum ist, oder auf dem consensus, der Zusammenstimmung und Einigkeit untereinander und infolge dessen auf dem assensus, der Zustimmung zu der betreffenden Massregel des Königs. — Oder ob die deliberatio hervorgehoben wird, deren Resultat das consilium principum zu einer wichtigen Sache, oder die sententia in einer Rechtsfrage ist. — Oder ob mit dem consilium principum noch besonders ihre voluntas ausgesprochen, oder die conscientia vorausgesetzt wird, weil das consilium schon erfolgt ist. Wie immer sich die Variationen gestalten mögen, sie haben alle ein Thema, sie bilden die Form, in der sich der consensus, die Zustimmung der Reichsfürsten zu den Handlungen des Königs ausspricht.

Die Thatsache ist nichts Neues: Die ganze Gesetzgebung und höchste königliche Gerichtsbarkeit geht aus und wird geübt, wie es heisst[1]: in curia sollempniter indicta nobis in iudicio principum presidentibus. Wichtige Vorfälle, Friedensschlüssse etc. bedurften des consensus der Fürsten, sollten sie das ganze Reich verbinden. Auch die von uns aufgeführten Fälle haben zum grössten Theil das mit einander gemein, dass sie in curia sollempniter indicta vor sich gehen, dass ein Urtheilsspruch der Fürsten veranlasst worden ist. Die Aebtissinnen von Ober- und Niedermünster erheben Klage beim Fürstengericht, und dieses entscheidet, dass nur de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium eiusdem principatus, ein Fürstenthum veräussert werden dürfe. — Ein Fürstenspruch widerrief z. B. die Schenkung der Abtei Erstein bei Heinrich VI., ebenso a. 1209 bei Otto IV. Immer entscheidet das Fürstengericht, aber nur — auf vorangegangene Klage hin, oder wenn seine Entscheidung angerufen ist. War das nicht der Fall, so haben die früheren Könige bis Friedrich II. ganz frei über Reichsgut und Regalien verfügt ohne eine Beschränkung. Heinrich VI. nimmt a. 1193[2]) einen Tausch vor mit Nürburg gegen Ahr ex consilio principum et sententia et aliorum multorum imperii fidelium. Aber auch hier wird man einen feierlichen Hoftag annehmen müssen[3]), abgehalten zur Versöhnung mit der fürstlichen Opposition. Die Urkunde ist gleichsam der Preis, der zusammen mit den Fürsten der Gegenpartei vereinbart wurde für Einen aus ihrer Mitte. Sehen wir uns Philipps und Ottos Regierung an, so kann

[1]) reg. 1118.
[2]) Lacomblet. I. 539. St. 4820.
[3]) Reichstag zu Worms. Töche p. 281.

man nirgends wahrnehmen, dass zu den vielen Schenkungen besonders von Reichsgut irgendwie eine Mitwirkung der Fürsten hinzugekommen wäre in der Gestalt eines consensus oder consilii, der die Schenkung erst rechtskräftig gemacht und demgemäss in der Urkunde Aufnahme gefunden hätte. Philipp erscheint völlig frei und unbehindert bei Gnadenbezeugungen, bei den Verhandlungen mit der Gegenpartei und den Belohnungen. So bei der grossen Schenkung von Chiemsee und Seon a. 1201 zu Bamberg. Natürlich wird die glänzende Versammlung Kenntniss von dem Vorgang gehabt haben; ein Theil von ihr bezeugt ihn ja. Aber nichts deutet darauf hin, dass sie irgendwie auf den Entschluss des Königs eingewirkt, dem Geschehenen zugestimmt habe. Die Schenkungen an Brabant und Cöln sind ohne jeden consensus gemacht. Bei Brabant ist nur der öffentliche Uebertritt und die Huldigung sub frequentia principum apud Confluentiam geschehen (hominium fecit). Ebenso steht's mit Otto IV. Aber bei Friedrich II. erscheinen sofort die Reichsfürsten und geben consensum et consilium; meistentheils, wie erwähnt, auf feierlichem Hoftage; aber auch da, wo die curia sollempnis nicht erwähnt wird, findet sich die ausdrücklich hervorgehobene Mitwirkung principum regni. Und dies entspricht auch vollständig dem Bilde, das wir uns von Friedrich II. machen müssen. Der junge Staufer ist total abhängig von den Fürsten. Ihr guter Wille und ihre Unterstützung setzen ihn in den Stand, sich gegen den Kaiser zu behaupten. Friedrichs Dank dafür thut sich in der Anerkennung ihrer Landeshoheit kund, ihrer einflussreichen Stellung gegenüber dem Könige, in der Gewährung einer umfassenderen Theilnahme an den wichtigen Staatsgeschäften. Dass speziell diese Seite des fürstlichen Einflusses erst im Werden begriffen ist, zeigt der Umstand, dass wir auch Fälle haben, wo kein consens der Reichsfürsten in der betreffenden Urkunde enthalten ist; — vielfach wohl, weil die Schenkung nur geringen Umfang hatte. Z. B. gehören hierher die paar Verleihungen an Klöster, wobei ja doch das Obereigenthumsrecht dem Reiche immer noch blieb; hierher gehören ferner auch die Vergabungen des Patronatsrechtes. Bei anderen sind andere Gründe vorhanden: So fehlt bei der Restitution von Schönburg und Wesel an Magdeburg der consensus. Allein die Möglichkeit der Wiedererwerbung für das Reich war ja durch den ausdrücklichen Vorbehalt der Einlösung für 2000 Mark gewahrt. Ulrich von Passau erhält [1]) ein Fahnenlehen in sollempni

[1]) reg. 890.

curia aber ohne erwähnten consensus. Doch hatte in diesem Falle der Herzog von Baiern dasselbe zu Lehen gehabt und resignirt. In der Uebertragung von Regalien ist Friedrich II. noch unbeschränkt. Vielfach schenkt er das Bergwerksregal. Allein das kann man auch daraus erklären, dass Friedrich II. mit diesen Vergabungen nur ausführte, was er bereits allgemein aufgegeben hatte; so z.B. das Privileg von 1220 an geistliche Fürsten. Grade auf Grund dieses Gesetzes wurde nach Klage des Bischofs von Utrecht dem Grafen von Geldern die Verlegung seiner Zollstätte verboten, und als sie zuletzt doch gestattet wurde, da gaben die Fürsten ihren Consens. Engelberts von Cöln Willebrief ist noch vorhanden [1]). Es ist nicht zufällig, dass die ersten Willebriefe in die Zeit Friedrichs II. fallen. Immer mehr und mehr wissen die Reichsfürsten ihren Einfluss auszudehnen. Heinrich VII. ist ihm ganz unterworfen. Die Regentschaft und Bevormundung hat dem Namen nach zwar aufgehört, faktisch sich aber seine ganze Regierungszeit fortgesetzt. Der König musste sogar a. 1234 [2]) in manus principum versprechen, jeden Monat eine bestimmte Zeit personaliter iudicio publico presidere, eine schöne Gelegenheit, alle wichtigen Regierungsgeschäfte zu erledigen, alle Massregeln des Königs vor diesem forum zu kritisiren. — Einen Abschluss hat dieser Punkt unter Rudolf I. gefunden, wo bei gewissen, wichtigen Geschäften die Zustimmung der Fürsten (hier schon der sieben Kurfürsten) eingeholt werden, speziell zu Verleihungen von Reichsgut und Regalien der Wille der Kurfürsten ausgesprochen sein muss. — Es ist selbstverständlich, dass wie überall im Mittelalter, so auch hier dieses „obligatorische Bewilligungsrecht“ das Produkt einer allmählichen Entwicklung, nicht durch augenblickliche Erwägungen und Beschlüsse hervorgerufen ist.

In späterer Zeit steht das Recht, Willebriefe zu ertheilen, nur einer kleinen Zahl Fürsten, den Kurfürsten, zu. Sehen wir Friedrichs II. Zeit an, so haben wir nichts von der Aussonderung einer kleineren Gruppe aus dem grösseren Komplexe des jüngeren Reichsfürstenstandes. Regelmässig wird erwähnt der consensus principum, nicht Aller, sondern qui presentes erant curiae, also einer beständig Wandlungen unterworfenen Zahl von Reichsfürsten. Neben ihnen begegnen wir den magnates: consilium principum et magnatum [3]); ja

[1]) Lac. II. 101.
[2]) reg. 318.
[3]) reg. 736.

selbst principes regni, nobiles ac ministeriales coram nobis assidentes[1]), ein Zeichen, in wie hohem Ansehen und Einfluss diese Klasse bei Heinrich VII. stand. Doch ist für die Stellung dieser magnates et ministeriales und ihren Antheil an den Geschäften die Urkunde für Ober- und Niedermünster recht charakteristisch: per sententiam principum (als der eigentlichen Urtheilsfinder) et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium (als derer, die bei der Promulgirung des betreffenden Urtheils die Zuhörerschaft gebildet und ihre Uebereinstimmung ausgedrückt haben) et omnium qui tum aderant (noch einmal zusammenfassend.)

Sicherlich hat diese Beschränkung der Machtvollkommenheit und des Verfügungsrechtes neben anderen, schon erwähnten Gründen dazu beigetragen, dass Friedrich II. weniger direkte Güterschenkungen gemacht hat, dass seine bei weitem zahlreichsten Privilegien Bestätigungen waren. Dazu war die Zustimmung der Reichsfürsten unnöthig, weil ja die betreffenden Güter sich als Lehen in anderem Besitz befanden. Man kann nicht leugnen, dass durch diese Schranke der Umfang und Bestand des Reichsbesitzes gesicherter, das Interesse des Reiches trotz der Erhöhung fürstlicher Macht und Vorrechte am besten wahrgenommen war. Allein was konnte dies einem Conrad IV. im Kampfe mit den Gegenkönigen nützen, der, von seinem Standpunkte aus mit Recht, in dem Siege seiner Partei den wirklichen Vortheil des Reiches erblicken, mit seinen dynastischen Interessen die des ganzen Reiches identifiziren musste? Um die Oberhand zu gewinnen, musste er Anhänger um sich schaaren, und um in seinem Thun nicht behindert zu sein, musste er einen modus finden, der den Consens der Reichsfürsten, soweit welche auf seiner Seite standen, überflüssig machte. Und diesen fand der König durch — Verpfändungen. Während wir bei Philipp, Otto IV., Friedrich II. (nur zweimal: an Lothringen und Baden), Heinrich VII., ja selbst Conrad IV. in seiner allerersten Zeit die Verpfändung als vereinzelte Ausnahme hervorheben können, ist es bei Conrad IV. in der späteren Periode grade umgekehrt. Durchgehend verpfändet der König seit dem Beginn des Kampfes an seine Parteigänger und zwar am meisten das staufische Hausgut, aber auch das Reichsgut. Conrad IV. hat den Anfang gemacht, die Güter des Hauses und Reiches zu verschleudern, um sich zu halten, und sein Sohn Conradin setzte dies fort, bis nichts oder

[1]) reg. Heinrich VII. 123.

sehr wenig noch zurückblieb. Conrad IV. hat also verschleudert durch Verpfändungen. Aber beachten wir auch Folgendes: Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich VII. keiner von ihnen hat soviel vergabt, dass man ihm allein die Schuld beimessen könnte, den Güterbesitz zerstreut zu haben; aber die Verleihungen Aller zusammen machen doch eine bedeutende Verminderung des königlichen Gutes aus. Conrad und Conradin wirthschafteten dann so lange rücksichtslos und ohne Bedenken weiter, bis der ganze Stauferbesitz sich in fremden Händen befand. Am umfassendsten ging diese Veräusserung vor sich, als beide im Begriff standen, ihr Erbreich Sicilien in Besitz zu nehmen. Von Conrad IV. sagt daher ganz richtig das chron. Salisb. [1]): Conradus rex, heres Friderici, occupatis et distractis per infeodationem sive obligationem possessionibus suis, in Lombardiam se transtulit. Dasselbe in noch viel höherem Masse gilt von seinem Sohn. Conrad IV., um dies zu wiederholen, fing zuerst an, seine Güter zu verpfänden. Und die Gründe zu diesem Thun sind klar: theils weil er Geldmittel, wie erwähnt, flüssig haben wollte, um die Rüstungen zu bestreiten — die Lehnsträger leisteten nur ungenügend den Dienst, zu dem sie eigentlich verpflichtet waren, — theils weil er sich auf diese Weise allein die Möglichkeit einer Rückerwerbung in besseren, ruhigeren Zeiten sichern konnte, und zuletzt weil die Verpfändungen den bequemsten Weg boten, den Consens und die Kontrolle der Reichsfürsten zu umgehen, einen Weg, den alle späteren Könige häufig beschritten haben.

---

[1]) Böhmer p. 271.

Excurse.

I.

Die strassburger Kirchenlehen und die allodialen Besitzungen der Staufer im Elsass.[1])

Die Besitzungen der Staufer im Elsass zerfallen in Lehen und Allode.

I. Ueber die Lehen geben uns folgende Urkunden einigermassen doch nicht vollständig eine Uebersicht: 1) Eine Urkunde vom 14. April 1189[2]): Friedrich I. resignirt dem Bischof Heinrich von Strassburg Güter zu Spechtesbach, Tegernbach, Grevenhausen, Mettenbach, Rodenbach (alle bei Kloster Eusserthal) und . . . quaecumque ab ecclesia Argentinensi hucusque habuimus, um diese gegen Güter zu Mülnhofen und Rohrbach (südlich von Landau), die nun in das Verhältniss der ebengenannten treten, dem Kloster Eusserthal (nordwestlich von Landau) zu übergeben. Die Urkunde, die von seinen Söhnen Heinrich und Otto bezeugt ist, wird bestätigt durch ein fast gleichzeitiges Schreiben des Bischofs von Strassburg, nachdem derselbe beide Güter (sc. Mülnhofen und Rohrbach) unter Zustimmung seiner Kurie Friedrich I. übergeben habe. Diese Lehen mag Philipp a. 1199 an Strassburg resignirt haben, um den Uebertritt des Bischofs zu ermöglichen.

2) Ein Lehen, das sicher Friedrich I. und Heinrich VI. von Strassburg trugen, war Molsheim dicht bei Strassburg, das Philipp jedoch mit Epfig und Haldenberg a. 1198 zerstörte.[3]) Dies geht

---

[1]) Zu pag. 19 der Arbeit gehörig.

[2]) cfr. Stumpf No. 4515 und Würdtwein: nov. subs. XII. 118 ff.

[3]) Man kann zweifeln, ob Philipp zu Molsheim in demselben Verhältniss gestanden hat wie sein Vorgänger, und, wenn dies der Fall war, ob er dasselbe dann a. 1199 dem Bischof zurückgegeben hat. Die Zerstörung des Ortes durch das Heer des Königs würde nicht für das Gegen-

hervor aus einer Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1220 (reg. 1088), in welcher er alle Rechte, Gewohnheiten und Güter seiner Getreuen von Molsheim bestätigte, keinen anderen Zoll in Strassburg und seinen übrigen Städten und Ortschaften sowie kein anderes servitium von seinen Bürgern verlangte, als das, welches sie schon Friedrich I. und Heinrich VI. geleistet hätten.

3) Gemäss einer Urkunde vom 21. November 1214 hören wir, dass Friedrich II., um Berthold von Zähringen mit Heinrich von Strassburg zu versöhnen, auf alle Ansprüche verzichtet, die Graf Berthold von Neuenburg einst seinem Vater (Heinrich VI.) geschenkt, Bischof Conrad von Strassburg aber von jenem Berthold erkauft haben soll [1]). Diese Güter, über deren Schenkung und Verkauf wir nichts wissen, bestanden in den Vogteien zu Vilmarzell und Selden, in den Höfen Riegel und Herbolzheim [2]), nebst den Vogteien über deren Kirchen, sowie in aliis quibuslibet possessionibus et advocatiis in quibus ius aliquid habere videbamur etc. — Ueber den Grafen von Neuburg im Breisgau lauten die Nachrichten sehr spärlich. Derselbe [3]), den Zähringern stammesverwandt, machte [4]) unter Friedrich I. den Kreuzzug mit und scheint nach seiner Rückkehr unter Heinrich VI. obige Güterschenkung gemacht zu haben. Dann wird uns gemeldet, dass Berthold mit seinem Sohne die Kreuzfahrt wiederholt und zu diesem Zwecke die Stadt Neuburg — nordöstlich von Breisach, südlich von Burg Hochberg, nicht zu verwechseln mit der Stadt Neuburg im Breisgau, auf dem rechten Rheinufer nördlich von Burg Baden zum Bisthum Basel gehörig — an Strassburg verkauft hat, worauf der Graf nicht mehr erwähnt wird [5]). Nach dem Aussterben dieses

theil sprechen, wenn man nämlich annimmt, dass Philipp Molsheim grade ebenso wie Friedrich II. besessen hat, der nach dem definitiven Vertrage vom Jahre 1236 (reg. Fried. II. 830. Huill. Bréh. IV. 814) die Vogteien von Molsheim und Mutzig erhielt, während sich der Bischof das Patronatsrecht aliaque iura, que sui predecessores episcopi ibidem perceperunt, vorbehielt. Dann brauchte Philipp als Vogt des Ortes a. 1199 auch nicht auf Molsheim resignirt zu haben. Doch ist dies Alles bei dem Mangel an Nachrichten hypothetisch.

[1]) reg. 752.

[2]) Herbolzheim liegt nach Spruner-Menke „hist-Atlas" Blatt 47 bei Alt-Breisach auf dem rechten Rheinufer; die übrigen auf dem linken.

[3]) Stälin II. 297. 1.

[4]) ann. Marb. a. a. 1198.

[5]) ann. Marb. a. a. 1200: eodem anno comes Bertholdus de Nuwenburg in Brisgawia crucem cum filio accepit, trans mare perpetuo man—

Geschlechtes, was bald geschehen sein muss, wenn anders a. 1214 Friedrich II. omnem discordiae scrupulum beseitigen will, beanspruchten diese Güter: 1) Berthold von Zähringen bezüglich dessen Erbe in diesen Gegenden, Graf Egeno von Urach-Freiburg; 2) Friedrich II.

Ferner: Der Graf Albert von Dagsburg, reich begütert in episcopatu Argentinensi, Mettensi, Basiliensi, war ohne männliche Erben gestorben [1]), nachdem er den Herzog von Brabant zum Erben seiner Lehen und Allode eingesetzt, und Philipp in der bekannten Friedensurkunde vom 12. November 1204 die Eventualbelehnung, wenigstens für die Reichslehen, zugesichert hatte. Der Herzog musste jedoch [2]) bald auf die Erbschaft verzichten; und so blieben von denen, die die reichen Ländereien des Grafen von Dagsburg beanspruchten übrig: 1) die Markgrafen Hermann V. und Heinrich von Baden als Brüder der Gertrud, der Gemahlin des Grafen Albert von Dagsburg [3]); 2) Graf Friedrich von Leiningen als Schwiegersohn des Dagsburgers [4]); 3) der Staufer, der die Güter dem Reiche sichern wollte. Beide Markgrafen von Baden verkauften die universa hereditas (in ihr als Hauptburgen castrum Tagisburch, Girbaden, Bernstein, Egensheim [5]) an den Bischof von Strassburg; und König Heinrich VII. anerkannte das Geschäft und verzichtete ausdrücklich auf alle Ansprüche in einer Urkunde vom 28. November 1226 [6]). Dies hinderte jedoch nicht den König, im Jahre 1228 [7]), als er sich in der seit 1223 zwischen Berthold von Strassburg und den Grafen von Pfirt und Urach wüthenden Fehde auf die Seite der Feinde Strassburgs stellte, dem Grafen von Pfirt Egensheim als Lehen zu übertragen.

Die definitive Auseinandersetzung und Regelung aller Ansprüche sowohl auf die Neuburger als auf die Dagsburger Lehen kam a. 1236 [8]) zu Stande. Danach haben die Staufer folgende bischöflich-strassburgische Lehen: 1) Mühlhausen nebst Zubehör, darunter das

---

surus et urbem Nuwenburg cum ministerialibus et appendiciis suis Argent. ecclesie in proprietatem dedit pecunia tamen mediante.

[1]) a. 1207 (reg. Phil. 84) begegnete ich dem Grafen zum letzten Male in den Zeugenreihen.

[2]) cfr. Winkelmann: Otto IV. p. 358.

[3]) cfr. Stälin II, 306.

[4]) cfr. chronic. Ebersheimense in mon. Germ. scr. XXIII.

[5]) cfr. Stälin II. 340.

[6]) cfr. Schöpflin I. 317.

[7]) ibid. I. 362. und Annal. Marbac. a. 1228.

[8]) cfr. reg. 830 Huill. Bréh. IV. 814.

Patronatsrecht der dortigen Kirche. — 2) Vom gesammten Erbe der Neuenburger: Burg und Stadt Neuenburg mit den Vogteien der Klöster in Selden, Vilmarzell. — Riegel und Herbolzheim also nicht. Dem Patronatsrecht über die Kirchen und Orte Anmuntingen, Temingen, Neuenburg. — Dies sind wohl die aliae quaelibet possessiones der Urkunde von 1214. — 3) Die Vogteien von Molsheim und Mutzig, ausgenommen das Patronatsrecht, den Zehnten und alia iura que predecessores episcopi ibidem perceperunt, für den Bischof. 4) Die bischöflichen Leute zu Westhofen und Rodesheim. — 5) Alles Recht des Bischofs auf Offenburg excl. Patronat und census einiger Kapitelpräbenden.[1]) — 6) Tausch mehrerer Lehen: für villa de Trenheim die vallis de Britzthal; für villa Wasselnheim die advocatia Bischoffsheim.

Alle diese Lehen erhielt Friedrich II. und verzichtete gänzlich auf das Dagsburger Erbe d. h. auf die Burgen: Dagsburg, Girbaden, Egensheim, Bernstein, über welche sich der Bischof[2]) a. 1239 mit dem Grafen von Leiningen auseinandersetzte, ferner auf Rheinau, Alten- und Neuthann (von Heinrich VI. gebaut) nebst dem Zoll bei Thann, auf den Hof Tambach und die Leute zu Zabern.

Ausser diesen Burgen sind mir folgende Orte als bischöflich-strassburgisch begegnet: Wolfsheim, Oberehenheim, Igmarsheim, Bischoffsheim, Doroltzheim, Arnoldsheim, Dachstein, Kobolzheim, Bütenheim, Sulze, Wolfgesheim, Holzheim, Wilstetten etc. etc., alles Befestigungen, gegen die sich der Zorn der Bürger Strassburgs im Konflikt mit ihrem Bischof, Walter von Geroldseck, richtete, den die Schlacht bei Hausbergen entschied.[3])

Die Zahl der Kirchenlehen im staufischen Besitz mag sich noch im Einzelnen vermehren lassen; doch waren die Güter, die wir aufführen konnten, ausgedehnt und zahlreich genug, um eine Empörung des Bischofs von Strassburg recht gefährlich erscheinen zu lassen. Drum verstehen wir es, wenn Philipp den nach dem Jahre 1199 bei jeder Niederlage der staufischen Waffen zu Tage tretenden, heimlichen wie

---

[1]) Offenburg zusammen mit Neuburg und Ortenburg, Orte, die nach Stälin II. 463 König Conrad IV. gegen die Ansprüche des Grafen von Urach-Freiburg zu behaupten suchte, gehörte später zur Grafschaft Freiburg, die sich aus den Besitzungen der Zähringer im Breisgau bildete.

[2]) Schöpflin Alsat. dipl. I. 383.

[3]) Gottfrid de Ensmingen relatio de confl. ap. Husberg. bei Böhmer: fontes III.

offenen Versuchen des Bischofs und seiner Anhänger, die Farbe zu wechseln, dadurch entgegenzutreten suchte, dass er dem Bischof so zu sagen den Boden unter den Füssen wegnahm, indem er am 16. Juli 1205 zu Hagenau durch ein Privileg die Bürger Strassburgs unter seinen königlichen Schutz nahm und ihnen für ihre sämmtlichen Eigenbesitzungen, wo immer sie sich im Elsass befinden mochten, völlige Freiheit von jeder precaria und exactio gab.

II. Von den staufischen Alloden im Elsass können wir zu denen, die Stälin[1]) schon aufgeführt hat, noch folgende nennen: Schlettstadt, Brunner, Königsheim[2]), Colmar, Burg Croneberg bei Marlen (1246 von Heinrich von Stahleck zerstört), Landeshaorte (?) (Landsberg) bei Andlau, Burg und Städtlein Kaisersberg, — alles Burgen, die der energische Schultheiss Wölflin[3]) erbaut hatte; Malberg, Weickersheim (von Heinrich von Stahleck a. 1246[4]) zerstört). In Hagenau[5]) war ein Hospital von dem Herzog Friedrich II. gegründet und von ihm und seinen Nachfolgern reich dotirt. Die Bestätigungsurkunde Philipps vom Jahre 1208 führt uns Einkünfte des Hospitals von folgenden Gütern auf: Kirche zu Balbronn, Rodemül, Schweghus, Wingersheim, Walheim, Krigsheim, Rummersheim, Atzenheim, Lutersweiler, Buron, Schiltersdorf, Luzzendorf, Hoffelden, Oberhofen, Onolzheim, Weitbruch, Suvelzheim, Roppenheim, die Pfarrei in der neuen Stadt Königsau[6]). Wie die Kammer Hagenau[7]) auf staufischem Grund und Boden gelegen ist, so auch das Cistercienserkloster Neuenburg[8]). Unter den vielen Privilegien an das Kloster heben wir nur solche hervor, die uns Güter desselben nennen. So zählt die Urkunde Ottos IV. vom Jahre 1209[9]) auf: curtem Donechendorf (Denkendorf), curt. Lopach, c. Wilinbach, c. Paphenbrunn, c. Ruwelnheim, c. Lachen, c. Homscheit, c. Ulimbach (Mulinbach), c. Robbach, c. Wiminowa[10]),

[1]) Stälin a. a. O, II. 237.
[2]) cfr. reg. Friedrich II. 901.
[3]) cfr. Böhmer fontes. III. 49.
[4]) cfr. Annal. Argentinenses.
[5]) cfr. Stälin a. a. O.
[6]) cfr. reg. Heinrich VII. 374.
[7]) cfr. reg. Friedrich II. 861.
[8]) cfr. Stälin a. a. O.
[9]) cfr. reg. Otton. 283.
[10]) Schon Philipp hat reg. 114 und 115 den Hof zu Wiminau nebst anderen Gütern derer von Ettendorf, Schillersdorf, ferner eine area sub rupe Winstein des Heinrich von Weinstein dem Stifte überwiesen. —

c. Erkerswilre, c. Hittindorf[1]), Harthusin[2]), c. Dunenheim, c. I heim, c. Butinheim, c. Wilre[3]). Friedrich II. schenkte und bestä dazu[4]) allodium in Harthusin; a. 1216 einen Salzbruch im Hagen Wald[5]), das Beholzigungsrecht im Heiligenwald; dazu Gerboldsl Stuwelnheim, Gerute, Buthenheim (cfr. oben), Delmanswilre, Kir (eins von den beiden ist gleich dem Wilre oben), Rotbach (Rob oben)[6]), possessiones in Hagenau, Hittendorf (oben), Eschbach[7]

---

[1]) cfr. reg. 1057.

[2]) reg. 687.

[3]) cfr. Würdtwein nov. subs. X. 245 und 264 und XIII. 236. 23

[4]) reg. 687 a. 1212.

[5]) reg. 1055 a. 1219.

[6]) reg. 1059,

[7]) Bei all den genannten Orten ist die Möglichkeit einer Verlei von Fremden, nicht von den Staufern, offen.

II.

Die Weissenauer Traditionen. [1])

Die Weissenauer Traditionen sind für uns eine wichtige Fundgrube für die Güter der Staufer. An ihnen sehen wir, wie der fromme Sinn nicht nur der Könige, Herzoge, Grafen und Fürsten Schwabens sondern auch von Ministerialen, Bürgern, überhaupt Unfreien sich in reichen Uebertragungen bethätigte. Dieselben müssen bei einer Darstellung staufischer Güterverleihungen in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Wir haben „also die traditiones an Weissenau zu ordnen gesucht und bei der Fülle der Verleihungen seitens der verschiedensten Eigenthümer hauptsächlich die der Welfen und ihrer Rechtsnachfolger, der Staufer, und der Ministerialen beider Geschlechter berücksichtigt; während alle sonstigen Grafen, freie Herren und deren Dienstmannen für uns nur in soweit in Betracht kamen, als sie mit den Obengenannten etwa durch Lehen in Verbindung standen. Indem wir die Schenkungen der Welfen und Staufer, als Herren, und dann ihrer Lehnsmannen und Ministerialen, soweit das Verzeichniss ihren Stand erkennen liess, anzuordnen versuchten, haben wir eine Reihe Verleihungen konstatiren und zugleich einen Theil des staufischen Güterkomplexes, mochte er noch Allod oder schon verlehnt sein, näher bestimmen können. Wir haben die Schenkungen der Ministerialen überhaupt in das Verzeichniss aufgenommen, indem wir von dem Grundsatze ausgingen, dass der Ministerial als Unfreier kein Recht zu selbständiger Veräusserung seiner Güter hat, dass er, in der Gewalt seines Herrn stehend, der Erlaubniss desselben dazu

---

[1]) cfr. oben p. 33. Zeitschrift des Ober-Rheins: Bd. 29. p. 1—128.

bedarf, dass also Verleihungen von Ministerialen eigentlich Verleihungen der Herren sind. Zu gleicher Zeit lernten wir eine grössere Anzahl Dienstmannen kennen, die den Staufern bei ihren Unternehmungen zu Gebote standen. Wir sind uns dabei wohl bewusst, dass jener Satz von der Unfähigkeit eines Ministerialen, wirkliches Eigenthum zu besitzen, praktisch schon seine Bedeutung verloren hatte. Grade in den Zeiten der Staufer tritt eine Aenderung in diesen Verhältnissen ein, wird die Gleichstellung des Ministerial mit dem Vasall angestrebt und erreicht; und die „acta St. Petri in Augia“ zeigen etwas von dem Verlauf dieser Entwicklung. So scheiden sie noch ziemlich regelmässig zwischen ministerialis und liber und verfehlen es selten, den Stand des traditor hinzuzusetzen. Ebenso regelmässig bemerkt der Schreiber, ob das Betreffende iure proprietatis oder cum consensu, per manus domini, coram domino geschenkt wurde. Als Beispiel mag dienen, dass Eberhard von Waldburg, dapifer regis Philippi, dedit curtem in Riethausen, quam iure proprietatis diu possederat; — Werner uz dem Hag, minister ducis Suevie hat den Herzog Philipp und den comes de Veringen durch curtis Siggenweiler, que sua erat propria, entschädigt; — bei Heinrich von Schmalneck betont der Schreiber die Fähigkeit, frei zu übertragen, quia erat sua iure proprietatis, und speziell an Weissenau zu übertragen, weil alle Privilegien der Welfen und Staufer dem Kloster die Fähigkeit verliehen haben, Schenkungen von Ministerialen anzunehmen. Letzteres mag der Grund auch sein, weswegen bei einigen Uebertragungen der consensus domini nicht besonders nachgesucht, der Herr des betreffenden Gutes bei der Schenkung nicht immer entschädigt wurde. Was die Datirung der einzelnen Traditionen betrifft, so konnte dieselbe nicht überall sicher festgestellt werden. Die acta, allmählich entstanden, haben, wie der Herausgeber schon bemerkt hat, mehrere Verfasser gehabt, deren Anfangen und Aufhören die Grenzen bilden, innerhalb deren die Schenkungen eingereiht werden, ziemlich durcheinander, doch aber noch immer so, dass das Bemühen einer chronologischen Reihenfolge im Grossen und Ganzen sichtbar ist.

Häufig sind die einzelnen Traditionen an verschiedenen Stellen genannt, wodurch es sehr erschwert worden ist, die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Familien zu finden. Die meisten Schenkungen sind unter Friedrich II. und seinen Söhnen, Heinrich VII. und Conrad IV., gemacht worden. Philipp ist nur mit einer Schen-

kung als Herzog zu verzeichnen; von seinen Ministerialen fallen sicher nur vier in die Zeit seiner Regierung und zwar meistentheils anno 1198, 1200—1204. Unter Otto IV. sind sicher nur Eine Schenkung, die an den Markgrafen von Ronsberg, unbestimmter, „nach 1208“, noch fünf zu nennen. Im Uebrigen zeigt das Verzeichniss klar die einzelnen Traditionen, worauf wir verweisen.

I. Herzog Heinrich der Löwe und Herzog Welf VI. a. 1152.	am 19. Mai 1152: Bestätigung aller Besitzungen des a. 1145 gegründeten Praemonstratenserklosters Weissenau; Zollfreiheit auf Märkten: Holzbenutzung im Walde; die Ministerialen können sich selbst mit ihren Gütern übertragen.
a. 1180.	Herzog Welf VI. schenkt Fidanzhofen cum omnibus attinentiis d. h.: 10 beneficia in Hinztobel; 1 mansus in Liebenhofen cum decimis suis; decimae in Atzenweiler; Gometsweiler; Hübschenberg; in curte zem Walde; in Strass; ligna in silva Altorfgensi.
a. 1180.	Herzog Welf VI., quando dedit curtem Fidanzhofen, dedit predium in Vivrarfelt.

De hoc Welfone tenent in feodo et dant ecclesiae Augensi:

1) Gebezo de Ravensburg[1]). a. 1145 ff.	Gründer des Klosters, schenkt: a) den Platz zur Erbauung des Klosters; b) Herwisreute; c) Rimmersberg; d) Mühlbruck; e) Hunoldsberg; f) mansum in Maggenhart.
2) Liugardis, soror Gebezonis; uxor Heinrici militis de Essenhausen. c. 1155—1160.	marito vivente et mortuo dedit: a) curtes in Algewanc; b) in Veltmos; c) in Erbenweiler; d) in Oberhofen.

[1]) über dies Geschlecht cfr. pag. 198.

3) **Filii eius, Heinricus et Ortulfus de Essenhausen:**	dederunt agros in loco Zwekkeslohe; tunc temporis non erant ibi agri, sicut modo sunt, sed densissima fructeta et inutilia. (!)
4) **Ortulfus allein, filius Liugardis de Rinkenburg. a. 1216; a. 1222**[1]**.** (staufischer Ministerial).	a) dedit curtem in Liecoswilare (Luxenweiler?), quae erat obligata Ulrico Rapelo de Ravensburc pro 40 libris; b) duo prediola in Groppach; c) vendidit paludem cum silva adiacentem iuxta grangiam Riwinsperc (Rimmersberg) pro 6 saumis vini, quae 6 libras tunc temporis valent.
De hoc Ortulfo	tenent in feodo.
a) **Sifridus et Manegoldus fratres de Riute.**	1/2 mansum in Sederlitz et contulerunt Augiae per manus Ortulfi et filiorum suorum pro 3 saumis vini, quae valent 5 libros.
b) **Conradus prenominatus Rusce de Ravensburg:** c. a. 1220.	habet ipse unum ortum adiacentem curtili in Ravensburg, iure fori, pro quo persolvit Ortulfo de Rinkenburg annuatim 1 solidum; hunc vendidit Augiae c. a. 1220[2].
c) **Heinricus ame Steina.** c. a. 1220.	habet alterum ortum iure fori et persolvit Ortulfo singulis annis 1 solidum; (dat Augiae).
d) **Bertholdus de Hagelstein.** a. 1221.	vendidit domum suam in Sulpach cum agris et pratis circa quantitatem unius scopozzae cum consensu Ortulfi pro 8 libris et 10 solidis et sauma vini, que tunc valebat libram. (!)
5) **Heinricus Ortulfi filius.** c. nach 1212.	dat 1 mansum in Walchsreute.
6) **Johannes Ortulfi filius.** c. nach 1212.	dat curiam in Mittelshofen et alia prata et fructeta circa Riwinsperc (Rimmersberg).

---

[1]) cfr. reg. Friedr. II. 868 und Wirtemberg. Urkbl. III.

[2]) a. 1220, weil gesagt wird: facta sunt haec in Ravenspurc, presente regis ministro Bernhardo, und cfr. unten No. 38.

7) Nobilis miles Ortulfus de Peisenberg, ministerialis ducis Welfonis. vor 1219, wahrscheinlich bis 1191.	transtulit a) Augiae ecclesiae predium in Mariathal Gebezone milite, qui habebat ab eo predium in Meisuntale (Mariathal) in feodo, precibus et numeribus ab ipso feodo amoto. b) postea curtem in Bodnegg. coram duce Welfone.
De hoc tenent in feodo:	
a) Gebezo miles; wird a. 1192 Mönch zu Salem.	Augia emit curiam ze der Lachen a Salem pro 20 marcis.
b) Cono frater cognomine Billen; wird a. 1192 Mönch zu Weissenau.	dat curtem in Richlisrente.
8) Falchelinus ioculator. c. 1175—1180.	vendidit agros inter pomarium et flumen Schuzzen, domum cum predio ad IV. iugera pro 10 libris de consensu ducis Welfonis.
9) Rodegerus quidam, ioculator, a. 1180 coram duce Welfone.	tradidit predium in Ettmannschmid tali conditione ut ipse et duo filii sui usque ad finem vitae illud possiderent et singulis annis Augiae censum persolverent. Mortuis filiis nulli heredum debebat hoc ius cedere. Facta autem hec a. 1180 mortuis Rodegero et uno filio placuit
10) Philippo alteri filio a. 1218.	eius, ut ius venderet Augiae — et per consilium Friderici de Baumgarten datae sunt Philippo 45 librae, quod factum est a. 1218 (mit Zeugen).
11) Werner miles de Ravensburg cognomento Mannestuk. a) 1175—1180.	vendidit a) predium quod est iuxta viam, quae ducit ad Ravenspurc pro 26 libris regnante Friderico imperatore (I), tempore Ortulfi, prepositi Augiensis.
vor a. 1227.	In illo predio asserebant burgensium universitas de Ravensburc, quod deberent pascere pecora, et Augiam

	ecclesiam molestabant. — Ad peticionem Eberhardi dapiferi de Walpurc, qui gubernationem terre ex parte regis tunc temporis tenebat, et Eberhardi pincernae de Wintirstettin (also vor 1227) etc. renunciaverunt iuri etc.
b) vor dem 15. December 1191.	b) vendidit predium inferius, regnante Heinrico imperatore, pro 47 libris, quas dedit Heinrico Rapelo pro curte in Biuge, quam sibi diu obligaverat; factum est coram duce Welfone, cuius ipse ministerialis erat.
c) a. 1194.	c) dedit in Ophenwang (Mochenwangen) 2 agros, tertium vendidit prius cum predio suo; acta a. 1194.
12) Bernger miles de Danketsweiler. c. 1145? [1])	vendidit cum predio et curte in Anzenweiler ecclesiae Aug. Der Verkauf geschah vor 1219.
13) Sifrid miles de Danketsweiler. c. 1145 (?)	contulit curtem in Berge, Ittenhausen, Ergetsweiler cum omni iure.
14) Bernhard de Aulendorf. a. 1152 [2]).	ministerialis ducis (Heinrici) dedit curtem in Lieggoldiswilare.
15) Albero miles de Limbach. 1162—82 (?)	dedit molendinum et iuxta molendinum agrum.
16) Liuprecht, mercator de Ravensburg. c. a. 1170 [3]).	dedit in Ochsreute partem curtis nullo contradicente; alteram partem curtis emimus pro 30 libris de Heinrico de Hiltewishausen; tertiam a preposito Heinrico et sororibus de Buchorn pro 30 libris.
17) Hermann de Dietenbach. vor 1191.	de familia ducis Welfonis cum predio in Dietenbach se contulit ad Augiam de consensu ducis Welfonis.

[1]) nach Memminger: Beschr. d. O-A. Ravensburg. pag. 209.

[2]) nach Memminger: O-A. Waldsee. pag. 222.

[3]) Stälin. Wirt. Gesch. II. 700 erwähnt zu diesem Jahre den Heinrich, Probst von Buchorn.

18) Willebirgis de Hassenweiler. vor 1191 (?)	marito . . . . de Hassenberg mortuo dedit curtem in Dankratsweiler. Die von Hassenweiler sind Ministerialen [1]).
III. Fridericus I. imperator. 1. November 1164.	confirmat bona ecclesiae Augensis, quorum nonnulla nominat. Rex est advocatus ecclesiae Augensis.
1) Wernerus miles de Enslingen et Wernerus de Schwarzenbach (letzterer). a. 1200 [2]). 1164.	ministeriales (?) dederunt curtem in Egg. Friedrich I. führt es schon a. 1164 an.
IV. Hernricus VI. imperator, 24. März 1192.	confirmatio bonorum etc.
V. Fridericus dux Sueviae. 1167—1191. a. 1186.	confirmatio bonorum etc.
De hoc tenet in feodo:	
1) Werner miles de Torkenweiler. a) a. 1160 [3]) (?)	dedit a) agrum, cuius decimae pertinent ad ecclesiam Eschach, pro scopozza Hassenweiler, quam dederat Ulricus de Wangen.
b) a. 1186.	b) dedit super predium inter Mariathal et Weiherstobel stratam unam et talem libertatem, ut semper liceret hominibus ecclesiae Aug. ire et redire cum equis et plaustris etc. acta hec. a. 1186 cum consensu Friderici ducis Sueviae, cuius ministerialis erat.
V. Conradus dux Sueviae. 1191—1196. a. 1192.	confirmatio etc.
1) Heinricus Kilso. 1195.	erat ministerialis ducis C., qui cum Burcardo de Habratsweiler Augiam molestraverat in predio quod dederat Heinricus de Habratsweiler.

[1]) cfr. Wirt. Urkb. II. 231. Otto de Hassenweiler, Aleidis, Bernard dederunt am 20. Juni 1183 per manus ducis Welfonis.

[2]) cfr. Wirt. Urkb. II. 357.

[3]) Memminger: O-A. Ravensburg. p. 194 setzt den Tausch in's Jahr 1160; in den actis steht er dicht vor 1186, vielleicht auch a. 1186 selbst, wenn haec sich auf die Schenkungen sub. a) und b) bezieht.

Philippus dux et rex. 1197—1208. 30. Juli 1197.	confirmatio etc. — et donatio capellae St. Christinae cum omnibus attinentiis: curtis in Ravensburg, domus iuxta ripam in parte illa, ubi est ipsa curtis et omnes decimae domorum et curtis, mansus in Ruti, Weidenhofen cum decimis agrorum, decimae in Rutilon, Gallen, Emmenweiler de duabus curtibus, in Hinzistobel de duobus beneficiis, in Cherwellimose de uno beneficio.
VII. Otto rex et imperator. 1208—1218.	keine confirmatio oder donatio.
VIII. Fridericus II.[1]) rex. a. 1219 und 4. Januar 1220.	dedit predium in Onriet paludosum, certis terminis metatum.
IX. Heinricus VII. rex. a) 9. Mai 1224.	a) rex domos seu quascumque possessiones monasterii Augiae in Uberlingen vel Ravensburg liberat a talliis seu a quocunque exactionis genere.
b) 6. November 1226.	b) rex dedit proprietatem prebendae parrochialis in Brigantia cum capella in Wolfurt, quam rex Philippus obligaverat Cononi de Rheinecl[illegible] pro 20 marcis.

De his tenent in feodo.

1) Conradus de Zustorf. a. 1198.	dedit curtem in Zogenwilare, ita [illegible]t eam haberet usque ad finem vita[illegible]; obligaverat eam Hugoni de Wildo[illegible]f pro 20 libris et dum postea ap[illegible]d Mosellam in expeditione Philippi [illegible]e-gis morti appropinquaret, roga[illegible]vit Heinricum de Smalnegge, avuncul[illegible]m suum, ut redimeret eam Augiae; qu[illegible]od factum est. (Ob von Philipp verleh[illegible]nt, ist fraglich).

[1]) cfr. reg. 1011 a und 1081.

3)

2) Hermannus et Walterus de Anchenreute. 1204. (1220—1228).	adierunt regem Philippum et cum nullum ius haberet bonis St. Petri in feodare aliquem super decimam quandam in Liebenhofen et predium quoddam in Hinzistobel (a Welfone a. 1180) ab ipso in feodo acceperunt. Zuletzt kommt ein Vergleich zu Stande: Beide resigniren gegen 30 solid: testis u. a. Shevolte minister regis de Ravensburg. (1220—1228).
3) Hermannus Gunftino de Radirei, ministerialis ducis Welfonis VI. c. 1162—1182—1204.	dedit agrum in planicie iuxta St. Christinam et fructeta; filius eius Heinricus similiter dedit (Anfang 1204) coram Philippo rege in Weingarten.
4) Heinricus de Raderach, filius Hermanni.	
a) 1207.	a) fecit tempore prepositi Conradi (1203—1217) concambium a. 1207 agrorum ad sex fere iugera cum decimis iuxta Wizenbach.
b) 1221.	b) vendidit cruce signatus (1221) predium in Appenweiler (-berg) et recepit 6 1/2 libras.
c) c. 1227—29 [1]). (?) est consanguineus Hermanni de Ummendorf et heres Werneri uz dem Hag.	c) infirmitate mortis correptus legavit apud Haginhowe predium in Hefigkofen = 8 mrc. [1])
5) Hermannus de Radirei marscalcus regis Friderici II; vielleicht filius oder nepos von No. 3; identisch mit Hermann de Ummendorf, mars-	a) dedit curtem in Sudistel = 20 Mark, vor 1219. Obligata erat Cononi de Ebertsberg pro 10 libris. — Sudistel lag neben Rebholz bei Tettnang. Dasselbe Sudistel ist wohl gemeint, wenn Hermann. submarsc. de

[1]) No. c) steht in den actis St. Petri unter den traditiones bis a. 1229 und nach der Urkunde über Bregenz a. 1227.

calcus et submarscalcus Friderici II.[1])	Ummendorf dedit curiam ad Rebholz; dies geschah a. 1217[2]).
a) c. 1217—1219.	
b) a. 1221.	b) Hermannus de Ummendorf, marscalcus domini regis Friderici, dum iaceret in procinctu itineris ad transfretandum cum domino suo rege (a. 1221), dedit curtem, quae dicitur ad Ollins, quae obligata erat Cononi de Rheineck pro 10 marcis.
c) a 1246.	c) Hermannus tenet predium Degge ab Heinrico de Nifen et is ab imperio. Am 31. Mai 1246 gibt Hermann zu Ulm Degge an Augia und entschädigt den König Conrad IV. und Heinrich von Neifen durch predium in Hefigkofen. Heinrich von Neifen ist wohl = Heinrich II. d. N. 1213—1246[3]).
De hoc tenent in feodo.	
a) Heinricus dictus Stadilar, civis de Ravensburg.	tenuit agrum et iuxta vineam et pratum sub vinea et vendidit Augiae pro 3½ marcis.
b) Wernerus villicus de Ravensburg. Beide wohl c. 1246—1250.	agrum ad predium „an der Degge" pertinentem vendidit Augiae pro 3½ marcis.
6) Helwicus de Ummendorf: 1224.	resignat 9. Mai 1224 feodum in Sulpach, quod tenet a rege Heinrico VII.
7) Hermannus uz dem Hag, minister ducis Sueviae Friderici od. Conradi (?); steht dicht hinter der Urkunde von 1186. — vor 1219.	dedit curtem in Megetsweiler, jetzt Cappel.

[1]) cfr. Ficker: Reichshofbeamten pag. 465 ff.
[2]) Memminger. O-A. Tettnang pag. 212.
[3]) Stälin II. 572.

8) Werner uz dem Hag, filius Hermanni, mortuo fratre suo Hermanno Stolzegran, cuius heres est Gnuftinc de Raderach. c. 1200.	a) dedit curtem Wilhelmskirch. b) vendidit curtem in Wizenbach, quam tenet a comite Marquardo de Veringen et is a rege Philippo. Dafür trägt er beiden auf: curtem in Siggenweiler loco curtis W., quae sua erat propria (!); vendidit curtem in W.... pro 40 libris cum consensu regis et Marquardi [1]).
9) Heinricus de Waldburg dapifer regis Philippi. 1173—1209.	dedit in articulo mortis positus curtem in Riethausen, quam iure proprietatis (!) diu possederat; frater eius Fridericus confirmat.
10) Fridericus de Waldburg: 1160—1209?	a) dedit 2 scopozzas iu Sulpach. b) non post multum tempus in eodem articulo mortis positus quo et frater Heinricus, dedit curtem in Rolgenmoos [2]); quod confirmatum est ab heredibus suis.
11) Eberhard de Waldburg, vor dem 22. November 1220.	tempore regis Friderici (vor dem 22. November 1220) contulit a) an Weingarten und an Weissenau curtem Benzenhofen cum omnibus attinentiis, quam emerat a nepote suo Alberto de Tumben pro 63 marcis; quaelibet ecclesiarum habet in curte illa parem partem. b) pro salute coniugis Adelhaidis obtulit 40 marcas. c) Augia habet preterea scopozzas in Benzisstauden.
De hoc tenet in feodo.	
a) Heinricus miles dic-	a) tenuit 2 curtes in Sulpach et de-

[1]) Marquard von Veringen kommt vor (im Wirt. Urkb. II. 98) a. 1155 und 7. December 1207. Graf Marquard und seine filii Manegold und Heinrich de Veringen kommen vor a. 1172 als advocati der Kirche von Eschach (Wirt. Urkb. II. 170). Die venditio geschah wohl a. 1200, weil hinter 1186 und vor 1204. Philipp ist rex genannt, also nach 1198.

[2]) cfr. Stälin II. 622.

tus Wildemann (—de Wildenegg).[1] a. 1221.	dit Augiae cum consensu Eberhardi, tunc regiae dignitatis procuratoris. b) dedit Augiae predium in Dietenbach. Emerat illud a. 1221 pro IV. libris Constantiensium.
12) Willebirgis, altera coniux Eberhardi de Waldburg.	dedit Augiae 26 marcas et alia suppellectilia.
13) Fridericus de Rohrdorf filius Eberhardi de Waldburg. 1227 u. 1228.	dedit predium in Ertingen valens 30 marcas.
De hoc tenet in feodo.	
a) Bertholdus dictus Huobmann de Biberach[2]).	dedit predium in Ertingen; ipse et uxor dederunt preterea 10 marcas Augiae.
14) Ulricus de Warthusen. filius Eberhardi de Waldburg. a. 1240.	donavit 35 marcas Augiae.
15) Heinricus de Warthusen filius Eberhardi de Waldburg.	dedit beneficium 20 marcas valens.
16) Heinrici de Warthusen soror Willebirgis.	dedit 5 marcas. Augiae.
17) Guta de Winterstetten uxor Conradi (No. 18). c. 1227.	dedit predium in Egridach, (Egarten in Bodnegg) quod hereditaverat a patre Heinrico de Waldburg.
18) Conradus de Winterstetten, pincerna domini Friderici imperatoris et prefectus Sueviae. 1214—1243.	dedit predium in Weiherstobel pro 34 marcis emptum a Johanne de Levental. a. 1240.

[1]) cfr. Memminger. O-A. Ravensburg. p. 163.

[2]) Bertold kommt vor 1240 in einer Urkunde Conrads IV. (Wirt. Urkb. III. 455).

19) 3 filiae dapiferi Heinrici de Waldburg.	Heinrico mortuo dederunt Augiae cum consensu maritorum et advocati predium in Ettmannsschmid.
20) Heinricus de Schmalneck. ministerialis regis (Philippi?) 1187, 1197, 1198, 1205, 1207, 1209. 1210.	dum in articulo mortis esset, dedit predium in Dietenholz (jetzt Hotterloch, vor 1219); potuit libere conferre. a. 1210 [1]).
21) Conradus de Schmalneck. a. 1241.	cum uxore Irmgard, filiis Heinrico, Eberhardo, Conrado, Ulrico et 4 filiabus vendit villam Torkenweiler cum omnibus attinentiis pro 171 marcis; dant in restaurum Ober- und Untertheuringen cum patronatu. a. 1241 in castro Winterstetten.
22) Conradus pincerna de Schmalneck. a. 1243.	dedit predium „der Hof".
De hoc tenet in feodo:	
a) Hermannus de Manzell; nach 1219. vielleicht a. 1240.	feodum in agris et pratis in Bibrugg placuit sibi concambire cum Augia pro predio in Megetsweiler.
23) Bertholdus de Fronhofen, ministerialis regis Ottonis. nach 1209 [2]).	dedit predium in Lottenweiler, aufgeführt in den actis vor a. 1219.
24) Bertholdus et Eberhardus fratres de Fronhofen. a. 1209 [3]).	vendiderunt curtem in Sederlitz, quam tenuerunt a comite de Ronsberg et is a rege Ottone.
25) Ulricus plebanus de Wolpertschwende. vor 1219.	dedit mansum in Riet (bei Fronhofen); derselbe gehört zu den Ministerialen von Fronhofen.

[1]) Die Wirtemberger Jahrbücher 1833. p. 178 geben a. 1210 an; Memminger O-A. Ravensburg. p. 205 gibt a. 1267; dies ist falsch. Memminger hat den Sohn Conrads von Schmalneck, Heinrich, mit diesem Heinrich (No. 20) verwechselt; in den actis steht die Schenkung kurz vor dem Tode Philipps, also vor 1208.

[2]) Stälin II. 598.

[3]) reg. Ottonis 251, 291 mit Entschädigung für das Reich.

26) Conradus et Heinricus fratres de Route. 1210.	emimus ab iis curtem in Reute [1]).
27) Comes de Sancto Monte. a. 1221.	tenet a rege Friderico curtem in Sulpach; ab eo Burcard de Tobel [2]); ab eo et ab Alberto de Tumben, qui tenet iure proprietatis, Bertholdus de Winneden cognomento Briseloub [3]). Letzterer, cruce signatus et ad transfretandum mare paratus, resignavit curtem in villa Baindt pro 20 libris bis auf den König zurück, und der König gibt ihn dann dem Probst Ulrich. (1217—1237).
28) Ulricus et Eberhardus de Tobel. a. 1220.	habent in feodo a rege pratum in Onriet c. 1220; gegen 11 libras an Augia.
29) Comes de Sancto Monte. c. 1224.	tenet a rege Heinrico VII. duas curtes in Sulpach, ab eo tenent Eberhardus de Walburg, Conradus et Eberhardus de Winterstetten, Conradus de Schmalnegg, Burcardus de Tobel et ab iis civis de Ravensburg cognomento „an der Stäge". Omnes venerunt ad regem ad Wingarten et resignaverunt et rex possessiones easdem contulit Augiae perpetuo possidendus.
30) Dieto de Ravensburg. 1214. 1233.	a) dedit agrum iuxta predium Falchelini ioculatoris pro remedio avae (oder matris?) b) Derselbe als Dieto de Baumgarten, dedit curtem in Aulwangen.
31) Heinrich de Bigenburg (de Ravensburg,	a) dedit curiam in Oberhofen. a. 1246.

[1]) Memminger O-A. Ravensburg. p. 197, setzt das Jahr 1210.

[2]) nach Memminger a. a. O. p. 171. ist Burcard von Tobel Ministerial der von Beienburg.

[3]) Briseloub kommt nach 1220 vor.

de Lewental a. 1227, 29, 31, 32, 34, 48, 62, 66. filius v. No. 30). a) a. 1246. b) a. 1250.	b) Derselbe, als Heinrich von Lewental, dedit curiam in Brunoltesberg pro 16 marcis. a. 1250. c) dedit 6 libras in villa Amtzell.
32) Fridericus de Lewental (filius v. No. 30, de Ravensburg a. 1232, 1234, 1240). 1240.	dedit 1 mansum in Eschach valentem 20 marcas. a. 1240.
33) Johannes de Lewental. (a. 1237, 1240, 1246, 1250). a) = a. 1239. b) = a. 1246. c) = a. 1240. d) = a. 1250.	dedit a) curiam „div Owe" = „Auhoff" pro 21 marcis. b) villam Eschach cum omnibus attinentiis et hominibus pro 203 marcis et 19 carratis vini. c) pratum in Ertingen pro 23 libris monetae Constantiensis. d) curiam Motzenhaus.
34) Heinricus ministerialis de Beinburg (frater Dietonis 1202—1212). a. 1208.	a. 1208 Augiam spoliavit. Evoluto non longo tempore Heinricus, dum morti appropinquaret, dedit curtem Emmenweiler valentem 16 marcas.
35) Fridericus de Bigenburg (filius Heinrici 1219—1225).	dedit 10 marcas.
36) Fridericus de Baumgarten (frater Dietonis a. 1220, 1226, 1231, 1237). a) vor 1219. b) a. 1230 [1]).	a) concambium: Friedrich erhält Neukirch, Augia curtem Wolfgersweiler. vor 1219. b) predium in Wanhus und Hinzistobel.
De hoc tenet in feodo.	
a) Rudolfus de Baumgarten.	dedit predium in Baumgarten.
37) Heinricus de Oberhofen.	dedit 26 marcas.

[1]) cfr. Memminger O-A. Tettnang. p. 145.

38) Conradus Rusce de Ravensburg et filius. nach 1218, etwa a. 1220.	habebant duo curtilia in Ravensburg, quae in partes inter se diviserant, eaque iure, quod vulgo dicitur marchreht, possederunt, inde regi singulis annis ½ sol. persolventes. Haec omnia (d. h. No. 38 und oben No. I, 4b), vendiderunt Augiae pro 14 marcis et una libra et 6 ulnis panni presente Bernhardo ministro de Ravensburg, (d. h. also nach 1218. c. a. 1220).
39) Olricus Rapel de Ravensburg.	dedit Augiae agrum, quem obligaverat pro 1½ marcis Friderico monetario.
40) Burcard de Hassenweiler. c. 1216.	dedit Augiae domum cum fundo, 2 vineas, 1 ortum presente Arnoldo, sculteto de Ueberlingen. (Dieser Arnold kommt 1216 vor[1]).
41) Heinricus frater Ulrici cellerarii, civis in Ueberlingen.	vendidit vineam iuxta vineam fratris Ulrici a nobis prius emptam et recepit 11½ libras. Interfuit Arnoldus scultetus.
42) Cives de Ravensburg. a. 1220 (?)	dederunt coram Bernhardo ministro, quae possident in dote Christinae.
43) Inter Bernhardum ministrum de Ravensburg et Augiam. a. 1220 (?)	concambium. Bernhard erhält duos agros de dote Christinae; Augia erhält partem unius prati super stratam iuxta predium Gunftingensis et subter stratam iuxta Wizenbach.
44) Albertus de Sumerau (1162, 1182, 1187), vor 1164.	qui primus inter castellanos provinciae apud nos sepulturam elegit, dedit: a) prius mansum in Reute proprium (!) suum. (Bafendorf und Reute kommen schon in Friedrichs I. Urkunde vom Jahre 1164 vor). b) curtem in Bafendorf, in articulo mortis.

[1]) cfr. Friedrich II. 871.

45) **Albertus** et **Heinricus** de **Sumerau.** a. 1229 [1]).	a) tenent a comite Manegold de Nellingen et is ab abbate de St. Gallen mortuo Conone (fratre † a. 1227 auf dem Kreuzzug) capellam in Mancelle et contulerunt ad Augiam; dederunt abbati in concambium tantum vel plus valens scilicet 1 curtem, 1 vineam, 2 curtes apud Gitzensteig cum consensu Heinrici VII., quia erant ministeriales (!) b) dederunt curtem in Neubrunn.
46) **Albertus** de **Sumerau.**	dedit specialiter curtem in Hegebach valentem 14 marcas.
47) **Arnoldus** de **Eratskirch** ministerialis?	dedit curtem in Hasenhus.
48) **Wernherus** de **Wolfratsweiler** ministerialis?	dedit 3 mansus in Wolfratsweiler, Wangen, Jetthofen.
49) **Burcard** de **Biberach** ministerialis dieser staufischen Stadt?	dedit curtem in Schnezzenhausen.
50) **Hermannus** de **Schnezzenhausen.** a. 1212.	habet a rege (Philippo?) decimas feni in Vidanshofen et resignat eas Friderico regi et rex [2]) tempore illo, quo Otto imperator cessit ad Saxones et rex Fridericus primo venit ad Alamannos, ecclesiae Augiae.

[1]) cfr. Wirt. Urkb. III. 245.

[2]) reg. Friedrich II. 677. Durch ein Versehen steht diese Schenkung zuletzt; sie gehört oben hin bei Otto IV.

Zum Geschlechte des Stiftes von Weissenau.

1) Frater Gebezo (Stifter); 2) soror Liugardis, uxor Heinrici de Essenhaussen; aber erst post mortem Gebezonis, tradita fuit Heinrico [1]), also im Jahre 1153. Ihre Söhne, Heinrich und Ortulf von Essenhausen, sind Erben des Gebezo, dessen Gut sie unter einander theilen. Nach Memminger [2]) kam an Heinrich: Beinburc; an Ortulf: Rinkenburg. Dagegen (nach pag. 173 ibid.) hätten die Söhne Ortulfs, des Sohnes der Liugard, Heinrich und Johann, Beinburc und Rinkenburg erhalten. Dies ist ein Widerspruch. Von denen von Rinkenburg heisst es in der Chronik: genealoiam ducentes de sorore fundatoris nostri d. h. Liugard. Nun aber sagt der Herausgeber der Weissenauer Traditionen [3]), dass die von Bigenburc Nachkommen der Liugard von Essenhausen ebenso wie die Rinkenburger seien. Gegen diese Annahme sprechen folgende Thatsachen:

Ficker in den Reichshofsbeamten führt einen Heinrich de Beinburg an als Kämmerer Philipps, der a. 1208 nach dem 21. Juni Augia zerstörte. Dieser Heinrich de Beinburg ist identisch mit Heinrich de Ravensburg camerarius [4]), den die acta gleichfalls aufführen, aber an besonderer Stelle (Necrolog von Weissenau). Da ist es doch auffällig, dass, während die Verwandschaft der Rinkenburger mit Liugardis betont wird, dies bei den Bienburgern nicht geschieht. Ferner erscheint dieser Heinrich de Beinburg-Ravensburg, der Kämmerer Philipps (— 1212), als Bruder Dieto's de Ravensburg [5]) bis

---

[1]) cfr. die Weissenauer Chronik.

[2]) O-A. Ravensburg pag. 147 und 196.

[3]) pag. 39.

[4]) Ficker Reichshofbeamten.

[5]) cfr. reg. Phil. 71. 72.

zum Jahre 1233. Danach müsste Dieto gleichfalls ein Bruder des obigen Ortulfs und Sohn der Liugardis sein, was auch stimmen könnte, wenn man annimmt, dass Liugardis c. 1154 geheirathet hat, ihr erster Sohn bis 1212 c. 57 Jahr alt, Ortulf, der zweite, und Dieto der jüngste Sohn ist. Damit stehen aber die acta St. Petri in Widerspruch, die einen Dieto de Ravensburg besonders aufführen als Gemahl der Adelheid von Vohburg, der von Kaiser Friedrich I. geschiedenen Gemahlin. In diese Familie gehört der Name Dieto, der bei den Rinkenburgern (Ortulf) und Beinburgern (Heinrich) nicht wohl passt. Jener Dieto, als Gemahl der Adelheid von Vohburg, ist auch sonst sicher bezeugt. Die acta St. Petri führen weiter an: Dieto, frater Heinrici et Friderici, als Enkel der Adelheid von Vohburg, indem sie die Sohnschaft desselben zurückweisen. Die Scheidung der Adela von Friedrich I. fand im Jahre 1153 statt und diese heirathete den Ministerial vielleicht c. 1154 oder 1155. Dazu sagt Memminger: Dieto von Aistegen oder Ravensburg habe Adela von Vohburg geheirathet; und Memminger wie der Herausgeber der acta St. Petri [1]) geben an, dass die von Aistegen, Baumgarten, Lewental, Ravensburg eines und desselben Geschlechtes seien. Dies mag stimmen, denn in den Urkunden, die mir zu Gebote standen, fand ich Dieto de Ravensburg, Dieto de Aistegen, Dieto de Baumgarten, so ziemlich an derselben Stelle, nämlich hinter oder vor Conrad von Winterstetten.

Nach alle dem glaube ich zwei Stammbäume [2]) getrennt aufstellen zu müssen:

I. Gebezo de Ravensburg. Liugardis uxor Heinrici de Essenhausen.

Heinricus de Essenhausen.

Ortulfus de Rinkenburg — c. 1212 (urkundlich zu belegen)

Heinricus · Johannes

---

[1]) O-A.: Tettnang pag. 130.

[2]) pag. 30. 5 und 6.

[3]) Memminger hat nur Confusion gemacht, indem er ohne Quellenangabe einen Heinrich de Essenhausen, Gemahl der Liugard, bald zum frater (pag. 185), bald zusammen mit einem neuen Ortulf zum filius Ortulfi (p. 146), und dann wieder Ortulf allein (p. 173) zum filius Liugardis macht.

II. Dieto de Ravensburg, Aistegen c. 1162—1182 uxor Adela de Vohburg. Heirath c. 1155.

?

1) Heinricus de Beinburg - Ravensburg 1202—1212 (urkundlich)

Fridericus de Beinburg 1219—1225 (Ficker).

2) Fridericus de Baumgarten 4. 1. 1220; 6. 11. 1226; 1. 17. 1237.

3) Dieto de Baumgarten sive Aistegen, sive Ravensburg, sive Lewental. 1214—1233. (1216, 17, 19, 23. bis Juli 1233).

1) Heinricus de Ravensburg sive Lewental. 1227, 29, 31, 32, 34, 48, 62, 1266.

2) Fridericus de Ravensburg sive Lewental. 1232, 34, 40.

3) Johannes de Lewental. 1239, 40, 48, 50.

Von Dieto de Aistegen heisst es in den actis: genuit tres filios, qui mutaverunt nomen Aistegen in Lewental et diversa castra sortiti sunt. Die Schlösser haben alle diese Ministerialen nach und nach durch Todesfälle der betreffenden Besitzer und durch Uebertragungen von den Eigenthümern erworben und sich nach ihnen genannt. Im Wirt. Urkundenbuch [1]) wird z. B. in den Jahren 1162—1182 ein Heinricus de Baumgarten genannt. Der mag bald gestorben sein, und die Burg Baumgarten durch die Welfen an die Ministerialen von Ravensburg übertragen sein, die sich nun auch nach Baumgarten nennen. Der Dieto, genannt de Baumgarten, begegnet am 17. Mai 1218; de Aistegen c. 1220; de Ravensburg 1214, 1216, 1217, 1219, 1223—1233.

Diese beiden Geschlechter glaube ich annehmen zu müssen, wobei es möglich ist, dass Heinrich de Essenhausen und dessen Geschlecht sich verwandtschaftlich mit dem von Ravensburg-Beinburg verbunden, beerbt und so eine Familie gebildet haben. Unter den Urkunden der Welfen [2]) finde ich noch erwähnt a. 1152 Gebezen

[1]) a. a. O. II. 138.

[2]) Stälin II.

de Ravensburg; a. 1160 Fridericus et frater eius Dieto (!) et Hermannus (!) de Ravensburg. Nun erklärt sich der Name Friedrich im Geschlechte derer von Ravensburg. Friedrich ist der Bruder Dieto's, Schwager der Adela; Hermann ist nach Memminger der Vater Gebezonis fundatoris. Nach Ravensburg, dieser bedeutendsten welfisch-staufischen Burg, mögen sich noch viele Ministerialen genannt haben. So begegnet uns unter Friedrich II. ein Bernhard minister *κατ' ἐξοχὴν* de Ravensburg genannt, ferner in derselben Stellung (eines Schultheissen?) Shevolt de Ravensburg.

III.

Bemerkungen über Zollstätten[1].)

Bekanntlich gehört das Recht, Zollstätten anzulegen und Abgaben an ihnen zu erheben, zu den königlichen Reservatrechten, ist eins neben den vielen Hoheitsrechten oder Regalien wie Münz-, Markt-, Bergwerksrecht jeder Art, Fischerei und Judenschutz, deren Einkünfte nur der königlichen Kammer zustanden. Schon früh jedoch finden wir, dass die Ausübung dieser nutzbaren Rechte ebenso wie die Güter Veräusserungen aller Art unterlagen. In Italien gelang es den Bischöfen schon unter den letzten Karolingern und dann weiter im Verlaufe des zehnten Jahrhunderts, zu dem Bereiche ihrer geistlichen Gewalt eine weltliche Herrschaft zu erringen, indem sie durch die Erwerbung von Immunität, Grafschaft, Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechten die weltliche Gewalt zu verdrängen und ihr Gebiet zu einem geschlossenen Territorium um zu gestalten wussten. Die enge Verbindung von Königthum und Kirche unter den Ottonen liess diesen Prozess in Deutschland zu allgemeinerer Verbreitung gelangen, und die Kaiser sächsischen Stammes übertrugen in grossem Stil an die geistlichen Fürsten, — seltner an weltliche, — mit der Immunität den Bann, Markt-, Zoll- und Münzrecht (so der Ausdruck in der Mehrzahl der Urkunden). Immer aber blieb der Zusammenhang mit dem Königthum gewahrt, war es ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass das Reich eigentlich Eigenthümer dieser Regalien war und nur die Ausübung und den Gewinn derselben übertragen hatte.

Die Einkünfte aus dem Zollregal bestanden in Geld. Seine Bedeutung und Wichtigkeit musste also wachsen, je mehr Anerkennung und

---

[1]) cfr. oben pag. 57.

Verbreitung der Geldverkehr fand, je mehr Deutschland den Charakter eines ausschliesslich kontinentalen, ackerbautreibenden Landes verlor, seinem Handel einen grösseren Aufschwung verlieh und am Weltverkehr, dessen Strassen bisher um das isolirte Deutschland herumgingen, theilzunehmen sich bestrebte. Damit ist nicht gesagt, dass in Deutschland überhaupt kein Handel bestanden hätte. Immer und zu jeder Zeit war z. B. auf dem Rheine gehandelt worden. Besonders auf der Maass und den einzelnen Rheinarmen übermittelten Kaufleute ihre Waaren von Stadt zu Stadt. Die Könige konnten nicht besser ihre Gunst und Gnade den Bischöfen erweisen, als wenn sie die Anlegung eines Marktes in deren Städten gestatteten, wodurch die Gelegenheit geboten war, für die Unterthanen des Bischofs — die Erzeugnisse der eigenen Arbeit gegen andere auszutauschen und ihre Bedürfnisse zu befriedigen — für den Herrn, durch die Auflage eines Zolles auf Waaren und Marktbesucher sein Einkommen zu vergrössern, den Ueberschuss seiner Gutsverwaltung auf leichte Weise in Geld umzusetzen. Der Inhalt der meisten in der Anmerkung [1]) zusammengestellten Verleihungen bezieht sich auf solche Marktanlagen.

---

[1]) Vorstaufische (Markt) Zölle:

Otto I. (Stumpf 71, 103): St. Moritz-Kloster zu Magdeburg erhält den dortigen Zoll. Er schenkt demselben das ganze Einkommen von Zoll, Accise (vectigal et telonium) und Münze. — (Stumpf 127): Corvey erhält Münze und Zoll zu Meppen. — (Stumpf 140): Die Wormser Kirche erhält den dortigen Zoll bestätigt. — (Stumpf 191): Dieselbe hat den ganzen Zoll zu Ladenberg. — (Stumpf 910): Dasselbe an Chur. — (Stumpf 212): Schenkt an Osnabrück Münze und Zoll zu Widenbrück. — (Stumpf 245): An das Michaeliskloster von Lüneburg den Salzzoll dort. — (Stumpf 253): An das Nonnenkloster zu Meschede Zoll- und Marktgeld. — (Stumpf 379): An das Moritzkloster von Magdeburg den Zoll zwischen Ohre und Bode. — (Stumpf 381): Dasselbe erhält Marktrecht, Münze, Ertrag von Land- und Wasserzoll. — (Stumpf 386): Schenkt an das Michaeliskloster zu Lüneburg den fünften Theil des dortigen Marktzolles. — (Stumpf 387 und 3296): Den zehnten Theil des Reichszolles zu Bardowiek. — (Stumpf 391): An St. Moritz zu Magdeburg den Ertrag der Münze von Getlide und den Marktzoll daselbst. — (Stumpf 407): Bremen erhält Markt, Zoll, Münze, Bann. — (Stumpf 413): Der Graf Arnsfried erhält Markt, Münze zu Kessel an der Maas, Zoll zu Echt. — (Stumpf 527): Hersdorf erhält Markt, Münze, Zoll in Adenhausen.

Otto II. (Stumpf 573): Kloster Einsiedeln ist zollfrei in Zürich. — (Stumpf 618): Der Bischof von Halberstadt darf Münze und Zoll

Aber der ganze Verkehr war doch nur ein Kleinhandel, ein Tauschverkehr, der eigentlich dem Ackerbau diente, (cfr. Nitzsch: oberrheinische

---

in Seligenstadt errichten. — (Stumpf 633): Gibt an Werden Markt und Zoll dort und in Lüdinghof. — (Stumpf 654 u. 655): Utrecht hat Münze und Zoll daselbst. — (Stumpf 658): Gibt an die Witwe Imma Markt, Münze, Zoll zu Lobedingen. — (Stumpf 684): An Pilgrim von Passau ein Theil des Stadtzolls. — (Stumpf 702): Ebenso für die Stiftskirche zu Gerresheim.

Otto III. (Stumpf 883): Worms hat den Zoll daselbst. — (Stumpf 885): Dasselbe hat einen Theil des Zolles und der Münze zu Medemelacha. — (Stumpf 893, 1419): Verden hat die Münz-, Markt-, Zoll- und Banngerechtsame zu Baumgartshuzen. — (Stumpf 905): An Magdeburg Münze, Zoll, Bann zu Giebichenstein. — (Stumpf 918): An Strassburg Münze und Zoll dort. — (Stumpf 925): An Halberstadt den Besitz von Markt, Zoll, Münze, Bann. — (Stumpf 938): An Gandersheim Markt, Münze, Zoll, Königsbann und Dortmunder Recht. — (Stumpf 999): An Selz ebenso. — (Stumpf 1004): An Nienburg Markt, Münze, Zoll zu Hagenrode. — (Stumpf 1013): An Memleben ebenso. — (Stumpf 1026): An Quedlinburg ebenso. — (Stumpf 1039): An Lorsch den Markt zu Stein (bei Worms). — (Stumpf 1067): An Freisingen und Regensburg ebenso. — (Stumpf 1171) Passau etc. Markt etc. daselbst; — (Stumpf 1176): An Graf Berthold für Villingen. — (Stumpf 1177): Utrecht hat alle königlichen Rechte zu Bomelo im Gau Teisterbant. — (Stumpf 1220): An Helmarshausen ebenso. — (Stumpf 1233): Lorsch erhält den Markt zu Weinheim.

Heinrich II. (Stumpf 1362): An Speier ebenso. — (Stumpf 1388): An Andlau ebenso. — (Stumpf 1454): Das Marienstift zu Achen erhält Kirche und Zoll zu Travena. — (Stumpf 1519): An Niederaltaich Zoll und Markt zu Hengenspach. — (Stumpf 1530): An Niederburg in Passau Antheil am königlichen Zoll dort, dem sogenannten Böhmenzoll. — (Stumpf 1668): An den Grafen Wilhelm ein Salzwerk im Thal Admunt, Markt auf seinem Gut, Zoll in seiner Grafschaft Friesach. — (Stumpf 1672): An das St. Florinsstift zu Coblenz, Markt etc. zu Gillenfeld. — (Stumpf 1711): Worms erhält den Zoll zu Kebelinbach. — (Stumpf 1730): An Fulda etc.

Conrad II. (Stumpf 1871): Die Magdeburger Kaufleute sind frei ausser zu Bardowiek, Cöln, Mainz. — (Stumpf 2000): An Manegold Markt-, Münz-, Zollrecht zu Donauwörth. — (Stumpf 2008): An Wirzburg etc. — (Stumpf 2057): Bamberg erhält Zoll und Gericht zu Amberg im Nordgau. — (Stumpf 2069): Nienburg etc. — (Stumpf 2082): An Gisela Markt, Zoll, Bann zu Cholebizzi.

Heinrich III. (Stumpf 2171): An Lüttich. — (Stumpf 2185): Nivelle. — (Stumpf 2285): An Minden Marktrecht etc. zu Eisleben. — (Stumpf 2364): Niederaltaich etc. — (Stumpf 2374): Mainz etc. — (Stumpf 2402): Kloster zu Metten. — (Stumpf 2439): An Eichstädt

Tiefebene) z. B. am Oberrhein, wo der ganze Handel auf dem Weinbau beruhte. Erst mit dem Aufblühn der rheinischen Bischofsstädte seit den letzten Saliern, dem Aufschwung des Verkehrs- und des gewerblichen Lebens breitete sich neben dem Detailumsatz ein Grosshandel aus, traten Städte wie Cöln an die Spitze einer Handelsbewegung, die das Uebergewicht des Ackerbaues brach und sich allmählich in den grossen Seeverkehr mit den übrigen Ländern Europa's schob. Im Zusammenhange mit dieser Entwicklung, diesem Umsichgreifen des kaufmännischen Verkehrs wurde das Geld eine Macht in Deutschland. Die Naturalerträge bildeten nicht mehr den ausschliesslichen Inhalt des Budgets. Die Zeit kam heran, wo die Geldeinnahmen aus Münze, Zöllen und übrigen Regalien einen wichtigen Zweig der Verwaltung ausmachten. Die staufische Periode, wie schon in der Einleitung hervorgehoben ist, zeigt die wirthschaftlichen Gegensätze scharf und bestimmt. Sie ist die letzte Phase einer mit den Saliern anhebenden Uebergangszeit, die im Anfange noch unter der fast ausschliesslichen Herrschaft der Naturalwirthschaft stehend, am Ende den merkantilen Interessen zum Durchbruch hilft. Verfolgen wir die mit dem Handel in engem Zusammenhange stehenden Zollanlagen, so erhalten wir ein Bild von dieser Entwicklung, so erkennen wir, auf welche Gebiete die Bewegung sich erstreckt hat. Dabei müssen wir uns jedoch Einschränkungen auferlegen. Wir haben die Zollprivilegien der staufischen Zeit vorzugsweise berücksichtigt, die der früheren Periode nur soweit, als uns bei dem Mangel einer Aufzeichnung aus dem Mittelalter die Verleihung von Zöllen erst Kunde von ihrem Dasein gab. Ferner betrachten wir von den verschiedenen Arten der Zölle — Markt- und Transitzölle; je nach

---

Markt- und Zollrecht etc. zu Beilengries und Waldkirchen. — (Stumpf 2443): An Hildesheim Zoll zu Hugishausen. — (Stumpf 2506): An St. Maximin etc.

Heinrich IV. (Stumpf 2592): Kloster Lambach etc. zu Wels. — (Stumpf 2593): An Augsburg etc. — (Stumpf 2609): An die regul. Chorherrn von Bamberg ebenso. — (Stumpf 2655): An den Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen für Sulza. — (Stumpf 2727): An Siegburg etc. — (Stumpf 2770): Die Bürger von Worms sind zollfrei an allen königlichen Zollstätten. — (Stumpf 2937): Für das Veitskloster zu Theres. — (Stumpf 2970 und 4962): An das St. Simeonsstift zu Trier.

Heinrich V. (Stumpf 3068): Speier befreit etc.

Lothar. (Stumpf 3292): Für Corwei. — (Stumpf 3262): Für Echternach. — (Stumpf 3325): Für Quedlinburg etc.

der Art des Transportes der Waaren: Fuss-, Wagen-, Schiffszoll; je nach ihrer Anlage: Wasser-, Land-, Brückenzoll — nur die sogenannten Reise- und Transitzölle. — Häufig treffen in einem Orte beide Arten Markt- und Transitzölle, zusammen. So hatten z. B. die grossen rheinischen Bischofsstädte Zölle für beide Zwecke. — Und auch bei den Reisezöllen machen wir eine Einschränkung, indem wir nur die Zölle der Haupthandelsstrasse Deutschlands zu Wasser, die am Rheine und diesem Flussgebiet gelegenen, vorzugsweise in's Auge fassen.

Die drei grossen Wasserstrassen, auf denen Deutschlands Handel im Mittelalter sich hauptsächlich bewegte, sind die Elbe, die Donau, der Rhein.

1) Von der Elbe sind uns nur wenige Zollstätten bekannt. Auch sind sie wohl in geringerer Anzahl an diesem Flusse vorhanden gewesen. Ein Grund hierfür mag darin liegen, dass die Elbe, Jahrhunderte lang die Grenze Deutschlands gegen die Slaven, über die der deutsche Bauer zog, um mühsam das jenseitige, mit Waffengewalt abgerungene Land auch wirthschaftlich zu erobern, erst spät einem entwickelten Handelsverkehr gedient hat. Als im Westen, am Rhein, schon lange der kaufmännische Verkehr in Blüthe stand, rodete jenseits der Elbe der deutsche Kolonist in den Wald, legte, unterstützt von den weltlichen Grossen, — hauptsächlich von dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg — und der Kirche — vorzugsweise von den Cisterciensern und Praemonstratensern — neue Dörfer an und trieb den Slaven langsam zurück. Nach einer langjährigen Kolonisationsthätigkeit folgte dann der Kaufmann. Auch hier breiteten sich Handel und Verkehr aus, besonders seitdem Lübeck an der Trave entstanden war. Der deutsche Bauer jedoch zog wieder weiter nach dem Osten und machte kolonisirend zum festen deutschen Besitz das Land, das der deutsche Ritterorden erobert hatte.

An der Elbe und ihrer Umgebung nun werden uns folgende Zollstätten genannt: Bei Gelegenheit der Gründung Magdeburgs schenkt Otto I. den Zoll zu Magdeburg — Land- wie Wasserzoll — an das dortige St. Moritzkloster[1]); dasselbe erhält den Zoll zwischen Ohre und Bode bis zum Friedrichsweg[2]); den Zoll zu Giebichenstein[3]). Lothar bestätigt die Herabsetzung des Elb-

[1]) Stumpf 71, 103, 381. [2]) Stumpf 372. [3]) Stumpf 905.

schiffszolles zu Elbey, Mellingen, Tangermünd[1]). Die Magdeburger und ebenso Quedlinburger Kaufleute erhalten Zollfreiheit durch das ganze Reich ausser zu Cöln, Thiel und Bardowiek[2]). Von dem Zoll des alten, wichtigen Ortes Bardowiek, wohl besonders durch den Handel mit Salz bedeutend ebenso wie das nicht sehr entfernte Lüneburg, (— Salzzoll von Lüneburg im Besitze des dortigen Michaelisklosters erwähnt[3]), daneben ein Marktzoll —), wofür ein mercatus bestand[4]), bekam das Michaeliskloster von Lüneburg den zehnten Theil des Ertrages[5]), ferner den fünften Theil[6]) unter Berufung auf Otto I. als ersten Schenker (Wasser- und Marktzoll). Was aus dieser alten Markt- und Zollstätte geworden ist, ob dieselbe noch lange dem Reiche gehört hat, nicht nach der gründlichen Zerstörung der blühenden Stadt a. 1189 ganz eingegangen oder in den Besitz der Welfen, deren Allode rings herum lagen, gekommen ist, darüber fehlen, soweit ich sehe, nähere Nachrichten. Friedrich II. gewährt a. 1219[7]) den Goslarer Bürgern Zollfreiheit durch das ganze Reich ausser zu Cöln, Thiel und Bardowiek. Danach scheint damals eine Zollstätte dort bestanden zu haben. Jedoch wird der Werth der Nachricht erheblich geschwächt, wenn man erwägt, dass z. B. Thiel zwar noch immerhin eine Zollstätte gewesen sein mag, vielleicht im Besitze des Grafen von Geldern, aber niemals in dem des Reiches, da Friedrich I. dieselbe seit 1174 nach Kaiserswerth verlegt hatte. Dieser Zollpassus in dem Statut Goslars scheint, wie ja die ganze Urkunde von 1219 nur die Fixirung bestehender Rechtszustände, die Formulirung und Bestätigung früherer Kaiserurkunden ist, gedankenlos aus alten Privilegien hinübergenommen zu sein.

Nördlich von Lüneburg an der Elbe besass Herzog Bernhard von Sachsen einen Zoll zu Estineburch[8]), mit dem er die Goslarer nicht zu belästigen versprach. Zu Lübeck wird ein Reichszoll genannt[9]); ferner zu Odislo[10]).

Als einziger Weserzoll neben Bremen[11]) ist uns Bodenfelde[12]), unterhalb von Kloster Lippoldsberge begegnet. An der

---

[1]) Stumpf 3325. [2]) Stumpf 1871; 3295. [3]) Stumpf 245; 386. [4]) cfr. Böhmer acta imperii ed. Ficker No. 81. [5]) Stumpf 387; 3296. [6]) Stumpf 4116, act. imp. No. 123. [7]) reg. 1025. [8]) Stumpf 4504. [9]) reg. Heinrichs VII. 320. [10]) reg. Friedrichs II. 576. [11]) Stumpf 407. [12]) reg. Richards 120.

Hase erwähnt Friedrich II.[1]) Zölle und Münze zu Vechte und Haselünne (im Besitz des Bischofs von Osnabrück).

2) Auf der Donau, der zweiten Hauptwasserstrasse Deutschlands, zu der wir uns wenden, herrschte ein uralter Handel. Auf diesem Verkehrswege und den Strassen, die sich von dem Strome theils zu Wasser, theils zu Lande abzweigten, gelangten die Erzeugnisse des Orients nach den westlichen Gegenden Deutschlands. An diesem Flusse lag gewiss eine Menge Zollstätten. Wien, Passau, wo Heinrich II. der Abtei Niederburg Antheil am königlichen Zoll, dem sogenannten Böhmenzoll[2]), geschenkt hatte, ferner Regensburg, der Ausgangspunkt für viele Strassen nach Forchheim, Nürnberg und besonders nach dem Main etc., wo eine steinerne Brücke bestand, an der nach Friedrich's I. Bestimmung kein Brückenzoll erhoben werden sollte, dann Donauwörth, dessen Zoll und Markt schon unter Conrad II.[4]) erwähnt wird; — auch hier befand sich eine ursprünglich hölzerne Brücke, deren Zoll der Kaiser[5]) aufhob — ferner Augsburg und Ulm mögen neben vielen uns unbekannten Orten Zollanlagen gehabt haben. Doch hören wir auf der ganzen Donaulinie gar nicht oder nur selten von Klagen über Zollbedrückungen, erhalten infolge dessen auch keine so reiche Uebersicht von den Zollstätten wie am Rheine; möglich, dass der einst so reiche Donauhandel, nachdem andere Wege vom Orient nach dem Westen besonders durch die Kreuzzüge eingeschlagen wurden, in Abnahme kam und mehr lokal, sich von Stadt zu Stadt bewegte, oder, was nicht unberücksichtigt bleiben darf, weil zu beiden Seiten der Donau grössere, geschlossene Machtbezirke mit geordneter Verwaltung lagen, z. B. der staufische, der bairische, österreichische etc. Der Rhein sah auf seinem Laufe eine Unmenge bald grösserer, bald kleinerer Machtgebiete, über die sich keine starke Centralgewalt erhob. Die mannigfaltigsten Interessen des Reiches, weltlicher wie geistlicher Fürsten kreuzten und bekämpften sich. Auch an der Donau lagen viele Grafschaften und immune Bezirke, aber eine herzogliche Gewalt, die stärker und gefestigter als sonst in Deutschland war, gab Ausschreitungen und Erpressungen im Lande keinen Spielraum.

---

[1]) reg. 1129. [2]) Stumpf 1530. [3]) Stumpf 4347. [4]) Stumpf 2000. [5]) reg. Friedrich II. 1146; 1149.

3) Von allen Strömen Deutschlands hatten der Rhein, die libera et regia strata[1]), und seine Nebenflüsse den ausgedehntesten Handel. Hier werden uns die meisten Zollstätten genannt, bei denen die Schiffe anlegen und eine Abgabe zahlen mussten; hier lagen auch die grossen Städte mit einer gewerb- und handeltreibenden Bevölkerung, mit grossen Märkten, die von allen Seiten besucht wurden. Versuchen wir es, die Zollstätten zusammenzustellen, so nennen wir kurz aus der vorstaufischen Zeit, doch erst unter den letzten Saliern: **Heinrich IV.**[2]) befreit die Wormser Bürger vom Zoll an allen königlichen Zollstätten, nämlich zu Frankfurt, Boppart, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern. Die letzten drei, von denen Angern[3]) wahrscheinlich gleich Angermünde ist, unweit von Kaiserswerth an einem kleinen Flüsschen, das sich oberhalb der Ruhr in den Rhein ergiesst, sind wohl wichtig als königliche Markt- und Handelsplätze. — Das St. Simeonsstift[4]) zu Trier befindet sich im Besitz des Markt- und Schiffszolles (Transit) zu Coblenz, und Heinrich IV. bestätigt die von den Coblenzer Schöffen festgesetzten Zollsätze, die die Bürger der rheinischen Städte von Holland bis Zürich hinauf zahlen sollen, eine Urkunde, die Heinrich VI.[5]) gleichfalls bestätigt. Die Abtei Echternach (bei Trier)[6]) hat freie Schiffahrt auf der Sauer.

Unter dem Könige **Conrad III.** erscheinen folgende Plätze mit Zollanlagen versehen: Achen[7]): der Abtei zu Burtscheid wird der abteiliche Antheil am Zoll zu Achen erhöht. — Angermünd[8]), Nimwegen, Neuss und Utrecht: die Kaufleute zu Kaiserswerth erhalten an den genannten Orten Zollfreiheit wie die Achener.[8]) —

Unter **Friedrich I.** Gembloux[9]) hat Zollfreiheit im ganzen Reiche. — Die St. Cyriacabtei zu Altdorf[10]) (bei Strassburg) erhält das Zollrecht bestätigt. — Mainzölle werden genannt.[11]) Es ergeht der Erlass des Kaisers, dass Alle, die bis jetzt Mainzölle erhoben haben, ihre bezüglichen Rechtstitel aus Privilegien nachweisen sollen. Ungefähr zwei Jahre später vom 6. April 1157[12]) datirt die Verordnung, dass, da die Aufforderung an alle zur Erhebung der Mainzölle Berechtigten erfolglos geblieben sei, die Mainschiff-

---

[1]) Stumpf 4056. [2]) Stumpf 2770. [3]) Auch Angeren am Leck kommt vor, im Besitze Gelderns (wohl nicht gemeint). [4]) Stumpf 2970. [5]) Stumpf 4962. [6]) Stumpf 2937. [7]) Stumpf 3369. [8]) Stumpf 3500; Lacomblet niederrh. Urkb. IV. 772. [9]) Stumpf 3656. [10]) Stumpf 3659. [11]) Stumpf 3729a. [12]) Stumpf 3767.

fahrt von Bamberg bis Mainz frei sein, und nur drei Zollstätten bestehen sollen: Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt Bei letzterem wird hinzugefügt: thelonium apud Francvordt quod est imperiale.[1]) Daraus folgt, dass sich Neustadt und Aschaffenburg in anderem Besitz befanden, vielleicht bischöflich-wirzburgisch (Neustadt) und erzbischöflich-mainzisch (Aschaffenburg). Der (Markt-) Zoll zu Neustadt erscheint auch nicht als dauernder: die Urkunde bestimmt, dass in der Stadt semper in mense Augusto per septem dies ante assumptionem St. Mariae et septem dies post (d. h. vom 8. bis 22. Aug.) der Zoll erhoben werden soll et dantur de singulis novis (fremden) navibus singuli quattuor denarii. — Die Duisburger[2]) werden befreit vom ungerechten Zoll zu Frankfurt. — Der Zoll zu Andernach[3]) verliehen an Rainald von Cöln. — Friedrich I.[4]) bestätigt der Abtei Siegburg ihr Zollrecht, d. h. Zölle an der Sieg zu erheben wie bisher das Reich. — Am 2. August 1174 erscheint zum ersten Male der Zoll von Kaiserswerth[5]), dessen Hebestelle der Kaiser a. 1174 von Thiel, im Geldernschen am Ausflusse des Waal, nach der neuen Reichsburg verlegt hat. Dadurch half er derselben zu einem grossen Aufschwung und deckte zugleich die Kosten für den Neubau. — Die Abtei Nivelle[6]) erhält das Zollrecht. — Der Graf von Geldern[7]) ist mit der Reichsburg Nimwegen und mit 300 Mark Einkünften vom dortigen Zoll belehnt. Beides, Reichsburg wie Zoll, erscheinen später wieder im Besitz des Reiches, wie wir oben bei Brabant ausgeführt haben. — Die Canonie Gottesthal[8]) bei Winkel hat Zollfreiheit auf Rhein und Main an allen Reichszollstätten. —

Heinrich VI. Der Bischof von Worms[9]) entäussert sich des ihm gehörigen Zolles bei Boppart gegen eine grosse Entschädigung. — Corvey[10]) ist befreit vor Kaiserswerth. Der Kaiser bekundet, dass der Abt von Sinsheim[11]) (a. d. Elsenz) ihm die Hälfte des dortigen Zolles überlassen habe. — Dem Domkapitel von St. Maria zu Utrecht[12]) wird der Zoll zu Smitzhusen überlassen. — Die erzbischöflich-kölnischen Städte[13]) brauchen bei Boppart nur den alten Zoll zu zahlen.[14]) — Die Klöster Kappenberg und Wesel sind frei bei Kaiserswerth. — Die Bürger Achens[15]) sind befreit von den ungerechten Zöllen des Grafen von Ahr zu Eckendorf und Roes-

---

[1]) cfr. auch Stumpf 2770 unter Heinrich IV. [2]) Stumpf 4058. [3]) Stumpf 4086. [4]) Stumpf 4159. [5]) Stumpf 4168. [6]) Stumpf 4340. [7]) Stumpf 4345. [8]) Stumpf 4471. [9]) Stumpf 4651; 5003. [10]) Stumpf 4652. [11]) Stumpf 4738. [12]) Stumpf 4819. [13]) Stumpf 4820. [14]) Stumpf 4838. [15]) Stumpf 4854.

berg. — Das Zollprivileg Conrads III.[1]) für die Kaisersiverther bestätigt. — Das Cistercienserstift St. Neuburg i./E.[2]) vom Reichszoll befreit. — Das St. Simeonsstift zu Trier[3]) ist im Besitz des Coblenzer Zolls: telonium quod Confluentie tam de navibus quam de summariis et rebus venalibus deberi cognoscitur (Markt- und Transitzoll). — Kloster Altenberg[4]) ist befreit von allen Zöllen zu Lande und zu Wasser für seine Crescenz. — Graf Dietrich von Holland[5]) erhält den Zoll zu Gervliet bestätigt. — Die Stadt Herzogenbusch[6]) ist zollfrei. —

Philipp. Bischof Theodorich von Utrecht[7]) darf seinen Zoll zu Gana an einen anderen, ihm bequemen Ort, verlegen. — Der König[8]) willigt in die Aufhebung des Zolles zu Cochem, soweit er neu errichtet ist, und in die der ungebührlichen Abgabe zu Hammerstein zu Gunsten Triers. — Kloster Altenburg[9]) ist zollfrei auf dem Rhein. — Zollbefreiung[10]) für die Leute des Herzogs von Brabant zu Herzogenbusch und Thiel. — Die Zollprivilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI.[11]) für Adolph von Cöln bestätigt. — Freie Schiffahrt und Aufhebung des Brückenzolles zu Constanz.[12]) — Die Leute[13]) des Grafen von Geldern sind zu Zütphen an der Yssel (Zollstätte?) vom Transitzoll zu Kaiserswerth befreit. — Burg Landscron[14]) am Ausfluss der Ahr in den Rhein erbaut. — Castell[15]) bei Mainz erworben. — Cöln[16]) erhält seine alten Zollprivilegien, Kaiserswerth und Boppart betreffend bestätigt, alle ungerechten Zölle fortgeschafft. —

Otto IV. Für Cöln[17]) der neue Zoll zu Kaiserswerth aufgehoben. — Burg Bernstein soll geschleift werden. — Der Zoll zu Duisburg aufgehoben. — Kloster Dunes[18]) ist zollfrei für seine Lebensmittel auf dem Rhein. — Otto[19]) weist dem Rheingrafen Wolfram 250 Mark auf den Zoll zu Boppard an. — Zollfreiheit von Worms[20]) bestätigt. — Rommersdorf[21]) ist zollfrei auf dem Rhein und Main. — Cöln's[22]) Zollfreiheit bestätigt. — Dasselbe für Cappenberg[23]), Wesel und Altenberg.[24]) — Von Otto IV. ist jedenfalls der Zoll von St. Goar anerkannt, den Diether, Graf von Catzenellenbogen, nach Wenck[25]) besass. Den ohnehin schon einträglichen Zoll machte der

---

[1]) Stumpf 3500; 4855. [2]) Stumpf 4960. [3]) Stumpf 4962. [4]) Stumpf 4965. [5]) Stumpf 4966. [6]) Stumpf 5001. [7]) reg. 52 (33); reg. Friedrichs II. 1103. [8]) reg. 70 (44). [9]) reg. 71 (45). [10]) reg. 87 (51). [11]) reg. 90 (53). [12]) reg. 128. [13]) reg. 130 (80). [14]) reg. 136 (85). [15]) reg. 138 (87). [16]) reg. 144 (90). [17]) reg. 144; 200; 227 (20). [18]) reg. 208. [19]) reg. 241. [20]) reg. 248; Stumpf 2770. [21]) reg. 285 und 395. [22]) reg. 491. [23]) reg. 495. [24]) reg. 498. [25]) hess. Landesgesch. I. 118; 259; 260.

Graf Diether III. von Catzenellenbogen noch ergiebiger, indem er a. 1245 [1]) dicht bei St. Goar Schloss Rheinfels baute. —

Friedrich II. Der Graf von Dietz [2]) darf zu Dietz von jedem Wagen Wein 2 denare, von jedem Malter Frucht 1 denar erheben (Lahn- und Landzoll). — Ebersbach [3]) ist zollfrei auf dem Rhein. — Pairis [4]) ebenso, aber nur für ein Schiff und einmal im Jahre. — Ebenso Kloster Camp [5]) bei Kaiserswerth. — Cappenberg [6]) und Wesel. — Wadgassen [7]) ist zollfrei im ganzen Patrimonialbesitz des Reinhard von Lautern. Der Reichszoll zu Kaiserslautern ist an Reinhard verlehnt. — Villars-Betnach [8]). — Achen [9]). — Cöln [10]). — Zoll zu Schlettstadt [11]) (Landzoll). Friedrich II. hat denselben zur Hälfte, zur andern Hälfte der Abt von St. Fides. — Basel [12]) erhält einen novum theloneum. (Der Bischof hatte also schon den antiquum (?). — Die Einwohner von Anweiler [13]) zollfrei. — Friedrich II. [14]) verbietet dem Grafen von Geldern jede Zollerhebung zu Lobede, Arnheim, Osterbeck. Kurz darauf gestattet er dem Grafen, der sich jedenfalls nicht gefügt hat, den Zoll von Arnheim nach Lobede zu verlegen, zur Belohnung der Dienste, wie es heisst, die der Graf dem Kaiser bei seiner Erhebung zum König ehemals geleistet hat [15]). — Xanten [16]) ist zollfrei. — Königsbruck [17]) mit einem Schiffe. — Ebenso Neuburg. — Murbach [18]) erhält den Wegzoll im Amarinsthal. — Rheinzoll bei Oppenheim [19]). — Im Vertrag [20]) mit Strassburg verzichtet der Kaiser auf den Zoll zu Thann (Landzoll). — Lupold von Esslingen [21]) hat den halben Zoll daselbst von Friedrich II. erhalten. —

Heinrich VII. Pairis [22]) ist zollfrei. Dies verkündet der König den Stadträthen zu Colmar, Schlettstadt, Kaisersberg und dem Prokurator von Wigersheim. (Vier Zollstätten also). — Nimwegens [23]) Bürger sind zollfrei auf Rhein und Main. — Herzog Heinrich von Limburg [24]) soll keinen Zoll zu Rode von dem Wein des St. Servatiusstiftes zu Mastricht erpressen, als entgegen dem Rechtsspruch Friedrichs II., dass die Kirchen zollfrei für ihre Creszenz seien. — Die Klosterbrüder von Brumbach [25]) sind zollfrei auf Rhein

---

[1]) a. a. O. pag. 321. [2]) reg. 709. [3]) reg. 750. [4]) reg. 768. [5]) reg. 796. [6]) reg. 830. [7]) reg. 846. [8]) reg. 847. [9]) reg. 849. [10]) reg. 855; reg. Heinrich VII. 78. [11]) reg. 901. [12]) reg. 947. [13]) reg. 1054. [14]) reg. 1118; 1431; 1432. [15]) reg. 1384; 1462; Böhmer reg. 616; reg. Heinrichs VII. 546. [16]) reg. 1124. [17]) reg. 1425. [18]) Böhmer reg. 640; reg. Heinrichs VII. 198. [19]) Böhmer reg. 836. [20]) reg. 1050. [21]) reg. Rudolfs 37. [22]) reg. Heinrichs VII. 201. [23]) reg. 211. [24]) reg. 234. [25]) reg. 286.

und Main. Demgemäss befiehlt der König seinen Beamten zu Frankfurt, Oppenheim und Kaiserswerth. — Die Speierer [1]) sind frei vor Oppenheim. — Herzog Heinrich [2]) von Brabant erhält 200 Mark auf den Zoll von Kaiserswerth. —

Conrad IV. Schussenried [3]) ist zollfrei im ganzen Reich. — Ebenso die Mainzer [4]). — Die Wormser [5]) aber nur vor Oppenheim. — Rudolf [6]) von Habsburg, Landgraf vom Elsass, erhält den Zoll zu Freudenau (Burg a. d. Aar) mit genannter Angabe der Zollsätze. —

Conradin. Vendo [7]) Bürger von Esslingen ist belehnt mit dem halben Zoll zu Esslingen schon von seinen Vorfahren her; die andere Hälfte hat Lupold (cfr. oben). —

Wilhelm. Der Graf von Geldern [8]) erhält Burg Nimwegen verpfändet und den Zoll zu Lobede bestätigt. — Die Kölner [9]) sollen frei sein vor Kaiserswerth und Boppart, alle ungerechten Zölle fortgeschafft. — König Wilhelm [10]) hat in Holland folgende Zollstätten: Ammers, Niemansvriend, Gervliet [10]), Amberg, Mordrecht [10]), Almsvoet. — Himmenrode [11]) und Eberbach sind vor Kaiserswerth zollfrei. — Der Graf von Henneberg [12]) ist belehnt mit dem neu eingerichteten Zoll zu Braubach (am Rhein zwischen Boppart und Lahnstein) mit folgenden Sätzen: 2 solidi vom Centner Salz, 1 solidus vom Centner Frucht, $1/2$ solidus vom Fass Wein, das gleich 2 carratae ist. — Der Deutschorden [13]) ist zollfrei vor Boppard, Wesel, Kaiserswerth, Oppenheim. — Wesel, d. h. Oberwesel (Niederwesel bei Kaiserswerth war ein Kloster) hat wohl frühestens eine Zollstätte erhalten, seitdem es unter Friedrich I. laut Urkunde vom 8. März 1166 [14]) gegen Nienburg und Frecksleben von Magdeburg an das Reich eingetauscht worden ist. Wahrscheinlich gab die Burg Schoenburg, die zugleich mit Ober-Wesel an das Reich kam [15]), die äussere Deckung für die Zollstätten ab. —

Richard. Keine neuen Zollstätten werden genannt, wohl aber Bestätigung der alten Zollfreiheiten besonders für Klöster.

Rudolf. Zoll zu Solothurn [16]). — Zu Gelnhausen [17]). — Zoll zu Büderich [18]) für den Grafen von Cleve. —

Adolf verpfändet an Cöln [19]) den Zoll und die Stadt Kaisers-

---

[1]) reg. 292. [2]) reg. 311. [3]) reg. 26. [4]) reg. 41. [5]) reg. 53. [6]) reg. 109. [7]) reg. 35; reg. Rudolfi 37. [8]) reg. 1. [9]) reg. 2. [10]) reg. 5; 66; 74. [11]) reg. 49; 59. [12]) reg. 137. Wenck a. a. O. I. 324. [13]) reg. 192; 203. [14]) Stumpf 4066. [15]) Stumpf 4067. [16]) reg. 310; 561. [17]) reg. 392. [18]) reg. 1099. [19]) reg. 127.

werth und einen auf 15 Jahre neu zu errichtenden Zoll bei Bonn. — Der reichslehnbare Zoll zu Geisenheim[1]) bei Bingen ist im Besitze des Rheingrafen. —

Dergestalt ist das Bild von den Zollstätten am Rhein, das im Einzelnen noch vermehrt werden kann. Scheiden wir alle Wiederholungen und Privilegien an Klöster[2]) aus und ordnen wir die Zollstätten nach geographischen Gesichtspunkten, so erhalten wir folgendes Resultat:

Am Niederrhein: Gervliet, Amberg, Mordrecht (zwischen dem alten Rhein und Lek), Ammers (am Lek), Niemansvriend, Almsvoet (holländisch); Utrecht, Gheyn oder Gana, Smitzhusen; Thiel (bis zum 2. August 1174 Reichszollstätte am Waal, dann nach Kaiserswerth verlegt). — Vielleicht ist Thiel Zollstätte des Grafen von Geldern wie Arnheim am sog. kleinen Rhein. — Zütphen an der Yssel (?), Osterbek, Lobede (Waal); Nimwegen, der klevische Zoll zu Büderich; Angermünd (Anger?) R.,[3]) Dortmund R., Duisburg R., Kaiserswerth R.

Von Kaiserswerth bis Mainz: Nivelle; Maaszoll zu Mastricht R.; Achen mit Bernstein R.; Rode (Herzogenrath, limburgisch); die kölnischen Zollstätten zu Neuss, Cöln, Andernach, Bonn (auf 15 Jahre); der Siegzoll bei Siegburg; Roesberg, Eckendorf (im Besitz des Grafen von Altenahr); Landskron R., Hammerstein R., Boppard R. (von Rudolf an Mainz gegeben[4]), dann an den Grafen von Catzenellenbogen verpfändet); Coblenz (trierisch); die Moselzölle zu Cochem R. und Clotten (?) R. (beide Burgen von König Adolf an Trier verpfändet);[5]) Lahnzoll zu Dietz; Braubach (hennebergisch); St. Goar mit Rheinsfels (Catzenellenbogen); Oberwesel R., Castell R. Die Mainzölle: Theres, Aschaffenburg, Neustadt, Gelnhausen an der Kinzig R., Frankfurt R.

Von Mainz an hinauf: Oppenheim (aber erst seit Conrad III. wohl Reichszoll, seitdem diese ehemals lorschische Besitzung mit andern Gütern an das Reich gekommen war); Kaiserslautern R., Sins-

---

[1]) reg. 317. [2]) Die Zollbefreiungen an die Klösser haben wir der Vollständigkeit halber in der Zusammenstellung aufgeführt. Dieselben sind anzusehen als Spezialbestätigungen und Einzelausführungen eines im Reichsgericht ergangenen Spruches (cfr. reg. Heinrichs VII. 234), nach welchem alle Klöster Zollfreiheit für ihre Crescenz und sonstigen Bedürfnisse geniessen. [3]) R. bedeutet Reichszoll. [4]) reg. Rudolfi 7; 711. [5]) reg. 205.

heim a. d. Elsenz R., Esslingen a. Neckar R., Schlettstadt R., Colmar R., Kaisersberg R., Wickersheim R., Wegzoll im St. Amarinsthal, Thann, Basel, Freudenau und Solothurn (Aarzölle), Brückenzoll zu Constanz.

Die Transitzölle, wie alle Zölle dem Kaiser und Reich ursprünglich zustehend, wurden erhoben anfangs, um die Landstrassen, Brücken etc. in Stand zu halten. Doch währte es nicht lange, so sahen die Könige in ihnen bei dem Aufblühen des Handels ein gutes Mittel, theils die eigenen Einkünfte zu vermehren, theils verdiente Anhänger damit zu belohnen. Zu Philipps Zeiten befand sich das Reich bei weitem nicht in dem Besitz aller eben genannten Zollstätten. Die Fürsten, geistliche wie weltliche, sahen nur zu gut die Wichtigkeit dieser Einnahmen ein, als dass sie nicht danach strebten, sich in den Besitz möglichst vieler Zollstätten oder gleich des Zollregals für ihre Territorien zu setzen. Solange die königliche Gewalt in ganz Deutschland unbedingte Macht und Anerkennung besass, solange kraftvolle Herrscher an der Spitze standen, wie Friedrich I. und Heinrich VI., wurden die einzelnen Vasallen in ihrem Versuche, sich durch Zollbedrückungen zu bereichern, ihre territoriale Hoheit auch auf diesem Gebiete geltend zu machen, in Schranken gehalten, und jeder Versuch, Zollstätten ohne königliche Ermächtigung anzulegen, fand Hindernisse. Wir haben Beispiele, wie Friedrich I. dem Treiben Einhalt that, wenn er die Mainzollstätten auf eine bestimmte, urkundlich nachgewiesene Zahl reduzirte; wenn er die widerrechtlich von den Duisburgern, und Heinrich VI. die von den Achenern erhobenen Zölle verbot. Letzterer war sogar bestrebt, Zollstätten aus fremdem Besitz wieder in seine Hände zu bekommen. (cfr. Boppart, Sinsheim).

Aber in den Kriegszeiten, die seit dem Jahre 1198 über Deutschland hereingebrochen waren, fehlte jede Kontrolle über eine gerechte Verwaltung dieses wichtigen Hoheitsrechtes. Am Rhein, der Hauptoperationsbasis, auf der der Krieg begonnen und zu Ende gebracht wurde, an dessen Ufern zerstückt, grössere und kleinere Gebiete durcheinander lagen, wurde neben der Entscheidung durch die Waffen ein Zollkrieg wohl mit noch grösserer Heftigkeit geführt. Zwar war zu Philipp's Zeit die Zahl der Zollstätten noch gering zu nennen, war bei weitem noch nicht die Menge eingerichtet, die unsere Zusammenstellung nennt; aber bereits im Laufe des Krieges wurden die Hebestellen vermehrt. Am Ober- und Mittelrhein, wo die stau-

sche Macht dominirte, gaben die dortigen Pfalzen und Burgen die este Gelegenheit, die Einwohner der feindlichen Städte zu schädigen. Die bedeutendste Zollanlage in diesen Gegenden war Boppard. Im Norden, am Niederrhein lag die Reichsburg Kaiserswerth, uneinnehmbar für Otto IV. und um so schädlicher, weil sie mitten in dem Gebiete der welfischen Bundesgenossen lag. Wer beide Plätze, Boppart und Kaiserswerth, besass, hatte den Rhein gesperrt. Dazu erhöhte Philipp theils die Zollsätze — so zu Cochem, Boppart, Kaiserswerth (cfr. die Urkunden Philipp's und besonders Otto's, der diese ungebührlichen Zollsätze immer wegzuschaffen versprach, aber nicht konnte) — theils legte er neue Stätten an. Dahin gehörte die Abgabe bei Hammerstein; diesem Zwecke diente auch die neue Burg Landskron,[1]) die ausserdem militärisch die Rheinsperre noch wirksamer machte. Erwägt man ferner die ewigen Fehden der kühnen und unruhigen rheinischen Grafen und Herren, die unbekümmert um den grossen Gang der allgemeinen Ereignisse im Reich ihre Sonderinteressen durchzusetzen bestrebt waren und dabei mit allen möglichen Erpressungen vorgingen, so können wir uns ungefähr eine Vorstellung machen von der unleidlichen Noth und Gefahr, die einem friedlichen Verkehr damals bevorstanden. König Philipp selbst gab ja, gezwungen theils durch seine Finanznoth, theils durch die Hartnäckigkeit, mit der das feste Cöln seinen Anstrengungen widerstand, ein trauriges Beispiel, das nicht ohne Nachahmung geblieben sein wird. Zwar suchte der König als Sieger sofort die bösen Wirkungen durch Aufhebung ihrer missliebigen Ursachen zu entkräften. Kaum hatte sich das stolze Cöln zu Boppart unterworfen, so versprach Philipp, alle ungerechten Zölle zu entfernen, und hob die so drückende Rheinsperre auf. Darauf bezieht sich die Nachricht bei Reiner Leodiens[2]): Rhenus aperitur et libera via euntibus et redeuntibus conceditur. Doch werden diese Massregeln kaum etwas ausgerichtet haben. Auch schienen die friedlichen Zeiten wieder gewichen zu sein, als Philipp ermordet wurde und dann vier Jahre später Friedrich II. gegen den gebannten Kaiser Otto IV. zog.

Uebersehen wir die ganze Zollentwicklung, so können wir zwei grosse stürmische Bewegungen wahrnehmen. Die erste ist der eben geschilderte Zollkrieg unter Philipp, in welchem dieses Hoheitsrecht eine allmählich steigende Bedeutung gewonnen hat. Der zweite

---

[1]) Erst von Otto beendet. cfr. reg. 748. [2]) p. 660.

Sturm, weit ärger als der erste, fängt mit Conrad IV. an und setzt sich fort unter den Königen des Interregnums. Zwischen beiden liegt die Periode Friedrichs II. mit der Constitution vom 26. April 1220[1]) und dem Reichsgesetz vom August 1235[2]), abgesehen von den Einzelverfügungen der Zwischenzeit (an Goslar, Geldern etc.). In beiden Gesetzen verzichtet Friedrich II. auf jede Zollanlage im Gebiet der geistlichen Fürsten, verspricht den Schutz des Reiches für alle Zölle, die sich von Alters her durch Verleihung der Kaiser im geistlichen Besitz befinden, und setzt die Acht bei Zollerpressungen als Strafe fest. Diese Bestimmungen sind anzusehen als hervorgegangen einestheils aus dem Bedürfniss seitens der königlichen Gewalt, eine gesetzliche, allgemein als reichsrechtlich anerkannte Regelung zu erzielen da, wo früher in Einzelfällen Entscheidungen und Versprechungen gemacht worden waren, und den Handelsverkehr in Deutschland vor einer Wiederholung der Vorfälle des Bürgerkrieges zu sichern, andrerntheils seitens der geistlichen Fürsten und seit dem Jahre 1235 überhaupt von dem gesammten Fürstenstande aus dem Streben, ihr Gebiet zu geschlossenen Territorien zu machen, in denen alle wichtigen Hoheitsrechte und Befugnisse der königlichen Gewalt auf sie übergegangen wären.

Als Friedrich so auf jede neue Zollanlage verzichtete und mit den alten sich begnügte, da hatte er folgende Hebestellen: Nimwegen, Angermünd, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth, Achen, Landscron resp. Sinzig, Boppart, Cochem, Oberwesel[3]), Gelnhausen, Frankfurt, Oppenheim, Kaiserslautern, Sinsheim, Esslingen, Colmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Trifels, Wickersheim, Hagenau. Und auch diese, keineswegs vollständige Zahl von Zollstätten mag immerhin einen reichen Gewinn abgeworfen haben. Wir haben ja keine näheren Angaben, wie viel die einzelnen Hebestellen durchschnittlich im Jahre einbrachten, erst später, als man die Wichtigkeit erkannt hatte, normirte man die Zollsätze genau bei Anlegung neuer Stätten (Freudenau, Braubach). Doch können wir uns ungefähr eine Vorstellung machen, wenn wir erwägen, dass der Graf von Geldern im Jahre 1182 z. B. 300 Mark jährlicher Einkünfte vom Reichszoll zu Kaiserswerth, Heinrich von Brabant unter

[1]) reg. 114. [2]) Böhmer reg. 806. [3]) Oberwesel ist nur bis zum 14. Mai 1216 im Besitz des Reiches; reg. 862 Friedrich VI. hat es Magdeburg wiedergegeben vorbehaltlich der (nie erfolgten) Einlösung mit 2000 Mark.

rich VII. 200 Mark vom Bopparter Zoll erhielten, womit in en Fällen noch gar nicht die ganze Jahreseinnahme gemeint . Ferner betrug der vom 8. bis 29. August in Neustadt und chaffenburg von den fremden Schiffen erhobene Zoll 4 denare. er von Alters her zu Boppart erhobene Zoll betrug von jedem chiffe, es sei gross oder klein, 2 denare und 1 obol. monetae Colon.[1]) Conrad IV. bestimmte den Zoll zu Freudenau auf 3 sol. Colon., vom Centner Frucht 1 sol., vom Fass Wein zu zwei carratae ½ sol. etc. Die Zolleinnahmen zu Kaiserswerth und Bonn (letztere auf 15 Jahre) wurden für genügend erachtet, die Schuld Adolf's an den Erzbischof von Cöln im Betrage von 37500 Mark zu entrichten.

Aus diesen Angaben und Stätten, die sich vermehren lassen, können wir uns eine Vorstellung machen von den Plackereien, denen ein Schiff, das z. B. von Mainz den Rhein hinunterfuhr, ausgesetzt war, und was für eine lukrative Einnahmequelle das Zollregal bot, wie sehr es sich zu finanziellen Operationen eignete. Und diese blieben denn auch nicht aus. Die Bestimmungen Friedrich's II. hatten nur solange Wirkung, als der Kaiser die Macht hatte, ihre Uebertretungen zu strafen. Mächtige Reichsfürsten kehrten sich gar nicht an sie, und Friedrich musste ihre Vorgehen dulden. Dies zeigen die mehrmaligen Verbote hinsichtlich des Zolles zu Lobede, die wirkungslos blieben und mit der Anerkennung dieser Hebestelle endeten. Als nun gar die Kämpfe und Wirren von neuem begannen, Gegenkönige aufgestellt, der Krieg am Rhein mit besonderer Heftigkeit geführt wurde, da wiederholten sich die alten Erpressungen und Klagen, jedoch in höherem Masse, da die Vortheile erkannt und gewachsen waren. Die Könige, um ihre Anerkennung kämpfend, waren auf die Unterstützung der Grossen angewiesen, mussten ihrem Treiben nachsehen und sogar ihre Zustimmung geben. (So z. B. König Wilhelm an den Grafen von Catzenellenbogen für die a. 1245 erbaute Zollburg Rheinfels, an den Grafen von Henneberg für den Zoll zu Braubach). Huldigte dann wieder ihnen eine bedeutende Stadt, so bestätigten sie deren Privilegien und verpflichteten sich feierlichst zur Entfernung aller ungerechten Zölle. Aber ausgeführt wurden die Versprechungen nicht. Das Königthum, eine Schattengewalt, war unfähig, dem Treiben der Grossen zu steuern.

[1]) Lacombl. Urkb. II. 40.

So entstanden allenthalben neue Zollstätten, unter denen ich nennen kann [1]): Lahnstein, Bonn, Rheinberg (nördlich von Rheinfels), Rheineck, von Reinald von Dassel und Philipp von Heinsberg erbaut (kölnische Zölle); Ingelheim (als bolandisch); Rheinfels, (als katzenellenbogisch); Braubach; Ruprechtsburg zwischen Worms und Speier; Alzei, die spelunca latronum; Bacharach, Wolfsburg, Heidelberg (rheinpfälzisch); Strahlenberg, Eschsheim, Germersheim, Udenheim; Hausen am Neckar (bairisch) etc. etc. —

Da ist es denn zu verstehen, wenn die Städte sich zum Bunde zusammenschlossen, der die Aufgabe hatte, die Rheinzölle, die furiosa Teutonicorum insania [2]) aufzuheben. Worms und Mainz schlossen den Bund im Frühjahr 1254, dem bald die meisten Rheinstädte beitraten, und König Wilhelm, weit entfernt durch eigene Mittel seine Macht zu stärken, bestätigte den Bund, den von ihm gestifteten Landfrieden und seine Einrichtungen und suchte sich sogar auf ihn zu stützen. Die Wirkungen dieses selbständigen Vorgehens deutscher Bürger zeigten sich bald. Die annal. Wormat. sind voll von den Heldenthaten ihrer Bürgerschaft. Ueberall sah man die gebrochenen Burgen. Und als König Richard am 14. April 1269 zu Worms einen Reichstag abhielt, den rheinischen Landfrieden erneuerte und von den Fürsten beschwören liess, da können die annal. Wormat. [3]) melden: de civitate Argentinensi usque in Coloniam omnia telonia esse deposita, wodurch gavisa est universaliter bellicosa Germania excusso iugo diutinae servitutis et omnimodarum rerum mercimonia faciliori pretio vendebantur.

Dieses kraftvolle Vorgehen auf dem kommerziellen Gebiete blieb lange in der Erinnerung, als der Bund, politische Zwecke verfolgend, schon längst verfallen war. Als die vier grossen rheinischen Kurfürsten sich gegen König Albrecht verbunden hatten, da rief dieser die Rheinstädte auf [4]); und diese Massregel hatte den Erfolg, dass die Kurfürsten nachgaben, und Rhenus [5]) apertus est et naves ascendere vel descendere libere potuerunt.

Hiermit schliessen wir den Zollexkurs, indem wir es uns versagen müssen, näher auf die weitere Entwickelung einzugehen.

---

[1]) cfr. annal. Wormat. [2]) reg. Richardi 110. [3]) ad annum 1270. [4]) cfr. Urkunde vom 7. Mai 1301. reg. 339. [5]) ann. Colmar a. 1302.

Reichsgüter und Einkünfte am Niederrhein.[1])

Ueberschaut man die Verleihungen Philipps am Niederrhein seit dem Jahre 1204, so erreichen diese eine solche Höhe, dass man füglich fragen muss, was denn in diesen Gegenden dem Reiche übrig geblieben ist. Versuchen wir uns von dem königlichen Gut und den Einkünften am Niederrhein bis etwa hinauf nach Bonn eine Vorstellung zu machen, soweit uns die Kaiserurkunden das darauf bezügliche Material an die Handgeben.

Das alte salisch-fränkische Königsgut, dessen Hauptbestand sich auf der linken Rheinseite vorzüglich um eine zahlreiche Menge von Pfalzen schloss, war längst schon durch Vergabungen und Schenkungen seitens der den Staufern vorhergehenden Dynastien auf einen äusserst geringen Umfang zurückgeführt worden. Immerhin war noch ein beträchtlicher Theil von Gut geblieben, als die Staufer auf den Thron kamen; und Friedrich I. besonders suchte dasselbe wieder unter eine straffe Verwaltung zu vereinigen, zu deren Stützen er theils die alten, noch bestehenden, theils neue erbaute Pfalzen nahm. — So sollte z. B. Kaiserswerth einem solchen Zwecke dienen. —

Wir sprechen zunächst von dem:

I. Complex um Nimwegen.

1) Reichsunmittelbare Abtei Elten[2]).

2) Reichshof Thiel im Gau Teisterbant, am 6. Februar 1000[3]) mit Nierstein an das Marienstift zu Achen gegeben; alte Zollstätt-

---

[1]) cfr. oben pag. 57. Anm. 1. [2]) cfr. Ficker: Reichsfürstenstand. §. 242. [3]) Stumpf 1212.

am Waal bis a. 1174; Heinrich IV. schenkt am 7. April 1059[1]) eine jährliche Rente von 5 Pfund Silber aus den Reichshöfen Dortmund und Thiel (die erste Schenkung also nicht perfekt) der Abtei zu Deutz. Trotzdem kommt Thiel in der Aufzählung der Güter des Marienstiftes a. 1225 durch Friedrich II.[2]) vor. Ob eine einfache Kopie der Urkunde Ottos III., oder ob die (mit einem jeden Reichshof verbundene) Kirche und deren Einkünfte zu Thiel an das Marienstift kamen? Vorübergehend dann brabantisch[3]), zuletzt und definitiv an Geldern[4]).

3) Nimwegen. Reichsburg. Zuerst als königliche Zollstätte unter Conrad III. genannt, am Waal[5]); eine Zeit lang brabantisch; unter Philipp an das Reich. Am 8. October 1247 von Wilhelm[6]) für 1000 Mark, am 15. Juni 1248[7]) für 16000 Mark, am 1. Juni 1254[8]) für 21000 Mark an Geldern verpfändet. König Richard bestätigt dies am 20. Mai 1257[9]). Dann überweist König Rudolf a. 1290[10]) in einer sehr beschädigten Urkunde Nimwegen mit Deventer und Duisburg zur Ausstattung an Theodorich von Cleve. Das darauf bezügliche Regest habe ich nicht gefunden. Die Verleihung erregt überhaupt Bedenken, da Graf Reinald von Geldern bei Rudolf doch so angesehen ist, dass er Ostfriesland[11]) etc. für 4000 Mark verwaltet (etwa zur Entschädigung?); aber a. 1282[12]) will Rudolf mit den Ansprüchen des Reiches auf 5 Jahre warten. König Albrecht jedoch überträgt am 30. August 1298 alle Reichslehen an Reinald von Geldern[13]); darunter ist Nimwegen genannt. Seitdem ist Nimwegen in festem Besitz Gelderns[14]).

4) Castrum Oie; ist Reichsbesitzung bis zum Jahre 1254. In diesem Jahre[15]) belehnt Wilhelm den Grafen Otto von Geldern mit Burg Oie und Allem, was der edle Mann Berthold vom Reiche zu Lehen trug. Es muss sehr bald in klevischen Besitz gekommen sein: Berthold und sein Bruder Gerard sind oft Zeugen für Dietrich von Cleve[16]). Im Jahre 1282, 7. December[17]), nennt Gerard den Dietrich von Cleve dominus meus.

5) Zollstätte, Arnheim resp. Lobede.

---

[1]) Stumpf 2574. [2]) Lacomblet. a. a. O. II. 135. [3]) cfr. a. 1204. [4]) Lacomblet a. a. O. IV. 202. [5]) Stumpf 3800. [6]) reg. Wilh. 1. [7]) reg. 8. [8]) reg. 20. [9]) reg. Rich. 5. [10]) Lacomblet a. a. O. II. 898. [11]) reg. Rud. 1157. [12]) reg. 685. [13]) Lacomblet. a. a. O. VI. 1005. [14]) cfr. die Aufzählung Kaiser Siegismunds in Lacomblet. IV. 102. [15]) reg. 217. [16]) Lacomblet. a. a. O. II. 311, 356, 555. [17]) Lacomblet. II. 473.

6) Stadt Wesel, schon a. 1241 im Besitz von Cleve[1]). Graf Dietrich — sicut excellentia regalis nobis concessit — ertheilte ihr städtische Freiheiten. In der Stadt ist ein Frauenkloster, das unter Cappenberg steht.

II. Complex von Kaiserswerth.[2])

1) St. Suitbertstift, gegründet auf Reichsboden und mit Reichsgut dotirt[3]). Der Kaiser bestätigt die Schenkung des Frohnhofes Rinthausen an das Stift durch Pipin mit dem Recht des Holzfällens, der Weide (Schweinemast), Abhaltung des Waldgedings in den Gemarken: Lintorf, Saarn, Grind, Ungesham, Lohe, Ueberangem, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stoccum, Derendorf, Ratingen, Flingern (alle um Düsseldorf gelegen, später in die Stadt fallend), ferner mit der Gerechtigkeit des Holzfällens im Reichswald Ap. Die hörigen Kaufleute des Stiftes haben Zollfreiheit durch Conrad III. a. 1145 erhalten. Dieser immune Kirchenbezirk steht direkt unter dem Reiche. Sein Probst hat die Fischerei in der Flieth zusammen mit dem Reich[4]), Münze, Markt etc. Dazu fünf Zellen zu Kierst, Ilverich, Gellep[5]), Himmelgeist und Mettmann (letzteres mit Neurath, Herschied, Heresbach, Hof zu Angern auf der rechten Rheinseite) im Duisburger- und Keldagau. Alles sind Schenkungen Ludwigs des Kindes. — Von Heinrich III.: ein Weingut zu Camb im Einrichgau. — Von Heinrich IV.: den königlichen Besitz zu Stirum (an der Ruhr?). Dann fünf Weinberge zu Camb, alle Reichslehen des Guntram (servientis Heinrici III.) in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann und den villis Mundelheim, Rheinheim, Serm, Rath (auf einer Rottung im Königsforst Ap), — in demselben befand sich seit 1224 unter Vermittlung Heinrichs VII.[6]) eine neue Kapelle für die entfernteren Bewohner des Pfarrsprengels. — Mettmann, Wald (südlich von Mettmann), Scheven, Upheim, Einkünfte zu Rheinbrühl, von Friedrich II. bestätigt. Mit der Aufzählung dieser Stiftsgüter werden uns ebenso viele Reichsgüter genannt. In

---

[1]) Lacomblet. a. a. O. II. 258.
[2]) cfr. Lacomblet: Archiv für Geschichte des Niederrheins III.
[3]) cfr. Urkunde Heinrichs VI. von 1193. Lacomblet. I. 540.
[4]) Urkunde Rudolfs. Lacomblet. II. 707.
[5]) Auf der linken Rheinseite cfr. Spruner-Mencke Gaukarte. II.
[6]) Lacomblet. II. 117.

einigen Gütern ist neben dem Stift, das als reichsunmittelbar die üblichen Abgaben an das Reich zu leisten hat, das Reich noch Besitzer von Gut wie zu Rath, Mettmann etc.

2) Neben dem streng abgeschlossenen Stiftsbezirk besteht in Kaiserswerth seit dem Jahre 1174 eine wichtige Reichsburg mit einer bedeutenden Zollstätte. Diese Burg spielt die wichtigste Rolle in den Kriegen seit Philipp. Sie ist das Bollwerk der Staufer, das ringsumher das Land und den Strom beherrscht und sperren kann. Im Kriege Philipps gegen Otto erscheint sie uneinnehmbar. König Wilhelm vermag sie erst nach längerer Belagerung, December 1248, zu besetzen. Damals stand an der Spitze der staufertreue Burggraf Gernaud, der die Burg auf das Hartnäckigste vertheidigt und nach der Kapitulation den vollen Besitz seines Amtes von Wilhelm bestätigt erhalten hat[1]). Gernaud soll im Besitz des Amtes und aller seiner Einkünfte auf Lebenszeit bleiben und dem Reiche die bestimmte jährliche Leistung zahlen. Die Burg ging seit Rudolf[2]) in anderen Besitz über, besonders in den der kölner Erzbischöfe, die sie häufig auf Lebenszeit bekamen.

Unter den Burggrafen stand:

a) Der unmittelbare Komplex von Kaiserswerth. Z. B. lag dicht unter Kaiserswerth die alte Gaugerichtsstätte Kreuzberg im Ruhrgau mit einer Pfarrkirche (seit 1256 unter dem Suitbertstift).

b) Die Reichshöfe Rath und Mettmann (neben den Frohnhöfen von St. Suitbert). Diese verpfändet Wilhelm am 21. April 1248[3]) nebst den Reichsgefällen zu Remagen an den Grafen Adolf von Berg. Die Grafen von Berg erscheinen überhaupt im Besitz der meisten Güter und Rechte. So hat ein Graf Adolf (II.) von Berg[4]) (1189 †) die Grafschaften im Ruhr- und Keldagau erworben. Demselben schenkt Friedrich I. am 28. Juni 1068 villa Tiederen an der Maas, nachdem der Kaiser sie von Goslar gegen andere Güter eingetauscht hat[5]) (tantundem redituum in Brunestorph et Scolene). Der Graf schenkt die villa Tiederen dann dem Deutschorden a. 1218[6]).

c) Stadt Duisburg[7]) nebst Gebiet.

Hier befand sich 1) eine Kirche mit $^2/_3$ des Zehnten und mit „19 und zwei anderen Hufen“.

---

[1]) Lacomblet. II. 343, 382. [2]) reg. 6 [3]) reg. 15. Lacomblet. II. 329. [4]) cfr. Archiv. III. §. 9. [5]) Stumpf 4102; 4094. [6]) Lacomblet. II. 427. [7]) cfr. Archiv III und Rübel: rheinische und westphälische Reichshöfe im Dortmunder Geschichtsverein 1878.

2) Das Cistercienser Frauenkloster Düsseren im Stadtgebiet, von dem Duisburger Bürger Alexander a. 1234 gegründet, das imperiali auctoritate Burggraf Gernaud von Kaiserswerth von einem Orte des Reichshofes Duisburg nach einem anderen verlegt. Dabei weist er ihm einen unangebauten mansus zu, von dem es eine Abgabe von 18 denar. colon. monetae an den Reichshof zahlen muss[1]). Gernaud that dies a. 1243[2]) behufs besserer Vertheidigung des Platzes gegen den Gegenkönig Wilhelm.

3) Der Reichshof Duisburg mit Reichszoll, — Münze und Markt, einem Reichswald[3]) und seinen Insassen, die mannigfache Nutzungsrechte haben, z. B. Steine im Reichswald zu brechen, das Beholzigungsrecht etc. Die Bewohner des Reichshofes erlangen „seit Conrad III. a. 1145 allmählich Stadtfreiheit und eine stattliche Menge von Rechten". Das Reich bekommt ihre Abgaben neben den Nutzungen aus dem dem Reiche unmittelbar verbliebenen Gute. Der ganze Komplex No. 1—3 steht unter dem Burggrafen von Kaiserswerth als Vertreter der kaiserlichen Gewalt, besonders im Gericht. Duisburg verpfändete nach jenem ersten Male, unter Philipp a. 1204, zuerst wieder König Wilhelm an Walram von Limburg, dann an Geldern, bis es unter Rudolf an Cleve kam und dort blieb.

III. Rechtsrheinischer Complex.

A. Mittelbare.

1) Vreden an der Berkel, einem Nebenflüsschen der Yssel, ursprünglich bei Cöln; durch Tausch mit Salfeld an das Reich; dann wieder an Cöln; wann? ist fraglich[4]).

2) Hervord bei Minden ebenso.

3) Corvey mit seinem reichen Besitz. Von Schenkungen in der Stauferperiode führen wir an: unter Otto IV. a. 1198 den Reichswald Solling mit Jagd und Bann (von Höxter an zwischen Weser und Leine).

4) Werden an Ruhr hat Marktrecht; freie Ruhrbeschiffung von der Mündung in den Rhein bis Werden aufwärts, Zollbefreiung,

---

[1]) Lacomblet. II. 327. [2]) a. a. O. II. 277. [3]) Lacomblet. I. 305. [4]) Ficker. Reichsfürstenstand. §. 241.

Münzgerechtigkeit zu Werden und Lüdinghausen [1]). Friedrich I. und Heinrich VI. erhoben vom Stift eine Abgabe von jährlich 25 Mark, entsprechend dem tins und ingelt bei Magdeburg, die Otto IV. abschaffte. Heinrich VII. bestätigt dem Kloster a. 1226 [2]) den Besitz von fünf Vogteischaften: Lüdinghausen, Eicholz, Nordkirchen, Selheim, Werne. (Ob alles Reichsbesitz?)

B. Unmittelbar zur Verfügung des Reiches:

1) Die Reichshöfe des Vestes Recklinghausen: Dazu gehören die Reichshöfe: Recklinghausen (Oberhof), Kirchhellen, Oer, Koren, Dorsten, Elmenhorst, Stockum (dieses gehörte schon 1003 dem kölner Erzbischof) [3]), alle zwischen Ruhr und Lippe gelegen, im Besitz des Erzbischofs als des obersten Gerichtsherren, der die Grafschaftsrechte ausübt. In Dorsten hat der Graf von Cleve Besitz.

2) Mengede und Castorp an der Emscher. Letzteren Hof soll Rudolf oder Albrecht I. [4]) dem Grafen von Cleve geschenkt oder verpfändet haben. Das Gericht von Mengede soll an die Stadt Dortmund gekommen sein, die damit Andere belehnte.

3) Der eigentliche Komplex von Dortmund oder die Reichshöfe: a) Brakel, (eine Stunde östlich von Dortmund am sogenannten Hellweg) mit 17 Reichshöfen; b) Westhofen im Ruhrthal, vielleicht auch Zollstätte; c) Elmenhorst mit 26 Höfen; d) Schüren an der Emscher; e) Dortmund, neben der Gemeinde noch 19 + 6 Reichshöfe. König Albrecht verpfändet für 1400 Mark a. 1300 [5]) die Höfe sub a, b, c, e an den Grafen von Mark, nachdem sie vorher oft den Besitzer (durch Pfand) gewechselt haben. Der Graf von Mark ist der Herr des Grundes und Bodens, ist Landesherr. Dann ist als kaiserlicher Beamter über den Complex der Graf von Dortmund gesetzt, mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Schultheissen zusteht, ferner mit der Oberaufsicht über die Regalien betraut. Unter den Hoheitsrechten nennen wir besonders: Die Münze — also ein königlicher monetarius — (neben Duisburg ist Dortmund die alleinige königliche Münzstätte in diesen Gegenden); die Zölle zu Dortmund (Landzoll mit dem Markt zusammenhängend) und zu Westhofen (Ruhrzoll) — also ein telonearius.

---

[1]) Urkunde Ottos IV. a. 1198. [2]) Lacomblet II. 131 und Anmerkung daselbst. [3]) Lacomblet. I. 140. [4]) Rübel a. a. O. p. 155. [5]) Lacomblet. II. 1043.

Sodann stehen unter seiner höchsten Aufsicht die Güter — Reichspalast, Waldungen etc. — Der Graf, dessen Bezirk sehr viele Höfe umfasst (so die obengenannten sub 1. 2. 3), resp. die Stadt, die die Hälfte der Grafschaft und nach Aussterben der Grafen die ganze zu erwerben weiss, hat die wesentlichen Befugnisse des alten karolingischen Grafen. Neben dem Grund- und Gerichtsherrn sind die Reichsleute auf den aufgezählten Höfen zu nennen unter dem Reichsschulzen, als Domänenverwalter und Hofrichter; dann die übrige Gemeinde unter dem Freigrafen. Beide, Reichsschulze und Freigraf, wieder unter dem Grafen von Dortmund.

IV. Linksrheinische Güter.

A. Mittelbar.

1) Die Reichsabtei Nivelle; darüber ist schon gehandelt bei Brabant.

2) St. Gislen[1]); der durch freie Wahl gesetzte Abt ist zugleich alleiniger Vogt.

2) Die Reichsprobstei St. Servaes in Mastricht. In den staufischen Privilegien begegnen folgende, nicht immer königliche Güter und Rechte: Die Maasbrücke in Mastricht[2]). Güter zu Mewen, Lithols, Buitenaken[3]), das Patronat über den Hof Fletingen[4]). Durch Philipp gelangt St. Servaes a. 1204 an Brabant, ist jedoch bald wieder Reichsprobstei, so schon a. 1234[5]). Friedrich II.[6]) bestätigt die Schenkung der Kirche zu Lodenaken seitens Heinrichs V. im Gau Hasbania und schenkt ihr[6]) eine unbenutzte Hofstätte.

4) Das Marienstift zu Achen: Reichsprobstei, Hauptkapelle der Könige seit den Carolingern; daher reich bedacht. Seine umfangreichen Besitzungen sind oft bestätigt, so im Jahre 1226[7]). In dieser Bestätigungsurkunde finden sich Schenkungen u. a. von Carl dem Grossen, Ludwig I., Lothar I. — Die nonae von 50 mit Namen aufgezählten, königlichen Villen — bis zu den Staufern aufgeführt. Gefälle zu Richterich, Erkelenz[8]), das Reichslehen Tillice im Kirch-

---

[1]) Stumpf 3501; 4156. [2]) Stumpf 3395. [3]) Stumpf 3513. [4]) Stumpf 4063; reg. Heinrich VII. 95. [5]) reg. Heinrich VII. 325. [6]) reg. 1441; 1442. [7]) Lacomblet II. 135. [8]) Stumpf 4060.

spiel Herstall [1]), der Genuss der Acker- und Weinkreszenz zu Sinzig [2]). Heinrich VII. [3]) verleiht besondere Gefälle zu Sinzig, erlässt dem Stift die Zahlung der Abgabe, rostant, an das Reich im Betrage von 6 solidi, schenkt [4]) ein Juchert Land zu der Hofstätte der Probstei in Düren.

5) Das St. Adalbertstift in Achen: von Heinrich II. gegründet und dotirt (ebenso wie sub. 4). Heinrich VII. bestätigt allen Besitz a. 1222 [5]), darunter Güter zu Ingelheim, auf deren Bede König Philipp a. 1205 nach Vorgang Heinrichs VI. verzichtet hat.

6) Die Reichsabtei Inden oder Corneliusmünster: alte Abtei mit völliger Immunität, freier Abtswahl, Markt, Münze [6]). Sie verarmt, sodass Albrecht I. alle Alienationen für ungültig [7]) erklärt, um ihr aufzuhelfen.

7) Die Reichsabtei Burtscheid. Conrad III. bestätigt ihre reichsunmittelbare Stellung [8]); Antheil am Zoll zu Achen. Conrad III. [9]) lässt sich den Hof Wiel im Jülichgau abtreten; die Abtei kommt herunter. Engelbert von Cöln versetzt drum die Cistercienser-Nonnen vom St. Salvatorsberge im Jahre 1222 nach Burtscheid.

8) Brauweiler, keine Reichsabtei, hat aber mehrere Reichsgüter und Rechte erhalten, darunter Grundstücke und Zehnten zu Kirchherten [10]). Friedrich I. wie Heinrich VI. sind Vögte, und Heinrich VI. führt die Leistungen der Mönche an den Vogt auf.

B. Unmittelbar.

1) Viele zerstreut liegende Güter, deren Zahl sich noch vermehren lassen wird, so z. B. villa Vreren, an den Bischof von Lüttich zur Dotirung zweier Altäre geschenkt. Der Bischof von Lüttich (Rudolf) [11]) hat für tausend Mark Bürgschaft geleistet und erhält dafür alle Reichsgüter jenseits der Maas verpfändet exclusive San Servaes und Nivelle. Diese Reichsgüter sind: Mastricht, Rotheim, Vibeir, Monteigny an der Sambre, Frère, Folon und St. Trond, das ursprünglich zum Bisthum Metz gehörig seit 1171 an das Reich vom Bischof von Metz verpfändet ist [12]). Lange blieb dieser Besitz nicht bei Lüttich.

2) Der Erzbischof von Cöln erscheint, abgesehen von Ander-

---

[1]) Stumpf 4576; 4577. [2]) Stumpf 4707. [3]) reg. 94. [4]) reg. 270. [5]) Lacomblet II. 102. [6]) Lacomblet I. 121. [7]) Lacomblet II. 1059. [8]) Stumpf 3369. [9]) Lacomblet I. 326. [10]) Stumpf 4160; 4656. [11]) Stumpf 4557. [12]) Ficker a. a. O. §. 228.

nach und Eckenhagen im Besitz von Schloss Ahr, das Heinrich VI. [1]) vom Grafen von Hochstaden und Ahr gegen die Hälfte des Reichsschlosses Nürburg und des umliegenden Complexes eingetauscht hat.

3) Der Hof zu Brakel.

4) Der Hof zu Kerpen. No. 3 und das Patronat von No. 4. a. 1204—1205 an Cöln von Philipp verlehnt.

5) Das Reichslehen zu Richterich bei Achen wird a. 1225 von Friedrich II. [2]) an Engelbert von Cöln gegeben nach erfolgter Resignation seitens des Dietrich von Heinsberg, der 1123 von Heinrich V. damit belehnt worden ist.

6) Dem Heinrich von Brabant ertheilt Friedrich I. [3]) die Vogtei über Kloster Parc bei Löwen. Dies ist nur eine Ausführung der Urkunde Conrads III. [4]), nach welcher Herzog Gottfried Vogt aller unter seiner Herrschaft stehenden Kirchen ist.

7) Die Stadt Mastricht bis zum Jahre 1204 Reichsstadt, dann an Brabant.

8) Der Reichshof Meersen [5]), dessen Vogt Goswin von Heinsberg ist; seinem Gerichte sind die drei Höfe Clumma, Schinna, Schinmortera untergeben.

9) Die Burg Bernstein bei Achen; bis a. 1198 beim Reiche, dann an Walram von Limburg; dann in dem Besitze des Grafen Wilhelm von Jülich. Derselbe schenkt es a. 1219 dem Deutschorden.

10) Achen mit Düren. In letzterem lagen Höfe der reichsunmittelbaren achener Stifter. Düren verpfändete Conrad IV. a. 1246 an Jülich für 1000 Mark. Dabei blieb es. In dem Complex um Achen befinden sich a) die Stifter St. Marien und St. Adalbert. b) Der Königspalast als Centrum für eine Anzahl Reichshöfe, auf denen Reichsleute sassen, mit bestimmten Abgaben an das Reich, unter dem Reichsschulzen wie in Dortmund und anderen Königsstädten z. B. in Goslar. Daneben der Vogt als Gerichtsherr etc. Neben den Reichsleuten bildete sich durch Zuwanderung besonders von Kaufleuten allmählich eine Gemeinde (wie in Dortmund), die zusammen mit den Insassen der Reichshöfe durch das Privileg Friedrichs vom Jahre 1166 [6]) Stadtgemeinde wurde: Errichtung zweier Märkte mit Zollfreiheit für alle Besuchenden, Zollstätte (Bernstein) (telonearius), Münze (monetarius) mit genau bestimmtem Werth. — Die

---

[1]) Stumpf 4820. [2]) reg. 1572. [3]) Stumpf 3693. [4]) Stumpf 3652. [5]) cfr. oben pag. 152. [6]) Stumpf 4062.

Mark à 24 solidi gleich der Cölner Mark à 12 solidi. — Daneben hatte wie in Goslar jede Münze Geltung, natürlich nach ihrem Werth. Dies zur Belebung und Förderung des Handels[1]). Bernstein schützte die Stadt, etwa wie die Harzburg bei Goslar. Bei Achen sind noch zu nennen: der Reichswald Supulia, sowie der Stadtwald Cidula oder Zitterwald; ferner die Bäder als Reichslehen im Besitze von Ministerialen. So resignirt der Ministerial Wilhelm Baier dieselben an Heinrich VII. a. 1227[2]). Dies also Reichslehen; seitdem im Besitz der Kirche.

Von allen Staufern hat Philipp am Niederrhein am meisten vergabt: Mastricht, Kerpen, Brakel, Duisburg, Bernstein; er hat zuerst begonnen, die grossen Massen zu verschenken, während bis zu seinem Auftreten die grösseren Complexe noch fest zusammenhingen.

---

[1]) ann. Aquenses a. 1172; Quix. Achen p. 72.
[2]) reg. 137.

V.

Staufische Kirchenvogteien.

Im Folgenden versuchen wir eine Uebersicht der staufischen Kirchenvogteien zu geben, wobei wir uns nur auf die Kaiserurkunden beschränken. Unter diesen, den Kaiserurkunden, findet sich eine grosse Anzahl von Privilegien, in denen die Könige die tuitio, mundeburdium, defensio specialis, oder wie die Ausdrücke für die Uebernahme in den besonderen königlichen Schutz heissen mögen, verliehen. Diese Schutzgewalt, die der König nach Ficker[1]) als Eigenthümer des im geistlichen Besitz befindlichen Gutes ausübte, und für welche er eine Abgabe, den Schutzpfennig, erhielt, ist aber zu scheiden von der Vogteigewalt, mit der, wie bekannt, u. a. hauptsächlich gewisse richterliche Befugnisse verbunden waren. Allerdings traf beides häufig zusammen, und es konnte mit der Schutzherrlichkeit zugleich die eines Vogtes verbunden sein.

Das Recht, nach dem die Staufer die vogteilichen Befugnisse ausübten, die Einkünfte der Vogtei genossen, war verschiedenen Ursprungs. So mochte es sich herleiten theils aus der Wahl, die auf den Staufer gefallen war, theils aus ihrer patrimonialen Stellung — und dies war häufig bei den Klöstern der Fall, die auf staufischem Allod gelegen und mit staufischem Hausgut bei der Gründung dotirt waren, deren Vogtei sich die Staufer bei der Stiftung vorbehalten, oder die Aebte, falls sie das freie Vogtwahlrecht besassen, ihnen übertragen hatten — theils aus ihrer herzoglichen Stellung. Was die letztere betrifft, so können wir wohl annehmen, dass die Staufer in Schwaben, den Rotenburger Landen

---

[1]) Eigenthumsrecht des Reiches am Reichskirchengut. p. 43 ff.

und Umgegend, so weit sich ihr herzoglicher Einfluss erstreckte, dasselbe Recht ausgeübt haben, welches einzelnen Fürsten des Reiches verliehen war, z. B. dem Herzoge von Brabant, unter dessen Vogteigewalt alle unter seiner Herrschaft sich befindenden Kirchen standen[1]; ein wichtiges Recht, das die Fürsten um einen guten Theil der absoluten territorialen Hoheit näher brachte, wenn sie zu der patronalen Gewalt, die sie über den grössten Theil der geistlichen Stifter ihrer Gebiete haben mochten, und die ihnen wenig einbrachte, die Macht, den Einfluss und die Einkünfte eines obersten, alleinigen Vogtes erhielten.

Die Eigenschaft der Staufer ferner als Könige Deutschlands und damit als Schützer der römischen Kirche brachte es mit sich, dass die sämmtlichen Klöster der Cistercienser (z. B. Bebenhausen, Kaisheim, Wald, Herrenalb etc.), Praemonstratenser (z. B. Weissenau etc.), so wie die sogenannten freien Abteien (wie Salem, Berchtesgaden), welche nach ihren Ordenssatzungen keinem weltlichen Herrn unterworfen waren, in ihnen ihre alleinigen Vogt- und Schirmherren sahen[2]. Bei Salem sagt z. B. Friedrich I.[3] fratres spectant ad Romanam ecclesiam, cuius nos speciales advocati sumus ac defensores. Hierher haben wir auch die Klöster zu rechnen, welche weder reichsunmittelbar sind, noch zum Orden der Cistercienser, noch zu den sog. abbatiis liberis gehören, die aber durch königliche Verordnung frei von jeder Vogtei sein sollen, nachdem sie sich über die Bedrückungen der Vogtei beklagt haben (z. B. Aldersbach)[4].

Bei diesen drei Klassen fehlt der ständige Vogt. Seine Geschäfte lässt der Abt durch seine Ministerialen besorgen. Das Reich tritt nur in die Stellung des Vogtes ein, wenn es sich um Funktionen handelt, zu denen der Abt in seiner geistlichen Würde nicht qualifizirt ist; also bei der höheren Gerichtsbarkeit, Gewährung von Schutz etc. Was die Reichsabteien betrifft, so hatten diese meistentheils das Recht der freien Vogtwahl; — wo das nicht der Fall war, stand die Vogtei natürlich dem Könige zu, der sie durch Untervögte verwalten lassen konnte — und die Reichsäbte übten dieses Recht häufig nicht zu Gunsten des staufischen Königs aus, wenn gleich auch hier die Staufer sich meistens die Vogtei zu erzwingen wussten.

---

[1]) reg. Conrad III. Stumpf 3602. [2]) Ficker: Reichsfürstenstand. §§. 225—227. [3]) Stumpf 3731. [4]) reg. Ott. 281.

(St. Gallen, Pfävers etc.). Aber selbst da, wo sie nicht selber Vogt waren, hatten die Könige doch noch hinlänglichen Einfluss, insofern als sie die Vögte einzusetzen, den königlichen Bann ihnen zu verleihen hatten.

Der Umfang, in dem die Staufer vogteiliche Befugnisse ausübten, war ein mannigfaltiger. Theils erstreckten sich dieselben über ganze Klöster — und dies am häufigsten — theils über Bisthümer, wenn gleich die Bischöfe den kolossalen Einfluss, den ein einziger Vogt eines Bisthums nothwendig ausüben musste, dadurch zu schwächen suchten, dass sie mehrere Vögte einsetzten für einzelne Güter, für die Bischofsstadt oder für Besitzungen ausserhalb derselben. Aber auch bei Abteien finden wir nicht selten Vögte für Einzelgüter, für bestimmte Gegenden etc., die sämmtlich dann eine gleiche Stellung einnahmen.

Von allen Fürsten Deutschlands hatten die Staufer die meisten Vogteien in Händen. Und zwar können wir wahrnehmen, wie von Herrscher zu Herrscher die Zahl der erworbenen Vogteien sich vergrösserte. Erst nur auf wesentlich schwäbische, allodiale Vogteien — man gestattete den Ausdruck — beschränkt, dehnte schon Friedrich I. seinen vogteilichen Einfluss über ganz Schwaben und Franken aus in der Form, dass er seine Söhne als Herzoge von Schwaben und Rotenburg vorschob. — (Bei Chur, Bamberg, Comburg etc.). — Heinrich VI. und Philipp wussten sich in diesem allodialherzoglichen Umfange ohne grosse Vermehrung des Ueberkommenen zu behaupten. Otto IV. folgte ihrem Beispiel, für uns deutlicher erkennbar als unter seinen Vorgängern, weil er gezwungen war, um die Nachfolge in der Vogteigewalt zu kämpfen. Mühsam durch Zugeständnisse und mit verschiedenem Erfolge gelang es ihm, seine Ansprüche durchzusetzen.

Unter Friedrich II. hat die Entwicklung den Höhepunkt erreicht. Ueberall sehen wir diesen König bemüht, Vogteien zu erwerben, besonders in Baiern und am Rhein, und Heinrich VII. unterstützte ihn in dieser breiten, man könnte es nennen, „universalen“ Politik. Und nicht nur Vogteien suchte er wie sein Grossvater zu erwerben. Friedrich II. folgte seinem grossen Ahn auch darin, dass er in noch grösserem Umfange wie jener, Kirchenlehen sich übertragen liess und seinen Besitz unaufhörlich vermehrte, bis dann die politischen Ereignisse, der Untergang der Dynastie diesem Entwicklungsgange ein Ende

bereiteten. Doch aus welchem Grunde bestanden die Staufer auf Vogteien und weiter auf Kirchenlehen? Weil dies der Weg war[1]), ihre Mittel zu vergrössern, die völlige Abhängigkeit der geistlichen Fürsten vom Herrscher, der im Besitz ihrer Güter war, herbeizuführen, die königliche Macht riesengross über alle Gewalten im Reiche zu erheben. Dies war die Politik Friedrichs I. und seines gewaltigen Sohnes. Aber mit dem Königthum Philipps und dem Thronstreite trat eine Aenderung ein. Die geistlichen Fürsten ersahen sich den Thronwechsel als günstige Gelegenheit, Lehen und Vogteien Anderen zu übertragen. Philipp dagegen musste sie zu behaupten suchen, um überhaupt Mittel zum Kampfe übrig zu haben, die Lasten in etwas von seinen Allod abzuwälzen. Erst als Friedrich II. allgemein anerkannter König war, suchte er die alte Politik wieder aufzunehmen. Aber nun war es doch wesentlich anders geworden; nun konnte er kaum versuchen, die geistlichen und weltlichen Fürsten in Abhängigkeit vom Königthum zu bringen. Denn ihm stand nicht mehr der alte Güterkomplex in seiner kompakten Geschlossenheit und eminenten Leistungsfähigkeit zu Gebote, durch dessen Besitz er an und für sich schon in einer überlegenen Stellung sich befand. Konnten wir auch, nach unsrer Ueberzeugung als gewiss glaublich machen, dass Philipp mit nichten sein Gut verloren hatte, — er hatte doch viel vergabt, es war doch an einzelnen Punkten durchlöchert und, was das Schlimmste war, dem Könige nur die Oberlehnsherrlichkeit geblieben. Dazu hatten die Reichsfürsten an Selbständigkeit zugenommen, die Reichsministerialen an Bedeutung und Einfluss gewonnen. Bildungen, die früher nur Keime zeigten, im Werden begriffen, hauptsächlich des Schutzes der königlichen Gewalt bedurften, hatten sich jetzt zu einer Macht entfaltet, mit der die Herrscher zu rechnen hatten, deren Interessen oft die des Reiches kreuzten. Der König musste eben neue Mittel flüssig machen, theils um den erhöhten Anforderungen zu genügen, theils um das eigene Gut zu schonen.

Und Friedrich II. that dies durch Ausbildung und umfangreichere Herbeiziehung der Städtesteuern, durch Uebernahme von Kirchenlehen und Kirchenvogteien, die er selber zu erwerben suchte, wo immer sich eine Gelegenheit bot. Denn auch darin unterschied sich der Kaiser von seinen Vorfahren, dass, während Friedrich I.,

---

[1]) Ficker: Heerschild. pag. 42.

wie schon erwähnt, seine Söhne vorschob, er ohne Rücksicht auf seine königliche Würde sich selber Lehen und Vogteien übertragen liess, deren Verwaltung und Pflichten meistens Untervögte auszuüben hatten. Natürlich war es, dass die Kirche, die mehr denn je zu den Reichslasten herbeigezogen wurde, besonders die Bischöfe und Aebte, zu reagiren, das unbequeme, drückende Verhältniss zu lösen, vorzüglich die Untervögte, die sich schadlos halten wollten und zu unerlaubten Forderungen und Erpressungen schritten, zu entfernen strebten. In den Urkunden finden wir denn auch die verschiedensten Mittel zur Erreichung dieses ihres Zieles angewendet: Die einen wussten es durchzusetzen, von jeder Vogtei eximirt zu werden — ob das half, war eine andere Frage — z. B. Pfävers, das, obwohl eximirt, a. 1258 wieder Albert von Sax zum Vogte hatte [1]). Steingaden [2]). — Andere erhielten die Erlaubniss, die Vogtei an sich zu kaufen, z. B. Hildesheim. Wieder Andere suchten, wenn sie einmal den Vogt annehmen mussten, möglichst viel abzuschneiden und auszunehmen (Chur). Diese bedingten sich Freiheit von Untervögten und eine direkte Abhängigkeit von königlicher Verwaltung (St. Udalrich und Afra) aus. Fast regelmässig war das Versprechen des Königs, die betreffende Vogtei nicht vom Reiche zu veräussern — Hirschau; Denkendorf, das trotzdem König Wilhelm a. 1252 an Wirtemberg verpfändete. — Wieder Andere suchten sich durch eine genaue Fixirung der „Vogtmutte" gegen Erpressungen zu schützen. (Ottobeuren). Nur wenige erkannten es als eine Wohlthat an, unter königlicher Schutzherrlichkeit zu stehen. Dies ist uns bei Hirschau begegnet [3]) und dort durch den Umstand motivirt: cum ecclesia Hirsaugensis multa haberet predia in tam remotis partibus constituta quod advocatus illius ecclesiae, qui theutonico ydiomate „chafsuogit" (kastvogt) dicitur, illa predia ab incursu malorum hominum tueri non posset et defendere. Aehnlich ist es bei Rheinau [4]), dessen Vogtei Friedrich II. für 1000 Mark an sich gekauft hatte, nachdem Diethelm von Krenkingen während seiner Verwaltung Vieles versetzt hatte. Der Königsschutz, den Friedrich II. verlieh, und infolge dessen die Furcht vor einer höheren Strafe, setzte den Beschädigungen bald ein Ziel.

Folgende Vogteien konnten wir aufführen:

---

[1]) Winkelmann. Otto IV. pag. 138. [2]) reg. Friedrich II. 1148. [3]) Wirtb. Urkb. III. 27. [4]) reg. Friedrich II., Böhmer 1015.

1) Sprengel von **Constanz**: Regulirtes Chorherrenstift zum heiligen Grabe in Denkendorf; Conrad III. bestätigt die Stiftung [1]). Seit dem Jahre 1181 ist der Statthalter in Esslingen Vogt; also in Friedrichs Hand; a. 1252 durch König Wilhelm für 200 Mark verpfändet [2]). — Freie Abtei Salem [3]). — Memmingen [4]). — Waldsee [5]. — Weissenau [6]). — Adelberg [7]). — Weingarten [8]). — Rheinau hatte Friedrich I. zum Vogt [9]). Das freie Vogtswahlrecht, das die Abtei gehabt haben muss, ist der Grund, weswegen wir [9]) Diethelm von Krenkingen als Vogt finden; a. 1241 ist Friedrich II. [10]) wieder Vogt. — Steingaden, Stiftung Welfs VI. [11]); Heinrich von Siebeneich verzichtet auf jede Vogtei. — advocatia Wald [12]). — St. Gallen [13]). Friedrich II. will [14]) die zu St. Gallen gehörige Vogtei Wangen nie aus den Händen geben. — Kempten [15]). Die progenitores Friderici reges Romanorum etc. haben die kemptener Kirche nebst anderen Lehen vom Abt gehabt. Der Abt gibt an Friedrich II. noch die Lehen und Vogteien, die Markgraf Berthold von Ronsberg, bis zu seinem Tode a. 1212 besessen hat. Also hier finden wir mehrere Vögte neben einander; den einen nur für die Abtei, den andern für auswärtige Güter und deren Insassen. Friedrich II. würde als alleiniger Inhaber von Vogtei und Lehen erscheinen, wenn nicht vor Friedrichs II. Ankunft in Deutschland [16]) der Abt Mehreres an Andere verliehen hätte, das Friedrich II. anerkennt. Im Jahre 1218 [17]) verzichtet der König auf die Vogtei, über die der Abt frei verfügen darf, gegen jährliche 50 Mark; dasselbe thut Heinrich VII. a. 1224 [18]). Trotzdem haben die Staufer die einträgliche Vogtei behalten, denn Conradin verzichtet a. 1262 [19]) wieder auf die Vogtei gegen 50 Mark. — Petershausen [20]). Friedrich II. nimmt das Stift nach dem Vorgang seines Oheims, Friedrichs V. von Schwaben, in Schutz. Dass mit dieser Mundeburzerklärung die Vogtei verknüpft war, zeigt eine Urkunde Heinrichs VII. a. 1227 [21]), wonach der König nach dem Vorbild seines Vaters verspricht, weder das dominium advocatiae monasterii, quod habemus in manibus nostris, noch quarundam possessionum advocatias, quas abbas apud Hildeboldum de Stegborn

---

[1]) Stumpf 3402. Friedr. I. 4321. [2]) reg. Wilhelm. 155. [3]) Stumpf 3441. [4]) Stumpf 4329. [5]) Stumpf 4320. [6]) Stumpf 4035. [7]) Stumpf 4322. [8]) reg. Phil. 191. [9]) reg. Ott. 267. [10]) reg. Friedr. II. 1015a. [11]) reg. Friedr. II. 1148. [12]) Wirt. Urkb. III. 483. [13]) reg. Ott. 255. [14]) reg. Friedr. II. 892. [15]) reg. Friedr. II. 703. [16]) mon. Boie. XXXa. 14. [17]) reg. Friedr. II. 951. [18]) reg. Heinr. VII. 53. [19]) reg. 6. [20]) reg. Friedr. II. 740. [21]) reg. Heinr. VII. 126.

comparavit, noch überhaupt aliarum omnium possessionum advocatias, quas titulo emptionis vel alio iusto modo poterit adipisci zu veräussern — also wieder genaue Scheidung zwischen Kloster- und Gütervogtei. — Beromünster [1]). — Friedrich II. ist alleiniger Vogt des Münsters und der Kirche zu Zürich [2]). — Heinrich VII. ist Vogt von St. Johann im Thurthal [3]), wobei gewisse Klosterleute eximirt werden. Von jedem zur Vogtei gehörenden mansus will der König zusammen mit seinem Untervogte nur 1 Scheffel Hafer und 4 solidos erheben, die Einkünfte des Gerichtes sollen zwischen ihm und dem Abte getheilt werden. Friedrich II. [4]) übernimmt a. 1231 gleichfalls die Vogtei, doch ohne die Theilung der Gerichtsgefälle zu nennen. — Von Gregorienthal erhält Friedrich II. [5]) a. 1235 $^2/_3$ der Vogtei hinzu, nachdem er bis dahin $^1/_3$ gehabt hatte; also hier mehrere Vögte. — Gleichfalls mehrere Vögte hat Creuzlingen (O-A. Ravensburg), wenn Heinrich VII. [6]) über dessen Güter Hirslatt und Horgunzell Vogt ist. Friedrich II. hat die Vogtei wohl a. 1213 [7]) erhalten. — Friedrich II. ist Vogt von Rothenmünster [8]), quia sub nostra et imperii advocatia monasterium de Rothenmünster consistit, sub nostra et imperii protectione etc.... advocatiam in nostra et imperii ditione reservantes neque alienari permittentes. — Friedrich I. bestätigt a. 1155 [9]) dem Bisthum Constanz alle Güter und Rechte, Freiheit von Hof- und Heerdienst und führt dabei die einzelnen Güter auf, darunter wird genannt eine praepositura Oeningen (B-A. Radolfszell), die Friedrich I. nach Erbrecht besass, aber dem Bischof von Constanz überliefert hatte, der seinerseits für das Gut Oeningen dem Kaiser die Vogtei übertrug [10]).

2) **Sprengel von Augsburg:** Lorch von Friedrich II., dem Herzog von Schwaben, gegründet [11]). — Ellwangen [12]) (freie Vogtwahl). — Herbrechtingen [13]), von Friedrich I. neu gegründet, war ein Augsburger Kirchenlehen [14]). Der Untervogt war Gottfried von Wolfach, der auf Klage der Mönche über seine Belästigungen sein Amt niederlegen musste. Ihm folgte durch Uebertragung seitens Heinrichs VII. a. 1227 [15]) Graf Hartmann von Dillingen. — Ursberg [16]) zwei-

---

[1]) reg. Friedr. II. 913. [2]) reg. 932. [3]) reg. Heinr. VII. 171. [4]) reg. Friedr. II. 693a. [5]) reg. 826. [6]) reg. Heinr. VII. 281. [7]) reg. Friedr. II. 762. [8]) reg. 902; 10. Juli 1237. [9]) Stumpf 3730. [10]) Ueber die nicht genannten Kirchen cfr. Stälin II „Kirche". [11]) Stumpf 3401. [12]) Stumpf 3651. [13]) Stumpf 4097. [14]) Stälin II. 734. Stumpf 4123. [15]) reg. Heinr. VII. 149. [16]) reg. Philipp 66.

mal verpfändet: a. 1200 bis 1202 von Philipp, und dann von Friedrich II. bis 1226 [1]). — Ottobeuren [2]). Friedrich II. nimmt a. 1220 die Vogtei zu Lehen für sich und seinen Sohn Heinrich, nachdem er sie von Conrad von Marstetten, dem Nachfolger des Markgrafen von Ronsberg, für 900 Mark gekauft hat. Die Vogteieinkünfte werden normirt auf 1 Mass Weizen, 1 Mass Korn, 1 Lamm oder 18 Denare (doch nur für's Lamm?) von jeder Hube im Geu. Von jeder Hube im Tan 1 Malter Hafer, 1 Lamm oder 18 Denare und 6 Pfund collecta in villa Ottobeuren. Also wieder Scheidung zwischen der eigentlichen Klostervogtei und der der Güter. Zu gleicher Zeit gehört zur Vogtei gemäss der Uebertragung an C. von Marstetten bei der Uebernahme a. 1212 [3]) das Gut Helchenriet, bei dem Heinrich VII. und Friedrich II. gleichfalls Vogteirechte ausübten [4]). — Heinrich VII. überträgt a. 1227 [5]) an Herzog Ludwig von Baiern die Vogtei des Dorfes Panzingen bis auf seinen und des Abtes von Wessobrunn Widerruf. Ebenso gibt er [6]) dem Hermann Wolf das allodium Bieberbach bis zu seiner (Heinrichs VII.) Rückkehr für das Kloster Wessobrunn zu schützen; (also Vogt?) — Conrad IV. ist Vogt vom heiligen Geistkloster zu Polling a. 1250 [7]). — Ueber das Hochstift Augsburg selbst sind die Staufer Vögte als Erben der Herren von Schwabeck [8]). Der königliche Vogt in Augsburg innerhalb der Stadt ist Richter für die Blutsgerichtsbarkeit und Herr über eine grosse Censualbevölkerung, die Steuern zahlt und Handel treibt [9]). Ausserhalb Augsburgs ist derselbe Vogt für mehrere Güter, mit denen er vom Bischof (für die Staufer) belehnt ist. So überliess Friedrich II. [10]) die Vogtei zu Aitingen an der Wertach an Augsburg für die Zeit seines Lebens wie schon Philipp? gethan haben soll. Eine Uebertragung der Vogtei vom predium Aitingen können wir bei Philipp nicht nachweisen. Die einzige Schenkung Philipps an Augsburg betraf Durenkheim und Ottringen (Ettringen); und Ettringen ist doch nicht identisch mit Aitingen. Aber König Otto hatte das ius advocatiae in predio Aitingen a. 1209 zum Andenken seines Bruders Liuther an St. Ulrich von Afra mit Bewilligung des Bischofs von Augsburg geschenkt, und Friedrich II. bestätigte das. — In Augsburg befanden sich noch mehrere Klöster, so das St. Moritzkloster. —

---

[1]) reg. Heinr. VII. 117. [2]) reg. Friedr. II. 1081 a. [3]) Ottobeurer Jahrbücher a. 1219. [4]) reg. Friedr. II. bei Böhmer 860. [5]) reg. Heinr. VII. 165. [6]) Huill. Bréh. III. 354. [7]) reg. Conr. IV. 91 a. [8]) chron. Ursberg. pag. 49. [9]) cfr. Nitzsch: Minist. u. Bürgerth. p. 285. [10]) reg. Friedr. II. 1131.

Ferner das reichsunmittelbare Stift St. Ulrich von Afra, dessen Abt die freie Vogtwahl hat und a. 1231 [1]) nach der Annahme und der königlichen Bestätigung einer Güterschenkung seitens zweier Reichsministerialen, Albero und Sifried, zu Bonnstett, Vogtsweiler und Roth, die Vogtei seines Stiftes an Heinrich VII. mit der Bestimmung überträgt, dass Untervögte fehlen sollten, der für den König verwaltende Ministerial nur die herkömmliche „Vogtmutte" fordern dürfe.

3) **Bisthum Chur.** Die Vogtei über das Hochstift selbst erwarb Friedrich I. a. 1170 für Friedrich V. von Schwaben [2]). Im vollen Umfange blieb die Vogtei bis auf Otto IV. [3]), unter dem der Bischof vergebliche Versuche machte, sich der Hoheit des Königs zu entziehen. Doch gelang es ihm, sich mehrere Güter und Rechte zu reserviren [3]). Friedrich II. ist Vogt und anerkennt alle Begünstigungen Otto's IV. [4]) — Ueber Engelberg sind Vögte nach dem Tode Otto's von Burgund (a. 1200): Philipp [5]), Otto [6]), Friedrich II. [7]) — Rüggersberg. Heinrich VII. ist Kastvogt [8]). —

4) **Bisthum Basel** — keine Vogtei ist uns begegnet, wohl aber Kirchenlehen.

5) **Bisthum Strassburg.** Neuburg i./E. [9]) — St. Fides in Schlettstadt [10]). — Allerheiligen, von Uta, der Gemahlin Welfs VI. gestiftet, doch wohl Vogtei wie im schwäbischen Allod.

5) **Bisthum Speier.** Heinrich VII. ist Vogt von Speier für das Kirchengut Luzheim [11]). — Hirschau. Friedrich II. ist Vogt [12]). — Friedrich II. nimmt die heil. Grabeskirche zu Speier in seinen Schutz und bestellt den Domprobst zu seinem Stellvertreter (Vogtei?). — Odenheim [13]). Der König übernimmt nach dem Tode des Grafen Poppo von Laufen, durch freie Wahl der Mönche die Vogtei; Heinrich VII. wird a. 1228 [14]) Kastvogt. — Heinrich VII. ist Vogt von Maulbronn für dessen Gut Wimbsen [15]). —

7) **Bisthum Worms.** Friedrich I. ist Vogt nur für seine Person von Münster-Dreisen [16]) am Donnersberg nach dem Vorgang Herzogs Friedrichs von Schwaben [17]). Wormser Lehen werden uns genannt [18]) —

---

[1]) reg. Heinr. VII. 246, [2]) Stumpf 4113. [3]) reg. Ott. 48; 172; 255. [4]) reg. Friedr. II. 697; 715. [5]) reg. Phil. 39. [6]) reg. Ott. 249. [7]) reg. Friedr. II. 686. [8]) reg. Heinr. VII. 374. [9]) Stumpf 3738. [10]) reg. Friedr. II. 901. [11]) reg. Heinr. VII. 249. [12]) reg. Friedr. II. 808. 1433. [13]) reg. Friedr. II. 1008. [14]) reg. Heinr. VII. 176. [15]) reg. Heinr. VII. 276. [16]) Stumpf 3985. [17]) reg. Friedr. II. 676. [18]) Huill. Bréh. VI. pag. 36.

Bischof Landolf von Worms gibt am 25. März 1242 den Bürgern von Worms advocatiam in Nonnenmünster quam ab imperatore Friderico II. recuperavit. —

8) **Bisthum Mainz.** Friedrich II. resignirt die Vogtei über Bischofsheim, womit er von dem Bischof von Mainz [1]) belehnt ist, nebst den um diese villa liegenden Gütern (nicht wie Böhmer [2]) übersetzt hat: Die Vogtei über Bischofsheim, nebst den umliegenden Gütern und villa Bischofsheim selbst). — Heinrich VII. ist Vogt von Lorsch a. 1229 (auch nachdem die Abtei unter Mainz gekommen ist a. 1232?). — Ueber das Nonnenkloster zu Nordhausen war bis zum Jahre 1180 Heinrich der Löwe Vogt; dann der Landgraf von Thüringen bis 1204; dann die Staufer. Friedrich II. verwandelt es in eine Reichsprobstei. — Walkenried. Vogt ist Otto IV. [3]), auch Friedrich II. [3])? —

9) **Bisthum Wirzburg.** Scheftersheim von Friedrich von Rothenburg gestiftet [4]). — Comburg [5]). — Heinrich (VII.), Sohn Conrads III., soll alleiniger Vogt sein für das Gut Hopferstadt, das Conrad III. für villa Tetwang im Taubergau von Kloster Neumünster in Wirzburg ertauscht hat [6]). — Ebrach [7]). Heinrich VII. [8]) resignirte an Wirzburg die Vogtei über den Hof zu Frickenhausen, der dem Kloster Ahausen gehörte, zu Gunsten dieses Klosters. —

10) **Bisthum Bamberg.** Weissenau [9]) (freie Vogtwahl?). — Bergen, Frauenstift mit dem Bamberger Dapiferat verbunden, schon 1174 in Friedrichs I. Besitz für seine Söhne, die Herzöge von Schwaben, und weiter dann bis Conradin, der es a. 1266 an Ludwig von Baiern [10]) gibt. —

11) **Bisthum Eichstädt.** Vogtei über Castel als Nachfolger der Erbvögte und Grafen von Sulzbach [11]). — Schottenkloster St. Egidien in Nürnberg, gegründet und dotirt von den Kaisern, hat nullam dominacionem preter nos (Heinrich VII.) et successores a. 1225 [12]), wohl unter den Burggrafen. —

---

[1]) reg. Friedr. II. 894. [2]) mon. Boic. XXXa. 259: advocaciam in Bischofsheim et bona circum adiacentia villam ipsam. Die bona also als Lehen von Mainz. [3]) reg. Otto IV. 244; reg. Friedr. II. 829. [4]) reg. Friedr. II. 1066. [5]) Stumpf 3381. [6]) reg. Friedr. II. 3443. [7]) reg. 271. [8]) reg. Heinr. VII. 152. [9]) reg. 103. [10]) cfr. reg. 29. Rudolf's Bestätigung a. 1274. reg. 62. [11]) reg. Friedr. II. 1018. [12]) reg. 85.

12) **Bisthum Regensburg.** Waldsassen[1]). Friedrich II.[2]) ist Vogt von Bulhoven, Orchenrude, Nenzingen, Otmaringen, quae ad nos specialiter spectant, ferner von Tentenstorf. Ihr Schutz wird dem Butiglar von Nürnburg ernstlich zu handhaben befohlen[3]). Alles dies für die Aebtissin von Obermünster in Regensburg. — Schottenkloster in Regensburg und die dazu gehörige Kirche Weih St. Peter[4]). —

13) **Bisthum Passau.** Philipp ist Vogt von Aldersbach[5]) durch die Wahl der fratres. —

14) **Bisthum Freising.** Der Abt von Rot überträgt Friedrich II. nach dem Tode des Bischofs von Regensburg die vakant gewordene Vogtei. Friedrich II. gibt sie an den Grafen von Wasserberg[6]) a. 1226. — Tegernsee wählt Friedrich II. nach dem Tode Otto VII. von Meran a. 1234[7]) mit Uebergehung Otto's VIII. —

15) **Bisthum Salzburg.** Gosse[8]) a. 1228. —

16) **Bisthum Naumburg.** Friedrich I. ist Vogt vom Altenburger Kloster, gestiftet von ihm a. 1172[9]); verzichtet aber auf alle damit verbundenen Emolumente. — Friedrich II. behält sich a. 1216 die Vogtei über Bosau vor. —

17) **Bisthum Merseburg.** Pegau. Philipp vergabt die Vogtei a. 1199—1200 an die von Groitsch. Seit deren Aussterben a. 1207 wieder beim Reiche. —

18) **Bisthum Hildesheim.** Die Probstei St. Simon und Judae zu Goslar, von Heinrich III. gestiftet; dem Papst Leo IX. geschenkt, der die Vogtei dem Kaiser und seinen Nachfolgern überträgt; die Urkunde datirt vom 24. October a. 1049[10]). —

19) **Bisthum Cöln.** St. Cathrinen in Dortmund[11]). Friedrich I. und Heinrich VI. behalten sich die Vogtei Brauweiler vor[12]). --- Die Vogtei von Gemblours steht dem Reiche[13]) zu. —

Soweit sind uns die Vogteien in den Urkunden begegnet. Doch wird ihre Anzahl wohl noch erheblich wachsen.

---

[1]) reg. 35, 37. [2]) reg. 895. a. 1237. [3]) Huill. Bréh. V. 67. [4]) reg. Otto 478; Friedr. II. 691. [5]) reg. 43; 281. [6]) reg. 576. [7]) reg. 787. [8]) Huill. Bréh. III. 61. [9]) Stumpf 4137; Schulte Director. II. 236. [10]) Jaffé 3193. [11]) reg. Friedr. II. 1099. [12]) Stumpf 4656. [13]) reg. 67.

VI.

Bemerkungen zu der Urkunde vom März 1223.[1])

Der Deutschorden soll erhalten bei Vakanzen in omnibus ecclesiis tam imperii quam patrimonii nostri, in quibus ius patronatus et repraesentationis habemus et in posterum habebimus nec non de iure feudi seu alia ratione ad nos et imperium nostrum est repraesentatio seu donatio devoluta, et in omnibus aliis ecclesiis, quas nos et heredes aut successores habere contingeret etc. etc.

Zuvörderst sei es uns gestattet, zu dieser höchst interessanten Urkunde eine Vorbemerkung zu machen:

Patronus[2]) ecclesiae heisst derjenige, auf dessen Grund und Boden eine Kirche erbaut ist. Er ist der Herr und Eigenthümer derselben, und als solchem standen ihm bis zum 11. und 12. Jahrhundert weitgehende Rechte wie z. B. die unumschränkte Ernennung des Pfarrers neben dem Schutzrecht über die Kirche und ihr Gut zu. Dies änderte sich seit der genannten Zeit. Die Kirche drängte immer mehr darauf hin, das unumschränkte Ernennungsrecht ganz abzuschaffen oder doch zu beschränken. Dies gelang ihr besonders seit Papst Alexander III., dem grossen Gegner Friedrichs I. Welche Rechte und Pflichten seitdem mit dem Patronat verbunden waren, zeigt

---

[1]) cfr. oben pag. 146. reg. Friedrich II. 1458 und 1459.

[2]) Kaim: Kirchenpatronat. Richter: K. R. 513 ff.

theilweise die Urkunde Friedrichs II. an Nordhausen vom Jahre 1220[1]) behufs Umwandlung des dortigen Nonnenklosters in eine Probstei. Darin heisst es: instituantur in ecclesia Northusensi prepositus, decanus, canonici seculares ita quod prepositurae donacio (!) ad regalem porrectionem pertineat absolute in humilioris personae dominium nullo umquam tempore ei transferenda, sed prepositus — recepturus ab archiepiscopo Moguntino curam eiusdem ecclesiae, cum fuerit ab excellentia regis praesentatus. — Der Patron — hier das Reich, speziell dessen Vertreter, derKönig, weil Nordhausen auf Reichsboden erbaut und mit Reichsgut dotirt war — hat also das Recht der Präsentation des Pfarrers. Wenn deshalb unsere Urkunde an den Deutschorden[2]) die Worte ius patronatus et repraesentationis hat, so bezeichnet sie damit nicht zwei gleich stehende Begriffe, sondern der zweite ist dem ersten untergeordnet, das Wesentlichste der Befugnisse des Patrons. Neben dem ius praesentandi plebani an den Diözesanbischof behufs Weihung hatte der Patron, abgesehen von Ehrenvorrechten, die curia beneficii, eine Schutzherrlichkeit (nach Richter) über das betreffende Stift, die besser eine defensio oder tuitio ecclesiae et bonorum zu nennen wäre; ferner hatte derselbe den consensus zu allen Verfügungen und Manipulationen mit dem Kirchengut.

Sehr natürlich und häufig war die Vogtei über die Kirche mit dem Patronat verbunden. Es wird oft der Vogt auch Patron genannt, ohne dass der Betreffende Herr des Gutes ist. Z. B. wirft die Urkunde[3]) Friedrichs II. an Pfäfers vom Jahre 1221: — ab omni iurisdictione patronatus, advocatiae seu cuiuslibet subjectionis exemta — beide Ausdrücke zu Gunsten der Bezeichnung „Vogt“ zusammen. Patronat und Vogtei ist jedoch, wie wir schon einmal hervorgehoben haben, streng zu scheiden. Wie weit mit dem Patronat nutzbare Rechte verbunden waren, ist zweifelhaft. Wohl regelmässig ist für die defensio ein Schutzpfennig entrichtet worden. Wie weit Zehnten oder sonstige Abgaben gezahlt wurden, ist kaum zu sagen. Bei jeder Fundation kamen wohl einzelne Bestimmungen in Betracht.

Schon erwähnt ist es, wie die Kirche im Laufe der Zeit das Patronatrecht eingeengt hat. Jedoch hat sie nie das Eigenthumsrecht aufzuheben vermocht. Das Patronatrecht in seiner Beschränkung ist seit der angegebenen Zeit eins von den Rechten, die dem Eigen-

---

[1]) cfr. Förstemann Nordhausen. reg. 1144.

[2]) reg. 1458.

[3]) reg. 1294.

thümer von Grund und Boden zustanden. Dass dem so wirklich war, das Patronatsrecht nur ein Eigenthumsrecht war, zeigen die Urkunden: So begegnen Verbriefungen, in denen nur das ius patronatus vergabt wird; wieder Andere betreffen die Schenkung einer ecclesia oder capella tam in iure patronatus quam in omnibus aliis, quae ad ecclesiam pertinere non dubitantur: dote, decimis, hominibus.[1]) An Dietbrücken[2]) wird ecclesia Kircheim cum omnibus attinentiis specialiter ius patronatus übertragen; a. 1216[3]) capella in Nürnberg tam in ecclesiasticis quam in temporalibus; oder capellam in Rödelheim cum dote, decimis et mancipiis utriusque sexus et omnibus iusticiis seu rationibus, quae ad capellam pertinere dinoscuntur.[4]) Alle diese Urkunden zeigen eine scharfe Scheidung so zwar, dass das Patronatrecht das vornehmste und wichtigste aller Eigenthumsrechte ist. Wir verzichten alle Rechte des Eigenthümers aufzuzählen, um so mehr, da wir auf eine Schrift Fickers[5]) verweisen können. Nur Einen Punkt wollen wir noch hervorheben.

Das bisher Gesagte gilt nicht bloss von einzelnen Privaten sondern auch vom Reich. Auch dieses, bezüglich der König, ist Patron vieler Kirchen, von Reichsklöstern wie Reichsbisthümern, die auf und mit königlichem Gut gegründet sind. Und die Könige haben demnach, zwar nicht die Ernennung der Aebte und Bischöfe, so doch wenigstens sich eine Mitwirkung beim Wahlvorgang zu wahren gewusst. Die Bezeichnung patronus, jus patronatus findet jedoch nur auf eine bestimmte Klasse geistlicher Stifter Anwendung. Das Reich resp. der König als Obereigenthümer von Bisthümern und Abteien wird nur selten oder besser gar nicht patronus genannt. Dagegen wird von einem Patronat des Reiches oder Anderer gesprochen bei Klöstern, Kapellen, Oratorien, kurz bei niederen Kirchen, wo die Stiftung theils jüngeren Datums ist, theils unmittelbar noch mit dem Stifter zusammenhängt, die Erinnerung an den Eigenthümer sich sozusagen noch lebendiger erhalten hat. Auch sind die meisten Rechte und Befugnisse bei den ebengenannten Kirchen den Eigenthümern verblieben. Bei den Bisthümern und Reichsabteien jedoch hat das Papstthum bald nach jener ersten Beschränkung, die einen Abschluss

---

[1]) a. 1213. reg. 744.
[2]) reg. 751.
[3]) reg. 843.
[4]) reg. 1067.
[5]) Ueber das Eigenthumsrecht des Reiches am Reichskirchengut.

im Wormser Concordat bekommen hat, den Kampf wieder aufgenommen. Mit dem Thronstreit zwischen Philipp und Otto ist der Einfluss des Königthums auf die Wahl verloren gegangen; und gewisse äusserst nutzbare Rechte wie Spolien und Regalien hat Otto IV. prinzipiell aufgegeben, dem sich der Nachfolger, Friedrich II., durch die Verhältnisse gezwungen, anschliessen und feierlichst zu wiederholten Malen seinen Verzicht auf beide Rechte [1]) aussprechen musste. Drei Jahre nach dem letzten Verzicht vom Jahre 1220, a. 1223, ist nun das merkwürdige Privileg an den Deutschorden gegeben, worin der König sich noch im Besitz von Spolien und Regalien in allen (niederen) Kirchen des Reiches und Hausgutes, in denen er Patron ist, befindet. Die Rechte erscheinen hier nicht als ein Ausfluss der patronalen Stellung mit ihren beschränkten, von der Kirche anerkannten Befugnissen, sondern Patronat will hier das Recht des Herrn, des Eigenthümers von Grund und Boden und von Allem, was darauf ist, bezeichnen, und in diesem alten Sinne schenkt der König den Nachlass eines Pfarrers an Mobilien und Immobilien während eines Jahres dem Deutschorden. Dass hier Patronat der kurze Ausdruck für das volle Eigenthum ist, zeigt eine Urkunde Heinrichs VII. vom Jahre 1231 [2]), wonach der König die Schenkung der Kirche zu Herborn dem Deutschorden bestätigt: — quod ecclesiam Herberen — Heinricus lantgravius Thuringiae a nobis habebat in feodo cum iure patronatus et ab ipso lantgravio habuit Heinricus comes de Nassowe et eidem comes ipsum ius patronatus resignavit premisso lantgravio ea condicione ut eam nobis resignaret et nos ipsam omni iure conferremus etc. etc. — Der Graf von Nassau hat hier nicht bloss das Patronatrecht zu Lehen gehabt, während der Landgraf sich etwa alle übrigen Eigenthumsrechte vorbehalten, sondern die ganze Kirche — et habuit, sc. eam, a lantgravio. Auch könnte er dann nur auf sein Patronat resigniren, nicht auf Dinge, die er nicht hat.

Versuchen wir nun uns deutlich zu machen, wie weit sich in unserer Urkunde [3]) die Aufgabe von Spolien und Regalien erstreckt, so fallen in diese Kategorie: 1) die Kirchen, die auf Reichs- oder allodialem Boden gegründet sind oder noch gegründet werden. 2) Kirchen, an welchem nach Lehnsrecht oder nach irgend einer

---

[1]) cfr. a. 1213; 1216; 1220.

[2]) reg. 242.

[3]) reg. 1458.

anderen Weise der Erwerbung, auf den König oder das Reich die repraesentatio seu donacio devoluta est. Repraesentatio setze ich gleich patronatus, wie oben; donacio gleich donacio omnium bonorum et iurum ad ecclesiam pertinentium, als Verleihung durch den Herrn, die Investitur [1]), wie es in der Urkunde betreffend Nordhausen heisst: donacio prepositure; und beides betrifft Kirchen und Kapellen, deren Gut, und damit die Kirchen selbst, Friedrich II. zu Lehen gegeben sind — etwa Stifter, die auf Kirchenlehen erbaut waren z. B. Patronat von Lützelstadt[2]) als Murbacher Lehen — seu alia ratione. Hierauf beziehen wir ein Verhältniss, wie es z. B. beim Goslarer St. Simon- und Judasstift vorkam. Dieses, wie im Goslarer Excurs erwähnt ist, war von Kaiser Heinrich III. auf Reichsboden gegründet und dem Papste geschenkt worden.[3]) Papst Leo IX. dignum duxit — Augusto (Heinricio III.) eiusque successoribus advocatiam ipsius sacri loci ea ratione relinquere ut semper in potestate habeant, ibi prepositos secundum Deum ordinare. Der Papst gibt also das Recht der Ernennung resp. Präsentation der Pröbste zurück. — Von einem devolvere, einem Devolutionsrecht[4]), konnte hierbei gesprochen werden, insofern als der eigentliche Herr des Lehens, im zweiten Falle der Papst, auf die Ausübung des Ernennungsrechtes zu Gunsten des jetzigen Inhabers und Nutzniessers verzichtete.

Die Mehrzahl der Verleihungen Friedrichs II. betrifft Kirchen, Kapellen, Patronate. Unter Philipp sind nur zwei Fälle dieser Art vorgekommen: Pfarrei Mehna und Treben einer- und Ober-Mörle andrerseits. Friedrich II. dagegen hat unaufhörlich dergleichen Schenkungen vorgenommen; an den Deutschorden verhältnissmässig in noch viel höherem Grade als an Klöster, so dass durch die Ausschliesslichkeit, mit der dies geschieht, in Friedrichs II. Privilegien ein charakteristisches, allgemeines Merkmal hineinkommt. Der Kaiser verschenkte — nicht zu Lehen, denn jede Uebertragung an den Deutschorden gilt als Ueberweisung in den eigenthümlichen Besitz [5]) — ganze Kirchen d. h. das volle Eigenthumsrecht mit allen Nutzungen, wie das Patronat. Beides musste dem Orden weit einträglicher sein als dem Kaiser,

---

[1]) cfr. Waitz: Vg. VII. 283; Ficker a. a. O. pag. 54 No. 20.
[2]) reg. 1135; 1137.
[3]) Heinecc. antiquit. Goslar. pag. 49.
[4]) devoluta est in unserer Urkunde reg. 1458.
[5]) reg. 1435.

insofern als der Orden in den Kirchen Angehörige seiner Bruderschaft für die Ausübung der geistlichen und weltlichen Funktionen bestellen konnte, die von den vielen fructus et proventus ecclesiae[1]) nur das Nöthigste zu ihrem Unterhalte brauchten, alles Uebrige an den Orden abführten, während die Nutzbarkeiten, die dem Herrn, ausser den Spolien und Regalien bei Vakanzen zustanden, meist in der Form von Abgaben, weit beschränkter und geringer gewesen sein werden als aus dem übrigen unmittelbaren Hausgut. Friedrich II. schonte so sein eigenes, ihm verbliebenes Allod und überwies doch zugleich dem um ihn so hochverdienten Deutschorden reichen Besitz und Einkünfte.

---

[1]) reg. 779.

VII.

Die Goslarer Vogteirolle.

Noch eine merkwürdige Urkunde bleibt uns zu besprechen übrig, welche Verleihungen der staufischen Könige seit Friedrich I. enthält: die sog. Goslarer Vogteirolle[1]), zu der einige Vorbemerkungen zu machen, uns gestattet sei.

Der Sachsenspiegel[2]) nennt im Sachsenlande fünf Pfalzen, auf denen die Könige Deutschlands bei ihrem Aufenthalt zu verweilen pflegten: Grona, Werla[3]), die nach Goslar verlegt ist, Walhausen, Alstädt, Merseburg. Diese fünf Pfalzen waren die letzten Mittelpunkte eines Güterkomplexes, der dem Reiche von dem ausgedehnten Besitzthum der Ludolfinger verblieben war. Ein Blick nur auf die Urkunden der Ottonen lässt erkennen, wie bedeutende Güter hier einst im Besitz der sächsichen Könige gewesen waren. Fast in jedem Gau, vom Westfalengau bis zur Elbe, vom Bardengau hinauf bis nach Thüringen und besonders dicht um den Harz ist uns der ehemalige Grundbesitz dieser Herrscher Deutschlands begegnet, der durch ungemessene Schenkungen an die Kirche, besonders die Familienstifter wie Gandersheim, Quedlinburg, die neu errichteten Bisthümer wie Magdeburg, Merseburg, Meissen gewaltig verkleinert worden war. Immerhin gewährte noch der Rest reiche Einkünfte, sodass die Salier besonders seit Heinrich III. und Heinrich IV. den allerdings vergeblichen Versuch machen konnten, in Sachsen, speziell im Harz ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen und dem Königthum

---

[1]) cfr. Zeitschrift des Harzvereins: Jahrgang 1872. Heft 3 und 4. pag. 469—473. [2]) III. 62 §. 1 ed. Homeyer I. 161. [3]) Der königliche Hof Werla kam nebst 200 Hufen durch Heinrich IV. a. 1086 an Hildesheim. Stumpf 2871.

eine feste Residenz und damit eine grössere Konsolidirung zu verleihen.

Als die Staufer auf den Thron Deutschlands kamen, hatte von all' den genannten Pfalzstätten Goslar in der dichtbewaldetsten, gebirgigsten Harzgegend (densica) die grösste Bedeutung erlangt. Während die anderen Pfalzen fast ohne grossen Länderbesitz im Umkreis und wegen ihrer vereinzelten Lage alle Wichtigkeit verloren hatten, — in den genannten Pfalzen ausser Goslar mochten bloss noch die Kaiserpaläste bestehen mit den dazu gehörigen, reichsunmittelbaren Kapellen: z. B. zu Wallhausen[1]); zu Allsted gehört die Kapelle nach der Schenkung Heinrichs V.[2]) zu Hersfeld, zur Aufnahme der durchziehenden Kaiser bestimmt und demnach öfters im Itinerar genannt. In der lokalen Geschichte werden die Orte noch öfters genannt[3]); Allsted kommt am häufigsten vor als besonders bequem gelegener Durchgangspunkt an der Strasse vom Nordosten nach Franken — hatte Goslar sich durch das Zusammentreffen vieler günstiger Umstände zu einer wohlhabenden Reichsstadt entwickelt, die das Centrum des ganzen östlichen Verkehrs, der Vorort des Reiches im Nordosten, der Sitz der meisten königlichen Beamten für die Verwaltung der Einkünfte des Reiches war.

Versuchen wir es, uns mit Hilfe der uns vorliegenden Urkunden ein Bild zu machen, von den Einkünften, die dem königlichen Fiskus[4]) zuflossen.

1) Zölle: Sie boten einen reichen Gewinn, da der Markt von Goslar stark besucht und durch Handelsprivilegien (Philipps und Friedrichs II.) begünstigt war. Die Besucher zahlten einen Zoll sowohl für die Waaren, die sie mitbrachten, als für die Berechtigung zu handeln.[5]) Das Privileg Friedrichs II. a. 1219 sagt z. B. — Quod si aliquis res suas in civitatem duxerit et nihil emerit vel vendiderit, liber absque theloneo recedet. Si vero vendendo vel emendo aliquid commutaverit, tenetur solvere constitutum. Dieser Gewinn aus dem Eingangszoll wie aus der Berechtigung, zu handeln, ferner derjenige aus der Marktgerichtsbarkeit mag nicht lange in die königliche Kasse geflossen, sondern bald an Rath und Bürgerschaft gekommen sein. Die Goslarer Kaufleute selbst waren von

---

[1]) reg. 1468. [2]) Stumpf 3213. [3]) cfr. den Excurs No. XI. über Reichsgüter in Sachsen und Thüringen. [4]) cfr. Göschen: Goslarer Statuten. [5]) Waitz: Vg. VIII. 282 ff.

jeder Zollabgabe durch das ganze Reich befreit, ausser, wie es veraltet heisst: zu Thiele, Bardowiek und Cöln. Friedrich I. bestätigt einmal das Versprechen des Herzogs von Sachsen, die Goslarer bei seiner Zollstätte zu Artlenburg (an der Elbe nördlich von Lüneburg) nicht zu belästigen.[1])

2) Die mannigfaltigen Gerichtsgefälle.

3) Die Reichssteuern der Bürger. Der Grundzins der areae, auch Wortzins genannt, gehörte dem St. Simon und Judasstift.

4) Judenregal: Die Juden zahlten ausser ihrem Schutzgeld noch andere Abgaben. So fordert z. B. König Rudolf a. 1285[2]) sie auf, pünktlicher als bisher pro reparacione palatii die sechs Mark jährlich zu zahlen. Die Könige Wilhelm und Rudolf etc. versprachen in den Bestätigungen der Stadtrechte, sie nicht zu drücken und ungerecht zu besteuern: So 1252[3]), 1274.

5) Eine Haupteinnahme der königlichen Kammer gewährten die Einkünfte aus dem Betriebe der ausgedehnten Bergwerke. Besonders reichen Ertrag warfen die verschiedenen Erzgruben — Kupfer, Blei, Silber — die ertzekulen und hutten[4]) — des Rammelsberges (aber daneben noch viele andere Bergwerke) ab, die vom Reich einer Anzahl Gewerke (die „älteren Gewerke") verliehen waren. Diese zahlten ihrerseits dem Reichsvogt einen Zins, das eigentliche Vogteigeld geheissen, der, soweit er nicht verlehnt war — z. B. Walkenried hatte den vierten Theil aller aus dem Rammelsberge zu gewinnenden Erze — der königlichen Kammer zufloss. Kaiser Friedrich II. hatte am 2. August 1235[5]) bei Gelegenheit der Errichtung des neuen Herzogthums Braunschweig-Lüneburg diesen Zins, die decimas Goslariae imperio pertinentes, an Otto puer, Heinrichs des Löwen Enkel, (soweit er dem Reiche noch gehörte) übertragen, der ihn seinerseits an die Goslarer Familie derer von Gowische verkaufte, von der er im Jahre 1356 an den Rath der Stadt gelangte.

6) Natürlich befand sich in einer Stadt wie Goslar eine königliche Münze um so mehr, da die nahen Bergwerke das nöthige Silber liefern mochten. Dieselbe war nächst den Stätten am Rhein und Westfalen (Duisburg, Dortmund) sehr berühmt. Die monetarii unter dem königlichen Münzmeister — die einzige Gilde, die Friedrichs II. Privileg gestattete — handhabten das Münzrecht, indem sie das in

---

[1]) cfr. Stumpf: acta inedita. [2]) reg. Rud. 839. [3]) reg. Wilh. 126; Rud. 839. [4]) cfr. das Privileg König Wenzels: Göschen a. a. O. pag. 121. [5]) reg. 802.

den Hütten von den silvanis geschmolzene Silber kauften, dasselbe prägen liessen, für den Münzwechsel und Münz-Handel, für die Reinheit und das Vollgewicht der geprägten Stücke sorgten. Sie schlossen falsche Münzen aus und zogen den Fälscher vor das Vogteigericht, ein wichtiges Amt, das noch grössere Bedeutung haben musste, da in Goslar jede Münze nach ihrem Werthe Cours hatte, und somit der Handel höchst vortheilhaft gesteigert wurde.[1]) Dem Vogte zahlten sie dafür den sog. Schlagschatz.

7) Eng verbunden mit dem Betriebe der Bergwerke war die Waldwirthschaft, die bei dem kolossalen Waldbestand, der sich um Goslar befand und noch befindet, dem Reiche sehr nutzbar sein mochte. Die weiten Harzforsten waren in 3 Reviere getheilt: a) der sog. Kaiserforst lag in nächster Umgebung Goslars — die einzelnen Theile desselben mochten besondere Namen haben, so begegneten uns der Wald Ol, Horst, Northolt[2]) — und diente hauptsächlich dem Betriebe der Bergwerke im Rammelsberg und sonst. Die Stadt erscheint zuletzt, wie im Besitze der ertzekulen und hutten, so auch in dem des Forstes, belehnt von Kaiser und Reich. — b) Der sog. Harzburgforst, derselbe kam im 15. Jahrhundert vom Reiche an das Haus Braunschweig. — c) Der sog. Löwenforst, laut Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1158 an Braunschweig gegeben. — Einzelne Wälder waren noch in anderem Besitz: So der reichslehnbare Wald des Grafen Elger von Hohnstein; an Gandersheim kam der Wald um Botfeld a. 1008[3]) etc. Ausserdem hatten die Goslarer Bürger und Stifter das Recht, frei Holz zu eigenem Bedarfe in den Waldungen zu fällen.

So lange das Reich noch die meisten Wälder besass, standen die Einkünfte aus der Mast, Weide, Jagd etc. dem Reiche zu. Die Waldlüde oder silvani im Kaiser- oder Bergwerkforst (a), deren Rechte und Pflichten das Privileg vom Jahre 1219 festsetzte, zahlten für das Recht, Holz zu schlagen, Kohlen zu brennen — 1 Loth Silber wöchentlich von zwei Meilern oder follibus, — für die Schmelzöfen, die sie nur mit kaiserlicher Genehmigung anlegen durften, Abgaben an das Reich: u. a. den sog. kupertolln (Privileg Wenzels); später an die Stadt.

8) Rechnet man noch die weiten Ländereien hinzu, die das

---

[1]) cfr. das Privileg Heinrichs VII. reg. 232, 233; Friedrich II. a. 1219 und 1235. [2]) Stumpf: acta inedita a. 1152. [3]) Stumpf 1506.

Reich besass, aus dem es allein Einnahmen bezog, so erhalten wir so ziemlich ein vollständiges Bild von der Grösse und dem Reichthum dessen, was das Reich zu beanspruchen hatte, in dieser Ausdehnung aber nicht bekam. Vieles ging an andere Gewalten über. Vor allem zuerst an den Vogt, der vom Könige ernannt, mit dem königlichen Banne ausgestattet, über den ganzen Komplex von Besitzungen gesetzt war; in einer Stellung, wie sie sonst im Reiche dem Grafen [1]) zustand, nur dass die militärische Seite dem Vogte in Goslar fehlte. Als obersten Richter in der kaiserlichen Pfalz „up dem hove [2]),“ auch der grosse Vogt genannt, standen ihm wohl ausschliesslich die Gerichtsgefälle (No. 2) zu. Ihm wird die „Wedde“ bezahlt. Als Reichsvogt hat er nicht das geringste Recht in den klösterlichen Höfen und Häusern, das nur dem Könige bei persönlicher Anwesenheit zusteht, auszuüben. Trotzdem ist er verpflichtet, den sog. Wortzins für St. Simon und Juda einzutreiben, wobei er die Strafgelder erhält [4]). Neben ihm stehen also für die Stifter noch Kirchenvögte. Jedoch kann man wohl annehmen, dass das reichsunmittelbare Stift St. Simon und Juda, dessen Vogtei dem Reiche zukam, den Reichsvogt als Kirchenvogt hatte. Für die anderen Stifter hatte Hildesheim den Vogt zu bestellen, vielleicht auch in der Person des Reichsvogtes, Aemter, die mit dessen offizieller Stellung natürlich nichts zu thun hatten.

Das Privileg von 1219 nennt gewisse Einkünfte des Vogtes: besonders die hereditas histrionum, ioculatorum et advenarum. Von letzteren, den advenis, Gästen, „utlüden“, erhält er sie jedoch nur, nachdem ein Jahr vergangen ist. Wir verzichten darauf, ausführlich die verschiedenen Gefälle, die der Vogt als höchster Richter bekam, aufzuführen. Ob er als Verwalter der genannten Hoheitsrechte, der ihre Erträge an den König ablieferte, an ihnen Antheil gehabt hatte, ist fraglich. Als Verwalter des Reichsgutes — Domänengraf könnte man ihn nennen — hatte er Landbesitz zu Lehen. Grade dieses Reichslehen machte die Stellung des Vogtes so erstrebenswerth. Wir verstehen es, wenn unter den Gründen, die das Zerwürfniss Heinrich's des Löwen mit Friedrich I. herbeiführten, die Weigerung des Kaisers hervorgehoben wird, Goslar dem Welfen zu übertragen. Sein Sohn Heinrich wurde durch das Anerbieten der Reichsvogtei

---

[1]) Waitz Vg. VII. 376. [2]) Göschen a. a. O. pag. 369. [3]) reg. Heinrich VII. 340. [4]) reg. Heinrich VII. 339.

zum Abfall verleitet, ohne dass er lange in dieser amtlichen Stellung blieb. Die angesehensten Harzgeschlechter finden wir bis zum 13. Jahrhundert mit der Goslarer Vogtei belehnt. Seitdem ging sie, in eine kleine (jenseits der Ahtochte) und grosse getheilt und von geringer Bedeutung, an den Rath der Stadt über, während ein kaiserlicher Landrichter über die schweren Rechtsbrüche, Landfriedensbruchsachen, Streitigkeiten zwischen Stadt und Adel entschied und die letzten Reste der früher so reichen Einkünfte im Namen des Reiches verwaltete.

Neben dem Vogt, ihm untergeben, erscheinen: der Schultheiss; dann der sog. kleine Vogt in richterlichen Funktionen; dann als königliche Beamte: der monetarius und telonearius, deren Aemter mit Einkünften ans dem betreffenden Hoheitsrecht dotirt sind. Der Goslarer Vogt entsprach dem Grafen administrativ und iurisdictionell, die militärischen Befugnisse waren dagegen Anderen übertragen. Und diese Scheidung der Kompetenzen bedingte es unter vielen anderen Gründen mit, dass sich hier in Goslar nicht eine Macht festsetzen konnte, wie sie etwa in der Nürnberger Burggrafschaft und Reichsvogtei unter den Zollern sich gebildet hatte.

Zum Schutze des Vogtes und seiner Verwaltung, der Stadt Goslar wie des ausgedehnten Güterkomplexes, war die Harzburg bestimmt, die nach der Zerstörung unter Heinrich IV. von Kaiser Friedrich I. im Jahre 1180 wieder aufgebaut war, wobei die ganzen Verhältnisse dieser Gegend eine neue Ordnung und Regelung gefunden hatten. An der Spitze der Harzburg stand der Burggraf, der, den mächtigen Harzgeschlechtern entnommen, gewöhnlich aus den jüngeren Söhnen derselben, vom Kaiser mit dieser Würde und den dem entsprechenden Einkünften belehnt war. Ferner suchte Friedrich I. die verschiedenen Mitglieder des Adels von den räuberischen Einfällen in die Reichsbesitzungen dadurch abzuhalten, dass er ihr Interesse mit der Vertheidigung der Harzburg verknüpfte, dass er ihnen Burglehen mit einem bestimmten Einkommen — gewöhnlich 20 Mark — für das sie unter dem Befehl des Burggrafen den militärischen Dienst zu leisten hatten, anwies.[1])

Goslar entwickelte sich zu einer immer grösseren Blüthe. Die Politik Friedrich's II. war der Entwicklung wie aller Königsstädte

---

[1]) Hierher gehört Excurs No. VIII. über „Reichsburgen“ und „Burggrafen.“

so auch der ihrigen günstig. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war die Macht der Stadt schon so hoch gestiegen, ihre innere Entwicklung zu voller Selbstverwaltung[1]) gediehen (ein gewählter Rath concilium, consules zusammen mit den Gewerken: der berchtlüde, woltwerken — sowie den Gilden: darunter die monetarii, koplüde — steht an der Spitze der Bürgerschaft, universi cives), so dass sie sich bereits mit auswärtiger Politik befassen konnte. — Den Bund Goslars mit Hildesheim und Braunschweig z. B. anerkannte König Wilhelm[2]): sacramenta et iuramenta pro bono pacis ac terrae statu. — Immer mehr trat das Bestreben hervor, sich in den Besitz sämmtlicher Einkünfte zu setzen und so alleinige Lehnsträgerin des Reiches zu werden. Um zu diesem Ziel zu gelangen, musste der Rath der Stadt die Lehen von ihren verschiedenen Inhabern ablösen.

Mannigfach waren ja die Beziehungen der Harzgeschlechter zu Goslar; besonders finanziell waren sie von den reichen Bürgern abhängig. So konnte es der Stadt gelingen nach den Anstrengungen vieler Jahre, theils durch Geldentschädigungen, theils durch gewaltsamen Kampf besonders in den Jahren 1324—1340 sämmtliche Lehen in eine Hand zu vereinen und, nachdem die Stadt auch noch das Recht des Heerschildes, laut Urkunde vom 3. November 1340 durch Ludwig den Baier[3]) erhalten hatte, zuletzt als alleinige Besitzerin der Reichsvogteigelder zu erscheinen. Als der Rath die letzten Schritte zur Erwerbung der Lehen unternahm, musste er genau wissen, einer wie grossen Summe Geldes er zur Entschädigung bedurfte. Er musste also die zeitigen Inhaber, sowie die Grösse der Lehen kennen. Demgemäss beauftragte er seinen Schreiber, Heinrich de Vriberch (Freiburg an der Unstrut?), ein Verzeichniss der damaligen Lehnsbesitzer von Vogteieinkünften anzufertigen. So sind im Jahre 1244 die ersten Aufzeichnungen entstanden, die der nachfolgenden Urkunde (c. 1258) zu Grunde liegen.

---

[1]) Göschen a. a. O. pag. 73 ff. [2]) reg. 126. [3]) Göschen a. a. O. pag. 215.

c. 1258.

I.

Anno domini MCCXLIV collegit et conscripsit Heinricus de Vriberch scriptor burgensium in Goslaria nomina illorum, qui recipiunt annuatim feodum de advocatia Goslariensi.

1. Comes Hermannus et comes Heinricus de Waldenberch 155 Marcas sub hoc numero: de rege Philippo pro civitate Valirsleve 100 mrc.; — de curia in Hartisborch, quae fuit patris eorum, 20 mrc. — de dimidia curia in Hartisborch Heinrici de Hertesberch 10 mrc.; — de duce de Bruneswic 25 mrc., dum imperatori Friderico presentarent imperium. —

Hac sunt nomina illorum qui tenent feodum de eisdem comitibus:

a) Bertholdus de Gowische 9 mrc.
b) Idem Bertholdus 3 mrc., quae fuerunt Gebhardi de Livede.
c) Idem Bertholdus 2 mrc. quam (!) habuit Richardus de Domo.
d) Borchardus filius Gisilberti quondam advocati 8 mrc.
e) Tidericus de Piscina 3 mrc.
f) Conradus Dux 5 mrc. quae fuerunt Tiderici de Escherde.
g) Sifridus Schep 3 mrc.
h) Edilherus de Homanshusen 2 mrc.
i) Wernerus de Lengede 3 mrc.
k) Lypoldus de Goslaria 6 mrc.
l) Hermannus Phebus 1½ mrc.
m) Ecbertus de Luttere 3 mrc.
n) Heidenricus de Munnyngerode 3 mrc.
o) Herzo de Barem 3 mrc. quae fuerunt Wicmanni sartori (!)
p) Idem Herzo 1 mrc. quae fuit Konemanni de Diringen. Idem Herzo 6 mrc., quae fuerunt Gysilleri de Sulingen. Idem Herzo 7 mrc., quae fuerunt Tiderici de Lengede.
q) Filius Eschwini de Walmeden 12 mrc.
   a) Prenominatus itaque Bertholdus de Gowische porrexit de suis 9 mrcis:
      α) Heidiconi filio Tiderici Antonie 1 mrc.
   d) Predictus etiam Borchardus filius Gysilberti porrexit de suis 8 mrcis:
      α) Herzoni de Barem 4 mrc.
      β) Filio Ludolfi de Neindorpe 1 mrc.

γ) Borchardo de Bilstein 1 mrc.
δ) Conradi de Biwende 1 mrc.
ε) Tiderico Sigel dimidiam mrc.
ζ) Johanni de Ammersleve $^1/_2$ mrc.

Post obitum predictorum comitum porrexit comes Heinricus de Alta Fago, frater comitis Borchardi:

a) 9 mrc. minus fertone ($8^3/_4$) Tiderico de Livede.
b) et Tiderico de Astvelde $7^1/_2$ mrc.
c) Conrado Duci 6 mrc.

Hermannus et Heinricus et Hoierus, fratres filii comitis Heinrici, porrexerunt.

a) Conrado de Vischbecke 10 mrc.
b) Bertholdo de Gowische 6 mrc. et de illis 6 mrc. porrexit idem de Gowische:
   α) Tiderico de Livede 4 mrc.
c) Conrado Duci 9 mrc.
   a) Predictus etiam Conradus de Vischbeke tenet 5 mrc., quae fuerunt Basilii advocati de Osterode; et 5 mrc. quae fuerunt domini Guntzeconis de Osterode.

2. Guntzelinus 20 mrc. de curia in Hartisborch; de hiis porrexit.

a) Herzo de Barem 10 mrc.

3. Ecbertus de Meinersen 20 mrc. de curia in Hartisborch.

4. Volradus de Hesnem 20 mrc. de curia in Hartisborch.

5. Heinricus de Borchdorp 10 mrc. de curia in Hartisborch.

6. Borchardus de Lengede 10 mrc. de curia in Hartisborch

7. Comes Gevehardus et comes Fredericus de Wernigerode 30 mrc.; de hiis porrexerunt:

a) Lypoldo de Goslaria 5 mrc. et.
b) Eschwino de Walmeden 5 mrc.; adhuc. igitur cedunt comiti Frederico 10 mrc. et de aliis 10 mrc., quae cedunt comiti Gevhardo porrexit:
c) Conrado Romoldi $4^1/_2$ mrc.
d) Eremberto Parvo 3 mrc, de illis igitur 10 mrc. adhuc cedunt comiti Gevehardo $2^1/_2$ mrc.

8. Tidericus de Hertschingerode 8 mrc.

9. dux de Bruneswic 25 mrc. quae fu(g)erunt comitis Conradi de Reginstein, de hiis igitur 25 mrcis porrexit idem dux:

a) domino Bertholdo de Gowische 10 mrc. et
b) Lypoldo de Goslaria $7^1/_2$ mrc.
c) Ludolfo de Cramme $7^1/_2$ mrc.

10. Pincerna de Blankenborch 5 mrc.

11. Helmoldus de Bywende 10 mrc. de hiis 10 mrc. tenet ab eo.

a) Herzo de Barem 2 mrc., quae fu(g)erunt Hogeri et Tiderici Wolfgruben, et 2 mrc. cuiusdam agnomine Meiboum et 1 mrc., quae fuit Heinonis de Wattesin, et 1 mrc., quae fuit Ecberti, obliqui fratris predicti Helmoldi, et 1 mrc. ab eodem Helmoldo Insuper.
b) Fridericus Friso de eodem Helmoldo 2 mrc. et
c) Quidam agnomine Schicke 1 mrc. de eodem Helmoldo.

12. Baldewinus de Hertesberch et Caesarius de Harlingeberch et Anno dapifer et fratres sui 10 mrc. Istarum igitur 10 marcarum debet esse quaelibet marca cum uno lotone alba. De hiis marcis tenet:

a) Rudolfus de Gosa 3 mrc.
b) Tidericus de Astfelde 4 mrc.
c) Erembertus Parvus 1 mrc.
d) Herzo de Barem 1 mrc.
e) Fridericus Friso 1 mrc.
f) Bertholdus de Gowische $^1/_2$ mrc.

13. Caesarius de Harlingeberg 32 mrc. et Anno dapifer et fratris sui 32 mrc.; de hiis tenet ab eis:

a) Edellerus de Homanshusen 6 mrc., adhuc remanent predicto Caesario, 29 Mrc. — Annoni vero dapifero 7 mrc. et ferto ($7^1/_4$) et fratribus de Campe $21^3/_4$ mrc. Predictus vero Anno porrexit de suis $7^1/_4$ mrc.:
   a) Friderico et Johanni Bodeker 3 mrc. et $1^1/_2$ fertonem et.
   b) Eremberto Robbir 3 mrc. et $1^1/_2$ fertonem.

Soweit geht der erste Theil; den zweiten lassen wir später nachfolgen.

Die Urkunde in ihrer vollständigen Gestalt ist bisher noch nicht benutzt. Einzelnes hat schon Georg Friedrich Hartmann in seiner Schrift: de iure austregarum legalium reipublicae Goslarensis competente vom Jahre 1721 gekannt. Dieser gab in seiner, übrigens sehr schwer zugänglichen Schrift, die sich auf Urkunden stützen

soll, die Höhe sämmtlicher Vogteieinkünfte auf 350 Mark an. Kaiser Carl IV. a. 1357[1]) sicherte den Bürgern von Goslar zu, dass sie 350 Mark verpfändeter Vogteigelder, des Reiches Lehngüter, einlösen könnten. Von diesen 350 Mark soll Philipp (nach Hartmann) den grössten Theil verlehnt haben an die Grafen von Woldenberg, Wernigerode, Regenstein, die Herren von Herzberg und andere Personen vom Adel, sowie an die Stadt Goslar, im Jahre 1203 als Belohnung für geleisteten Beistand gegen König Otto. Dem Könige Philipp wird also, wie vom chronic. Ursperg. die Verschleuderung der Hausgüter, so hier die Schuld beigemessen, die Reichseinkünfte Goslars bedeutend verkleinert zu haben. Es ist nun die Aufgabe, zu zeigen, in wie weit diese Nachricht Berechtigung beanspruchen darf; ob wir hier gleichfalls im Stande sein werden, Philipp von dem Vorwurfe zu reinigen. Zu diesem Zwecke suchen wir zunächst zu bestimmen, zu welcher Zeit die hier genannten Inhaber der Lehen gelebt haben; wann, ob vor, ob nach Philipp, dieselben ihre Lehen vom Reiche bekommen oder an Andere selbst verlehnt haben.

Die ganze Vogteirolle, die persönlich im Archiv von Goslar nachzuprüfen, dem Verfasser vergönnt gewesen ist, besteht aus zwei Theilen, deren letzter mit dem Satze: haec sunt nomina eorum etc. anfängt. Beide Theile unterscheiden sich von einander unter anderen Merkmalen auch noch nach der Rechnung. Der zweite Theil ist bedeutend später abgefasst, worauf wir noch kommen werden.

Zunächst betrachten wir den ersten Theil: In ihm sind genau die Hauptlehnsträger, und dann bei jedem Einzelnen die Namen derer, an die der betreffende Edelherr sein Reichslehen afterverlehnt hat, aufgeführt.

Zu den Hauptlehnsträgern sind folgende zu rechnen: 1) Comes Hermannus et comes Heinricus de Woldenberg, 2) Guntzelinus, 3) Ecbertus de Meinersen, 4) Volradus de Hesnem, 5) Heinricus de Borchtorp, 6) Borchardus de Lengede, 7) comes Gevehardus et comes Fridericus de Wernigerode, 8) Tidericus de Hertschingerode, 9) dux de Brunswic, 10) Pincerna de Blankenburg, 11) Helmoldus de Bywende, 12) Baldewinus de Hertesberch, Caesarius de Harlungeberch, Anno dapifer et fratres, 13) Caesarius, Anno et fratres sui de Kampe.

Wir betrachten jeden Einzelnen:

---

[1]) Huber. reg. 2719.

1) Hermannus et Heinricus comites de Woldenberg:

Einstimmig nennen die Quellen als Vater beider Grafen: Burcardus de Woldenberg. Im Einverständniss damit setzen Hopf[1]) und Harenberg einen Grafen Burcardus de Woldenberg an die Spitze dieses Geschlechtes. Derselbe begegnet urkundlich am 16. November 1180. Zeuge Friedrichs I. für Stade: Burcardus de Wöltingerode et frater eius Hoigerus. — Wöltingerode ist eine Besitzung der Woldenberger, nach der sie sich ursprünglich nannten; a. 1174 stifteten sie, wie so häufig, ein Familienkloster[2]) zur Versorgung weiblicher Mitglieder ihres Geschlechtes. Seitdem werden sie nach der Burg Woldenberg genannt — a. 1181.[3]) — 8. August 1188: Zeuge für Friedrich I.[4]) — 28. August 1188: Zeuge in Friedrichs I. Urkunde an Kloster Neuwerk, die wir im Original in Wernigerode gesehen haben.

Dieser Burcardus hatte zwei Söhne: Hermannus et Heinricus de Woldenberg, identisch mit den unter Philipp genannten Grafen von Harzburg. Denselben begegnen wir mehrfach: Heinricus[5]) de Woldenberg 18. Mai 1218 — Bei Friedrich II. a. 1219. Dies kennt auch unsere Rolle: dum presentaret imperium; — ferner a. 1225: Zeuge für Heinrich VII. für Goslar[6]). — 6. Juni 1226 Hermannus et Heinricus de Woldenberg.[7]) — a. 1226: Zeuge für Heinrich VII.[8]) — 22. Februar 1236: Hermannus et Heinricus de Woldenberg.[9]) — a. 1239: Heinricus de Woldenberg allein.[10]) — a. 1241 und 1242: comes Heinricus de Woldenberg et Hermannus frater eius. — a. 1245: Heinricus de Woldenberg. — a. 1251: Hermannus de Woldenberg et uxor eius Hedwiga: Schenkung von 3 mansos an Gandersheim. — a. 1256: Hermannus et Heinricus de Woldenberg: Zeugen für Kloster Frankenberg. — Dann treten am 3. Juli 1240 auf: Hermannus, Burcardus, Heinricus de Woldenberg[11]). — a. 1250 bis 1258: Heinricus de Woldenberg, filius comitis Hermanni: Zeuge für Siegfried von Blankenburg[12]). — a. 1253 VII. id. Januar: Burcardus, Heinricus, Hermannus Woldenberg Zeugen: für König Wilhelm (St. Simon- und Juda-Stift). — a. 1256: Burcardus et Heinricus de Woldenberg: Zeugen für die Aeb-

---

[1]) Hopf, genealogischer Atlas I. pag. 184 und Harenberg hist. Gandersheim. pag. 193. [2]) Hildesheim, Urkb. 63. [3]) Heinecc. ant. Gosl. 181. [4]) Heinecc. a. a. O. 187. Stumpf 4497. [5]) reg. Otton. 510; 511. [6]) Heinecc. a. a. O. pag. 137. [7]) Sudendorf's registr. I. No. 43. [8]) Sudendorf Urkundenbuch I. No. 9. [9]) Sudendorf ibid. No. 13. [10]) Urkunde coenobii montis Francorum zu Goslar pag. 14. [11]) Sudendorf I. 29. [12]) Harzverein: Jahrgang 1872. pag. 463. [13]) Heineccius 243.

tissin von Gandersheim. — 8. October 1256 Heinricus iunior de Woldenberg verkauft 2 mansus. Zeuge ist Burcardus de Woldenberg. Dies ist der Bruder wohl, da man bei Güterveräusserungen die nächsten Verwandten zu Zeugen nahm, damit diese später keine Ansprüche erheben möchten. — a. 1258: Hermannus, Hoierus, Heinricus, fratres comites de Woldenberg.[1]) — a. 1263: Burcardus et Heinricus de Woldenberg.[2]) — a. 1267: Hermannus comes, annuentibus filiis Ludolpho, Conrado, Hoiero, Johanne. — a. 1268: Burcardus, Hermannus, Heinricus de Woldenberg[3]). — a 1269: Hermannus comes de Woldenberg cum consensu filiorum et heredum scilicet fratris sui L(udolfi), prepositi majoris ecclesie in Hildesheim, et Heinrici canonici Hildesheimensis (Neffe), Ludolfi, Hoieri, Johannis (die drei letzten wohl filii Hermanni, dann aber wie im Jahre 1267)[4]). — a. 1270: Burcardus cum filiis suis Burcardo, Hermanno, Walthero. Idem testatur, quod filius patrui sui Hermannus de Woldenberg etc.[5]) (Dieser Hermann ist also Vetter von Burcard und Sohn Heinrichs I.) — a. 1272: Heinricus comes de Woldenberg et filii Heinricus, Hermannus, Otto.[6]) — a. 1275: Hermannus et Heinricus, comites de Woldenberg, filii comites Heinrici; comes Ludolfus, filius Hermanni comitis; Burcardus et Hermannus, filii Johannis de Woldenberg[7]) (also Hermann, Heinrich, Ludolf, Johann sind gleichzeitige Verwandte). — a. 1279: Hermannus Ludolfus, Heinricus, Burcardus, Conradus, Hermannus, Johannes et Otto, comites de Woldenberg[8]). — a. 1290: Heinricus de Woldenberg filius domini Burcardi, später episcopus Hildesheimensis. —

Aus diesen Stellen glauben wir zu folgenden Schlüssen berechtigt zu sein: Hermann, Burcard, Heinrich, Ludolf sind vier Brüder, die schon a. 1240 (letzterer erst a. 1269) neben den alten Grafen, Hermann und Heinrich auftreten, die ihrerseits urkundlich bis a. 1256 verfolgt werden können. Der Graf Hermannus et uxor eius Hedwig ist, unserer Ansicht nach, gleichfalls der ältere dieses Stammes; und jene Jahreszahl 1256 wird auch dadurch für den älteren Heinrich gestützt, weil Heinricus de Woldenberg am 8. October 1256 junior genannt wird,

---

[1]) Harzverein a. a. O. 473. [2]) Walkenried. Urkb. pag. 240. [3]) ibid. 264. 265. [4]) ibid. 267. [5]) ibid. 268. [6]) ibid. 273. [7]) Halberstädt. Urkb. I. No. 144. [8]) Walkenried. Urkb. 296. [9]) Harzverein von 1872.

was doch offenbar nur einen Sinn hat im Gegensatz und zum Unterschied von einem älteren, noch lebenden Träger dieses Namens. Dieser junior ist wohl auch identisch mit Heinricus, frater Burcardi, der in derselben Urkunde für ihn zeugt. Mit diesem Heinricus junior identifiziren wir aber auch den a. 1250 bis 1258 vorkommenden Heinricus de Woldenberg, filius comitis Hermanni, und gelangen zu dem Resultat: dass Graf Hermann I. vier Söhne hatte: Hermann, Burcard, Heinrich junior, Ludolf, von denen Burcard wieder der Vater des Heinrich vom Jahre 1290, des Bischofs von Hildesheim, und des Burcard, Hermann und Walther vom Jahre 1270 ist. Dieser Burcard scheidet im Jahre 1270 genau zwischen seinen Söhnen und dem Hermannus, comes de Woldenberg, filius patrui sui (also Vettern). Der Oheim dieses Burcard muss, wenn unsere Ansicht richtig ist, jener Heinrich I. sein, Bruder des Hermann I., der seinerseits Vater vom Hermannus, Heinricus, Hoierus de Woldenberg a. 1258 ist. Nach der Urkunde von 1267: Hermannus comes annuentibus filiis suis Ludolfo, Hoiero, Conrado, Johanne, kann man zweifeln, wohin diese zu setzen sind; ob zu Hermann I. oder zu Hermann II. Wahrscheinlich zu Hermann II.; doch können wir das nicht beweisen. — Unsere Vogteirolle scheidet genau zwischen den Söhnen beider Grafen. Sie sagt post obitum predictorum comitum porrexit comes Heinricus de Alta fago, frater comitis Borchardi. Dieser Heinrich von Hohenbüchen muss identisch sein mit dem Heinricus junior, filius Hermanni I., vielleicht nach einer Woldenberger Burg, Hohenbüchen, genannt. Wir können nur auf ähnliche, noch zu besprechende Fälle hinweisen: z. B. dass ein Ecbert von Wolfenbüttel sich zur Unterscheidung von Gunzelin nach der Asseburg nennt; die Blankenburger tituliren sich nach Campe, Nendorp, Elbingerode etc. — Diesem Heinricus de Alta fago, frater Borchardi, stehen gegenüber die filii Heinrici: Hermannus, Heinricus, Hoierus, fratres. Wären Heinricus frater Borchardi und die filii comitis Heinrici Brüder, so würde das die Urkunde gesagt haben. Ist diese unsere Voraussicht aber richtig, dann muss der Zusatz in der Vogteilehnsrolle, der über die Vertheilung und Afterverlehnung Woldenbergischer Lehen von den Nachkommen beider Linien handelt, um 1256, also erst spät gemacht sein. — Versuchen wir nun den Stammbaum der Grafen von Woldenberg, entgegen den abweichenden Angaben von Hopf: genealogischer Atlas und Harenberg aufzustellen, so ist derselbe folgendermassen:

Harenberg: eccles. Gandersheim. p. 193.

Burcard de Woldenberg
1181—1188.

natu nus. | Mathild abbatissa Gandersh. | Hermann I. 1218—69. | Ludolf decanus Hildesheim. | Heinrich I.

s I. | Hermann II. | Heinrich II. | Ludolf. | Conrad. | Hoier. | Johann. | Burcard. | Heinrich junior.

Hopf: genealogischer Atlas I. p. 184.

Burcard I. de Woldenberg et Hoier.
1154—1188. 1180—1188.

Heinrich I. 1212—46. | Hermann I. 1200—42 (?).

nn II. –79. | Heinrich II. 1241—78. | Otto I. 1241. | Burcard II. 1235—69 (!).

Heinrich III. 1280—1318. episcopus Hildesh. | Hermann III. 1269—1302. | Walter I. 1274. | Otto II. 1270—80.

Otto III. 1319—31. episcopus Hildesh. | Heinrich IV. 1288—1326. | Conrad. 1288—1321. | Johann I. 1288—1304. | Ludolf. de Woldenstein 1269—82.

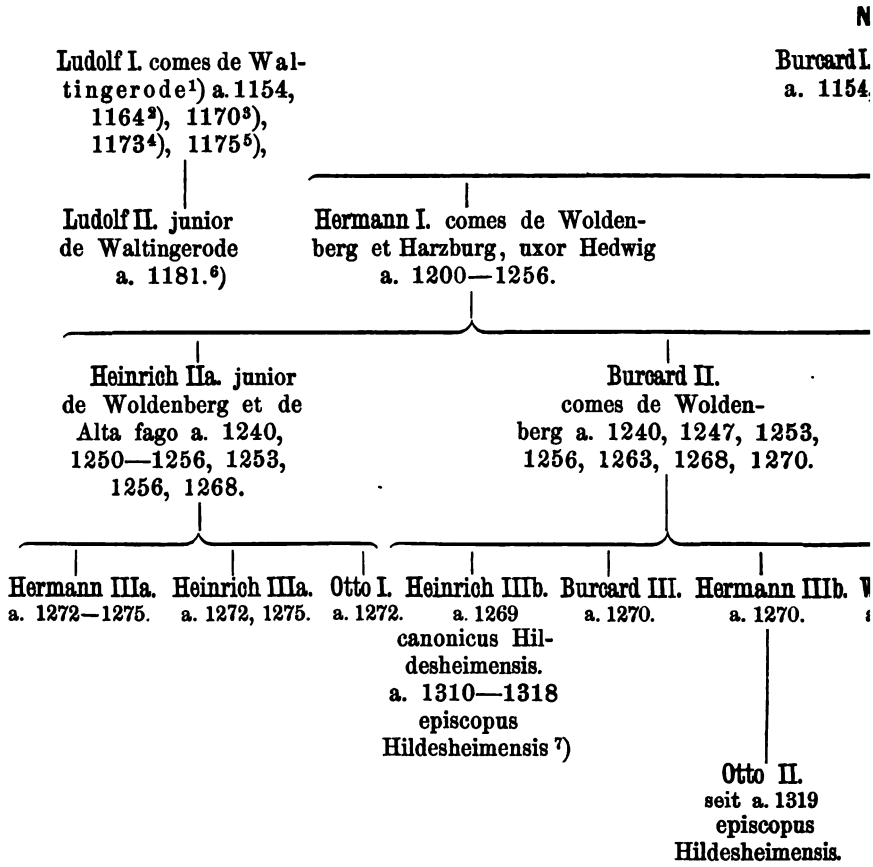

Die Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg sind nach unserer Meinung identisch mit den Grafen Hermannus et Heinricus de Harzburg, die erwähnt werden: unter Philipp am 19. Januar 1200[8]); — am 27. Januar 1200[9]). Herr von Heinemann theilt als Zeugen mit: Albertus de Wernigerode, Hermannus et Heinricus frater eius, comites de Hartesborch. — 2. Februar 1200[10]) sind die Grafen von Harzburg mit dem Banne bedroht — Graf Hermann de Hartes-

---

[1]) orig. Guelf. III. 452. [2]) ibid. 494. [3]) ibid. 510. [4]) ibid. 522. [5]) ibid. 530. [6]) ibid. 548. [7]) Lüntzel: Hildesheim II. 285. [8]) reg. 33. [9]) reg. 34. [10]) reg. Innoc. 39.

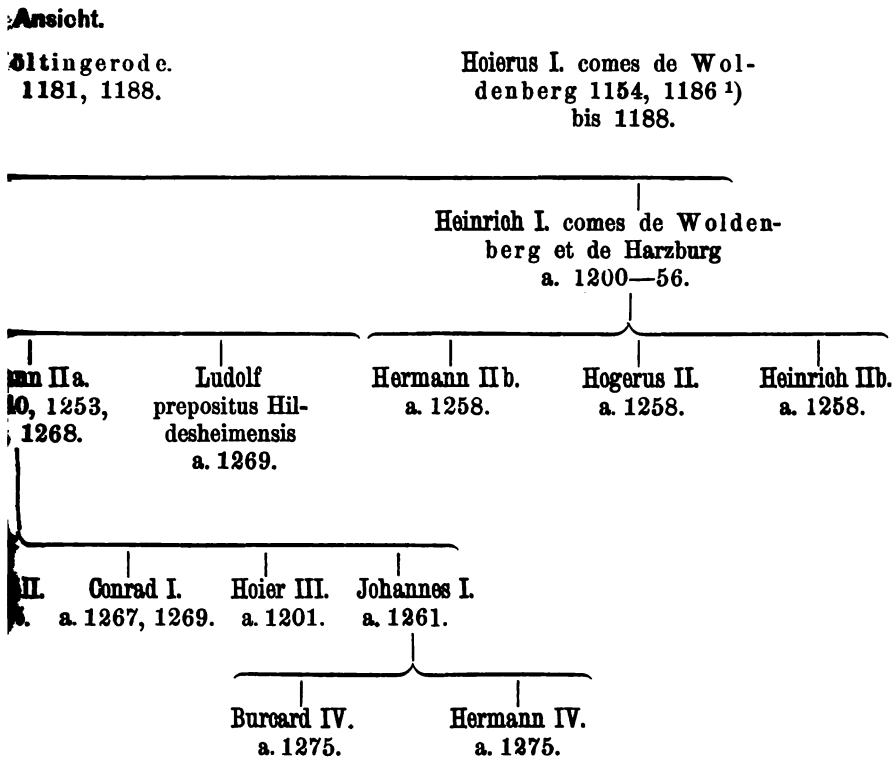

borch ist der Eroberer der Lichtenberg a. 1205/6 [2]). — Derselbe comes Hermannus de Harzborch vertheidigte Goslar [3]) und rettete sich mit wenigen Genossen a. 1206 nach der Eroberung der Stadt. Dasselbe sagt die Magdeburger Schöppenchronik [4]). In dem Unglücksjahre der Eroberung Goslars (1206) sollte Hermann comes de Wernigerode [5]), als Nachfolger des Pfalzgrafen Heinrich (a. 1204), Vogt von Goslar sein. Diese Nachricht ist aber falsch. Vielmehr führt Cappe [6]) zum Jahre 1206 als Vogt einen comes Hermann de

[1]) Halberstädter Urkb. No. 7. [2]) Arnold. Lubec. VI. 5. und Winkelmann I. 391. 3. [3]) Arnold Lubec. VI. 7. [4]) Abel, König Philipp 269: greve Hermann und Hinrik van Hartesborch. [5]) Heinecc. II. 206. [6]) Die Münzen Sachsens.

Waltingerode auf, d. h. Hermann de Woldenberg. Unter Otto IV. erscheinen Hermannus et Heinricus de Hartesborg als Zeugen am 20. November 1208[1]). — Ebenso a. 1212[2]), 1218[3]). — Unter Friedrich II. zuerst am 13. September 1218[4]). — Dann Hermann Graf von Harzburg[5]). — December 1218[6]). — Graf Hermann de Harzburg erhält die Aufsicht über die Münzen Sachsens zusammen mit Gunzewin de Wolfenbüttel. Aus diesen und noch mehr Stellen geht hervor, dass Hermann und Heinrich de Harzburg mit den Woldenbergern identisch sind.

Zunächst sind die Grafen als Erben ihres Vaters, Burcard, im Besitz eines harzburger Burglehens (nach unserer Vogteirolle). Dann erscheinen — und dies ist der stärkste Beweis für unsere Ansicht — Hermann und Heinrich als Zeugen neben dem Grafen von Wernigerode; also sind es verschiedene Personen. Ferner kommt unter den Wernigerodern kein Graf dieses Namens vor. Wenn demnach Hopf neben Conrad und Albert von Wernigerode, die urkundlich unter Philipp und Otto vorkommen, Grafennamen wie Hermann und Heinrich ansetzt, so beruht dies auf der falschen Stelle bei Heineccius[7]) wo es heisst: Hermannus igitur comes de Wernigerode aut ut Arnoldus Lubecensis vocat comes de Hartisburc, qui cum fratre suo Heinrico Philippo favebat. Heineccius mag, was ja sehr leicht ist, Wernigerode falsch aus Welti(n)gerode gelesen haben. Weiter wird noch unsere Ansicht gestützt durch die Erwägung, dass Albert von Wernigerode Zeuge für Philipp am 18. Mai 1206[8]) zu Zwickau ist, also zur Zeit des Falles von Goslar, am 5. Juni 1206, sich am königlichen Hofe zu Zwickau und Altenburg befand. Eine Bestätigung für unsere Ansicht, dass die Grafen von Woldenberg und Harzburg identisch sind, bringt noch Delius: Geschichte der Harzburg, die wir nachträglich, nachdem wir schon die obige Zusammenstellung gemacht hatten, haben einsehen können. Derselbe vermehrt unsere Beweise durch eine Urkunde, nach der die Grafen von Harzburg Schloss Harzburg nebst Zubehör für 400 Mark = 5600 Thaler Silberwerth an den Grafen Conrad II. von Wernigerode am 1. Mai 1269 verpfändeten.

Unsere Rolle führt die Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg — Harzburg auf als Inhaber von 155 Mark Vogteieinkünften. Von dieser Summe gehen ab: 100 Mark, als Zahlung

---

[1]) reg. 244. [2]) reg. 486. [3]) reg. 510 und 511. [4]) reg. 949. [5]) reg. 956. [6]) reg. 965. [7]) Antiquitates 206 ff. [8]) reg. 131.

Philipps pro civitate Valirsleve. Was hier für Verhältnisse vorliegen, wissen wir nicht. Ob diese Stadt, eine ehemalige Reichsbesitzung und durch Philipp zurückgekauft ist, wann das geschehen ist, das sind alles Fragen, worauf wir nicht antworten können. König Philipp war in Sachsen (speziell in Goslar) in den Jahren 1198, 1199, 1200, 1204, 1207, auf einen dieser vier Termine wäre ein solcher Kauf zu setzen.

Die Woldenberger besitzen ferner 20 Mark als Burglehen vom Vater Burcard und 10 Mark als halbes Burglehen von Heinrich von Hertesberg her. Die 20 Mark können natürlich nicht von Philipp verlehnt sein. Vielmehr ist hier anzunehmen, dass, als Friedrich I. die seit der Zerstörung unter Heinrich IV. wüstliegende Harzburg im Jahre 1180 aufbaute trotz des ehemaligen Bannfluches des Papstes Gregor VII., weil nach Arnold[1]), etsi ille (sc. mons) excommunicationis sententiam meruit, ipse (sc. imperator) tamen nihilominus nullam regni sui diminutionem pati voluit, er zum Schutze der Reichsbesitzungen die Vertheidigung und Befestigung der Harzburg zu gleicher Zeit geordnet und die verschiedenen Burglehen eingerichtet haben wird. Burcard von Woldenberg war im Jahre 1180 um den Kaiser, wie aus den oben angeführten Urkunden ersichtlich ist. Ferner erwähnt Arnold[2]) ausdrücklich: ii, qui in castro Woldenberg positi erant, rebellabant (sc. gegen Heinrich den Löwen) et ad castrum imperatoris castro eorum (sc. Waldenberg) destructo migraverunt.

Auch Heinrich von Herzberg hat damals sein halbes Burglehen von Friedrich I. erhalten. Herzberg war ursprünglich Reichsbesitzung, und die Herren von Herzberg entweder Reichsministerialen oder wie aus ihrer Stellung in den Zeugenreihen hervorgeht, einfache Freie. Verschenkt an Heinrich den Löwen im Jahre 1157, wechselten sie zwar nicht den Stand, wohl aber den Lehnsherren. Auf des Welfen Seite begegnen wir ihnen im Jahre 1180, wo nach Arnold[3]) die firmissima castra Hertesberch etc. dem Anprall des kaiserlichen Heeres erliegen. Arnold nennt zu den Zeiten Friedrichs I. einen Luppold de Hertesberg. Derselbe begegnet als Zeuge Friedrichs für Walkenried am 1. September 1188[4]): Luppoldus de Hertesberg et Heinricus frater eius. Dies ist das einzige Mal, wo wir den Heinrich de Hertesberg treffen; sonst erscheinen nur Luppold a. 1226[5])

---

[1]) Arnold. Lubec. II. 18. [2]) a. a. O. [3]) a. a. O. [4]) Walkenried. Urkb. 27. [5]) Sudendorf a. a. O. I. 10.

et Johannes de Hertesberg; — a. 1236 [1]). Lutbert de Hertebere (?) — Herzberg ist nach wie vor welfisches Allod geblieben. Doch glauben wir, dass Friedrich I. dem Herrn von Herzberg nach der Unterwerfung ein halbes Burglehen übertragen hat, von dem es an die Woldenberger — wann, wissen wir nicht — gelangte.

Hermann und Heinrich von Woldenberg besassen ferner 25 Mark „de duce Brunswicensi". Die Vergabung dieser Summe ist an ein bestimmtes Ereigniss geknüpft, an die Auslieferung der Reichsinsignien durch den Pfalzgrafen Heinrich, ähnlich der, grade vor 300 Jahren erfolgten Ueberbringung der Reichskleinodien durch Conrads I. Bruder, Eberhard I., im Jahre 919. Die 25 Mark Einkünfte kann der Pfalzgraf Heinrich a. 1204 von Philipp erhalten haben, wenngleich ihm auch ebenso gut König Otto seit dem Jahre 1208 diese Summe hat anweisen können.

---

2) Der zweite Hauptlehnsträger ist **Guncelin** mit 20 Mark de curia in Hartisborch, also mit einem vollen Burglehen.

Guncelin ist natürlich der bekannte Truchsess von Wolfenbüttel, auch von Peine genannt, der gewaltige Feldhauptmann Osto's IV., der Eroberer Goslars. Im Jahre 1188 erscheint zunächst ein Ecbert de Wolfenbüttel et Ludolf de Peine [2]). Ecbert hatte zwei Söhne: Ecbert II. von Wolfenbüttel oder Asseburg, der a. 1204 zusammen mit seinem Bruder auftritt, und Gunzelin I. von Wolfenbüttel, als dapifer bis zum Jahre 1236 [3]) in Urkunden erscheinend. Derselbe kann sein Burglehen niemals von Philipp erhalten haben. Sondern entweder hat er es von seinem Vater Ecbert I. gehabt, — und dann hätte Friedrich I. das Burglehen eingerichtet — oder Otto IV. [4]), von dem es ja ausdrücklich heisst, dass er einen neuen Thurm auf der Harzburg erbaut hat, hat diese turris oder curia seinem Truchsess verliehen. Als dritte

---

[1]) Sudendorf a. a. O. I. 18. [2]) Heinecc. a. a. O. 187. [3]) Ficker: Reichshofbeamte. [4]) Testament Otto's IV.: Orig. Guelf. II. 365. castrum Hartisburg repraesentabitur Imperio et eidem cedet turris quam in eo construximus. Comites de Woldenberg habeant feodum suum; Luthardus de Meinersen feodum suum; Alardus de Borchdorp turrim suam cum feodo suo et alii sicut ab Imperio tenere debent, habeant feodum suum. testes..... Laici: comes Heinricus de Woldenberg, Luthardus de Meinersen, Gunzelinus, dapifer, Alardus de Borchdorp. —

Möglichkeit ist noch eine Schenkung durch Friedrich II. (im Jahre 1219 oder 1235) oder Heinrich VII. (a. 1231) anzusetzen. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat eine Schenkung Otto's IV. für sich[1]).

---

3) **Ecbertus de Meinersen.** 20 Mark de curia in Hartisborch. Einen Edelherren dieses Namens können wir nicht nachweisen. Bis 1244 ist uns nirgends ein solcher Name begegnet. Dagegen kommt ein Luthard de Meinersen in welfischen Urkunden vor: a. 1154[2]). — a. 1163[3]). — a. 1164[4]) etc. — a. 1203—1235[5]). — Luthard und Burcard de Meinersen[6]) a. 1223—1236. — Gardolf de Meinersen a. 1204[7]). Auch Hopf[8]) führt keinen Ecbert auf. Ecbert müsste also vor 1203, resp. 1154 (Verleihung Friedrichs I.?) oder nach 1235, resp. 1244 gelebt haben, wenn ein Edelherr dieses Namens überhaupt existirt hat, und die Angabe des Schreibers unserer Rolle, Heinrichs von Vriberch, nicht auf Verwechselung mit

---

[1]) Ledebur: märkische Forschungen III., Asseburger Urkundenbuch:

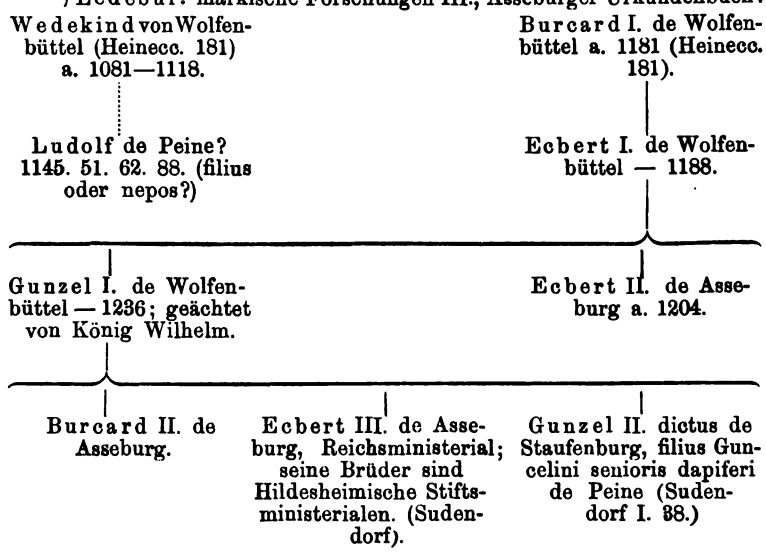

[2]) Orig. Guelf. III. 452, 466. [3]) ibid. 490. [4]) ibid. 494. [5]) Sudendorf a. a. O. I. 8, 10, 32, 48. — Walkenried. Urkb. 70, 71. — [6]) Halberstädter Urkb. I. 21, 22, 23, 24. [7]) Orig. Guelf. III. 772; Halberst. Urkb. I. 19, 25. [8]) Geneal. Atlas p. 191.

Ecbert von Wolfenbüttel-Asseburg beruht. Luthard, der nur in Urkunden Otto's IV. auftritt, erhielt a. 1218 laut Testament sein feodum, Burglehen, zurück. Er befand sich also schon vor der Okkupirung desselben durch Otto in dessen Besitz. Wiewohl unerweislich, so spricht doch alle Wahrscheinlichkeit für eine Verleihung durch Friedrich I. oder Otto IV.

Ausser diesen 20 Mark hatten die von Meinersen wohl weiter keinen Antheil an den Einkünften der Vogtei zu Goslar. Im Lehnsregister des Luthard vom Jahre 1226 [1]) findet sich die Notiz, dass derselbe 118 talenta Vogtei- oder Burglehengeld besass, die er an verschiedene adlige Familien, die dort mit Namen aufgeführt werden — darunter Alard von Burgdorf und Johann von Herzberg mit 48 tal. — verlehnt hat. Diese 118 tal. sind gleich 20 Mark (2 tal. fehlen), wie noch unten ersichtlich sein wird.

---

4) **Volrad von Hesnem** [2]): 20 Mark de curia in Hartisborch.

Ludolf de Hessen a. 1186. 1199 [3]). — Volrad de Hessen. a. 1196 [4]). — a. 1221 [5]). — a. 1223: Zeuge für Heinrich und Hermann von Woldenberg [6]). — a. 1233 [7]). — Thidericus de Hessen a. 1204. Zeuge für Otto IV. [8]) (!) Also selbst nach dem Abfall des Bruders hält Dietrich bei Otto IV. aus. — Volrad erscheint in nahen Beziehungen zu den Woldenbergern, ist mehrfach für sie Zeuge. Die Grafen Hoier, Hermann, Heinrich de Woldenberg übernahmen laut Urkunde vom Jahre 1258 [9]) die Lehen Volrads, besonders dessen Burglehen, wozu der Rath von Goslar seine Erlaubniss gab. Wer dieses Burglehen an Volrad verlehnt hat, ist kaum zu sagen. Die ganze Reihe der Könige, aber wohl exclusive Philipp (wegen des Dietrich von Hessen) steht dazu offen.

---

5) **Heinrich de Borchdorp.** 10 Mark de dimidia curia in Hartisborch.

---

[1]) Sudendorf I. 10. [2]) Hessen bei Osterwiek im Westharz gelegen. [3]) Halberstädt. Urkb. II. 525. [4]) Harzverein I. 283. [5]) Walkenried. Urkb. 111. [6]) ibid. 131. [7]) Ilsenburger Urkb. ed. Jacobs p. 72. [8]) Orig. Guelf. III. 774. reg. 233. [9]) Harzverein, Jahrgang 1872, p. 473.

6) **Borchardus de Lengede.** 10 Mark de curia in Hartisborch. Beide zusammen geben ein volles Burglehen zu 20 Mark. Vom Geschlechte derer von Burgdorf begegnen a. 1154[1]) als freier Herr Alard de Burchdorf. — a. 1157[2]) — a. 1204 oder 1209 unter den Lehnsträgern Siegfrieds von Blankenburg[3]) — a. 1218 (Testament Otto's). — a. 1223 Zeuge für Heinricus et Hermannus de Woldenberg[4]) — a. 1226 als Lehnsmann Luthards de Meinersen — a. 1234[5]) — a. 1238[6]). — Heinrich de Burgdorf a. 1253[7]). — a. 1274 im zweiten Lehnsregister Luthards de Meinersen[8]) — Heinrich de Burgdorf steht auch im Goslarer Lehnsverzeichniss Theil II (also nach 1258).

Die von Burgdorf gehörten ursprünglich den edlen Geschlechtern an, behaupteten sich jedoch nicht in dieser Stellung. a. 1157 ist Alardus de Burgdorf Reichsministerial. Friedrich I. schenkte ihn damals Heinrich dem Löwen für Temo von Colditz. So, als welfischer Ministerial, erscheint er vielfach als Zeuge für die Herzöge von Braunschweig etc. Er ist ferner unter denen, die ihre turris cum feodo suo auf der Harzburg von Otto IV. a. 1218 zurückerhalten haben. Unserer Ansicht nach ist das halbe Burglehen Alards von Burgdorf nicht identisch mit dem erst von Otto IV. eingerichteten, wohl ganzen Burglehen. Alard mag von Friedrich I. das Burglehen erhalten haben. Im Jahre 1188 kommt ein Arnoldus de Burchtorph ministerialis noster (??)[9]) vor. — Heinrich de Burgdorf hat die 10 Mark wohl geerbt, ein Vorgang, der hierbei öfters vorgekommen ist.

Diese 10 Mark werden nach Delius[10]), von Alard und Heinrich de Burgdorf dem Könige Rudolf zu Gunsten des Grafen Conrad von Wernigerode aufgelassen (c. 1273—1190). Im zweiten Theil unserer Rolle befindet sich Heinrich de Burgdorf im Besitz von 23 tal., die nicht zu den Einkünften der turris gehören. Auch diesen Posten hat derselbe von Alard von Burgdorf geerbt, denn das schon erwähnte Lehnsregister Luthards von Meinersen führt Alard de Burgdorf und Johann de Herzberg mit 42 tal. in moneta Goslariensi auf. Nach dem zweiten Lehnsregister a. 1274 sieht man, dass von dem 118 tal. = 20 Mark — 2 tal., noch 25 tal. dem Luthard ver-

---

[1]) Orig. Guelf. III. 452. [2]) ibid. 466. [3]) Harzverein 1869. p. 89. [4]) Walkenried. Urkb. 131. [5]) Ilsenburger Urkb. 51. [6]) Hildesh. Urkb. 17. [7]) Heinecc. 273. [8]) Sudendorf a. a. O. I. 79. [9]) Stumpf, acta imp. ined. p. 230. [10]) Harzburg, Beilage No. 5.

blieben sind, von denen sich 23 wieder im Besitze des Heinrich von Burgdorf befinden. Also auch hier Uebereinstimmung, da wir nicht anstehen jene 25 tal. von 1274 mit den 23 tal. der Rolle und von 1226 zu identifiziren.

Burcard de Lengede begegnet uns zuerst a. 1223[1]) — a. 1234 und 1237[2]) zusammen mit Alard de Burgdorf. — Dann a. 1245[3]) — a. 1254, 1258.[4]) — Friedrich I. mag das volle Burglehen eingerichtet haben, das dann später im Besitze zweier Geschlechter sich befand.

---

7) Comes Gevehardus et comes Fridericus de Wernigerode = 30 Mark.

Der Urheber dieser Verleihung, die nicht in die Kategorie der Burglehen gehört, war wohl König Philipp. Dazu führt die ganze Stellung der Grafen von Wernigerode. Wir begegnen zunächst zu Philipps Zeiten einem Albertus de Wernigerode a. 1154[5]) — a. 1173[6]) — a. 1188[7]) — a. 1192[8]) — a. 1194 — a. 1195 — a. 1199[9]) — a. 1200[10]) — a. 1205[11]) — a. 1206, 1207, 1214, 1219[12]). — Berthold de Wernigerode a. 1219[13]). — Conradus de Wernigerode a. 1219[14]) — a. 1223[15]). — Conradus et Gevehardus: a. 1237[16]) — a. 1238[17]). — Gebhard allein[18]): a. 1268 unter der Ilsenburger Abtreihe. — a. 1269 Conrad, filius Gebhardi, und Gebhard.

Albrecht von Wernigerode hat sich sofort für Philipp erklärt. Oft ist er am königlichen Hofe. Die Belohnung für diese Parteinahme mag nicht ausgeblieben sein, zumal wenn man bedenkt, dass eine staufische Politik inmitten einer von welfischen Anhängern stark besetzten Gegend, bei der theilweise (seit 1201—1204) zerstörten Verbindung mit Philipp für den Grafen von Wernigerode eine starke Inanspruchnahme seiner Mittel erfordern mochte. Nächst den Woldenbergern und Blankenburgern hatten die Wernigeroder, entsprechend ihrer Macht, den grössten Antheil an den Einkünften, und

---

[1]) Walkenried. Urkb. 17. [2]) Hildesheim. Urkb. 17. Ilsenburger 111. [3]) cfr. von Erath. [4]) Heineccius. [5]) Orig. Guelf. III. 452. [6]) cod. Anhalt. p. 396. [7]) ibid. pag. 485. [8]) ibid. pag. 497. [9]) Halberst. Urkb. I, 12. [10]) reg. 35. [11]) reg. 101, 103, 109, 131. [12]) Halberst. Urkb. I. 16. [13]) Orig. Guelf. III. 664. [14]) Walkenried. Urkb. 19. [15]) ibid. 125. [16]) ibid. 212. [17]) Hildesheim. Urkb. 17. [18]) Leibnitz script. III.

es währte nicht lange, dass sie an die Stelle der verschuldeten Woldenberger traten.

---

8) **Dietrich de Hertschingerode** 8 Mark. Am Fusse der Burg von Wernigerode liegt (heute) Hasserode. Einen Theodoricus de Hasserode führt Hopf von 1237—54 auf. Wir haben ihn nirgends in Urkunden gefunden, können infolge dessen über die Zeit der Verleihung keine Notiz beibringen.

---

9) **Dux de Bruneswic** 25 Mark quae fuerunt comitis Conradi de Regenstein.

Unter dux de Brunswic kann nur, wenn wir bedenken, dass diese Urkunde um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet ist, und dass sie nur die gleichzeitigen Besitzer nennt, Otto puer verstanden werden, der im Jahre 1235 von Friedrich II. mit dem Herzogthum Braunschweig belehnt und am 9. Juni 1252 gestorben ist. Der ältere dux de Brunswic, Pfalzgraf Heinrich, starb bereits 1227. Der Theil unserer Rolle von 1—9 (incl.) ist also zwischen 1244—1252 entstanden. Der dux hat diese 25 Mark von Conrad von Regenstein erhalten. Der Name Conrad weist wohl auf die ältere Linie der Regensteiner Grafen.[1]) Bode, der den vollständigen Stammbaum der Grafen von Regenstein zur Erläuterung ihrer Verwandt-

---

[1]) Harzverein 1869. pag. 76.

Stammbaum der Regensteiner Grafen nach Hopf und Bode.

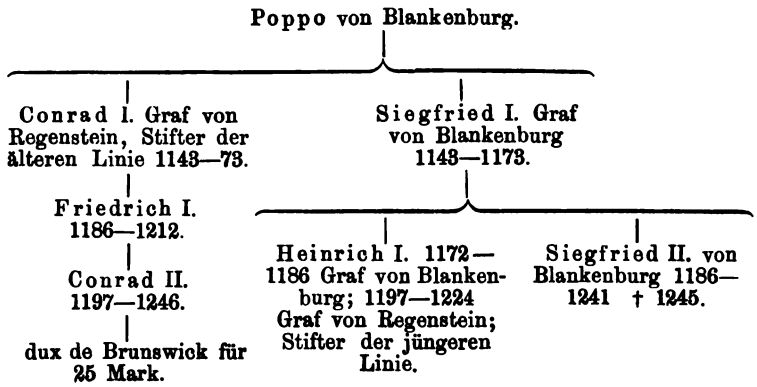

schaft mit den Grafen von Blankenburg angibt, setzt den Conrad. I. zwischen 1143—1173, als Begründer der älteren Linie der Reinsteiner, während Hopf (wohl fälschlich) denselben im Jahre 1203 geistlich werden und nach 1212 sterben lässt. Soweit wir es verfolgt haben, begegnet uns Conrad a. 1170[1]); — ebenso a. 1173[2]). — Friedrich von Regenstein a. 1186.[3]) — a. 1192. Heinricus et frater suus Sifridus de Blankenburg (jüngere Linie) — a. 1194 Heinricus (jüngere) — a. 1195 Siegfried. — a. 1197 Conradus de Regenstein filius Friderici (ältere): testes Heinricus de Regenstein et filius eius Heinricus iunior (jüngere). — Heinrich nach a. 1199, a. 1202, a. 1210 etc. — Conrad (ältere) a. 1225[4]), — a. 1228. — a. 1241[5]), stirbt nach Hopf a. 1246. — In unserer Rolle haben wir es zunächst mit dem zweiten Conrad der älteren Linie zu thun von 1197—1241, resp. 1246.

Es ist fraglich, von wem Conrad II. dies Lehen erhalten hat; etwa geerbt von Friedrich resp. Conrad I., — also dann eine Verleihung seitens Friedrichs I. oder Heinrichs VI. —? Die Beweise mangeln dafür, aber ebenso wenig ist es erwiesen, dass Philipp an einen der Regensteiner 25 Mark verliehen haben muss, wie Hartmann de iure feodali behauptet hat, noch dazu da unter Philipp nirgends ein Reinsteiner als Zeuge vorkommt; vielmehr muss man sagen, dass das ganze Geschlecht auf die Welfen hinweist. Im Jahre 1202 bekommt Wilhelm von Lüneburg in der Erbtheilung unter anderem Länderbesitz: Blankenburg, Reinstein etc., deren Besitzer ihm als Lehnsherrn zur Heeresfolge, natürlich für Otto IV., verpflichtet waren. Die Blankenburger sind mit den Regensteinern verwandt. Entscheidet man sich nicht für Friedrich I., so muss man eine Verleihung Ottos IV. annehmen. Die Verleihung fällt zwischen 1244 und, wenn Hopf das Todesjahr richtig angegeben hat, a. 1246; sonst bis zum Jahre 1252. Die Ueberweisung an Otto von Braunschweig muss also kurz vor der Aufzeichnung der Rolle geschehen sein, da der Schreiber Heinrich von Vriberg den ersten Besitzer noch kennt. — Im Jahre 1257 wird die Gattin Conrads von Regenstein Irmgard als Witwe[6]) erwähnt.

---

[1]) Orig. Guelf. III. 509. [2]) Cod. Anhalt. I. 396. [3]) Halberstädter Urkb. I. 7. [4]) Sudendorf I. 6. [5]) Halberstädt. Urkb. I. 50. [6]) Halberstädt. Urkb. I. 101. Anm.

10—12) **Pincerna de Blankenburg.** 5 Mark

Baldewin de Hertesberch et Caesarius de Harlungeberg et Anno dapifer et fratres sui. 10 Mark.

Caesarius de Harlungeberg. 32 Mark.

Anno dapifer et fratres sui de Campe. 32 Mark.

Ein weit verzweigtes, welfisches Ministerialengeschlecht begegnet uns hier im Besitze von zusammen 79 Mark. Nach Ledebur[1]) erscheint im Jahre 1133 ein Anno cubicularius oder camerarius als Vater von mindestens 4 Söhnen, die sowohl sich wie ihre Nachkommen immer anders nannten, deren Jeder ein Hofamt bekleidete. Der erste und älteste ist Anno camerarius, 2) Jordanes dapifer, 3) Iusarius pincerna, 4) Heinricus marschalcus. Alle vier sind Stammväter von ebensoviel Linien und mit Ausnahme des Heinrich (4.) in der Vogteirolle vertreten. Anno's (bis 1212)[2]) Söhne Balduin und Anno nennen sich nach Blankenburg. Letzterer, Anno von Blankenburg kommt vor: a. 1197[3]) — a. 1200 zusammen mit Jordanes dapifer, Jusarius frater eius, Anno de Blankenburg[4]). — In letzterer Urkunde ist der Anno kein Bruder, weil es sonst fratres heissen würde, sondern Neffe — a. 1215 Anno[5]). — Dann aber Baldewin de Blankenburg, Iusarius frater suus, Anno dapifer a. 1246[6]). — a. 1248 Anno dapifer[7]). — a. 1253 Anno dapifer[8]). Der Sohn Anno's de Blankenburg heisst Ludolf (Enkel des Anno I.), sein Onkel also Baldewin, der nach Ledebur kinderlos stirbt. Es ist die Frage, ob Anno de Blankenburg mit Anno dapifer identisch ist, da doch das Truchsessenamt in der Familie des zweiten Sohnes von Anno cubicularius I. ist, und der älteste Sohn dieses Anno I. auch camerarius genannt wird? Vielleicht ist hier, wenn man bedenkt, dass unsere Rolle Anno dapifer et fratres sui de Campe nennt, ein Sohn oder ein Enkel von Anno's I. zweitem Sohne, Jordanes, anzunehmen.

Dieser zweite Sohn Anno's I. cubicularius, der Bruder Anno's II. camerarii heisst also Jordanes I., dapifer, und begegnet: a. 1162 bis 1182[9]) mit zwei Söhnen Baldewin und Jordanes — a. 1221. Baldewin de Blankenburg et frater eius Jordanes — a. 1224 bis 1248 — Baldewin de Blankenburg a. 1253[10]). — Dieser Baldewin

---

[1]) Märkische Forschungen. III. 304 ff. [2]) Harzverein von 1869. pag. 80. [3]) Walkenried. Urkb. 139. [4]) ibid. 45. [5]) Halberst. Urkb. I. [6]) Ledebur a. a. O. [7]) von Erath. [8]) Heinecc. 261. [9]) Ledebur a. a. O. [10]) Heinecc. 361.

nannte sich nach Hertesberg, d. h. Hirschberg im Sieberthal. Er kommt vor als Bruder Jordanis dapiferi (auch Truchsess v. Braunschweig genannt) a. 1231, 1247, 1252.[1]) — Jordanes, sein Bruder, war ursprünglich Ministerial des Pfalzgrafen Heinrich, wurde aber a. 1203 oder 1204, nach der Theilung[2]), an Otto IV. geschenkt. Dieser Jordanes begegnet ungefähr bis zum Jahre 1241 oder 1242 in Urkunden; später nicht. — Seine Nachkommen nennen sich de Campe (unweit Braunschweig), — wie Ledebur meint, seit dem Jahre 1252, nach unserer Rolle früher — Anno et Heinricus fratres de Campe[3]). Um 1292 werden Jordanes, Heinricus, Wedekind de Campe als fratres genannt, die sich nach der Harlungeberg tituliren. Also diese fratres des Jahres 1292 sind filii Jordanis von 1252. — In unserer Urkunde erscheint Anno als Bruder mehrerer Ministerialen von Campe. Da ist es wohl gestattet, anzunehmen, dass Jordan, dapifer de Brunswic, der in unserer Rolle gar nicht genannt wird, vielleicht früh, vor 1242 gestorben ist und mehrere Söhne gehabt hat, von denen der eine, vielleicht der ältere, Anno geheissen und die Würde seines Vaters geerbt hat, während sich andere Söhne nach Campe nennen. — Es begegnet nun noch ein Caesarius de Harlungeberg. Diese Burg war ja bekanntlich im Jahre 1203 von Otto IV. erbaut, um Goslars Widerstand zu brechen. Es war natürlich, dass Otto die Burg einem seiner Ministerialen gab. Wenn wir nun wissen, dass die fratres de Campe, Nachkommen des Jordan dapifer im Jahre 1292 sich nach der Harlungeberg nennen, so schliessen wir, dass vor 1292 jedenfalls das Geschlecht des Jordan dapifer de Brunswic sich nicht im Besitze dieser Burg befunden, dass dieselbe also bis dahin entweder die Nachkommen des ersten, respective des dritten Sohnes vom alten Anno I. cubicularius, gehabt haben, oder dass ein dritter Sohn des Jordan dapifer anzunehmen ist, namens Caesarius, ein Bruder Baldewins de Hirschberg, von dem die Burg auf seine Brüder de Campe übergegangen ist. Zu bemerken ist, dass ein Caesarius in Urkunden gar nicht existirt, der Name überhaupt im Geschlechte der Blankenburger ungebräuchlich ist. Vielmehr erscheint in Urkunden ein Jusarius de Harlungeberg a. 1253. — Dies eine Mal begegnet uns der Name in dieser Verbindung; — und dann Jusarius pin-

---

[1]) Walkenried. Urkb. 281. [2]) Orig. Guelf. III. 630. [3]) Sudendorf a. a. O. 58.

cerna, aus dem dritten Stamm. Sehr leicht ist da die Möglichkeit vorhanden, dass der Schreiber der Lehnsrolle für Jusarius Caesarius gesetzt hat. Dem würde nur entgegenstehen, 1) dass oben schon ein Pincerna de Blankenburg (dritter Stamm) aufgeführt ist; und 2) dass die Namen Baldewin de Hirschberg, Caesarius de Harlungeberg, Anno dapifer et fratres sui de Campe aus einem Stamme zu sein scheinen. — Der dritte Sohn des Anno I. cubicularius, Jusarius, bekleidete das Schenkenamt und nannte sich theils Schenk von Blankenburg (so hier) theils von Neindorf (an der Selke zwischen Hoym und Wegeleben) vom Jahre 1219—1248[1]). Unter seinen Söhnen nennt Ledebur Arnold und Johann de Steclenburg. Ferner gehören zum dritten Stamm die von Gersdorf (östlich von Quedlinburg). Diese direkte Angabe Ledeburs steht der Annahme von drei Söhnen aus dem zweiten Stamm des Jordan entgegen. Der Pincerna de Blankenburg mit fünf Mark Einkünften ist identisch mit Jusarius de Blankenburg.

Dieses grosse Ministerialengeschlecht ist im Besitze eines bedeutenden Theiles der Vogteieinkünfte, der unter die einzelnen Glieder des Geschlechtes vergabt ist. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir eine Uebertragung durch Otto IV. oder seinen Bruder Heinrich, der sich bis 1219 ja im Besitze des gesammten sächsischen Haus- und Reichsgutes befand, annehmen. In des Pfalzgrafen Urkunden begegnen auch die meisten Ministerialen. Friedrich II. hätte dann im Jahre 1219 die bestehenden Verhältnisse nur anerkannt. Folgendes ist der Stammbaum dieser Blankenburger (auf der folgenden Seite), nach deren Aussterben das Haus Braunschweig die Einkünfte erhalten hat:

13) Als letzter Lehnsträger ist zu nennen der freie Herr, **Helmold von Biwende,** mit 10 Mark.[2])

Nicht de curia in Hartesborch, das stets unterscheidend dabeisteht. Vom Geschlecht derer von Biwende (Gross-Biwend, Amt Wolfenbüttel) wird genannt: Haold de Biwende a. 1204, der Otto IV. treu blieb, als Pfalzgraf Heinrich abfiel, selbst noch a. 1206; — er starb a. 1237. — Sein Sohn, Helmold von Biwende, kommt vor a. 1228 bis 1263; — so a. 1238, 1243[1]), a. 1254[2]). Für diese Treue wird

[1]) Sudendorf a. a. O. [2]) Schmidt-Phiseldek: die Edlen von Biwende. Harzverein 1875. Heft 1 und 2. [3]) Hildesheim. Urkb. 17. 25. [4]) Harenberg 192.

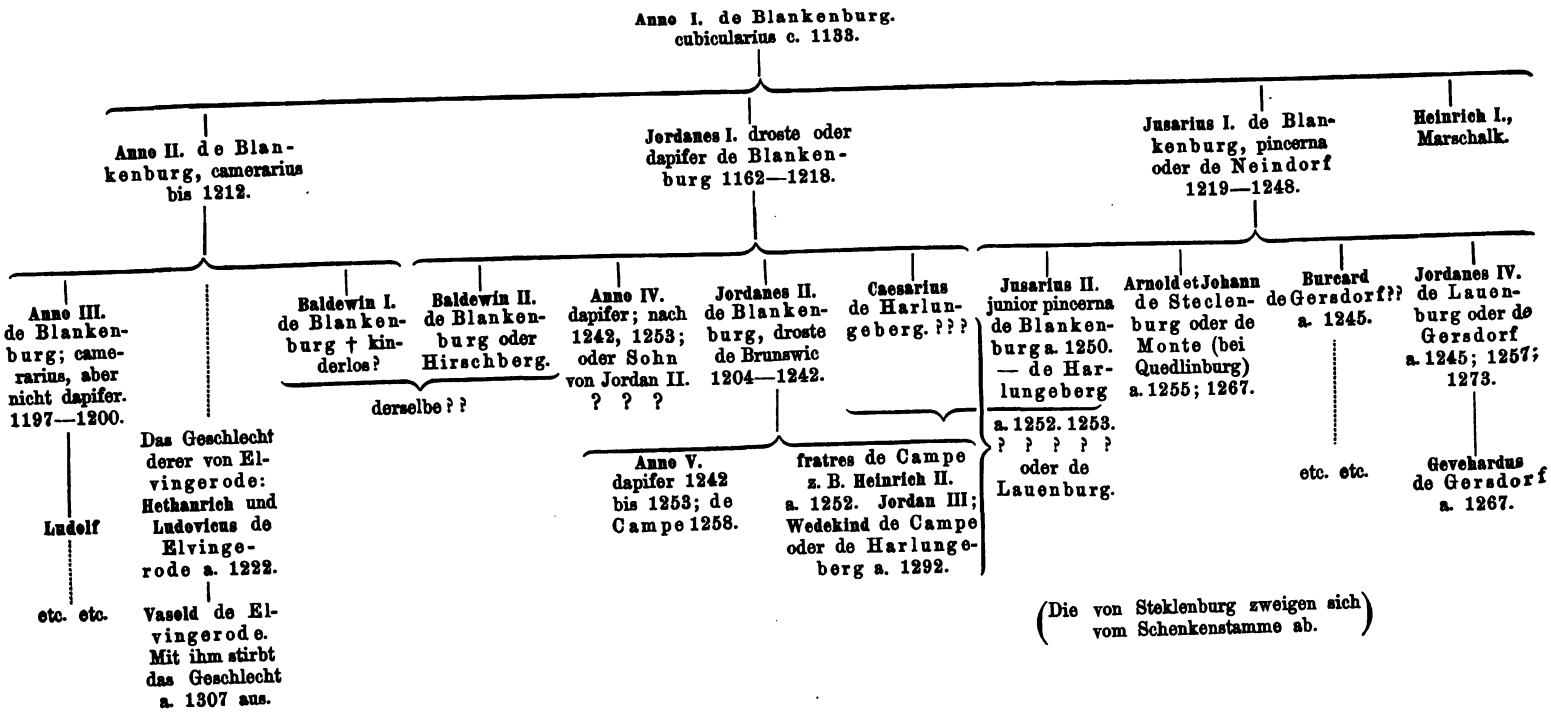
Anno I. de Blankenburg.
cubicularius c. 1133.
Anno II. de Blankenburg, camerarius bis 1212.
Jordanes I. droste oder dapifer de Blankenburg 1162—1218.
Jusarius I. de Blankenburg, pincerna oder de Neindorf 1219—1248.
Heinrich I., Marschalk.
Anno III. de Blankenburg; camerarius, aber nicht dapifer. 1197—1200.
Ludolf
etc. etc.
Das Geschlecht derer von Elvingerode: Hethanrich und Ludovicus de Elvingerode a. 1222.
Vaseld de Elvingerode. Mit ihm stirbt das Geschlecht a. 1307 aus.
Baldewin I. de Blankenburg † kinderlos?
Baldewin II. de Blankenburg oder Hirschberg.
derselbe ? ?
Anno IV. dapifer; nach 1242, 1253; oder Sohn von Jordan II. ? ? ?
Jordanes II. de Blankenburg, droste de Brunswic 1204—1242.
Caesarius de Harlungeberg. ? ? ?
Anno V. dapifer 1242 bis 1253; de Campe 1258.
fratres de Campe z. B. Heinrich II. a. 1252. Jordan III; Wedekind de Campe oder de Harlungeberg a. 1292.
Jusarius II. junior pincerna de Blankenburg a. 1250. — de Harlungeberg a. 1252. 1253. ? ? ? ? ? oder de Lauenburg.
Arnold et Johann de Steclenburg oder de Monte (bei Quedlinburg) a. 1255; 1267.
Burcard de Gersdorf?? a. 1245.
etc. etc.
Jordanes IV. de Lauenburg oder de Gersdorf a. 1245; 1257; 1273.
Gevehardus de Gersdorf a. 1267.
(Die von Steklenburg zweigen sich vom Schenkenstamme ab.)

ihn Otto IV. mit den 10 Mark belohnt haben; aber auch Friedrich II. kann dies gethan haben, da Haold zusammen mit Gunzelin von Wolfenbüttel fest zum Kaiser hielt. Letzteres nimmt Schmidt [1]) an. Unter denen, die von den 10 Mark Afterlehen erhalten haben, erscheinen Fridericus Friso de Biwende; ferner, in der zweiten Liste, Conrad de Biwende mit 44 tal. Beides sind Ministerialen der Edlen von Biwende.

Somit hätten wir das Verzeichniss derjenigen, welche vom Reiche Goslarer — Vogtei — oder Harzburger Burglehen trugen, zusammengestellt und besprochen. Folgendes ist das Resultat der Erwägungen:

Sämmtliche Hauptlehnsträger besitzen eine Summe von 387 Mark d. h. nach Delius: (10 Mark = 140 Thaler) 5400 (eigentlich 5418) Thaler der Silbermasse nach, dem Werthe aber nach = 20000 Thaler. Wir sahen, dass verschiedene Kaiser und Könige Deutschlands Verleihungen vorgenommen hatten, theils von Einkünften, die zu einem Burglehen gehörten, theils von anderen Einnahmen des Fiskus zu Goslar, die wir möglichst vollzählig zusammenzustellen versucht haben. Friedrich I. hatte natürlich zugleich mit dem Bau die meisten Burglehen eingerichtet. Die späteren Anlagen, durch ein nachträgliches Bedürfniss hervorgebracht, befanden sich in der Minderzahl. Unbedingt zu den im Jahre 1180 entstandenen sind zu rechnen: 1) das Burglehen der Grafen von Woldenberg als Erben Burcards = 20 Mark. — 2) Das halbe des Heinrich von Herzberg = 10 Mark. — Vielleicht hat Friedrich I. verlehnt: an Ecbert von Meinersen; Volrad von Hessen; Alard von Burgdorf; Conrad von Regenstein. Summa = 115 Mark resp. 95 Mark.

Philipp hat verlehnt 100 Mark pro civitate Fallersleben. — 30 Mark an die von Wernigerode. — 25 Mark vielleicht an den Pfalzgrafen Heinrich. Summa = 155 resp. 130 Mark.

Otto IV. wahrscheinlich an Gunzel von Wolfenbüttel = 20 Mark. — An die Blankenburger = 79 Mark. — Helmold von Biwende = 10 Mark. Summa = 109 Mark.

Friedrich II. vielleicht 25 Mark.

Gar nicht zu datiren ist Dietrich de Hasserode = 8 Mark.

---

[1]) a. a. O.

Die Burglehen erreichen zusammen die Höhe von 110 Mark d. h. $5^1/_2$ Burglehen. Die anderen Goslarer Einkünfte im fremden Besitz betragen 277 Mark. Aus der Zusammenstellung sieht man, dass Philipp allerdings die höchste Summe (155 Mark) verlehnt hat; aber darunter befindet sich der Posten pro civitate Valirsleve. Friedrich I. und Otto IV. bleiben auch nicht zurück. Das Verhältniss für Alle ist so ziemlich dasselbe. Hartmann de iure feodali[1]) meint, dass Philipp im Jahre 1203 den grössten Theil verlehnt habe; ihm sei Friedrich II. a. 1218 gefolgt, indem er dem Pfalzgrafem 25 Mark gegeben habe. Dann gibt er zum Jahre 1240 einzelne Lehnsträger an, mischt aber fälschlich Afterlehnsträger wie den Luppold von Goslar unter die Reichslehnsträger und führt auch sonst noch verschiedene Posten unrichtig auf. Wie es mit Philipps Vergabungen steht, haben wir gesehen. Dass dieselben grade a. 1203 geschahen, als Philipp aus Erfurt in's Osterland, nach Meissen, flüchtete, wobei er den Harz gar nicht berührte, ist höchst unwahrscheinlich. Interessant ist nur die Nachricht, dass die Summe der Vogteieinkünfte 350 Mark betragen haben soll, wie Hartmann nach Urkunden, die er nicht nennt, wissen will. Wahrscheinlicher wird die Nachricht durch jene oben erwähnte Urkunde Carls IV. und durch jene bei Delius abgedruckte vom Jahre 1269, wonach die Woldenberger für 400 Mark alle ihre Lehen an die Grafen von Wernigerode verpfändeten.

II.

Hec sunt nomina eorum, qui recipiunt denarios, illos, quorum 12 talenta computantur pro una examinata marca:

---

[1]) Hartmann de iure feodali:

Philippus igitur in auxilii praestiti praemium et quo animos comitum et nobilium ulterius sibi conciliaret de reditibus Advocatiae 350 Marcis nimirum puri argenti magnam partem praesertim anno 1203 comitibus Woldenberg, Wernigerode, Regenstein, Hertesberg. aliisque nobilibus immo civitati ipsi (!) feudi iure conferebat. Illius institutum secutus Fridericus II. anno 1218 cum in comitiis Goslariensibus ab Henrico Palatino insignia Imperii per testamentum fratris Ottonis IV. sibi relicta in confluxu nobilium susciperet reliquos advocatiae reditus comitibus, nobilibus et civitati pro feudo distribuit, ipsique Henrico Palatino 25 Marcas contulit. Circa a. 1240 redituum Advocatiae partem feudi iure perceperunt: folgen die Namen ganz falsch und durcheinander.

1) Illi de Heymenborch: 60 talenta.
2) Arnoldus de Santberch: 36 tal.
3) Conradus de Bywende: 44 tal.
4) Fridericus de Piscina: 25 tal. de hiis tenet ab eo filius Johannis de Gylede 2 tal.
5) Conradus et Hermannus de Indagine: 23 tal.
6) Conradus Rex: 36 tal.
7) Tidericus de Werre: 26 tal.
8) Quidam de Gerwardingerode: 24 tal.
9) Alter quidam de Gewardingerode: 6 tal.
10) Bruno de Gustede: 12 tal.
11) Heinricus de Gustede: 2 tal.
12) Eschwinus de Walmeden: 11 tal. et
13) Quidam de Vlachslande: 10 tal.
14) Heinricus de Borchdorp: 23 tal.
15) Ludeco de Werle: 12 tal.
16) Godescalcus de Arinstede: 8 tal.
17) Tydericus de Rotningen: 6 tal.
18) Conrad de Berkem: 3 tal.
19) Heinricus de Polede: 6 tal.
20) Conradus marschalcus: 5 tal.
21) Johannes de Tastungen: 7 tal.
22) Borchardus de Saldere: 8 tal.
23) Cuno de Honyngen: 7 tal.
24) Tydericus muntmeister: 17 tal.
25) Comites de Blankenburg: 23 tal., quae nunc habent burgenses de Goslare.
26) Rudolfus Quest: 15 tal.
27) Tidericus de Domo: 5 tal.
28) Wernico de Dolgin: 7 tal. et.
29) Filii patrui sui: 7 tal.
30) Quidam de Gitlede: 3 tal.
31) Basilius de Osterrode: 2 tal.
32) Ludolfus de Cramme: 5 tal.
33) Specht: 6 tal.
34) Filius Wilhelmi de Rosendal: 3 tal.
35) Leitgast: 5 tal.
36) Quidam de Stoufinburch: 2 tal.
37) Heinricus de Witzingerode: 5 tal.

38) Heinricus Bezzelini: 7 tal.
39) Alexander Nudus: 8 tal.
40) Hoierus Wolfgrube: 2 tal.
41) Tidericus Wolfgrube: 2 tal.
42) Heino de Levide: 7 tal.
43) Filius Conradi de Herlingerode: 1 tal.

Der zweite Theil der Goslarer Vogteirolle beginnt folgendermassen: Haec sunt nomina eorum, qui recipiunt denarios illos, quorum duodecim talenta computantur pro una exanimata marca. Die Urkunde ist eine Ergänzung zum ersten Theil; sie gibt neue Verleihungen, was man ersieht aus den ganz neuen Namen, die vorkommen; ferner aus den anderen Summen, die im Besitz der wenigen wiederholten Personen sich befinden. Solche Wiederholungen sind: Conrad de Biwende, der als Afterlehnsträger des Borchard, filius Gisilberti quondam advocati in Rolle I. erscheint, mit 44 tal. — Fridericus de Piscina mit 25 tal., in No. I. mit 3 Mark. — Eschwin de Walmeden mit 11 tal., No. I. mit 5 Mark. — Heinrich de Burgdorf mit 23 tal., in No I. 10 Mark. — Tidericus de Domo mit 5 tal. in No. II.; ein Richard de Domo in No. I. mit 1 Mark. — Basilius de Osterode 2 tal., in No. I. Basilius und Guntzeco de Osterode mit 5 Mark. — Ludolf de Cramme mit 2 tal., in No. I. 2 Mark. — Heino de Liwede mit 2 tal., Gerhard de Liwede mit 3 Mark; Tidericus de Liwede mit 4 Mark No. I. — Diese Adligen und Bürger, in der ersten, der Markrolle, alle Vasallen des höchsten Adels und Afterlehnsträger, erscheinen in der Talentrolle als Reichslehnsträger.

Unsere zweite Rolle ist merkwürdig 1) durch die Art der Rechnung. Bekanntlich hat Carl der Grosse wie überall so auch auf dem Gebiete des Münzwesens eine durchgehende Reform einzuführen und allen Schwankungen des Geldwerthes dadurch entgegenzutreten gesucht, dass er das Pfund, libra oder talentum, auf 12 sol. à 12 denare, oder 144 denare, festsetzte. So lange sich der König im alleinigen Besitz des Münzregals befand, hatte diese einheitliche Rechnung Bestand. Aenderungen und Schwankungen mussten aber im Geldverkehr eintreten, als die Könige dieses ihr Reservatrecht zur Belohnung an weltliche und geistliche Grosse fortgaben, als neben

den königlichen Münzstätten jeder Bischof, Graf etc. münzen liess; als ganz besonders die blühenden Städte ihre eigene Münze errichteten und bestätigt erhielten. Philipp, Otto und besonders Friedrich II. haben dies wichtige Hoheitsrecht fortgegeben (cfr. Urkunden an Cöln und Magdeburg). Jeder Münzherr suchte möglichst viel Vortheile aus seiner Münze zu ziehen. In Folge davon wurden die Münzen bald reiner, bald schlechter geprägt. Falsche nicht vollgültige Münzen nahmen Ueberhand und dadurch erwuchsen dem Handel die grössten Schwierigkeiten. Denn häufig konnte der Bürger der einen Stadt auf dem Markte der Nachbarstadt seine Münze nicht umsetzen, weil sie gar nicht oder doch nur mit grossem Verlust angenommen wurde. Besonders während des Bürgerkrieges nahmen diese Belästigungen zu. Die Betroffenen suchten sich, so gut sie konnten, zu schützen. So begegnen wir besonderen Stipulationen, wie hoch die gangbare Münze gerechnet werden sollte. Andere setzten urkundlich fest, ob die Münze puri argenti gezahlt werden sollte, ob nicht. Der Staat nahm sich wiederholt der Sache an, indem die Könige Behörden einsetzten, die die Prägung überwachen, die Falschmünzer nachdrücklich bestrafen sollten. So that dies Friedrich II. a. 1219 zu Goslar im Kapitel des grossen Stadtgesetzes, welches „de monetis“ handelte. Auf die widerrechtliche Ausübung des Münzregals stand die Strafe, die den falsarius traf, „he is rechtlos unde erelos, exlex vel infamis sit.[1]) Heinrich VII. bestimmte die Grafen von Harzburg und Gunzel von Wolfenbüttel zu Wächtern über die Prägung. — Und bis zum Interregnum befanden sich die Verhältnisse noch in leidlicher Ordnung. Noch immer herrschte das Talent. Daneben aber war, besonders von Cöln aus, die marca à 12 sol. à 12 den. = 144 den. aufgekommen — die examinata Colon. marca[2]) war marca per duodecim solidos bonorum et legalium Coloniensium denariorum — und hatte bald allgemeine Geltung. Das Talent, ursprünglich höher als die Mark, fiel allmählich und wurde gleich der Mark. Aber nie ist es so gesunken, dass wie in unserer Rolle 12 tal. = 1 Mark exam. sein könnten. Beide Währungen, die Mark- und Talentwährung, liefen nebeneinander her und wurden wohl unterschiedslos gebraucht. Die Mark war die mehr offizielle, die die Könige von Cöln her aufgenommen hatten. Doch ebenso häufig wurde nach Talenten gerechnet. Also

[1]) Göschen Statute. [2]) Lacomblet. II. 1067.

nach unserer Rolle sollten 12 tal. denariorum = 1 Mark sein. Eine gleichzeitige Urkunde[1]), in der über die 23 tal. der Grafen von Blankenburg disponirt wird, nennt die Summe talenta tria et viginti parvorum denariorum. Wie klein müssen denn aber diese Pfennige gewesen sein, wenn erst 12 Pfund = 1 Mark sind, also 12×144 = 1728 denare? Auch können wir einen Fehler in unserer Rolle II., etwa für talenta solidos zu setzen, nicht annehmen. Das Original hat deutlich 12 tal. und alle Lehen sind in dieser Währung ausgedrückt. Trotz aller Unwahrscheinlichkeit ist in Goslar danach gerechnet worden. Dies zeigt unsere Rolle. Die Summen von 60, 36, 44, 23 tal. würden nach altem Verhältniss ganz kolossal sein und die Höhe aller Vogteieinkünfte von 350 Mark weit übersteigen. Das zeigt ferner das wiederholte Vorkommen der moneta Goslariensis, besonders im Lehnsregister Lutards von Meinersen: z. B. Lippoldus de hertesbere 42 tal. in moneta goslariensi etc. Wir müssen annehmen, dass 12 tal. = 1 Mark argenti puri gerechnet wurden, und dass eine Division durch 12 nöthig ist. Dieser Vorgang steht nicht vereinzelt da. In einem Vertrage des Erzbischofs von Salzburg mit dem Grafen von Lechsgemünd[2]) heisst es: archiepiscopus daturus est comiti de Lechsgemünde 2850 marcas frisaciensis monetae et tales esse denarii debent, quod 5 valeant unam marcam argenti puri. Also der Graf hat hier 570 Mark erhalten. Rechnen wir die Vogteieinkünfte beider Rollen ohne Burglehen zusammen, so erhalten wir 277 Mark (I. Rolle) + 522 oder 524 tal. (= c. 44 Mark in Rolle II.) = 321 Mark.

2) Unsere Urkunde ist ferner merkwürdig durch die Personen. Sie muss später als die Rolle I. abgefasst sein. Darauf weisen die schon erwähnten 23 tal., welche die comites de Blankenburg an die cives von Goslar verlehnt haben, hin. Die Urkunde dieser Schenkung datirt aus dem Jahre 1250—1258. In derselben Zeit erscheint Siegfried de Blankenburg[3]) als Lehnsmann des Markgrafen von Brandenburg, dem er diese 23 tal. parvorum denariorum für die Goslarer Bürger auflässt. Es ist die Frage, von wem der marchio de Brandenburg diese 23 tal. erhalten hat? Die einzige Beziehung des Markgrafen zur Harzburg, die wir kennen, datirt aus dem Jahre 1200, wo derselbe als Schirmherr Goslar's (Vogt?) in der

---

[1]) Harzverein 1872. pag. 468. [2]) Ried. Codex Ratisb. I. 295.
[3]) c. 1245—1281 vorkommend.

dortigen aula regia[1]) ein Privileg an die ecclesia Reichenbergensis ausstellt. Philipp kann diese 2 Mark gegeben haben. Aber ebenso gut Otto IV., als er 1212[2]) mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg ein Schutz- und Trutzbündniss schloss.

Die Rechnung, die speziell unter der Goslarer Bürgerschaft gebräuchlich war, ferner die Urkunde, nach der die Grafen von Woldenberg mit Bewilligung des Rathes das Lehen Volrads von Hessen übernahmen, die Urkunde Siegfrieds von Blankenburg etc. — alles dies zeigt uns einen Antheil der Goslarer Bürger am Reichsgut. Dies bestätigen auch noch die vielen Namen von Bürgern und von einem niederen, stadtgesessenen Adel. Man sieht, es ist eine längere Periode verstrichen, in der allmählich die Reichslehen des hohen Adels durch Afterverlehnungen in die unteren Kreise gesunken sind, ohne dass wir sagen können, von wem die Personen der Rolle II. ihre Lehen erhalten haben. Jedenfalls ist nicht Philipp der Verleiher gewesen.

Die meisten Adligen sind spät, nach 1250, zu datiren. Wir nennen Einige, die uns in Urkunden begegnet sind: — Illi de Heymenborch: a. 1223 Anno et Heinricus de Heimburg; testes Heinricus, filius Annonis; Heinricus frater Luppoldi; Luppoldus et Johannes, fratres de Heimenburg[3]). — a. 1224[4]) Heinricus frater Luppoldi, Anno et Heinricus, Luppoldus, filius Luppoldi. — a. 1225[5]). — a. 1255[6]). — Nach Ledebur wurde Anno de Heimburg a. 1242 von seinem Schlosse verjagt, und die Blankenburger nannten sich seitdem nach der Heimburg. Damit stimmt wohl auch der Luppold, dapifer de Heimburg, den Ledebur a. 1255, 1261, 1295 bis 1306 (†) nennt.

Arnold de Santberch: a. 1268[6]). — Tidericus de Piscina, de Dieke, a. 1254[8]). — a. 1263 bis 1265[9]). — Conradus et Hermannus de Indagine (Hagen) a. 1268; — Hermann allein a. 1257[10]). — a. 1255. — Konrad König habe ich nicht gefunden, wohl aber Konrad Herzog (dux) c. 1245[11]). — Bruno de Gustede mit Beinamen Crevet, Krebs, a. 1275. — Eschwin de Walmeden a. 1224, 1240, 1245[12]). — Burcard de Saldern a. 1239[13]).

---

[1]) Heinecc. 200. [2]) reg. 486. [3]) Walkenried. Urkb. 127. [4]) ibid. 138. [5]) Orig. Guelf. III. 1700. [6]) ibid. 312. [7]) Halb. I. 118a. [8]) Heinecc. [9]) Walkenried. [10]) ibid. [11]) Kommt unter den bis jetzt noch unedirten Urkunden des Klosters Neuwerk vor, deren Originale ich gesehen habe. [12]) Hildesh. Urkb. [13]) ibidem.

Rudolf Quest, Goslarer Bürger, a. 1240[1]). — Tidericus de Domo, (nicht gefunden), wohl aber Richard de Domo a. 1223, 1245, 1251, 1252[2]). Heinricus de Domo a. 1204[3]), Braunschweiger Bürger. — Wernico de Dolgin a. 1256, 1258, 1268, 1270[4]), Goslarer Bürger. — Basilius de Osterode (natürlich junior) a. 1252[5]), Ministerial des Pfalzgrafen Heinrich. — Ludolf de Cramme a. 1252[6]), 1271[7]), 1276, 1278, 1283[8]). — Specht; ein Heribert Specht et frater eijus Nicolaus a. 1228[9]). — Heinrich Specht a. 1255[10]) — filius Wilhelmi de Rosendal (Wilhelm von Rosendal selbst kommt vor a. 1222[11]), der filius also später. — Leitgast Tietmar a. 1248[12]), a. 1257, 1258[13]). — Quidam de Stoufinberg ist Gunzel, dictus de Staufenberg, filius Gunzelini senioris, dapiferi de Peine. cfr. oben a. 1254[14]). — Heinricus Bezzelini a. 1257[15]). — Hoier, Dietrich Wolfgrube a. 1258. —

Aus diesen Nachweisen sieht man, dass die Rolle II. für uns geringere Wichtigkeit hat.

Wenn in der behandelten Urkunde das Meiste nur auf Hypothese beruht und wegen der Beschaffenheit des Materials nur auf ihr beruhen konnte, soviel können wir jedoch herauslesen, — Philipp und Otto haben Vieles verlehnt, entsprechend ihrer Politik mehr vom Reichs- als Hausgut; von einer schrankenlosen Verschleuderung ist auch hier bei Goslar nicht die Rede. Mehr Klarheit wird erst in diese Verhältnisse kommen, z. B. in die Beziehungen Philipps zu Sachsen, Goslar und der Harzburg, wenn die reichen Urkundenschätze Goslars, von deren Reichthum der Verfasser sich überzeugen konnte, durch eine baldige Edition der allgemeinen Benutzung zugänglich sein werden.

---

[1]) Heineccius. [2]) Walkenried. Urkb. [3]) Orig. Guelf. III. 775, [4]) Urk. von Neuwerk u. Walkenried. [5]) Walkenried. [6]) Orig. Guelf. III. 704. [7]) Walkenried. [8]) Heinecc. u. Hildesh. [9]) Walkenried. [10]) ibid. [11]) Orig. Guelf. III. 684. [12]) ibid. pag. 723. [13]) Walkenried. [14]) ibid. [15]) Heinecc. 276.

VIII.

Reichsburgen und Burggrafen.[1])

Die Verhältnisse auf der Harzburg werden wohl ebenso geordnet gewesen sein, wie auf den Burgen im übrigen Reich. Folgendes konnten wir bei der Durchsicht der staufischen Kaiserurkunden ungefähr bis zum Jahre 1300 als hierauf bezüglich wahrnehmen, ohne jedoch die Sache erschöpfen zu wollen.

Bekannt ist ja, welche Wichtigkeit die Burgen unter den Saliern, dann besonders unter den Staufern hatten, wie Friedrich I. beständig Burgen baute zum Schutze der Reichsbesitzungen, zur Vertheidigung des Landes, aber auch um feste Stützpunkte für militärische Operationen zu haben. Die Burg stellte sich dar, als bestehend aus einzelnen Anlagen, aus einer Anzahl fester Häuser, Thürme, — auf der Harzburg curia, später turris genannt — von denen jeder einzelne zur Erhaltung der Befestigungen, zum Unterhalte der Besatzung mit gewissen Einkünften fest dotirt war, die meistentheils aus dem Grundbesitz aber auch, besonders in der späteren Zeit, aus Hoheitsrechten flossen. Auf der Harzburg, wie uns angegeben wird, waren mit einem Burglehen 20 Mark Einkünfte verbunden. Ebenso mochte es auf der Burg Calsmunt gewesen sein: Adolf von Nassau erhält als Burglehen auf Calsmunt 200 Mark[2]) oder vielmehr jährlich 20 Mark, die die Juden Frankfurts aufbringen mussten. — Ebenso Gottfried von Merenberg[3]), während Siegfried von Runkel nur 10 Mark als Calsmunter Burglehen von den Juden zu Wetzlar[4]) erhielt (ist dies $^1/_2$ Burglehen?). — Ulrich von Hanau bekam zur Vermehrung seines Burglehens 200 Mark Einkünfte[5]), da sein ursprüng-

---

[1]) cfr. oben die Goslarer Vogteirolle pag. 252. [2]) reg. Rudolfi 885. [3]) reg. Adolfi 78. [4]) reg. Rudolfi 385. [5]) reg. Adolfi 148.

liches Burglehen auf Gelnhausen zu 10 Mark[1]) zu schwach gewesen sein mochte. — Gerlach von Büdingen wurde Burgmann zu Sinzig mit 200 resp. 20 Mark jährlicher Einkünfte, die die Juden zu Hohenheim aufbringen sollten[2]). — Albert von Hohenlohe bekam als Burgmann von Rotenburg 200 resp. 20 Mark[3]). Ob dies das regelmässige Verhältniss war, ist zweifelhaft. Wir finden z. B. Eberhard von Catzenellenbogen zum Burgmann angenommnn auf Oppenheim[4]), dem dafür die mit 500 Mark, also mit 50 Mark jährlicher Einkünfte, einzulösenden Reichsgefälle zu Tribur, Dornheim, Crumstedt und Wald Schlüchtern versetzt wurden. Später wurde die Summe um 30 Mark erhöht, also zusammen 80 Mark, und dafür der Reichszehnte und Weingefälle zu Nierstein verpfändet[5]). — Hartung von Wangen erhielt sogar 70 Mark als Burglehen zu Ehenheim und dem entsprechende Weingefälle verpfändet[6]). — Ludwig von Idstein bekam 40 Mark auf Wimpfen[7]). — Rabo und Gerung von Helmstadt erhielten $^2/_3$ der Einkünfte des Gerichts zu Helmstadt als Wimpfener Burglehen[8]). — Berthold von Mulhofen erhielt 70 Pfund als Burglehen auf Landau, wofür ihm 71 Pfund jährlicher Einkünfte zu Landau[9]) verliehen wurden; während Eberhard von Mulhofen und Conrad von Altorf nur jährlich 30 Malter Frucht von der Mühle zu Landau bezogen, die mit 30 Mark einzulösen wären[10]), und während die (übrigen?) Burgmannen Landau's die Reichsabgaben der Juden von Landau bekamen[11]). Doch mögen bei diesen hohen Summen noch besondere Umstände mitgespielt haben. — So zeigt sich uns ein verschiedenes Bild, das noch mehr an Mannigfaltigkeit gewinnt, wenn wir erfahren, dass diese Burglehen resp. die mit ihnen verbundenen Einkünfte der Theilung unterliegen konnten; — so z. B. auf der Harzburg halbe Burglehen etc.

Die Anzahl der Burglehen auf einer Burg war verschieden. Es mochte dabei die Wichtigkeit und die Grösse der Anlage, die verschiedene Höhe der Einkünfte, die Anzahl der milites, die den Dienst zu leisten hatten, eine Rolle spielen. — So wird z. B. Reinhard von Hanau mit 10 Mark Einkünfte zu Rödelheim[12]) weniger Soldaten stationirt haben als Hartung von Wangen mit 70 Mark. — Immer jedoch ist die Anzahl beschränkt. Alle Burglehen der Harzburg zusammen waren

---

[1]) reg. Rudolf 392. [2]) reg. Adolfi 378. [3]) reg. Adolfi 315. [4]) reg. 273, [5]) reg. 838. [6]) reg. 524. [7]) reg. 799. [8]) reg. 800. [9]) reg. 1319. [10]) reg. 1308. [11]) reg. 1317. [12]) reg. 391.

z. B. mit 110 Mark dotirt, was einer Anzahl von 5½ Burglehen entsprechen würde. — Auf Rödelheim waren 6 Burglehen: Nämlich die Ritter Heinrich, Schultheiss von Frankfurt, und Werner Schelm besassen zwei Theile der Burg Rödelheim und erhielten einstweilen, bis die übrigen Theile in König Rudolf's Besitz gekommen wären, Güter und Einkünfte, die sie auf Burg Friedberg abdienen möchten[1]). Kurze Zeit darauf[2]) wurde ihnen ganz Rödelheim verlehnt, und die bisherigen Inhaber, Winther und Eberwin von Breungesheim, Heinricus, scultetus de Frankfurt, Theodorich und Werner Schelm, Conrad von Sachsenhausen, waren im Besitz von 6 Burglehen. Diese setzten auch beim Könige Rudolf durch, dass nur mit ihrer Zustimmung die Zahl der Burgmänner vermehrt werden dürfte. Ein Jahr später wurde eine siebente Stelle für Reinhard von Hanau eingerichtet mit 10 Mark. — (Sind diese 10 Mark ebenso die andern sechs Burglehen dotirt, so würden 70 Mark jährlicher Einkünfte, die zusammen mit 700 Mark zu lösen wären, nach Analogie der andern Burgen, für Burg Rödelheim aus den Reichseinkünften Frankfurts und Umgebung (Judenregal) angewiesen sein).

Diese Burglehen sind einer militärischen Besatzung übertragen: Auf dem staufischen Allod sind es regelmässig die staufischen Ministerialen, die sich dann nach der Burg nennen. Auf den Reichsburgen stellen, wie schon erwähnt, die Herren der Umgegend Mannschaften zur Besatzung. Es wäre interessant zu wissen, wie viel milites für ein Lehen zu stellen waren. Auf der Harzburg lagen[3]) 300 Mann; doch kann man diese sehr hohe Zahl nicht für massgebend erachten, weil sie Verhältnisse zur Zeit Heinrichs IV. voraussetzt. Ueberhaupt haben wir aus der staufischen Zeit (nach den Urkunden) äusserst spärliche Nachrichten. Philipp hat nach der Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1214[4]) bei der Gründung von Landskron im Jahre 1206 den Gerichwin von Sinzig, den Verwalter des dortigen Reichsgutes, zum Burggrafen gesetzt, dessen parentes et amicos, zu castellanos mit bestimmten Einkünften. Wie viel castellani und was für Einkünfte dies waren, davon haben wir keine Kunde. Unter Heinrich VII.[5]) erfahren wir in einer Urkunde vom 1. Mai 1227, dass Burg Kaisersberg i./E. 40 Mann fassen konnte[6]). Eine schwache Andeutung gibt uns ferner jene äusserst

---

[1]) reg. 256. [2]) reg. 272. [3]) Waitz Vg. VII. 206. [4]) Beyer: mittelrhein Urkb. No. 19. [5]) reg. Heinrichs VII. 147. [6]) Am 29. April 1227

interessante Urkunde[1]), die die Abrechnung Conrads II. mit dem Reichsministerialen Gerhard von Sinzig hinsichtlich der Veste Landskron, über seine Einnahmen und Ausgaben enthält, zu welcher Gerhard nur dem Könige verpflichtet war[2]): Der Burggraf, der seinen Rechenschaftsbericht den officiatis regis vorgelegt hatte, führte darin u. A. auf: de militia sua quia est accinctus 20 marcas. Dies halten wir für das volle Burglehen auf Landscron. Dann zahlte Gerhard an Johann Gute und Eberhard von Mendorp 8 und 6 Mark als Burglehen; d. h. soviel bekommen diese beiden Burgmannen vom Burggrafen; die vollen Lehen haben wohl mehr betragen. Wir erfahren weiter, dass Gerard infolge der kriegerischen Zustände 16 Wochen lang 50 Bewaffnete gehalten hatte, die ihm jedoch nichts gekostet hätten. Soweit die geringen urkundlichen Zeugnisse unter den Staufern. — Unter den Königen nach dem Interregnum jedoch mehren sich die Nachrichten, was auch seinen guten Grund hatte.

Die Besatzung der einzelnen turres leistet ihren Dienst, der je nach Vereinbarung auf längere oder kürzere Zeit bemessen ist. In Friedenszeiten wird weniger Mannschaft oben auf der Burg gewesen sein. In Kriegszeiten jedoch muss die Zahl der für den Dienst bestimmten milites voll, bei einzelnen Burgen oft verstärkt sein. Dies zeigt die eben erwähnte Urkunde.

Ueber all diesen Burglehen steht der Burggraf. Derselbe ist vom Kaiser mit der Burggrafschaft betraut, hat dieselbe ursprünglich als ein Amt, dann aber auch zu Lehen. Die näheren Nachrichten fehlen jedoch. So z. B. möchte man gern wissen, ob das Amt des Burggrafen, wenn derselbe ebenso wie die übrigen Herren, welche Mannschaft gestellt hatten, nur die Einkünfte eines vollen Burglehen bezog, dann der Reihe nach unter den Inhabern der gleich vertheilten Burglehen wechselte etc. Meistens erscheint in dem Amt

---

(reg. 146) hatte König Heinrich VII. Wimpfen wieder zu Lehen von Worms bekommen. Bald erhob sich hier eine mächtige Burg. Diese urkundliche Nachricht, ferner die Stelle bei Richer-Senon (Böhmer fontes III. 48), wo von den königlichen Schultheissen Wölfelin von Hagenau — rusticus quidem genere sed sollertia et prudentia preditus — und seiner umfassenden Thätigkeit im Erbauen neuer Burgen im Elsass, im Befestigen der offenen villae erzählt wird, zeigen uns das Streben Friedrichs II. und seines Sohnes, die Besitzungen seines Hauses zusammenzuhalten und zu schützen, zeigen eine Fortführung und Erweiterung der Politik Friedrichs I. [1]) reg. Heinrichs VII. 220. [2]) Laut Urkunde Heinrichs VII. reg. 238.

oder Lehen ein angesehener Graf, der durch besondere Machtmittel und Kriegserfahrung unter seinen Standesgenossen hervorragt, in der Burg wohl eine Anzahl Lehen in seiner Hand vereint und, weil er somit die grösste Anzahl Soldaten zur Burghut zu stellen verpflichtet ist, das Uebergewicht hat. Dies ist zum Beispiel auf der Harzburg der Fall, wo die Grafen von Woldenberg im Besitz von 155 Mark Einkünfte sich befinden; nächst ihnen kamen die von Wernigerode. Für Oppenheim war der Graf von Catzenellenbogen der mächtigste Herr, gegen den die übrigen Herren nicht aufkommen konnten, der die Burghut auch wohl allein übte.

Die Stellung des Burggrafen war in den einzelnen Burgen eine verschiedene. Allen sind, um damit anzufangen, die militärischen Befugnisse gemeinsam. Der Burggraf ist Anführer der Burgbesatzung; er leitet die Vertheidigung. Zu diesem Zwecke muss er dafür sorgen, dass die Burg armirt ist, die Befestigungen sich in gutem Stand befinden. König Rudolf[1]) überlässt drum den Burgmannen von Friedberg die Hälfte des Ungeltes zum Unterhalt der Burg; Gerhard von Sinzig hat in seinen Ausgaben einen Posten: pro blidis faciendis 18 Marc., d. h. für die Wurf- und Schleudermaschinen, kurz für die Armirung. Für ihre Bedienung durch 6 Geschützmeister, pro 6 balistariis per tres menses, 18 Marc. Letztere sind also nur auf Zeit, wohl auf die Dauer eines Feldzuges thätig gewesen. — Ausser der Vertheidigung der Burg ist dem Burggrafen der Schutz des umliegenden Landes — für die Harzburg Goslar nebst Umgebung — übertragen. Zu dem Behufe erwartet er nicht oben auf der Burg das Anrücken und die Belagerung der Feinde, sondern er macht mit einem Theile seiner Mannschaften Streifzüge in die Umgegend. — Gerhard von Sinzig erwähnt eine Ausgabe für einen solchen Zug: pro tribus equis in exustione ville Anwilre perditis XV. Marc. — Diese eben erwähnte Expedition hing mit den seit dem Jahre 1241 stattfindenden Kriegszügen zusammen, als die Erzbischöfe von Mainz und Cöln an die Spitze der Opposition gegen Conrad IV. traten. Speziell mag es der Zug im Herbst des Jahres 1241 gewesen sein, für welchen an den Burggrafen von Hammerstein und an Andere, am 15. September 1241[2]), das Gebot Conrad's IV. erging, auf eine Aufforderung Gerhards von Sinzig hin gegen die Grafen der Umgegend (Isenburg, Sain etc.) zu Felde zu ziehen. Die Gefangenen, die dabei gemacht wurden — Gerhard

[1]) reg. 834. [2]) reg. 41.

erwähnt bedauernd, dass auf Conrad's Befehl seine Gefangenen entlassen werden mussten, von denen er 40 Mark Lösegeld hätte erhalten können — die Beute aus dem verwüsteten und geplünderten Lande, die Kontributionen, welche von den feindlichen Bewohnern eingetrieben wurden, mussten für die Mühseligkeiten entschädigen. — So steht unter den Einnahmen: in exactionibus factis in hostes imperii 105 Mark.

Mitten in dem Kriegstümmel, das unter den letzten Staufern Deutschland erfüllte, gelegen, mussten die Burggrafen der Rheinburgen (wohl nur dieser) den König mit Kontingenten unterstützen, — Gerhard von Sinzig erwähnt die Ausgabe, die theils die Ausrüstung der milites (31 3/4 Mark), der schweren Schlachtrosse und ihrer Reiter (60 Mark), theils die Verluste (pro 3 equis 16 Mark) ad nostrum servitium verursacht hätten. König Richard [1]) befiehlt ihm Zuzug zu leisten, bewaffnet und zu Pferd bei Oppenheim gegen Worms, dem Könige Herberge gewähren — in expensa nostra Sinzig 62 Mark und 26 den. — und sich ihm mit bewaffnetem Gefolge anschliessen. — So nennt zum Beispiel die schon mehrfach erwähnte Rechnung, als Conrad IV. die „militärische Inspektionsreise" im Jahre 1241 nach dem Niederrhein unternahm, dabei an Kosten: apud Treverim in expensa nostra 8 libr. Treverenses; in expensa Aquis 3 Mark; in expensa sua Coloniae . . . (nicht genannt, wohl aber 3 Mark); in expensa sua (sc. Gerhards) apud Magunciam 4 Mark. — Von alle dem ist bei Goslar keine Rede.

Neben den militärischen Befugnissen hat der Burggraf eine richterliche. Wohl regelmässig ist er der kompetente Richter bei Streitigkeiten unter den Burgleuten, und dann, in weiterer Ausdehnung, über das ihm unterstehende Stadt- und Landgebiet. König Rudolf [2]) verspricht den Burgmannen von Friedberg, dass sie von keinem Richter belangt werden können als von dem dortigen Burggrafen vorbehaltlich der königlichen Jurisdiktion.

Mit den meisten Burgen war die Verwaltung von Reichsgut verknüpft, und in dem Schutze der Burg mochten sich theils eine städtische Bevölkerung, — über die der Burggraf Recht hatte, falls kein besonderer Vogt da war (Friedberg, Gelnhausen, Anweiler), — theils Ländereien befinden. Das beste Beispiel gewährt ja Nürnberg, dann Hammerstein und besonders Landscron, dessen Burggraf Gerhard das

[1]) reg. Richardi 41. [2]) reg. 923.

Amt Sinzig wie das zu Landscron verwaltete. Von Friedrich II. hatte er im Jahre 1216 [1]) die procuratio jenseits der Mosel den Rhein abwärts über Reichsgüter, — Leute und — Einkünfte erhalten. Dies zeigen die Einkünfte auf Landscron in der Höhe von 227 1/2 Mark. Von dieser sehr hohen Summe lässt sich jedoch nicht schliessen auf den Reichthum des königlichen Güterbesitzes. Dieselbe ist durch besondere Umstände bedingt. Abzurechnen sind z. B. 105 Mark Kontributionen von den Reichsfeinden; ferner die verschiedenen Abgaben von den Juden. Wir finden sodann unter den einzelnen Posten den Erlös für den Verkauf der Feldfrüchte (38 1/2 Malter Korn und 38 1/2 Malter Hafer = 8 3/4 Mark), aus der Weinlese und — Ernte. Diesen stehen gegenüber 28 3/4 Mark de redditibus, worunter wir Einkünfte aus Hoheitsrechten verstehen: Münze, Zoll etc., unter welchen die Einkünfte von den Juden mit 5 und mit 15 Mark und die bede mit 50 Mark besonders genannt werden. Die Auslagen zeigen ferner, neben der expensa messis et autumni, für das Schneiden und Einbringen der Getreideernte und Weinlese 6 Mark. Zu solchen Burggrafschaften, deren Inhaber wesentlich gräfliche Befugnisse ausübt und zwar über grössere Amtsbezirke, sind jene Burggrafschaften im Osten des Reiches: Altenburg, Leissnig, Coldiz etc. zu rechnen.

Wir vermutheten oben, dass der Burggraf ursprünglich seine Stellung als Amt gehabt habe, dass er, wie die übrigen Burginsassen nur zeitweilig im Genusse der Lehen, wechselte. Gerhard von Sinzig erhält sein Amt nach der Abrechnung auf 1 Jahr weiter bestätigt: et habebit officium usque ad festum St. Mariannae proxime futurum. — Jeder der nachfolgenden Könige erklärte es ausdrücklich, ihm dasselbe belassen zu haben. In der Natur der Sache lag es, dass die Verhältnisse so blieben, wie sie einmal geordnet waren, dass die einmal gesetzten Burgmannen ihre Stellung zu behalten und zu fixiren suchten. Wie überall so findet sich auch hier das Streben, das Amt in ein Lehen zu verwandeln. Wir begegneten solchen Fällen schon bei den Ministerialen der Weissenauer Traditionen und bei der letzten Uebersicht über Philipps Regierung. Und dies gelang wohl meistens, ohne besonders merklich zu werden, — ein Grund, weswegen wir kaum Zeugnisse anführen können — wenn nämlich die Bewachung eines Thurmes und seine Einkünfte in derselben Familie blieben. Die nachstaufische

[1]) reg. 853.

Zeit zeigt uns ein ganz anderes Bild. Seit Rudolf I. begegnen wir ziemlich häufig Urkunden, die von den Verhältnissen der Reichsburgen, ihren Burglehen handeln. Da erkennen wir den allgemeinen Gang der Entwickelung, der schon unter den letzten Staufern perfekt geworden sein mag: die Burgmannen suchen ihre Burglehen erblich zu machen, ja sogar ihren weiblichen Nachkommen zu vererben. Schon Conrad IV.[1]) thut den Burgmannen auf Oppenheim kund, dass sie, ihre Frauen und ehelichen Leibeserben, so lange sie reichstreu bleiben, alle von ihnen in der Burg errichteten Gebäude als Burglehen besitzen sollten. König Rudolf[2]) verspricht dasselbe den Oppenheimer Burgmannen. Die Gräfin von Weilnau[3]) ist für die Dauer ihres Lebens mit den Gütern zu Mörle als Burglehen begabt. Der Burggraf von Hammerstein[4]) erscheint im erblichen Besitz der Feste. Ebenso hatten die Grafen von Woldenberg die ganze Harzburg in Besitz und verpfändeten dieselbe a. 1269 an die Grafen von Wernigerode.

Neben dieser Verwandlung der Burglehen in einen erblichen Besitz ist in der nachstaufischen Periode noch auf einen anderen Punkt hinzuweisen: Wir treffen es ganz gewöhnlich, dass die mächtigsten Grafen und Herren Burgmänner wurden. Adolf von Nassau war Burgmann auf Calsmunt; der Graf von Catzenellenbogen auf Oppenheim; Ulrich von Hanau ist es sogar auf zwei Burgen: auf Gelnhausen und Rödelheim. Sie wurden dies, nicht um dem Reiche zu dienen; die mit dieser Stellung verbundenen Pflichten traten dabei ganz zurück. Die mächtigen Herren leisteten den Dienst auch nicht in Person; sie liessen sich vertreten. Adolf[5]) gestattete dies sogar urkundlich dem Grafen von Catzenellenbogen. Vielmehr wurde durch die Uebernahme von Burglehen nur eine neue Form geschaffen, in den Genuss von Reichsgütern zu gelangen, die eigenen Besitzungen zu vermehren. Die mächtigen Herren thaten damit einen ersten Schritt, die ganze Burg als Reichslehen in ihr Eigenthum zu bringen. Darin lag aber für die Mitburgmannen eine Gefahr. Die minder mächtigen Genossen, meist dem Stande der Reichsritterschaft angehörig, konnten auf diese Weise in Abhängigkeit gerathen oder ganz hinausgeworfen werden. Drum suchten sich diese zu schützen, dem dadurch entgegenzutreten, dass die Könige ihnen versprechen mussten, keinen mächtigeren

---

[1]) reg. 65. [2]) reg. 1031. [3]) reg. 1032. [4]) Beyer a. a. O. LXXV. [5]) reg. 158.

Burgmannen zu setzen: König Rudolf[1]) verspricht dies denen auf Rödelheim, auf Friedberg[2]). Letztere, die Friedberger Burgmannen, bilden überhaupt eine geschlossene Gemeinschaft. Sie wissen das wichtige Vorrecht zu erringen, dass freie Herren nur mit ihrer Einwilligung Mitburgleute werden dürfen[3]). Rudolf[4]) verbrieft ihnen ausdrücklich, dass nach der seit Friedrich II. beobachteten Ordnung kein erblicher Burggraf auf Friedberg kommandiren solle, (etwa von den Burgmannen aus ihrer Mitte gewählt oder vom Könige auf Zeitdauer eingesetzt?).

Die Könige sahen in der Ueberweisung von Burglehen ein Mittel, ihre Anhänger auf Kosten des Reiches und seines Gutes zu belohnen. Von dieser Seite sind hauptsächlich die Uebertragungen der kolossalen Einkünfte an den Grafen von Catzenellenbogen (cfr. oben) anzusehen. Und bei diesen Schenkungen von Reichsgut und Einkünften waren die Könige nicht einmal an die seit Friedrich II. allmählich zur Gewohnheit, seit Rudolf I. zum festen Rechtsgrundsatz gewordene Zustimmung der Reichsfürsten gebunden, deren Erlangung immer schwer und mit Opfern verbunden war. Hatten sie doch hier als Vorwand die Ausübung der Burghut im Interesse des Reiches.

Die Burglehen waren hauptsächlich mit Grundbesitz dotirt. — Doch nicht alle. Z. B. Kaiserswerth, mit dessen Bau a. 1174 begonnen wurde, sollte nach dem Willen Friedrichs I. durch die Einkünfte der neuen Zollstätte erhalten werden, die, unter dem Schutze der Reichsburg, von Thiel dorthin verlegt war; der Trifels[5]), durch die Erträge der Münze zu Anweiler. — Das Reichsgut war aber im Interregnum verloren gegangen und verschleudert. Wie viel auch Rudolf von Habsburg davon hatte wiedererwerben können, — und eine Untersuchung und Zusammenstellung der auf die Restitutionsthätigkeit des Königs bezüglichen Nachrichten würde unserer Meinung nach eine interessante Arbeit sein — es war doch in der alten Gestalt nicht wieder zusammen zu bringen. Nur selten finden wir die Burglehen wirklich mit Gut verbunden. Dafür begegnen wir um so häufiger Anweisungen auf Hoheitsrechte und Geldeinkünfte, soweit der König noch solche besass, — so auf den Weinzehnten, Gerichtsgefälle. — Am allerhäufigsten wird das Judenregal verwendet. Es scheint, dass

---

[1]) reg. 272. [2]) reg. 870. [3]) reg. 840. [4]) reg. 286. [5]) reg. Friedrich II. 1054.

die Juden besonders zum „Burgwerk" verpflichtet waren; d. h. sie mussten zur Erhaltung der Burg und ihrer Insassen, und nicht nur der Burg allein, sondern aller übrigen öffentlichen Reichsgebäude Geld beisteuern. In Goslar hatten sie 6 Mark für die Instandhaltung der Kaiserpfalz zu zahlen, und König Rudolf[1]) ermahnt sie, ihrer Pflicht pünktlicher nachzukommen. Die Wetzlarer Juden bringen 10 Mark jährliche Burglehenseinkünfte auf für Siegfried von Runkel auf Calzmunt[2]); die von Limburg 30 Mark für Gerhard von Limburg auf Calzmunt[3]); ferner zu Landau[4]), zu Sinzig[5]). Die Friedberger Juden[6]) sollen jährlich 130 Mark zahlen, dann aber frei von jeder Steuer sein. (130 à 20 = 4½ Burglehen?) Natürlich war dies eine Schraube ohne Ende. Erpressungen und Gewaltthätigkeiten wurden gewöhnlich. Nicht nur die Juden waren dem ausgesetzt, sondern auch die Bauern auf dem platten Lande und die Städter, die an der Burg Schutz und Sicherheit zu finden glaubten. Man denke sich nur eine so fest organisirte und geschlossene Burgmannschaft, wie die auf Friedberg war; die rohen, raubsüchtigen Knechte, welche die einzelnen Burgmänner für ihre turres gestellt hatten. Krieg war nicht immer zu führen, darum machten sie Unternehmungen in das Land ringsum gegen die Kaufleute und reichen Städter. Die Könige Rudolf[7]) und Adolf[8]) mussten den Friedbergern wiederholt verbieten, damit sie nur Ruhe und Eintracht unter ihnen aufrecht erhielten, ein festes Haus oder Thurm auf der Burg zu errichten. Um wie viel geneigter mochten diese zu Uebergriffen und Gewaltthätigkeiten gegen die Stadt sein! Wir hören dann auch von Streitigkeiten und von den wohl vergeblichen Versuchen der Könige, sie beizulegen und zu schlichten[9]). Die Bürger suchten sich gegen die Burgleute zu schützen, indem sie zwischen Stadt und Burg eine Mauer errichteten. Die Bürger von Mühlhausen thun dasselbe, und Carl IV.[10]) erklärt sich für jetzt mit der Mauer zufrieden, die sie zwischen Burg und Stadt zu ihrer besseren Sicherheit errichtet hätten. Mitunter scheinen die Bürger stark genug gewesen zu sein, die Besatzung davon zu jagen und die Burg in der Stadt niederzureissen. So verspricht Richard[11]): die Zerstörung der Oppenheimer Burg nicht zu ahnden und, so lange er lebte, keine neue Burg zu bauen. — Unter Rudolf

---

[1]) reg. Rudolfi 839. [2]) reg. Rud. 385. [3]) reg. Rud. 925. [4]) reg. 317. [5]) reg. 378. [6]) reg. 217. [7]) reg. Rudolfi 288. [8]) reg. Adolf 75. [9]) reg. 835. [10]) reg. 113. [11]) reg. 31.

erscheint sie wieder gebaut. Derselbe hat ja auch die Burglehen Oppenheims vergrössert. — König Rudolf [1]) erklärt seinen Groll gegen die Bürger Nordhausens [2]) und Mühlhausens wegen Zerstörung der dortigen Reichsburg für beseitigt.

Grade die Unsicherheit mochte mit ein Hauptgrund gewesen sein, dass die immer mehr wachsenden und blühenden Städte sich in den Besitz aller Burglehen und Reichseinkünfte zu setzen suchten. Und Goslar ist dies gelungen.

---

[1]) reg. 1011. [2]) reg. 1012.

IX.

Reichsgüter in Baiern.[1])

Baiern hatte seit alter Zeit eine exzeptionelle Stellung. Als ein Ganzes, in fest zusammenhängender Gestalt, bildete es von jeher einen abgeschlossenen Machtkomplex, in welchem der Herzog als „Richter, Gesetzgeber und Heerführer" eine fast königliche Gewalt ausübte, die drum auch von den Grossen des Landes als höher, über der ihrigen stehend betrachtet wurde. Diese machtvolle Stellung, die Ausübung der weiten Befugnisse war zum grössten Theil nur möglich durch die Mittel, die den Herzogen zu Gebote standen, ihrem Willen Nachdruck zu verleihen; besonders durch den ausgedehnten Güterbesitz, auf den die Träger der herzoglichen Gewalt sich stützen konnten. Dieser Grundbesitz zerfiel in zwei Klassen: 1) in die reichen Allode des herrschenden Geschlechtes; 2) in die Reichslehen, die zur Dotirung des Herzogthums seit Alters her dienten. Von den letzteren, den herzoglich-reichslehnbaren, nennt Riezler[2]) unter Heinrich dem Löwen, somit also auch unter Otto von Wittelsbach etc. Güter an der Isar, besonders München und Umgebung; am Inn und der Salzach, besonders die Grafschaft Burghausen, hinauf bis zu Reichenhall, die Grafschaft im Leukenthal zwischen Inn und Salzach etc. Die Güter werden sich noch vermehren lassen, besonders wenn man noch die bairischen Reichsministerialen zusammenstellen würde. Ausser den Gütern standen dem Herzog noch die Hoheitsrechte in Baiern zu Gebote, soweit sie nicht verlehnt waren. So z. B. hatten die Bisthümer wohl die meisten Regalien. Regensburg[3]) erhielt z. B. a. 1219, ebenso erst der Herzog[4]) damals die Bergwerke, besonders die Salinen. Im Jahre

[1]) Zu pag. 97 gehörig. [2]) Riezler a. a. O. p. 168 ff. [3]) cfr. reg. 1073. [4]) cfr reg. 1074.

1233[1]) bekam der Bischof, aber nur auf Lebenszeit, die Judeneinkünfte etc. Es ist jetzt die Frage, wie weit neben den abgeschlossenen Gebieten des Herzogs, der Bischöfe und weltlichen Grossen noch unmittelbares Gut und Einkünfte dem Reiche zur Verfügung standen. Otto IV. will ja a. 1208 die an den Einkünften des Hofes Mehring in Summa von 200 Mark fehlende Summe ergänzen de aliis reditibus nostris in Bawaria. Zunächst führen wir da während der Zeit der Staufer auf:

I. Die reichsunmittelbaren Stifter und Klöster:

1) Diöcese **Augsburg:**

a) Wessobrunn[2]),

b) Benedictbeuren[3]),

c) Ottobeuren[4]),

d) Ellwangen.[5])

2. Diöcese **Freising:**

a) Tegernsee[6]), befreit a servitio regali, hat freie Abtswahl.[7]) Der Herzog von Baiern leistet für dieselbe das servitium dem Reiche; freie Vogtwahl[8]); dies bestätigt Friedrich H.[9]). Vogt ist Herzog Berthold von Meran bis a. 1204, dann Otto VII. von Meran bis a. 1234, dann Kaiser Friedrich II.[10]). Otto VIII. von Meran wird mit seinen Ansprüchen abgewiesen.[11])

b) Ebersberg.[12])

3) Diöcese **Regensburg:**

a) Emmeram,

b) Ober- und Niedermünster in Regensburg.[13]) Friedrich II. unterwirft sie dem Bischof gegen Nördlingen und Orngau, muss sie aber nach dem Spruche der Fürsten wieder für reichsunmittelbar erklären.[14])

4) Diöcese **Passau:**

a) Niedernburg bis a. 1161[15]) reichsunmittelbar, dann an Passau gegeben mit allem Güterbesitz, aber ohne Vogtei; der Bischof übernimmt die Zahlung der jährlichen Königssteuer von 40 Pfund regensburger Münze.[15]) Dann a. 1193 von Heinrich VI. noch einmal übertragen mit allem Gut, allen Rechten und der Vogtei; der König verzichtet aber auf die Königssteuer gegen Merdingen.

---

[1]) reg. Heinrichs VII. 289. [2]) Stumpf 3727. [3]) Stumpf 3455; 3709. reg. Friedrichs II. 663. [4]) Stumpf 4124. [5]) Ficker: Reichsfürst: § 230. [6]) Stumpf 3981. [7]) Stumpf 3764. [8]) Stumpf 4813. [9]) a. 1230. reg. Friedrichs II. 661. [10]) reg. 787. 788. [11]) reg. 789. [12]) Stumpf 4814. [13]) reg. Friedrichs II. 840. [14]) a. 1216 reg. 863. [15]) Stumpf 3901.

b) Niederaltaich bis a. 1152, dann an Bamberg.

5. Diöcese **Salzburg:**

a) Chiemsee und Seon bis a. 1201,

b) Berchtesgaden; ist abbatia libera. Alle diese Klöster sind dem Reiche zu Leistungen verpflichtet, die jedoch oft von den Königen erlassen oder verkleinert werden. Z. B. ist die Reichssteuer der Abtei Niedermünster auf 10 Pfund jährlich reduzirt, und Friedrich II. erlässt der Aebtissin a. 1218 [1]) auch noch diese. Für Tegernsee leistet der Herzog die Heersteuer.

II. Unmittelbares Reichsgut.

Dasselbe, welches meistens erst bei der Vergabung bekannt wird, lag in den Gegenden der herzoglichen Kammergüter. Die Kaiserurkunden nennen folgende Orte:

1. An der **Salzach. Inn, Gegend um Salzburg:**

a) Friedrich I. schenkt an St. Zeno in Reichenhall den Ort Huntbrunnersrote [2]).

b) Reichsgut in provincia Lungau: a. 1213 schenkt Friedrich II. [3]) dasselbe an Salzburg: in perpetuam proprietatem omnes possessiones, quas habet imperium in provincia, quae Lungowe dicitur, an der Mur gelegen; a. 1217 [3]) ertheilte Friedrich II. dem Eberhard von Salzburg die Marktgerechtigkeit für Mauterndorf im Lungau. [4])

c) Durch Tausch mit Passau erhielt Heinrich VI. Märdingen.[5]) Wenn Friedrich II. a. 1217 [6]) ein feudum vexilli, quod de concambio antiquitus inter Imperium et cathedralem ecclesiam Pattaviensem de regali Caenobio sanctimonialium — Mariae — facto tunc cessit imperio, nach der Resignation des Herzogs von Baiern dem Bischof von Passau überträgt, der damit den Herzog belehnt als mit einem passauischen Lehen, so können wir darin nur eine Weiterverlehnung des oben eingetauschten Märding sehen, welches einer der drei Könige: Heinrich VI., Philipp oder Friedrich II. dem Herzoge überlassen hat. Damit stimmt es denn auch, wenn von beiden Ausfertigungen derselben Bestätigungsurkunde a. 1218 [7]), die erstere nur die Marienabtei erwähnt, aber nicht mehr das dafür er-

---

[1]) reg. 959. [2]) Stumpf 4109. [3]) reg. 695 und Winkelmann: acta inedita sec. XIII. No. 116. [4]) reg. 909 und Meiller reg. archiep. Salzburg. p. 523 No. 59. [5]) Stumpf 4801. [6]) reg. 890. [7]) reg. 942. mon. Boic. XXXa. 64 und 65.

haltene Gut Märdingen, was die zweite anders gefasste Ausfertigung thut.

2. An der **Isar um München.**

a) Friedrich I. tauscht mit Scheftlarn[1]) curiam et $^1/_2$ mansum in Brunntal gegen curiam in Strazloch.

b) Der Reichsministerial Dietrich von Kaufringen schenkt an Benedictbeuren 1 mansus zu Schorin[2]).

3. an der Donau um **Ingolstadt und Neuburg,** wo die pfalzgräflichen Güter lagen. Einiges mag dort direkt dem Reiche unterstanden haben, z. B. wenn Heinrich VI. den Marschall Heinrich von Calden a. 1197[3]) mit Gütern an der Donau um Neuburg belehnt.

Als vom Reiche verlehnt werden uns gelegentlich genannt: die Ettenau an der Salzach, die Ludwig von Baiern zu Gunsten der Mönche von Raitenhaslach an König Philipp resignirt.[4]) Die Grafschaft im Ilzgau, die bis a. 1217[5]) reichslehnbar, seitdem passauisches Lehen ist.[6]) Die Reichsedlen von Hoenberg haben an den Grafen Heinrich von Ortenburg reichslehnbare Güter zu Hochstädt und Burg Pfaffenhofen verpfändet, was Friedrich II.[7]) bestätigt mit der Bestimmung, dass die Ortenburger bis zur Auslösung im Besitze bleiben sollen.

Reichslehnbare Wälder zu Wolvinslohe und Gadirs trug Ludwig von Baiern[8]) vom Reiche, gibt sie an Ensdorf an der Naab und entschädigt das Reich durch seinen allodialen Hof Buchbach. —

---

[1]) a. 1183. reg. 4358. [2]) 1217. reg. 906. [3]) Stumpf 5075. [4]) reg. 126. [5]) reg. 891. [6]) a. 1248. reg. 1140. [7]) Januar 1232. reg. 706. [8]) reg. 29.

X.

Güter in Ostfranken. [1])

Franken, das östliche wie das westliche, war besonders reich an staufischen Besitzungen, die das Geschlecht auf die verschiedenste Weise erworben hatte. So lagen dort altes Königsgut neben dem salischen Hausgut, staufische Erwerbungen, sei es durch Kauf oder Erbschaft neben Lehngütern, welche von geistlichen Stiftern, besonders von Bamberg, übertragen waren. Alle diese Besitzungen bildeten unter der Verwaltung der Staufer einen grossen Komplex, dessen Einkünfte die Staufer unverkümmert genossen, mochte es ursprünglich Haus- oder Reichsgut sein. Die Frage nach der Herkunft und dem Ursprung des Gutes, und infolge dessen nach seiner Vererbung wurde erst zur Zeit Lothars im Anfange und dann beim Ausgange der Staufer unter Conradin wichtig. Jene erstere Frage unter Lothar wurde gelöst, ohne dass der König seinen Willen durchgesetzt hätte; vielmehr blieben die Staufer im Besitz ihrer eigenen wie der salischen Güter und Rechte. Anders gestaltete es sich unter Conradin, dessen gesammtes Allod nach seinen einzelnen wie Gesammtverschreibungen vom 16. April 1263 [2]), vom 24 October 1266 [3]), vom 23. und 27. December 1267 [4]) an den Herzog von Baiern und seinen Bruder Heinrich fallen sollte. Hier musste eine genaue Scheidung vorgenommen werden König Rudolf bestätigte am 27. Februar 1274 [5]) nur das Hausgut. — Jedoch auch in der Zwischenzeit, als das Staufergeschlecht im Vollbesitze seiner Macht war, schieden die Urkunden stets zwischen Allod und Reichsgut. Die Beispiele dafür sind zahlreich. Nürnberg und Umgebung galten stets als Reichsgut,

---

[1]) Zu pag. 117 der Arbeit gehörig. [2]) reg. Conradin 11 und 12. [3]) reg. 27 bis 30. [4]) reg. 48; 49; 52; 53. [5]) reg. 62.

obwohl die Staufer im Kampfe mit Lothar es als Hausgut beansprucht, ihre Ansprüche aber vergebens vertheidigt hatten. Aber es war die Frage, wie weit sich der Komplex von Nürnberg erstreckte, was der Burggraf als Reichslehen beanspruchen durfte. Der Verfasser des Nürnberger Salbüchleins nahm Vieles zum Reichsgut, was staufisches Allod [1]) war. In dem berühmten Privileg Rudolfs an Nürnberg vom 25. October 1273 [2]) wird in grossen Zügen der Umfang der Besitzungen Friedrichs von Nürnberg angegeben, von nun an als reichslehnbar. Darunter befanden sich aber viele Güter, die durch staufische Schenkungen in den Besitz des Burggrafen gelangt waren, z. B. Burg Creusen. — Wir wollen den Versuch machen, die ostfränkischen Besitzungen der Staufer zusammenzustellen [3]) — für die westfränkischen bedürfte es einer zu umfassenden Untersuchung über das salische Hausgut, die uns für jetzt zu weit in die Zeiten der Salier und Ottonen führen würde.

Nach dem Tode des Herzogs Eberhard von Franken wurde das fränkische Herzogthum unmittelbar mit der Krone verbunden. Die reichen Besitzungen Eberhards wurden auf die mannigfaltigste Weise zerstückelt: Seine westfränkischen Güter am Rhein and an der Nahe kamen an den Grafen Conrad von Worms und bildeten den Kern des später salischen Gutes. Der Besitz der Nachbarn, also Baierns und Schwabens wurde vergrössert. Das Reich zog die meisten herzoglichen Domänen ein und verstärkte somit seine Mittel und Einkünfte. Im nordöstlichen Franken kam nach Eberhard's Tode ein neues Geschlecht, die Amerdalen, in die Höhe. Sie befanden sich im Besitz der ostfränkischen Markgrafschaft, die im Westen sich bis nach

---

[1]) Eins der mannigfaltigen Mittel Hausgut, vom Reichsgut zu unterscheiden, gewähren die Urkunden und ihr Sprachgebrauch. So wird Allod bezeichnet, meistentheils mit Ausdrücken wie „in fundo nostro, predium nostrum"; am häufigsten ad nos, nobis pertinet aliquid. Soll bezeichnet werden, dass in nos zugleich der König steckt, soll das Reich hervorgehoben werden, so wird neben Ausdrücken wie ab imperio tenere, ad imperium pertinere, am häufigsten gesagt ad nos et imperium, oder ad imperium et nos etc. etc. [2]) reg. Rud. 4. [3]) Benutzt dabei haben wir: Die Kaiserurkunden, Stälin: Wirt. Gesch., Drivok: Reichsstadt Eger; Moritz: Grafen von Sulzbach, in den Abhandl. der baier. Akademie hist. Kl. I.

Schweinfurt, im Osten bis an die Böhmengrenze, auf das Egerland, Markgrafschaft Chamb, Nabburg, Hohenburg etc. erstreckte. So blieben die Zustände bis zur Regierung Heinrichs II., bis zur Gründung des Bisthums Bamberg, das seine Dotation fast nur aus dem fränkischen Reichsgut und den paar Gütern, die der Kaiser dem Markgrafen der Ostmark, Hezilo, zur Strafe für seine Empörung abgenommen hatte, erhielt. Ein Blick auf die Schenkungen, mit denen Heinrich II. a. 1007, 1008, 1012, 1015 etc. seine Stiftung ausstattete, lässt uns den Reichthum an Besitz erkennen, der hier an die Kirche überging. Nur geringe Reste blieben dem Reiche.

Unter Heinrich IV. starb das Geschlecht der Amerdalen mit dem Markgrafen Otto a. 1157 aus. Unter den Erben seiner Güter nennen wir:

1) Die Vohburger, die in der Markgrafschaft nachfolgten und die Gegend um Onolzbach, Fürth, Culmbach, die Grafschaft Neumarkt, die Marken Nabburg, Chamb, das Egerland erhielten.

2) Graf Berengar von Castell-Sulzbach. Derselbe bekam Güter zu Baireuth, Floss, Parkstein, Amberg, Auerbach.

3) Das Reich: Nürnberg und Umgebung, das noch unbedeutend, allmählich sich hob.

Beide Geschlechter traten mit den Staufern in Verbindung, die nach und nach immer grössere Erwerbungen in diesen Gegenden machten. Conrad III. erhielt von Heinrich V. das Herzogthum Rothenburg zu Lehen, bestehend aus den Alloden der Rothenburger Herzoge und deren Lehen vom Reich, von Wirzburg, Fulda etc.[1]). Das gesammte Land galt den Staufern als Allod; erst mit ihrem Aussterben wurde Rothenburg, Stadt und Umkreis, reichsunmittelbar. — Durch Heirath vermehrten die Staufer ihr Allod:

1) Conrad III. heirathete a. 1140 Gertrud, die Tochter des Grafen Berengar von Castell-Sulzbach, und erhielt[2]) Schönbach, Kirchberg, Wetzkenreut.

2) Friedrich III., Herzog von Schwaben, später König, vermählte sich mit Adelheid von Vohburg seit dem Jahre 1149; bekam und behielt auch nach der Scheidung a. 1153 das Egerland in seiner ganzen Ausdehnung[3]), — das Land kam allmählich an Böhmen, definitiv verpfändet und nie wieder eingelöst wurde es

---

[1]) Stälin II. 234, 238. [2]) Drivok. pag. 35. [3]) cfr. Spruner Karte X.

a. 1322, — Neumarkt, Floss und Parkstein gehörten nicht den Vohburgern (wie Drivok angibt) sondern den Sulzbachern.

3) Diese Besitzungen lagen noch zerstreut und ohne Zusammenhang. Drum war Friedrich I. bemüht, durch neue Erwerbungen sein Gut zusammen zu schliessen. Dazu bot sich die Gelegenheit, als es zu erwarten stand, dass Graf Gebhard II. von Sulzbach ohne männliche Erben sterben würde. Friedrich I. setzte es a. 1174 durch, dass gegen die Zahlung einer Summe von im Ganzen 1322 Mark [1]) ihm die Nachfolge in allen bamberger Kirchenlehen des Grafen von Sulzbach für seine Söhne Friedrich von Schwaben und Otto zustehen sollte. Als Gebhard a. 1188 starb, wurde der Vertrag ausgeführt. Als aber kurz darauf Friedrich V. von Schwaben a. 1191 und Otto von Burgund a. 1200 mit dem Tode abgingen, musste Philipp, dann Friedrich II. (vielleicht a. 1216), um überhaupt die Hauptmasse der Güter zu erhalten, es sich gefallen lassen, dass der Bischof von Bamberg Manches abriss und anderen Grafen und Herren der Umgegend übertrug. So gab er z. B. dem Grafen von Bogen die Vogtei zu Winzer; an Ortenburg, Hilkersberg, an Andechs — Meran, Banz etc. Der Grund dazu war klar. Der Bischof wollte seine Unabhängigkeit und politische Machtstellung wahren, die aufhören musste, sowie es dem Staufer gelang, sich in den Besitz seiner Kirchengüter zu setzen [2]).

Was Conradin nach der Urkunde vom 24. October 1266 [3]) und der Urkunde über die Belehnung des Herzogs von Baiern durch den Bischof vom 4. Juni 1269 [4]) als Bamberger Lehen besass, und König Rudolf später dem Herzoge von Baiern sanktionirte, gehörte zur Dotation des bamberger Truchsessenamtes. Das war Folgendes: castrum Hohnstein; advocatia Hersbruk, wozu die Vogtei über das Nonnenkloster Bergen gehörte; advocatia Vilseck; bona Erbendorf; Auerbach; Pegnitz; Velden.

4) Friedrich I. hatte laut Urkunde Friedrichs II. [5]) von Adelheid, der Tochter des Grafen Gebhard und Gemahlin Dietrichs von Cleve a. 1189 gekauft: Floss und Parkstein — beides verpfändet Conrad IV. a. 1251 [6]) an Baiern; und Conradin bestätigt es a. 1266 [7]). — Hanbach, Plech, Turndorf (gleichfalls von Adelheid oder von ihren Schwestern gekauft), durch Conradin am 24. October 1266 an Baiern

---

[1]) Mon. Boic. XXIX. a. 417 und 419. [2]) cfr. Excurs über die staufischen Kirchenvogteien, wo diese Bestrebungen charakterisirt sind. [3]) reg. 29. [4]) Mon. Boic. XXX. a. 354. [5]) reg. 672. [6]) reg. 118. [7]) reg. 28.

versetzt; Burg Creusen a. 1251 an Nürnberg verlehnt. — So befanden sich die Staufer zum grössten Theil im Besitz des alten Königgutes, das Heinrich II. zur Gründung Bambergs verwendet hatte. Eine Vergleichung einzelner Orte zeigt dies: z. B. Velden, Auerbach, Kemnath [1]), Hersbruck [2]) etc. etc.

5) Die reichsunmittelbare Burggrafschaft Nürnberg nebst Umgebung mit den grossen Reichswäldern St. Lorenz und Sebald, dem Weissenburger Forst. Unter Nürnberger Verwaltung stehen, wie wir in den Urkunden gefunden haben, die reichsunmittelbaren Dörfer Windsheim, Urfersheim, Lenkersheim, Ergersheim etc. etc. Wir verzichten darauf, den Umfang und Bestand der Nürnberger Burggrafschaft im Einzelnen zu bestimmen, um so mehr, da wir hier auf die Arbeiten von Lancizolle etc. verweisen können.

---

[1]) Stumpf 1501. [2]) Stumpf 1550.

XI.

I. Der Besitz des Reiches in Sachsen und Thüringen bis zur Sale.

1. Reichsgut im Besitz von mittelbaren Stiftern.[1])

Im Sprengel von Mainz:

a) Hiltwartshausen[2]) an der Weser.

b) Nonnenkloster zu Nordhausen, von Mathilde, der Gemahlin König Heinrichs I. gestiftet. Im Jahre 1158[3]) hat es die Reichsburg und den Königshof in Nordhausen bekommen — castrum et curtem dominicalem[3]). — Seit dem Jahre 1220[4]) ist es Reichsprobstei. Die Mitglieder des Konventes sind in der Stadt Nordhausen von jeder Abgabe befreit[5]). Doch sollen die Ministerialen der Kirche, die Stadt Nordhausen, die Münze, der Zoll etc. — die beiden letzteren mit dem Markt hatte Otto II. a. 962[6]) dem Stifte geschenkt — beim Reich von nun an verbleiben. — Im Jahre 1223[7]) hat Friedrich II. parochiam St. Petri et capellam St. Martini in Walhausen cum omnibus bonis suis et omni plenitudine iuris sui, quae hactenus absolute et libere ad imperium spectarunt geschenkt. König Heinrich schenkt a. 1234[8]) in partem restauri, quod Fridericus II. — olim in transmutatione et reformatione Northusensis ecclesiae civitatem Northusensem, quae cum omnibus juribus et pertinentiis eidem ecclesiae ex antiquo (!) pertinuisse dinoscitur, imperio duxerit retinendam — ius patronatus parochiae St. Blasii Northus. — et quidquid iuris imperium et nos habuimus in eadem. — Was darunter zu verstehen ist, ist unklar. Gehörte etwa wie bei dem Goslarer St. Simon

---

[1]) Zu pag. 2 der Goslarer Vogteirolle gehörig. [2]) Stumpf 3740. [3]) Stumpf 3804 und Förstemann: Nordhausen 25. [4]) reg. Friedrichs II. 1144. [5]) reg. 1007. [6]) Stumpf 551. [7]) reg. 1468 und Heinrichs VII. 43. [8]) Das Regest fehlt bei Böhmer. cfr. aber Huill. Bréh. IV. 662.

und Judastift der Grundzins aller areae Nordhausens dem Stifte? Oder hat Friedrich II. die Schenkung Friedrichs I. vom Jahre 1158 aufgehoben; denn König Rudolf erklärt am 28. Januar 1290 allen Groll gegen die Bürger Nordhausens wegen der Zerstörung der Reichsburg für aufgegeben?

c) In der Reichsstadt Mühlhausen befindet sich die zur Burg befindliche St. Blasiuskapelle, deren Patronat Heinrich VII.[1]) dem Deutschorden im Jahre 1227 schenkte.

Nordöstlich von Mühlhausen ist das zwar nicht reichslehnbare, aber mit Reichsgütern dotirte Kloster Volkerode: Conrad III.[2]) schenkte ihm die Mühle zu Kermare. Der Hof der Klosterbrüder ist frei von der Reichssteuer und jeder sonstigen Leistung, ab omni iure exactionis et collectae, quod vulgo dicitur gescoz.[3]) Die Reichsdienstmannen, Swikker und Conrad von Mühlhausen, haben dem Stifte gegen einen ewigen Zins von 2 Mark jährlich die reichslehnbare Mühle zu Burrich übertragen.[4])

d) Nördlich von Nordhausen liegt das (nicht reichslehnbare) Kloster Ilfeld, gestiftet vom Grafen von Hohnstein. Dasselbe besitzt einen reichslehnbaren Wald[5]) mit genau angegebenen Grenzen.

e) Cistercienserabtei Walkenried. Die reichen Besitzungen derselben verzichten wir aufzusuchen. Es genügt, auf das Vorwort zum Walkenrieder Urkundenbuch und die einzelnen Urkunden in demselben hinzuweisen.

f) Paulinzelle (mittelbar). König Conrad III.[6]) schenkt 1 mansus im Königsholz zu Fahrnstädt bei Querfurt.

g) Reinhardtsbrunn (mittelbar). Ruhlhausen und Elgershofen, vom Ministerial Dietrich von Ruhlhausen[7]) geschenkt.

h) Bei Sangershausen liegt das mittelbare Kloster Caltenborn. Friedrich geht mit demselben einen Tausch vor dem 17. August 1179 ein.[8]) Er überlässt ihm in der villa Winkel 10 tal. und 10 sol.; in der villa Wulfsted 5 tal. und 10 sol.; in der villa Varenstäd 4 tal.[9]) gegen andere Güter, die das Kloster gibt.

i) Dem Nonnenkloster St. Maria zu Kapellendorf (mittelbar) bestätigt Friedrich I. die Schenkung seiner Ministerialen Heinrich und Dietrich von Kirchberg: 2 Güter zu Stober (Amt Dornburg bei Weimar), 1 in Schköln, 3 in Krippendorf.

---

[1]) reg. 161. [2]) Stumpf 3399. [3]) reg. Friedrich II. 1375. [4]) reg. Heinrich VII. 37 und 38. [5]) Stumpf 4665. [6]) Stumpf 3466. [7]) reg. 578. [8]) Stumpf 4290. [9]) Schulte, direct II. 262.

k) An Heusdorf (mittelbar) schenkt im Jahre 1207 Heinrich von Wirshausen das reichslehnbare Gut Wurmstetten. Philipp bestätigt dies.[1]) Im Jahre 1233[2]) schenkt der König Heinrich VII. 150 Acker auf dem Berge Nobus nach der Resignation des Hermann von Lobdeburg, der sie vom Reiche zu Lehen trug.

l) Das Cistercienkloster Pforta, wie wohl in der Naumburger Diöcese jenseits der Sale gelegen, hat doch weiten Besitz auf dem linken Ufer der Sale: Conrad III. gibt a. 1140 ihm den Wald Neuenhagen, der zwischen den Bächen Lossa und Grumbach bis zur hohen Strasse begrenzt, (in der Gegend von Eckartsberge an der Vinne) liegt. Er gibt ferner Dorf[3]) Hechendorf (Heindorf) mit Zubehör auf dem Berg Finne, das der Reichsministerial Hugo von Briseniz besass. — Ferner Bestätigung[4]) eines Tausches, den der Markgraf von Meissen mit Pforta eingegangen ist: gegen schon genannte Güter tauscht das Kloster einen reichslehnbaren Wald bei Heindorf ein. Friedrich I. bestätigt[5]) dem Kloster Pforta Besitzungen, die er früher geschenkt; „als er nämlich in Tilleda war" (d. h. im Februar 1174): den Theil des Waldes Finne, mit dem die Grafen Reimbodo und Friedrich von Beichlingen belehnt waren; „als er zu Merseburg war" (2. Februar 1174)[6]), eine Wiese bei dem Klosterhof Lepitz, bespült von der grossen Luppe, nach der Resignation des damit belehnten Grafen Siegfried von Werben.

Im Sprengel Hildesheim:

a) Gandersheim.

b) Ringelheim, königliche Abtei bis zum Jahre 1150[7]), seitdem an Hildesheim.

c) St. Simon und Juda in Goslar, gestiftet von Heinrich III., der das Stift dem Papst Leo IX. schenkte. Dieser gab seinerseits dem Kaiser und seinen Nachfolgern das Recht der Ernennung der Pröbste nebst der Vogtei. Das Stift ist reich dotirt. In den Kaiserurkunden begegnen: Gut zu Jerstet[8]) im Gau densica; villa Jersleben[9]) im alten Suevongau; die Burgwardie Golenisce[10]), salische Erbgüter in den Orten Egeln, Hedersleben, Otichesleben[11]); das Gut Vallendar[12]) in Trierer Diöcese, (der dortige Ministerial Dietrich wird im Jahre 1230 gegen Gerhard von Sinzig vom Reich

---

[1]) reg. 165. [2]) reg. 308. [3]) Stumpf 3469. [4]) Stumpf 3972. [5]) Stumpf 4308. [6]) Stumpf 4152. [7]) Stumpf 3571. [8]) Stumpf 2342. [9]) Stumpf 2365. [10]) Stumpf 2393. [11]) Stumpf 2394. [12]) Stnmpf 2421.

ausgewechselt). Das Gut Mengede[1]) im Westfalengau. Hergeltingerode[2]), Geresleben[3]) (doch wohl identisch mit dem Jersleben oben). — Heinrich IV. schenkte Regenstedt im Suevongau[4]). Solinz im Gau Niciza[5]). — Conrad III. überliess[6]) ihm den dritten Theil der Altarspenden, 2 villas Wischeribe und Wiwelinge[7]). — Friedrich I. schenkte Hufen zu Windhausen, Urbeke und Bilam für den Hof zu Thiederen am Rhein.[8]) — Heinrich II. gestattete dem Stiftskapitel zu Goslar, die Vogtei zu Egla und zwei andere Vogteien, die der Graf von Askanien vom Reiche trug, nach geschehenem Kaufe mit dem Königsbann zu besitzen. Das Stift genoss in Goslar censum arearum nach der Schenkung Heinrichs III. Alle Könige bestätigten dies. Heinrich VII.[10]) beauftragte den Reichsvogt: statuto die singulis annis den Zins cum ministris ecclesiae zu sammeln, integraliter der Kirche abzuliefern (ohne Antheil also) und die Säumigen bei Strafe des 60 Schillingsbanns zur Zahlung anzuhalten.

d) Neben St. Simon und Judae ist von Heinrich III. das Augustiner St. Georgenstift gegründet, das Heinrich V. dem Bischof von Hildesheim im Jahre 1108[11]) unterwarf. Friedrich I. nimmt es in Schutz[12]) und führt seine Besitzungen auf: Darunter den Wald Ol bei Goslar, der zum Nutzen des Stiftes auszuroden sei[13]), ferner 21 Hufen mit 13 Hofstätten, Wiesen bei Terwardingeroth, Wald Horst, 7 Hofstätten in Reinswideroth, die das Kloster vom Reichsministerial Suitger erworben hat.[13])

e) Das Kloster auf dem Petersberge: Demselben ist das Gut Partunlep im Gau Nordthüringa geschenkt[14]). Die Kaiserin Agnes stattet es mit Gütern aus.[15]) Dies sind wohl Scheidingen[16]) im Hessengau, Colbitz[17]) im Hardagau. Im Jahre 1064[18]) wird es Hildesheim unterworfen mitsammt den königlichen Gütern: Reinterdingerod und Sutburg.[19])

f) Das Kloster der Reuerinnen auf dem Frankenberge, spätere Gründung, unter Hildesheim.[20])

---

[1]) Stumpf 2422. [2]) Stumpf 2438. [3]) Stumpf 2463. [4]) Stumpf 2635. [5]) Stumpf 2728. [6]) Stumpf 3483. [7]) Stumpf 3570. [8]) Stumpf 4102, [9]) reg. 303. [10]) reg. Heinrich VII. 35 und 39. [11]) Stumpf 3023. [12]) Stumpf 3625. [13]) Stumpf 3159 und Stumpf acta ined. [14]) Stumpf 2605 (Heinrich IV.) [15]) Stumpf 2648. [16]) Stumpf 2253. [17]) Stumpf 2254. [18]) Stumpf 2649. [19]) reg. Heinrich VII. 155 und Wilhelm 133. [20]) reg. Wilhelm 120.

g) Kloster von St. Matthias,[1]) nicht identisch mit dem St. Simons und Judasstift, weil hildesheimisch. Der Goslarer Vogt Giselbert hat für die Armen ein Spital gegründet und mit Reichsgut dotirt; steht unter der Pflege von Walkenried, Ridagshausen und St. Simon und Juda.[2])

h) Kloster der grauen Frauen zu Neuwerk oder zum Marienberg besitzt Güter in Nordhausen, welche nach dem Brande in dieser Stadt a. 1234[3]) der Vogt von Nordhausen gegen widerrechtliche Aneignungen schützen soll.[4]) Steht direkt unter dem Reiche, von dem es den Vogt erhält.[5])

i) Das von dem Grafen von Woldenberg gestiftete Cistercienserkloster Woltingerode[6]), dem der Reichsministerial Arnold von Burgsdorf eine Mühle verkauft hat.

Sprengel von Halberstadt.

a) Quedlinburg.

b) Gernrode.

c) Friedrich I. schenkt vier Hufen dem Kloster Sittichenbach.[7])

Magdeburger Sprengel bis zur Sale:

Abtei Nienburg[8]) gelangt mit Schloss Freckleben an Magdeburg a. 1166 gegen Schönburg, Oberwesel, Wiesele und Weinheim. Im Jahre 1216 wird Schönburg und Oberwesel[9]) mit Vorbehalt der (nie erfolgten) Einlösung für 2000 Mark an Magdeburg gegeben. Friedrich II. schenkt ferner Burg Schopau[10]) nebst 120 mansen in campis, castro et villa Osterhausen; bestätigt den Ort Beverungen.[11])

---

2. Unmittelbares Reichsgut.

Dasselbe lag in ganz Thüringen zerstreut, wie aus dem bisher Angeführten ersichtlich ist. Besonders ist der Waldreichthum hervorzuheben, von dem jedoch schon ein grosser Theil sich in anderem Besitz befindet. Nach den staufischen Urkunden ist uns Folgendes begegnet:

a) Boyneburg, Reichsburg nebst Kapelle, die noch mit folgenden Gütern[12]) dotirt ist: Diedenrode nebst Kapelle (im Eichs-

---

[1]) reg. Friedrichs II. 583 (Böhmer). [2]) reg. Heinrichs VII. 154, [3]) Böhmer font. II. Chron. Erphesford. [4]) reg. Heinrichs VII. 337. [5]) reg. 87. [6]) Stumpf 4505. [7]) Stumpf 3684. [8]) Stumpf 4075. [9]) reg. Friedrichs II. 862. 1147. [10]) reg. 797. [11]) reg. 784. [12]) Stumpf 4492.

feld); mit deren Zubehör in Gertental; ferner mit Kirchberg; Rüdigershagen; Völkershausen; Alboldeshausen; Röhrig an der Werra; dem dritten Theil des Waldes Bilnirst. Diese Güter musste Friedrich I.[1]) vom Landgrafen von Thüringen kaufen, weil der Güterbesitz um die Burg zu gering war. Stadt Eschwege ist regia villa.[2]) Beides, Boyneburg und Eschwege, gibt Adolf im Jahre 1292[3]) als Reichslehen dem Landgrafen von Hessen.

b) Mühlhausen nebst Umgebung (burgum nostrum).

c) Nordhausen. Beide Städte (b und c.) haben wohl dieselben Einrichtungen, wiewohl wir nach den Urkunden nur über No. c. Einiges mittheilen können: An der Spitze steht der Vogt. Heinrich der Löwe bekleidete diese Stellung bis 1180; der Landgraf von Thüringen vielleicht nur vorübergehend in den Kämpfen zwischen Otto IV. und Philipp; seitdem direkt unter dem Reiche. — Der König setzt ihn ein, verleiht ihm den königlichen Bann. Er ist der höchste Beamte sowohl im Gericht (Friedensbruchsachen) als in der Vertheidigung der Stadt. Das castrum Nordhausen wird ausdrücklich genannt. Die Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1219[4]) befiehlt den Vögten, den Schultheissen und den burgenses, Streitigkeiten mit Walkenried vor dem königlichen Gericht auszutragen. Es scheint, als ob es ähnlich wie in Goslar zwei Vögte gegeben habe (einen grossen und kleinen; der letztere nur für Gerichtssachen). Daneben ein Schultheiss für Domänenverwaltung und niedrige Gerichtsbarkeit. (Drum soll er a. 1254[5]) die Güter von Neuwerk schützen.) Dann Münze und Zoll, — einmal als Wagenzoll bezeichnet: fratres de Walkenried de curribus onera ferentibus non dent theloneum,[6]) ehemals dem Stifte Nordhausen gehörig, seit Friedrich I. an das Reich genommen und vom königl. monetarius resp. telonearius verwaltet. Dann entwickelt sich die Stadt unter dem Schutze Friedrichs II., dessen Politik, wenn auch nicht allen, so doch den königlichen Städten höchst günstig war. Es erscheinen Rath und Bürgerschaft, burgenses et universi cives[7]); daneben die von jeder Abgabe an das Reich eximirte Geistlichkeit (wenigstens in Mühlhausen).

Von dem Besitz um Nordhausen werden uns genannt: Windhausen bei Heringen, Urbach, Bielen (an Goslar). In Nordhausen und Mühlhausen steht der Zins von den areae den Stiftern zu.

---

[1]) Wenck: hess. Landgesch. II. 840; Schulte direct. II. 331. [2]) Wenck a. a. O. 468. [3]) reg. Adolf 3. [4]) reg. 1028. [5]) Huill. Bréh. IV. 661. [6]) reg. 338. [7]) reg. 1028.

Im Jahre 1223 sagt Heinrich VII.[1]) von Goslar: censum arearum civitatis Goslariensis contulerunt — reges ecclesiae Goslariensi etc. — quemadmodum Northuenses et Molhuenses solvunt. Die Bürger sind zur Reichssteuer und sonstiger bede pflichtig — wie es in Mühlhausen heisst: omne ius exactionis et collectae, quae vulgo dicitur gescoz.

Die Güter der Geistlichkeit, wie schon gesagt, sind völlig frei, auch die der fremden Klöster. Z. B. bestimmt Otto IV.[2]), dass die fratres von Walkenried in Northausen frei sind ab omni exactione et collecta, quae fit in Northausen ad qualescunque civitatis necessitates ut nec de areis nec de curribus aliquid dent; und Friedrich II. a. 1219[3]) spricht sie gleichfalls frei von jeder Steuer an das Reich oder für das Bedürfniss der Stadt, wie etwa um den Graben aufzuheben oder die Mauer herzustellen (Böhmer hat falsch übersetzt). Damit ist wohl nicht die Befugniss des Rathes gemeint, Steuern aufzulegen, sondern die des Vogtes, der auf der Burg mit den Reichsdienstmannen die Stadt schirmte. Nordhausen soll nach der Erklärung[4]) Heinrichs VII. von Friedrich II. verpfändet sein. Ob dies richtig ist oder blosse Beschuldigung, weiss ich nicht.

d) Salfeld, Schloss Rahnis und Orlagau: Im Jahre 1199 genannt als Preis für den Uebertritt des Landgrafen von Thüringen zu Philipp. Im Jahre 1209 ging der ganze Besitz verloren. Heinrich Schenk von Vargula (ein thüringisches Ministerial) schenkte dem Deutschorden einen reichslehnbaren, kleinen Wald, der Geher genannt bei der villa Thanbach. Friedrich II. bestätigte dies a. 1214[5]). Ferner schenkte er denselben a. 1222[6]) 2 curias habitationum in Kaulstorf (bei Salfeld), die sein Ministerial, der lange Elher von Tanheim, vom Reiche trug. Im Orlagau lagen die Güter, die Kloster Caltenborn in dem oben erwähnten Tausch an Friedrich I.[7]) gegeben: 11 Güter in Doubeke; 8 in Rothdorf; 9 in Durnefelt; 1 in Rodigesdorf; Sufelt, Sarbrunnen; Rauschengesäss; Droganiz; Buten; Kozzibot; Cröp; Diets.

e) Die schon erwähnten Pfalzen im Lande links der Unstrut: Merseburg, Walhausen (das Stift Nordhausen!). Unter Conrad III.[8]) wird ein Reichsministerial genannt, der seine drei Güter zu Eilwardesdorf gegen andere des Burggrafen von Magdeburg tauscht.

---

[1]) Huill. Bréh. II. 768. [2]) reg. 338. [3]) reg. 1028. [4]) cfr. den Brief Heinrichs VII. an Hildesheim. reg. 352. [5]) reg. 734. [6]) reg. 1401. [7]) Stumpf 4290. [8]) Stumpf 3586.

Der Burggraf wie Kloster Eilivardesdorf bei Querfurt dürfen darauf Novalfelder anlegen. — Allstädt. Um alle drei Pfalzen, besonders die letzte, liegt ein ausgedehnter Waldbesitz.[1]). Dann lernen wir als Reichsbesitzungen bei ihrer Verleihung kennen: Das Königsholz Fahrnstädt bei Querfurt[2]); villa Nenwitz; Zewicker bei Querfurt[3]); bei Sangershausen villae Winkel; Vulferstädt, Fahrnstädt, alle drei um die curia Allstädt. Die Schutzvogtei über diese drei hat Albert von Alstädt, mit genauer Angabe seiner Pflichten (zweimal Gericht im Jahre etc.) und Rechte. Friedrich I. tauscht 12 Reichsgüter zu Closchwitz an Mansfeld und erhält dafür eben so viele in Frankenrode, Amt Freiburg.

Rechts der Unstrut zieht sich die Vinne hin zwischen der Unstrut und der Ilm. Einzelne Theile davon kennen wir schon wie den Wald zu Neunhagen[4]) bei Heindorf und die villa Heindorf selbst. Dort der Reichsministerial Hugo von Briseniz. Bei Mühlhausen werden die Reichsministerialen genannt: Werner Schiverstein und Conrad von Altenmühlhausen, Johann von Bitenstein, die ihren reichslehnbaren Hof zu Breitenbach im eichsfelder Amt Worbis der Kirche daselbst verehren. Um Weimar, Amt Dornberg, werden genannt: die Ministerialen Dietrich und Heinrich von Kirchberg, Wurmstetten, Heinrich von Wirshausen.

f) Herzberg, Scharzfeld, Pöhlde. Scharzfeld ertauscht erst a. 1131[6]) Lothar III. von Magdeburg gegen Ueberlassung des Reichsklosters Alsleben an der Sale. Der Wildbann im Harzforst und der Reichsministerial, Alard von Burgdorf, werden a. 1158 durch Friedrich I.[7]) an Heinrich den Löwen vertauscht gegen die Mitgift von dessen Gemahlin Clementia von Zähringen, betreffend castrum Baden mit 100 Ministerialen und 500 Aeckern. Das Reich wird anderweitig entschädigt. Heinrich der Löwe, als Erbe des Grafen Uto, und seine Erben bekommen[8]) in motanis Harz zum Ersatz für Nürtingen und Holzhausen im Neckar- und Hessengau, die Grafschaft im sog. Löwenforst.

g) Das Gebiet von Goslar nebst der Harzburg, den Wäldern und Bergen.

h) Bardowiek (?).

i) Jenseits der Elbe Lübeck, seit a. 1181 im Besitz des

---

[1]) Stumpf 4152. [2]) Stumpf 3466. [3]) reg. Friedrichs II. 878. [4]) Stumpf 3407. [5]) Stumpf 3469; 3972. [6]) Stumpf 3255. [7]) Stumpf 3792 Orig. Guelf. III. 466 [8]) Stumpf 3793.

Reiches, abgesehen von einem vorübergehenden Besitz Dänemarks bis c. 1225 [1]). Friedrich I. [2]) gibt und Friedrich II. bestätigt und erweitert einen grossen Freiheitsbrief, welcher der Stadt selbständige Verwaltung gewährt, Befreiung von Zöllen, von der Reichsheerfahrt; ferner Bestimmungen über Markt, Münze, Zoll etc. Auf der Reichsburg Travemünde sitzt ein kaiserlicher Rector, als der oberste Beamte; in der Burg befindet sich das reichsunmittelbare Stift St. Johann.

---

[1]) Winkelmann, Friedrich II. 245. [2]) Stumpf 4502 u. reg. Friedrichs II. 582. Huill. Bréh. II. 577 ff.

II. Reichsgüter jenseits der Sale.

Versuchen wir dasselbe in der bisherigen Weise uns zu vergegenwärtigen und zusammenstellen.[1])

Zwischen dem Egerland südlich und Sachsen nördlich mit der Sale, einem Stück der Elbe, als der Westgrenze, liegt noch eine Menge Gut des Reiches.

1. Güter im Besitze geistlicher Stifter:

Gebiet von Magdeburg:

a) Kloster Gottesgnaden bei Kalbe, gestiftet von Otto v. Reveningen.[2]) Conrad III. vertauscht das Dorf Chörau gegen andere Güter.[3])

Merseburger Diöcese:

Merseburg selbst. Friedrich I. schenkt[4]) 7 mansos, im Merseburger Gau zwischen Merseburg und der villa Gerwardesdorf gelegen, die bisher Dietrich von Lausnitz zu Lehen hatte. Der Kaiser gibt dem Hochstift zwei Hufen zu Lunau nach der Resignation des Stiftsherrn Otto. Friedrich I.[5]) überlässt dem Bischof 12 Güter in villa Lössnitz (bei Leipzig) und Kottewitz (Kötschlitz bei Skeuditz?), weil derselbe mehrere Güter zu Stulpe an Pegau abzutreten hat; gibt[6]) aream civilem nach der Resignation des canonicus Bodo. — Rudolf tauscht[7]) den Markt Luzin in villa Kirchdorf a. d. Sale.

b) Pegau. Friedrich I.[8]) vergleicht seinen Ministerial Friedrich von Groitsch (später Ministerial von Meissen)[9]) mit Pegau. Der Abt resignirt Heinersdorf, Bockwitz (beide bei Koldiz), Driskau (Amt Pegau), Knobelsdorf (Amt Leissnig), doch nicht die Zehnten der Kirche zu Lausig in Knobelsdorf. Der Kaiser belehnt damit Friedrich von Groitsch. Letzterer tritt sein ganzes Allod oder Lehen in Pegau

---

[1]) Schulte direct. dipl. II. und Spruner: Karte IX. [2]) Stumpf 3601. [3]) Stumpf 3520. [4]) Stumpf 3927. [5]) Stumpf 4503. [6]) Stumpf 4506. [7]) reg. 607. [8]) Stumpf 4325. [9]) cfr. den Vertrag Ottos IV. a. 1212 reg. 472.

an Kloster Pegau ab. Die Vogtei ist beim Reiche, durch Philipp[1]) an Graf Dietrich von Groitsch verlehnt, der a. 1207 kinderlos stirbt; seitdem wieder unter dem Reiche.

Diöcese Naumburg-Zeitz.

a) Conrad III. schenkt an Naumburg den königlichen Hof Breitenbuch. Im Jahre 1191 kommen unter den königlichen und bischöflichen Ministerialen vor: Heinrich und Dietrich von Breitenbuch.[2])

b) Bosau von Dietrich von Naumburg unter Conrad III. gestiftet nach der Hirschauer Regel: Heinrich VI.[3]) restituirt dem Kloster die Kirche zu Zwickau und die villa Marienthal. Friedrich II. schenkt 40 reichslehnbare Aecker auf dem Berge Zanzi an der Sale und das Beholzigungsrecht[4]) (Schulte liest richtiger wohl Jenzig bei Jena).[5]) Das Kloster erhält das Patronat zu Kriebitsch.

c) Pforta: Rechts von der Sale nennen wir: Friedrich I.[6]) tritt ab zwei mansos in Zcorluppe, (nach Schulte Schorgula bei Schköln?) 10 solidos reditus an den Markgrafen von Meissen für andere Güter links der Sale. Diese zwei mansos trägt der marchio vom Reiche zu Lehen. Pforta hat vom kaiserlichen villicus, Dietrich von Leisnig, die Mühle zu Beutha gegen 6 sol. jährlich gekauft. Friedrich I. bestätigt dies.

d) Augustiner Probstei (oratorium!) auf dem Berge bei der Reichsstadt Altenburg zu Ehren der heiligen Maria: Friedrich I. stiftet dieselbe[7]) mediante providentia fidelium, des Pleissner Landvogtes, Hugo von Wartha, und seines Marschals, Rudolf von Altenburg. Freie Wahl des Probstes; alle Besitzungen jetzt und in Zukunft sind abgabenfrei. Friedrich I. will der Vogt sowohl des Klosters wie aller Besitzungen sein, doch ohne „die Emolumente zu geniessen". Er hat dasselbe mit 4 nahen Hufen und 7 in Crebitschau (bei Altenberg)[8]) dotirt. — Diese 4 Hufen sind wohl dieselben, die curtis quae dicitur Vorwerk[9] genannt werden. Bei der Bestätigung des Hospitals in Altenburg wird erwähnt die Schenkung von 4 mansen in Altenburg und von 4 mansen in Nenwitz.[10]) Heinrich VI. schenkt dem Hospital die Kirche zu Altenkirchen, cum capellis in terminis parochiae, cum villa Unbodin, quae dos est ecclesie.[11]) Das Hos-

---

[1]) reg. 32 b. [2]) Schulte dir. II. 350. [3]) Stumpf 4787. [4]) reg. 781. [5]) reg. 884. [6]) Stumpf 3972. act. ined. 148. [7]) Stumpf 4137. [8]) Stumpf 4139. [9]) Stumpf 4334. act. sel. nr. 140. [10]) Stumpf 4351. Heinrich VI. nennt in der Urkunde jedoch nur 3 mansus. [11]) Stumpf 4785.

pital kommt im Jahre 1214 [1]) an den Deutschorden. — Philipp bestätigt [2]) dem Minister zu Altenburg das reichslehnbare, von Friedrich von Nürnberg resignirte Gut Lipena (Ober- und Niederleupten bei Altenburg) [3]); — ferner die von dem Ritter, Lupfried von Korun, (Ministerial von Meissen nach der Urkunde Otto's IV. vom Jahre 1212) [4]) geschenkten 6 mansen zu Schirnitz (Ischernitsch bei Altenburg.) [5]) Der König eignet ferner demselben die Mühle an dem oberen Teiche zu Altenburg und die Pfarreien von Mehna und Treben (Altenburg). — Friedrich II. [6]) bestätigt dies und gibt das Beholzigungsrecht dazu in dem Walde Wilin (nach Schulte heisst der Reichswald Leine). Ferner eignet er die Bartholomäuskirche in Altenburg sammt den dazu gehörigen Kirchen und Kapellen (St. Nicolai z. B. in einer Bestätigungsurkunde des Statthalters vom Pleissner Land, Günthers von Krimitschau.) [7]) — Philipp hat nach dieser Urkunde zur Errichtung eines Altars St. Galli in der Nicolaikirche 1 tal. altenburger Münze angewiesen. Diese uns nachträglich bekannt gewordene Schenkung gehört wohl als Accidenz zu der Schenkung von Treben und Mehna (etc.), zum 28. September 1200. [8]) — Friedrich II. bestätigt [9]) die Schenkung des Burggrafen von Altenburg an die Augustiner: 4 mansos und 8 agros in Stenwitz (Amt Altenburg).

e) Augustinerstift Klösterlein, an der Mulde bei Aue, gestiftet von Friedrich I. [10]) und mit 60 mansus im Pleissner Land dotirt.

Diöcese Meissen.

a) Friedrich I. gibt dem Hochstift [11]) die ihm von Wladislaus von Böhmen resignirte, reichslehnbare villa Prezez im Gau Milzana (nach Schulte eine der 3 villae Briese, Briesenitz, Bresnitz bei Bautzen).

b) Otto marchio von Meissen hat das Marienkloster zu Altenzelle bei Meissen (Cistercienser) gestiftet und ihm 800 reichslehnbare Hufen in der Burgwardie Mochau bei Döbeln geschenkt. Friedrich I. bestätigt dies und gibt Otto die Vogtei. [12]). Das Kloster hat vom Reichsministerialen Heidenreich 2 mansos zu Kötschau bei Isserstädt (Amt Jena) erkauft. [13]) Dietrich schenkt ihm das Dorf Kottwitz, 1 Mühle zu Grimma und 30 juchert Wald, entschädigt jedoch das Reich durch sein Allod Birmitz bei Meissen. Philipp

---

[1]) reg. Fr. II. 732. [2]) reg. 37. [3]) reg. 38; 40. [4]) reg. 472. [5]) reg. 51. [6]) reg. 783. [7]) Schulte a. a. O. II. 584 ff. [8]) reg. 51. [9]) reg. 917. [10]) Stumpf 4144. [11]) Stumpf 4040. [12]) Stumpf 3929. [13]) Stumpf 4352.

bestätigt dies.[1]) — Friedrich II.[2]) bestätigt die reichslehnbaren Güter zu Nissewaz in Griminis in Ganzich; ebenso die Schenkung des Edlen Hartmann von Salburg 30 juchert Wald bei Tutendorf betreffend.[3]) König Rudolf bestätigt das Dorf Loubnitz und Guppel.

c) Kloster Buch (Ciistercienser), gestiftet vom Burggrafen Heinrich von Leisnig, erhält die Pfarrei zu Leisnig. Das Reich entschädigt der Burggraf durch die Pfarre zu Eykstadt.[4]) — Philipp[5]) eignet das Gut Poslitz (Poltiz) und eine Wiese daselbst, resignirt vom Markgrafen von Meissen und Arnold von Mindelstern. Burggraf Gerhard von Leisnig schenkt[6]) eine Wiese an der Mulde und ein Gut zu Panderitsch a. 1213. Friedrich II.[7]) bestätigt die reichslehnbaren Besitzungen zu Streck, Lups (Lobschütz bei Meissen?) Criwalde, Wistene, Wigewitz, Brischau, Dirsenitz, (Dörschwitz), Tutendorf, Schenkungen des Markgrafen, — Nidabudowitz und Kogelant Schenkung König Heinrichs VII.[8]); — villam Lostan (Amt Lösnig), Langenau (Freiberg), Gersardesdorf, Brisselbach, Buggelwitz, Güter, die der Abt von den Reichsministerialen, Bernhard und Conrad Chiseling von Bamenze (?), Heinrich von Polleche, Rudolf von Middenstein (Mindelstern?), Heinrich von Chorun (doch Ministerial von Meissen?) erkauft hat.[9])

Aus diesen keineswegs vollständig aufgeführten Schenkungen sehen wir, welch' grosses Reichsgut dem Königthum hier im Osten zur Verfügung gestanden. Das Meiste erscheint im Besitz der Markgrafschaft Meissen, die, selbst ein Reichslehen mit einer jährlichen Einnahme von über 20000 Mark[10]), diese Güter wohl erst allmählich als Lehen vom Reich erhalten hat, ohne dass wir die Zeit der einzelnen Erwerbungen festsetzen können. Den Grund zu den Reichsbesitzungen hatte Friedrich I. gelegt durch den bekannten Kauf der terra oder pagus Plisnensis von Rapoto von Abenberg für 500 Mark[11]). Dieses, ursprünglich als staufisches Allod geltende Land wurde Reichsbesitzung durch jenen Tausch schwäbisch-welfischer Güter gegen Reichsbesitz im Harz im Jahre 1158[12]), wobei der Kaiser das Reich entschädigte. Ob vor dem Kauf des Pleisselandes schon Reichsgut in diesen Gegenden war, was wahrscheinlich ist[13]), entzieht sich unserer näheren

[1]) reg. 78. [2]) reg. 1081 (Böhmer). [3]) reg. 852. [4]) Stumpf 4786. [5]) reg. 137. [6]) Schulte II. 479 u. 483. [7]) reg. Fr. II. 1082 (Böhmer). [8]) reg. 341. [9]) reg. 694. [10]) cfr. a. 1227. reg. 682. [11]) Arnold. Lub. VII. 16. [12]) Stumpf 3792. [13]) cfr. Schulte a. a. II. 146 Anm. Danach ist Altenburg schon vor dem Kaufe Reichsbesitzung.

Kenntniss. Kaiser Friedrich I. war besonders unermüdlich, die Machtmittel des Königthums durch Landerwerbungen zu stärken. So erfahren wir aus der Urkunde Friedrichs II. im Jahre 1212[1]), dass Friedrich I. Schwarzenberg an der Zwickauer Mulde von Herzog Heinrich von Medling gekauft hat. Bei Gelegenheit eines Tausches zwischen Friedrich I. und Kloster Caltenborn bei Sangerhausen, a. 1179[2]), vernehmen wir, dass der Kaiser die Güter des Grafen Siegfried von Orlamünde zu Kaina für 1000 Mark an das Reich gekauft hat. Seitdem treffen wir Kaina öfters im Itinerar der Könige, wie denn überhaupt die einzelnen Aufenthaltsorte für die Kenntniss der Güter massgebend sind. So mögen noch viele Einzelerwerbungen stattgefunden haben, die aus Mangel an näheren Nachrichten nicht bekannt sind.

---

2) Unmittelbare Reichsbesitzungen.

Die gesammten Besitzungen zerfielen in eine Anzahl kleinerer und grösserer Komplexe, deren Mittelpunkt eine Burg bildete. Die Inhaber dieser Burggrafschaften (kleinere Bezirke) und Reichsvogteien (z. B. Plauen) waren meistentheils, doch nicht immer, Reichsministerialen, die mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, — Friedrich I. nennt sie judices terrae — wie überall, so auch hier ihr Amt in Erblehen zu verwandeln strebten. Wir haben schon ihre Stellung besprochen, haben erwähnt, wie sie hauptsächlich gräfliche Rechte ausübten: als Heerführer, die auch die Polizei, als Richter in ihrem Bezirk, die den königlichen Bann handhabten, und Oberaufseher über die königlichen Domänen und Regalien. Unter ihnen, ihrer militärischen und jurisdiktionellen Hoheit unterworfen, befindet sich eine Reichsministerialität, die hier besonders dicht vorhanden ist. Meistens sind diese Ministerialen Befehlshaber kleinerer Bezirke, Burgwardien genannt, in ihnen das Reichsgut verwaltend. Neben den Burggrafen werden, nicht überall, sondern nur bei den grösseren Ländereien, judices terrae, Landvögte, genannt (z. B. bei Altenburg). Diese, wie ihr Name zeigt, haben richterliche und administrative Befugnisse, dieselbe Stellung etwa wie der kaiserliche Landvogt zu Goslar. Den Burggrafen neben ihnen fällt dann hauptsächlich die militärische Seite zu, grade so, wie auf der Harzburg. Es war natürlich, dass

---

[1]) reg. Friedrichs II. 671. [2]) Stumpf 4290.

diese Burggrafen und Burgwarte, Vögte etc., in ihrer freien, reichsunmittelbaren Stellung, in einem Gegensatze zu den Markgrafen von Meissen standen, deren Streben, sich auszudehnen, sie feindlich entgegentreten mussten. Andrerseits waren die Markgrafen bemüht, diese Burggrafschaften ihrer Hoheit zu unterwerfen, abhängige Befehlshaber an die Spitze zu setzen. Dies gelang ihnen allmählich. Unter den Staufern erscheinen in Abhängigkeit von Meissen die Burggrafen von Dewin, Grimma, Döbeln (?), Donin[1]), Groitsch (ein Ministerialengeschlecht). Auch die Burggrafen von Meissen, ursprünglich vom Reiche belehnt, sind bald abhängig, a. 1161 fidelis genannt in einer Urkunde Otto's von Meissen.[2]) Zuletzt, seitdem die Markgrafschaft Meissen mit der Landgrafschaft Thüringen vereint, das Königthum ohne Macht und Einfluss war, sind die meisten reichsunmittelbaren Herrschaften in die mächtigen Territorien aufgegangen.

Unter den Staufern begegnen folgende:

1) Burggrafschaft Leisnig[3]); Friedrich I. erwarb sie im Jahre 1158.

2) Burggrafschaft Coldiz, a. 1158 erworben mit dem Ministerial Temo und seiner Besitzung, die in 20 villis consistit. Darin lag munitio und forum Lausnitz und die Kirche zu Lausnitz[4]).

3) Rochlitz: Ob reichsunmittelbar, wie Spruner[5]) angibt, ist zweifelhaft, da die Burggrafen Heinrich und Otto und mehrere Burgmannen wie Johann in meissenschen Urkunden vorkommen[6]).

4) Der bedeutendste Komplex liegt um Altenburg.

Darin haben wir a) die Reichsstadt Altenburg, wie Goslar in Umkreis der Stadt Reichswälder (Wilin). —

b) Das Burggrafenamt unter dem Burggrafen, also der unmittelbare Komplex um Altenburg. Genannt werden z. B. in diesem Amte: Albert, Dietrich. — König Rudolf verlieh a. 1289[7]) das Burgamt mit Zubehör, Schloss zu Altenburg etc. dem Burggrafen Dietrich zu ewigem Besitz. Unter ihm werden Reichsministerialen genannt: Heinrich von Rosewaz (Rasephas) a. 1172. — Thimo von Rosewaz a. 1216. — Siegfried, Gerhard von Altenburg, Rudolf und Heinrich von Kriebitsch, als Burgmannen, a. 1223.

c) Die Reichsvogtei über die terra Plisnensis. Solche Reichs-

---

[1]) cfr. die Urk. Friedrichs II. a. 1212. [2]) Schulte a. a. O. II. 153. [3]) Stumpf 3792. [4]) reg. Friedrichs II. 1024. [5]) Karte IX. [6]) Schulte a. a. O. II. 465, 511, 539. [7]) reg. Rudolfs 1008.

vögte sind: Hugo von Wartha a. 1172. — Günther von Krimitzschau a. 1223. — Unter ihm stehen z. B. die Güter, die Friedrich I. zu Kaina im Jahre 1179 erkauft hat.[1])

5) Komplex um die Reichsstadt Chemnitz. Daselbst ein Kloster von Lothar gestiftet, von Conrad III.[2]) bestätigt.

6) Komplex um die Reichsstadt Zwickau.

Die Kirche daselbst, castrum Morungen erwähnt a. 1158. — Chemnitz, Zwickau, Burg und Stadt Altenburg nebst dem Pleissner Land verpfändet Adolf im Jahre 1290[3]) an den König von Böhmen, von dem Alles später an Meissen gelangte.

7) Sehr bedeutend ist die sog. terra advocatiae Imperii oder das Vogtland: Hier sitzen die Ministerialen von Plauen, die eine feste Herrschaft begründet haben. Das Land zerfällt in drei Theile, entsprechend den drei Söhnen Heinrichs, des Reichen von Plauen[4]). a. 1206: Heinrich senior von Weida, Heinrich von Gera, Heinrich iunior de Plauen.

Folgende Orte sind uns begegnet in dieser advocatia: Zcoln (Schköln) bei Camburg, mons Gleisberg (unterhalb von Weida); der mons Genzege (Jensig bei Jena?); Mühlau; Reichenbach (nordöstlich von Plauen); Mantile; Lue (?). Die beiden Heinriche von Plauen erhalten a. 1232[5]) das Bergwerksregal ohne Abgabe an das Reich in Erbbesitz. Die oppida Asch und Selb (zu Eger gehörig) sind ihnen a. 1219 verpfändet und die Gerichte und Märkte daselbst a. 1232 auf Lebenszeit geschenkt. — Culm bei Oelsnitz[6]). Adolf verpfändet an die von Plauen Schloss Hirschberg (südwestlich von Plauen)[7]). Die terra advocatiae imperii, im Süden an die vohburgisch-staufischen Allode grenzend, stellt die Verbindung her zwischen den Reichsbesitzungen Sachsens und dem Allod, das sich vom Egerland durch die ostfränkischen Besitzungen nach dem Mittelpunkte der staufischen Macht, nach Schwaben und dem Elsass hinzieht. Vom Elsass geht es in kontinuirlichem Zusammenhange den Rhein hinunter nach den ehemals salischen Besitzungen in Westfranken, am Rhein und Main. Von da bilden nur einzelne Komplexe ohne engere Verbindung unter einander, die einzelnen Reichsstädte und Burgen, die Fortsetzung der Reichsgüter am Niederrhein und in

---

[1]) Stumpf 4290. [2]) Stumpf 3452. [3]) reg. Adolfs 2. [4]) Schulte a. a. O. II. 445. [5]) reg. 753 (Böhmer). [6]) reg. 226. [7]) reg. 301.

Westfalen. Von da leiten nur spärliche Reste hinüber zu dem wieder dichter besetzten Reichsgebiet Sachsens und Thüringens. So bilden die Besitzungen des Reiches und seiner Dynastie gleichsam einen Ring, der nach Westen und Nordwesten offen ist. Ausserhalb des Ringes liegt Baiern, und wir haben ja gesehen, wie wenig unmittelbares Gut hier dem Reiche zu Gebote stand. Friedrich I. hat hauptsächlich diesen Zusammenhang geschaffen, die einzelnen Lücken durch Erwerbungen ausgefüllt. Seinen Enkel Friedrich II. sehen wir in den Tagen seiner höchsten Macht bemüht, noch einmal den alten Bestand und gelockerten Zusammenhang herzustellen. Ueberall sucht er neue Güter zu gewinnen durch Kauf, Uebernahme von Lehen etc. Ja er will im Südosten des Reiches das verlorene Terrain des Nordwestens durch eine zeitweilige Einziehung Oesterreichs wieder erlangen, ein Plan, den der Kaiser, in den Kampf mit dem Papstthum verwickelt, bald fallen lassen muss. Die Habsburger haben ihn mit grösserem Glück und Erfolge wiederholt. Wie bei Oesterreich, so gingen auch meistens die übrigen Erwerbungen Kaiser Friedrichs II. verloren. Der grosse Kampf brachte die Dynastie und ihre reichen Mittel zu Falle, erhob das Fürstenthum und vergrösserte es auf Kosten des sinkenden Königthums.

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

Verlag von **Wilhelm Hertz** in Berlin.
(Bessersche Buchhandlung).

Herman Grimm. Goethe. Vorlesungen, gehalten an der königl. Universität zu Berlin. Zweite Auflage. 1880. geh. 6 Mk. In Lwdbd. 7. Mk. 20 Pf. In feinstem Halbkalblederbd. 9 Mk.

Herman Grimm. Michelangelo's Leben. 2 Bde. Fünfte Auflage. 1879. geh. 20 Mk.

W. Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. In zwei Bänden. Vierte umgearbeitete Auflage. 1877. 1878. geh. 15 Mk.

Ottokar Lorenz. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Im Anschluss an W. Wattenbachs Werk. Zwei Bände. Zweite umgearbeitete Auflage. 1876 1877. geh. 13 Mk.

Richard Sternfeld. Das Verhältniss des Arelats zu Kaiser und Reich vom Tode Friedrichs I. bis zum Interregnum. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. 1881. geh. 3 Mk.

Georg Dehio. Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission. Zwei Bände. 1877. Eleg. geh. 11 Mk.

Hermann Reuter. Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter. Zwei Bände. 1875 und 1877. Eleg. geh. 15 Mk.

H. F. Otto Abel. König Philipp der Hohenstaufe. Mit ungedruckten Quellen. 1852. geh. 7 Mk.

H. F. Otto Abel. Kaiser Otto IV. und König Friedrich II. (1208—1212. (Aus dem Nachlasse. Eine Fortsetzung von „König Philipp der Hohenstaufe" von demselben Verfasser, herausgegeben von Wegele.) 1856. 2 Mk. 40 Pf.

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.